

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zum Maßregelvollzug –

<i>Martin Buchert/ Jürgen Metternich/ Stephan Hauser</i>	Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenzen für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen	259
<i>Rolf Prim</i>	Lehrer im Justizvollzug – doppelte Exoten?	266
<i>Manfred Hardes</i>	Gesetzliche Grundlagen der beruflichen Bildung für Gefangene	273
<i>Jürgen Hillmer/ Hans-Heinrich Schmidt</i>	Projekt Bremen: Die Ergebnisse der Ausbildung im Verbund – Ein Erfahrungsbericht – Mit Vorbemerkung der Schriftleitung	277
<i>Ulrike Bühler</i>	Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim – Ein Erfahrungsbericht –	278
<i>Norbert Konrad</i>	Maßregelvollzug in den neuen Bundesländern – Probleme der Rechtsumstellung nach dem 03.10.1990	281
<i>Rudolf Egg</i>	Der Aufbau des Maßregelvollzugs in den neuen Bundesländern – Chancen und Probleme – Ein Tagungsbericht –	285
<i>Martin Erb v. Keitz/Roland Freese/ Rüdiger Müller-Isberner</i>	Patienten mit psychotischer Störung und Drogenproblematik im Maßregelvollzug (§ 63 StGB)	287
<i>Ursula Smartt</i>	Privatisierung im englischen Strafvollzug: Erfahrungen mit englischen Privatgefängnissen	290
<i>Karsten Köhler</i>	Zur Erinnerung an Berthold Freudenthal	294
	Aktuelle Informationen	295
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 12.9.1994 – 2 BvR 291/94 –: Schutz vertraulicher Äußerungen auch im Falle einer Briefüberwachung	302
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 21.12.1994 – 2 BvR 2504/94 –: Frühester Zeitpunkt der Entscheidung über eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung	304
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 25.7.1994 – 2 BvR 806/94 –: Besuchsdauer für Ehegatten eines Untersuchungsgefangenen; Besitz einer elektronischen Schreibmaschine	306
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 21.12.1994 – 2 BvR 213/92 –: Vertrauensschutz im Falle einer Herabsetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf eine zeitige in der DDR	308
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 1.5.1995 – 2 BvR 646/93 – 2 BvR 316/94 –: Beitragsbeteiligung von Strafgefangenen an der Arbeitslosenversicherung	312
	Für Sie gelesen	314
	Neu auf dem Büchermarkt	319
	Leser schreiben uns	320

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Martin Buchert</i>	Sozialamtsrat, Möhlendyk 50, 47600 Geldern
<i>Jürgen Metternich</i>	Sozialoberinspektor, Möhlendyk 50, 47600 Geldern
<i>Stephan Hauser</i>	Student der Sozialarbeit, Möhlendyk 50, 47600 Geldern
<i>Prof.Dr.phil. Rolf Prim</i>	Dipl.-Hdl., Professor für Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Weingarten Turmstraße 14, 88281 Schlier
<i>Manfred Harges</i>	Regierungsoberamtsrat Fachhochschule für Rechtspflege NW, 53903 Bad Münstereifel
<i>Jürgen Hillmer</i>	Hoppenbank e.V., Berufshilfebüro Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen
<i>Hans-Heinrich Schmidt</i>	Hoppenbank e.V. Berufshilfebüro Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen
<i>Ulrike Bühler</i>	Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Jugendarrestanstalt Müllheim Werderstraße 37, 79379 Müllheim
<i>Priv.Do.z.Dr. Norbert Konrad</i>	Abteilung für Forensische Psychiatrie Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf b. Dresden
<i>Prof.Dr. Rudolf Egg</i>	Stellvertr. Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden
<i>Martin Erb von Keitz</i>	Dipl.-Psych., Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Roland Freese</i>	Oberarzt, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Ursula Smartt M.A.</i>	Senior Lecturer, School of Law, Thames Valley University St. Mary's Road, Ealing, London W5 5RF, England
<i>Karsten Köhler</i>	Universität Leipzig, Volksgartenstraße 22/413, 04347 Leipzig
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken Johann-Schwebelstraße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Christoph Flügge</i>	Senatsrat, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Senatsverwaltung für Justiz Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
<i>Götz Bauer</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Hannover Postfach 58 27, 30058 Hannover
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Dr.jur. Walter Sigel</i>	Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
<i>Dr. Manfred Nagel</i>	Ltd. Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-92 31 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch T, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland		Jahresabonnement Ausland 23,50
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenzen für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen

Martin Buchert, Jürgen Metternich, Stephan Hauser

Vorbemerkung

Die Untersuchung erfolgte im Frühjahr 1993 in der Justizvollzugsanstalt Geldern, einer Anstalt des geschlossenen Erwachsenenvollzuges für männliche Strafgefangene. Im Oktober 1992 bat Herr Dr. Rotthaus, über die „Gelderner Erfahrungen“ mit der besucherfreundlichen Besuchsabteilung zu berichten. Er wünschte die Beantwortung folgender Problemstellungen:

- Einbeziehung der LZB in die Vollzugsplanung,
- Auswirkungen auf die Beziehung der Gefangenen zu ihren Angehörigen,
- Akzeptanz der LZB durch die nicht betroffenen Mitgefangenen und durch das Personal.

Dieses Anliegen wurde durch den Anstaltsleiter an den Sozialdienst herangetragen. Da die Fragestellungen für die Wiedereingliederung der Gefangenen eine zentrale Bedeutung besitzen, entschlossen wir uns, neben der Akzeptanz der LZB unseren beruflichen Auftrag in diesem Bereich zu überprüfen.

Nach Empfehlung des Rechtsausschusses des Landtags NRW verfügte der Justizminister des Landes NRW, Dr. Krumm, am 21.6.1988 die Einrichtung von Langzeitbesuchsmöglichkeiten: „Probeweise sind in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Werl Möglichkeiten zu nicht durchgehend kontrollierten Langzeitbesuchen in ansprechender Atmosphäre zu schaffen. Zu nicht durchgehend überwachten Langzeitbesuchen sind vorerst nur Gefangene zuzulassen, die zum Zeitpunkt ihres entsprechenden Antrages noch drei Jahre Freiheitsstrafe und mehr zu verbüßen haben und auf längere Sicht nicht urlaubsgerecht sind. Der Kreis der Besucher ist auf Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkel beschränkt.“ Durch die Fachdienste wurde bei diesen ministeriellen Vorgaben die Chance gesehen, einen Behandlungsschwerpunkt im Bereich der Ehe- und Familienberatung zu entwickeln. Es wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Die vorgestellten Ansätze fanden jedoch zunächst nur geringe Beachtung und Umsetzung. Die Furcht vor spektakulären Ereignissen etwa durch Übergriffe von Gefangenen auf die Besucherinnen, bestimmten die Planungen. Der Personenkreis, dem die Möglichkeit zum LZB eingeräumt wurde, ist bis heute eng begrenzt. Durch die Zulassungsvoraussetzungen werden folgende Gefangene ausgeschlossen:

- Gefangene, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen wegen Fluchtgefahr oder Gewalttätigkeit gegen Personen angeordnet sind.
- Gefangene, bei denen akustische und optische Besuchsüberwachung angeordnet ist.

- Gefangene, bei denen während der laufenden Inhaftierung Rauschmittel, unerlaubte Medikamente, Alkohol und Ausbruchswerkzeug gefunden wurde oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Rauschmitteln gekommen sind.
- Gefangene, von denen zu befürchten ist, daß sie die Besucher unter Druck setzen.

Vor dem Hintergrund, daß mit den LZB in NRW vollzugliches Neuland betreten wurde, ist diese äußerst zurückhaltende Handhabung verständlich. Der Zwang, unter allen Umständen jedes Risiko auszuschließen, führte dazu, daß die Beachtung der sicherheitsrelevanten Vorgaben bestimmend wurde. Im Januar 1990 konnte mit den LZB begonnen werden. Seitdem stehen drei Besuchsräume zur Verfügung. Die Besuchsräume sind „ansprechend“ ausgestattet. Zu jedem Besuchsraum gehört eine Naßzelle sowie eine kleine Kochnische.

Fragestellung der Untersuchung

Aufgrund der Erfahrungen in der Betreuungsarbeit bot sich neben der Beantwortung der Problemstellungen die Chance, durch gesichertes Datenmaterial Behandlungsansätze klarer herausarbeiten zu können. Gleichzeitig sollte die Untersuchung genutzt werden, um Fragestellungen bezüglich der persönlichen Problembelastung der Gefangenen zu thematisieren (z.B. der Entlassungssituation). Hilfreich war dabei die Schriftenreihe „Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie“ des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Band 194/1; 194/3), aus der wir einige Fragen übernehmen konnten. Speziell der Fragebogen für die Gefangenen ging somit weit über die ursprüngliche Fragestellung hinaus.

Des Weiteren sollten einige Problembereiche empirisch überprüft werden:

- Atmosphäre in den Besucherräumen
- Spannungsfeld Strafvollzug
- Problematik der Ehen von Inhaftierten

Atmosphäre in den Besucherräumen

Die Atmosphäre in den Besucherräumen läßt intimere Gespräche nur sehr bedingt zu. Unter dem zeitlichen Druck der Besuchszeit, der überaus schlechten Akustik in den Besucherräumen, die vorhandene Unruhe durch ständiges Kommen und Gehen anderer Besucher, der ständigen Beobachtung werden selten Gespräche geführt, die problemorientiert sind. Von vornherein sind somit Themenbereiche tabuisiert. Vorrangig hierzu zählen:

- Die Straftat und deren Auswirkungen auf die sozialen Bezüge der Familie.
- Schwierigkeiten, die der Besucher durch die Inhaftierung erfahren hat.

Spannungsfeld Strafvollzug

Um eine günstige soziale Prognose zu erhalten, muß der Gefangene durch regelmäßige Besuche – gegenüber der Anstalt – dokumentieren, daß sein soziales Umfeld „intakt und belastbar“ ist. Der Gefangene ist daher im Ergebnis auf eine konfliktarme Beziehung angewiesen. In diesem Spannungsfeld

feld „darf“ der Gefangene keine Hilfe erbitten. Die daraus entstehenden Frustrationen verstärken die Ablehnung vollzuglicher Rahmen- und Behandlungsbedingungen. Von den Besuchern werden andererseits neben finanziellen Belastungen erhebliche Fahrzeiten, Wartezeiten vor der Anstalt und anderes mehr als belastend empfunden. Ebenso werden die sicherheitsbedingten Kontrollmaßnahmen von vielen Besuchern als überflüssig und demütigend erlebt. Die gemeinsame Erfahrung, in einer Situation zu sein, deren Veränderungsmöglichkeiten überaus gering und fremdbestimmt sind, führt in der Besuchssituation zu einer Solidarisierung Gefangener und Besucher gegen den Vollzug. „Knasttypische“ Gesprächsthemen werden bestimmend. Der Besucher ist in dieser Situation bereit, den ihm durch den Gefangenen angebotenen Schilderungen über Zustände und Haftbedingungen Glauben zu schenken. Dies führt häufig zu einer Ablehnung des Vollzuges und belastet entscheidend die Wiedereingliederung des Inhaftierten.

Problematik der Ehen

Ein Großteil der Ehen ist nach den Erfahrungswerten bereits vor der Haft problembelastet und konfliktträchtig. Die Anpassung des Gefangenen an die vollzuglichen Erfordernisse, aber auch die sehr individuellen Entwicklungs- und Reifungsprozesse während der Haft, führen zwangsläufig zu Neubewertungen und Einstellungsänderungen. Aber auch die Lebensbedingungen der Ehefrau verändern sich durch die Inhaftierung. Sie sind durch die Trennung vielfältigen Zwängen und psychosozialen Belastungen ausgesetzt, die gleichermaßen dazu beitragen, daß auch sie sich verändern muß. Dieses Bedingungsgefüge wird von den Ehefrauen sehr viel bewußter und realistischer wahrgenommen als von den Gefangenen. Zusammenfassend ergeben sich nach den Erfahrungen in der Mehrzahl der Beziehungen folgende Problemstellungen:

- Emotionale Entfremdung der Partner,
- Aufbau eines eigenen Lebensbereiches bei der Partnerin,
- Eingeständnis der Ehefrau, einen neuen Sexualpartner zu haben,
- Auseinandersetzungen über die Straftat(en) und deren Auswirkungen auf die Familie, verbunden mit gegenseitigen Schuldzuweisungen,
- Fehlen einer tragfähigen Lebensperspektive.

Aus sozialarbeiterischer Sicht ist die erfolgreiche Bearbeitung der oben genannten Problemstellungen von zentraler Bedeutung und gibt dem Gefangenen und seiner Partnerin erst die Chance eines Neubeginns.

Vorstellung der Ergebnisse

Auf der Grundlage der Erfahrungswerte wurden die Fragebögen entworfen. Da das erarbeitete Material so umfangreich geworden ist, beschränken wir uns im folgenden auf die Kernaussagen der einzelnen Untersuchungen.

Auswertung der Fragebögen für die Gefangenen

Am Stichtag befanden sich 500 Gefangene in der Anstalt. Innerhalb von sechs Tagen hatten sich 139 Gefangene

(= 28 %) für eine Mitarbeit entschieden. Da die veranschlagte Befragungsdauer von 60 Minuten häufig überschritten wurde, konnten 27 ledige Gefangene (sechs davon mit LZB) und 38 verheiratete Gefangene (21 davon mit LZB) befragt werden. Bei der Gruppe der verheirateten Gefangenen ergab sich erwartungsgemäß, daß die Ehefrau die vorrangige Bezugsperson ist. (Schaubild 1)

Bei den ledigen Gefangenen ist die Mutter die Bezugsperson. Der Vater hat offensichtlich, ebenso wie Freunde und Bekannte, nur eine untergeordnete Bedeutung.

Gerade für eine erfolgreiche Resozialisierung ist die Zeit nach der Entlassung mehr als bedeutend. Schaubild 2 belegt, welche Schwierigkeiten die Gefangenen nach ihrer Entlassung erwarten.

Die Frage der voraussichtlichen Unterkunft nach der Entlassung ergibt in der Gruppe der verheirateten Gefangenen mit LZB eine Absicherung über die Ehefrau bez. die Verlobte. (Schaubild 3)

Hierbei darf die Bedeutung der LZB nicht unterschätzt werden. Sie trägt maßgeblich dazu bei, daß sich die Ehen während der Haft stabilisieren können. Von den ledigen Gefangenen der Gesamtbelegung der Anstalt gaben 40 % an, daß sie nach der Entlassung bei ihren Eltern wohnen werden. Auffallend ist, daß bei 37 % dieser Gefangenen die Wohnsituation noch ungeklärt ist.

Bedeutsam für die Erhaltung der Außenbeziehung sind die Briefkontakte. Dabei ist für ca. 50 % der Gefangenen (mit LZB) die Briefzensur durch die Bediensteten der JVA ein Grund, eine „heimliche Briefzensur“ durchzuführen. (Schaubild 4)

In der Bewertung der Gefangenen erfüllt der Briefkontakt als kommunikatives Mittel nicht seine Bedeutung. Das Wissen, daß die Briefe von dem Abteilungsbeamten gelesen werden, belastet ganz erheblich die Briefpartner. Der Briefkontakt wird auf eine oberflächliche Leerformel reduziert. Die tatsächlich vorhandenen Probleme werden nicht mehr angesprochen. Die Lebenspartner leben in verschiedenen Welten, zu denen der jeweils andere Partner keinen Zugang hat. Diese Entwicklung wird noch dadurch verstärkt, daß sich die Partner aus gegenseitiger Rücksichtnahme auch nicht noch weiter belasten wollen.

Die Briefinhalte wurden von den Gefangenen wie folgt zugeordnet. (Schaubild 5)

Bei den Besuchskontakten ergibt sich eine vergleichbare Verteilung der Gesprächsinhalte. (Schaubild 6)

Gleichermaßen wie bei dem Briefkontakt wird bei den Besuchen eine „innere Kontrolle“ angewandt; die Gründe hierfür erheben sich aus dem Schaubild 7.

Überaus kritisch muß das Schaubild 8 bewertet werden.

In der Befragung entstand der Eindruck, daß die Gefangenen an ihrem Bild der Ehefrau festhalten „wollen“ und eine Entfremdung nicht wahrgenommen wird.

Die überwiegende Anzahl der Gefangenen läßt keine Befürchtungen vor außerehelichen Kontakten ihrer Partnerinnen aufkommen. Die Interpretation der Antworten läßt vermuten, daß eine offene und ehrliche Auseinandersetzung dieser Problematik eher verdrängt wird. (Schaubild 9)

Schaubild 1

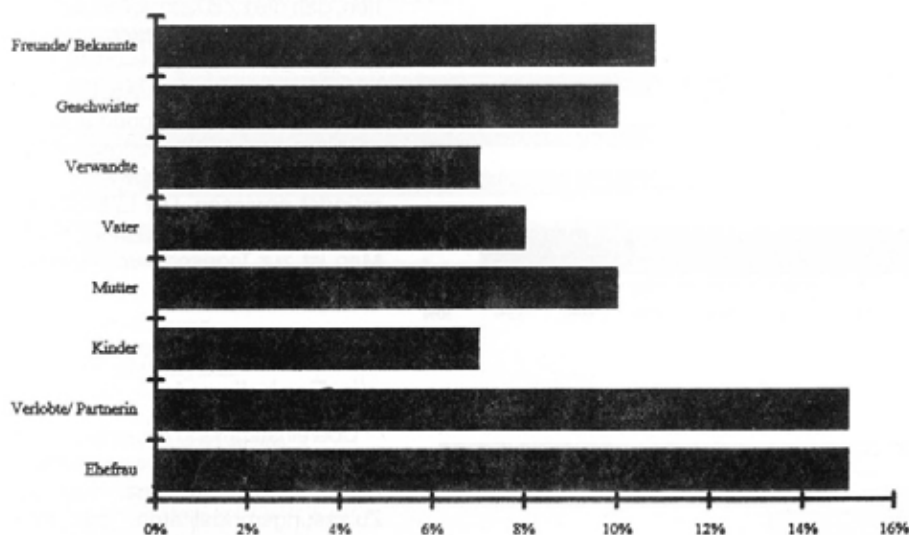
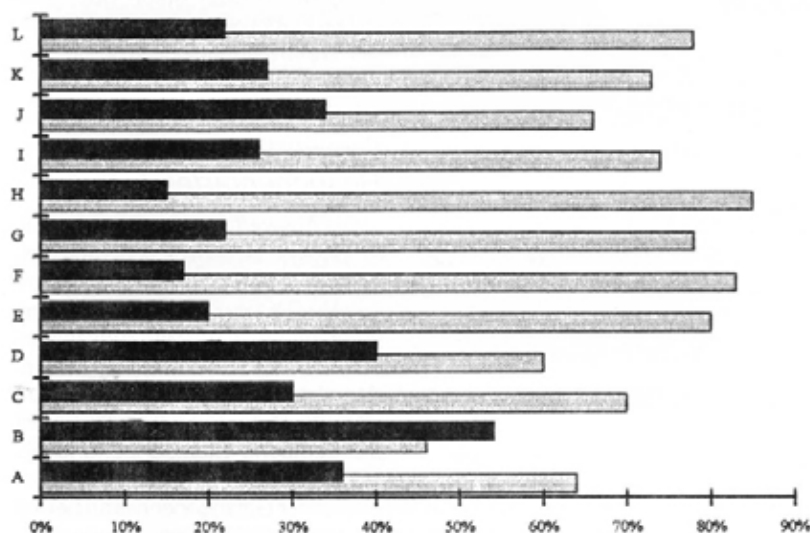


Schaubild 2



- A = Probleme irgendwelcher Art
 B = finanzielle Probleme
 C = Wiederaufbau der Beziehungen zur Frau/Verlobten
 D = Wiederaufbau der Beziehung zu den Kindern
 E = Wiederaufbau der Beziehungen zu den Verwandten
 F = Scheidung/Trennung von der Frau/Verlobten
 G = Wohnungsprobleme/Wohnungssuche
 H = Selbständigkeit der Frau
 I = Aufbau eines neuen Freundes- bzw. Bekanntenkreises
 J = Fertigwerden mit Vorurteilen/Diskriminierungen
 K = Regelung von Behördenangelegenheiten
 L = Gewöhnung an das gemeinsame Zusammenleben mit der Frau/Verlobten

Auswertung des Fragebogens für Besucher

Insgesamt haben sich 51 Besucher an der Untersuchung beteiligt, davon 43 ohne die Möglichkeit und 18 mit der Möglichkeit einer Nutzung des LZB. Bei den Besuchern ohne LZB fällt auf, daß die Besuche zu 51 % von den Eltern erfolgen. 37 % der Besucher sind Ehefrauen oder Verlobte. Nur 10 % der Besucher sind Freunde oder Bekannte.

Die Hin- und Rückfahrten erfolgen zu 80 % mit dem PKW. Die durchschnittlichen Fahrtzeiten betragen ca. zwei Stunden. Bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhöhen sich die Fahrzeiten und die Kosten beträchtlich. Bei 89 % der Besucher bewegen sich die Fahrtkosten zwischen fünf und 60 DM, bei 11 % der Besucher zwischen 150 und 300 DM. 36 % der Besucher gaben an, daß die entstehenden Kosten sie erheblich belasten. Der Anteil der erwerbstätigen Besucher beträgt 68 %. Leistungen vom Sozialamt/Arbeitsamt wurden von 13 % bezogen. Durch die Erziehung der Kinder oder die Versorgung von Angehörigen waren 30 % häuslich gebunden.

Von 41 % wurde die Wahrnehmung des Besuchstermins als belastend erlebt. Überwiegend wurde hierfür die Versorgung der Kinder bzw. Angehörigen und die Abstimmung einer Fahrgelegenheit angegeben. 57 % aller Besucher gaben an, daß sie es als notwendig und hilfreich betrachteten, über ihre eigene Situation zu sprechen.

Die Besucherzahlen im LZB-Bereich haben sich wie aus Schaubild 10 ersichtlich entwickelt.

Auswirkungen der LZB aus der Sicht der Angehörigen

84 % berichten über eine Veränderung der Beziehung zum Gefangenen. Die Gespräche wurden von ihnen als aufrichtiger erlebt. 75 % gaben an, daß sich die Gesprächsinhalte verändert haben. Sie nutzten die LZB dazu, Schwierigkeiten anzusprechen, die sie sonst nicht angesprochen hätten. 64 % dieser Besuchergruppe würden sich gerne über ihre Situation unterhalten und mit dem zuständigen Sozialarbeiter sprechen. Das Angebot zur Teilnahme an einem Gesprächskreis

Schaubild 3

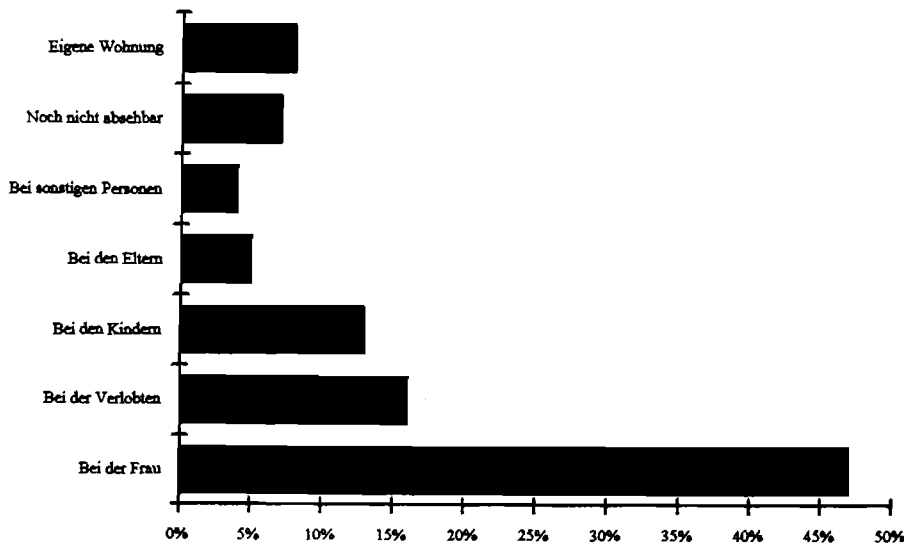
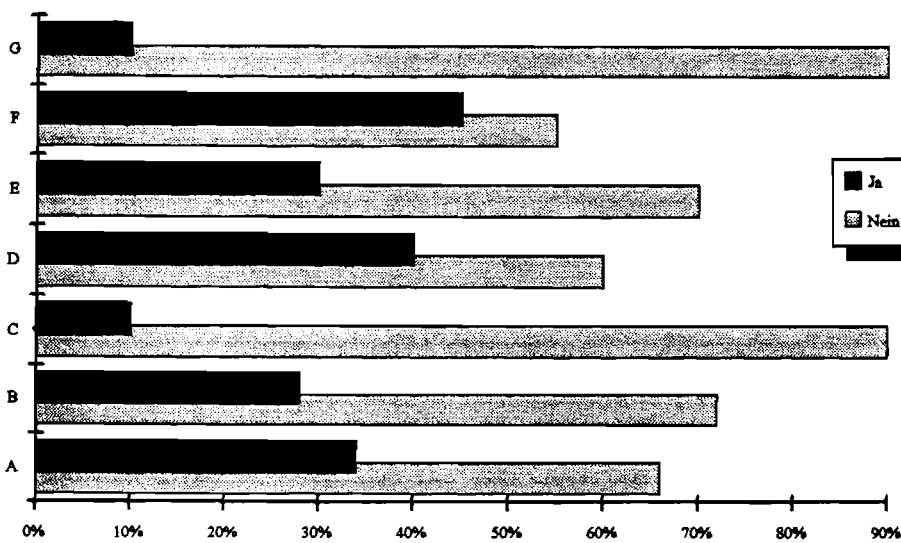


Schaubild 4



- A = Vermeidung von Belastungen
- B = Vermeidung von Aufregungen
- C = Alleinbleiben der Frau mit ihren Problemen
- D = Unvermögen, sich in Briefen darzustellen
- E = Fehlende gefühlsmäßige Bindung
- F = Briefzensur durch die JVA
- G = Verständnisschwierigkeiten

würden 64 % der Besucher wahrnehmen. Insgesamt wurden die Besuchersituation sowie die LZB überaus positiv bewertet. Auch die Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Platzangebotes über die normale Besuchszeit hinaus – bei Regelbesuchen – wurde von Gefangenen und Besuchern dankbar anerkannt.

Akzeptanz der LZB durch die Mitarbeiter des Vollzugs- und Werkdienstes

Da im Vorfeld der LZB bei den Bediensteten zum Teil erhebliches Unverständnis und Ablehnung für diese Maßnahme deutlich wurde, erschien eine hohe Beteiligung der Bedien-

steten an dieser Befragung von vornherein gesichert. Erwartet wurde, daß sie die Gelegenheit zur Konkretisierung ihrer Bedenken nutzen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Rücklauf war mit 16 Antworten überaus gering und entsprach nicht einmal 10 % der Mitarbeiter. Hier läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß die LZB kein vollzugspolitisches Reizthema mehr darstellen. Die „Bordellisierung“ des Vollzuges hat nicht stattgefunden. Alle Befürchtungen und Spekulationen über zu erwartende Gefährdungsaspekte der Anstalt haben sich als unbegründet erwiesen. Die LZB stehen nicht mehr im Schußfeld der Kritik. Man ist zur Tagesordnung übergegangen.

Akzeptanz der LZB durch die Fachdienste

Übereinstimmend bewerten diese Mitarbeiter die LZB als eine wichtige Behandlungsmaßnahme. Über die Zulassungsmodalitäten, das Prüfungsverfahren, sowie die inhaltliche Bedeutung der LZB waren alle ausreichend informiert. Eine zusätzliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch das unerlaubte Einbringen von Geld, Rauschgift etc. befürchtete keiner der Befragten.

Auswertung der zentralen Besucherkartei

Die Auswertung der Besucherkartei erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt als die Befragung der Gefangenen. Dadurch ergeben sich zwei unterschiedliche Belegungszahlen. Am Stichtag der Auswertung befanden sich 491 Gefangene in der Anstalt. 79 Gefangene besaßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. 113 Gefangene erhielten keinen Besuch (= 23 %); der Anteil deutscher Gefangener hieran betrug 105. Lediglich acht ausländische Gefangene erhielten keinen Besuch. Diese Zahlen korrespondieren mit der Anzahl der Gefangenen, die ohne festen Wohnsitz waren. Er betrug insgesamt 105 Gefangene, darunter 93 deutsche und 12 ausländische Gefangene. Von der Gesamtzahl der befragten Gefangenen, die keinen Besuch erhielten, haben zwei Drittel die Kontakte bereits vor der Inhaftierung oder in der U-Haft abgebrochen. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Gefangenen in der Anstalt sind dies rund 80 Gefangene. Während der Strafhaft kommt es nach den Untersuchungsergebnissen bei etwa 10 % aller Gefangenen zu einem Abbruch der Beziehungen.

Schaubild 5

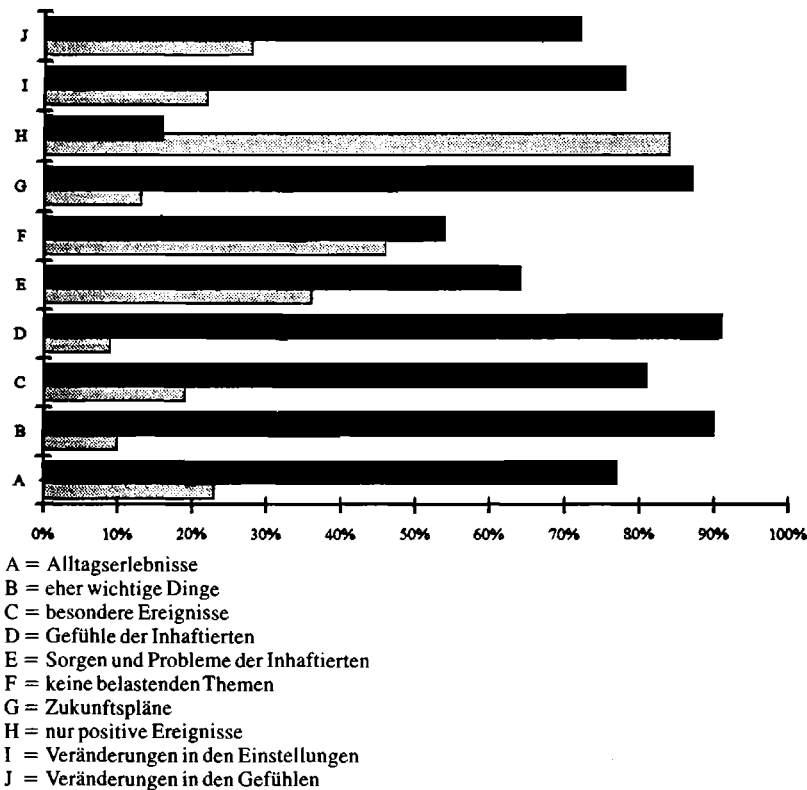
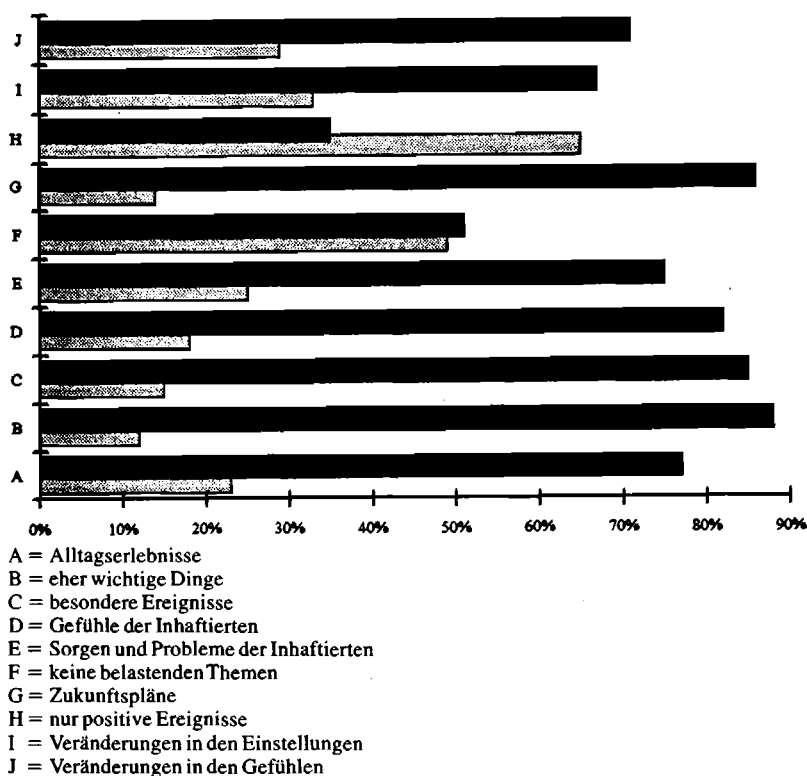


Schaubild 6



Auswertung und Interpretation

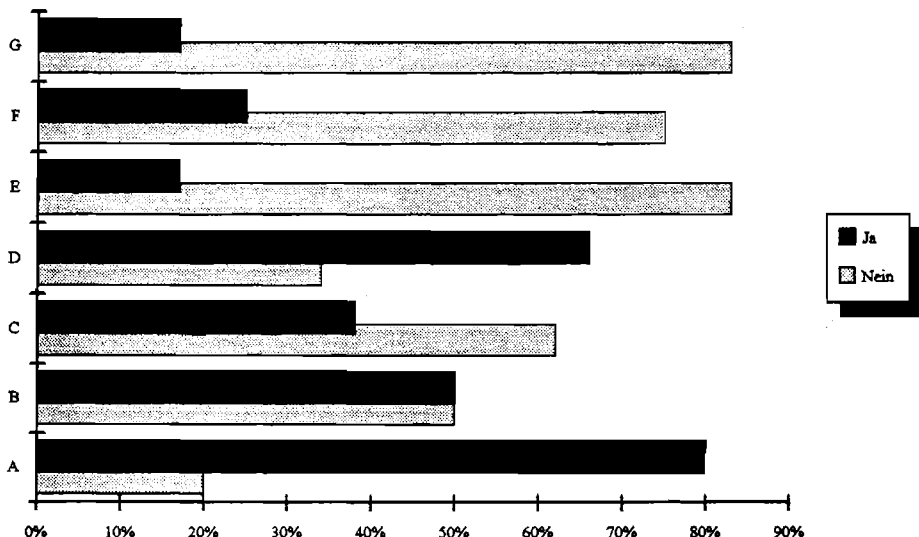
Die Fragestellungen von Dr. Rothaus können mit der vorgelegten Untersuchung beantwortet werden.

Die vorgestellten Ergebnisse bestätigen weitgehend die langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiter des Sozialdienstes. Die Einrichtung der LZB bietet grundsätzlich die Möglichkeit zur Entwicklung eines Hilfsangebotes, das den Erfordernissen eines modernen Strafvollzuges gerecht werden kann. Die LZB sind als vollzugliche Maßnahme bisher nicht in die Vollzugsplanung aufgenommen worden. Eine Einbeziehung in die Vollzugsplanung ist nach den gewonnenen Erkenntnissen unverzichtbar. Die Daten dokumentieren in vielfältiger Weise die Notwendigkeit, den LZB als Behandlungsmaßnahme auszugestalten. Die Auswirkung des Langzeitbesuches auf die Inhaftierten und deren Angehörige war eine weitere Fragestellung. In den Bewertungen der Besuchskontakte werden entscheidende, positive Veränderungen von den Angehörigen beschrieben. Es wird eine neue Beziehungsqualität erreicht, die durch die Befriedigung des elementaren menschlichen Bedürfnisses nach Zuneigung und Zärtlichkeit ermöglicht wird. Aus der Sicht der Gefangenen gibt es keine Hinweise dafür, daß LZB nicht angenommen würden. Feststellbar ist, daß Krisen und Beziehungsstörungen in den Langzeitbesuchen jedoch bewußter wahrgenommen werden. Die Akzeptanz der Gefangenen, die von den Langzeitbesuchen ausgeschlossen sind, ist vorhanden. Neid oder Mißgunst wurde zu keinem Zeitpunkt deutlich. Durch die Bediensteten wird der Langzeitbesuch in seinen Auswirkungen insgesamt als positiv erlebt. Vorbehalte wurden nicht festgestellt.

Die Untersuchung hat über die Beantwortung der ursprünglichen Fragestellungen hinaus weitere Ergebnisse erbracht, die auf die Notwendigkeit eines verstärkten Angebotes zur Förderung der Außenkontakte hinweisen. Insbesondere hat die Auswertung der zentralen Besucherkartei den hohen Anteil von Gefangenen ohne jegliche Besuchskontakte aufgezeigt. Es muß daher von vollzuglicher Seite der Versuch unternommen werden, an die abgebrochenen Kontakte wieder anzuknüpfen.

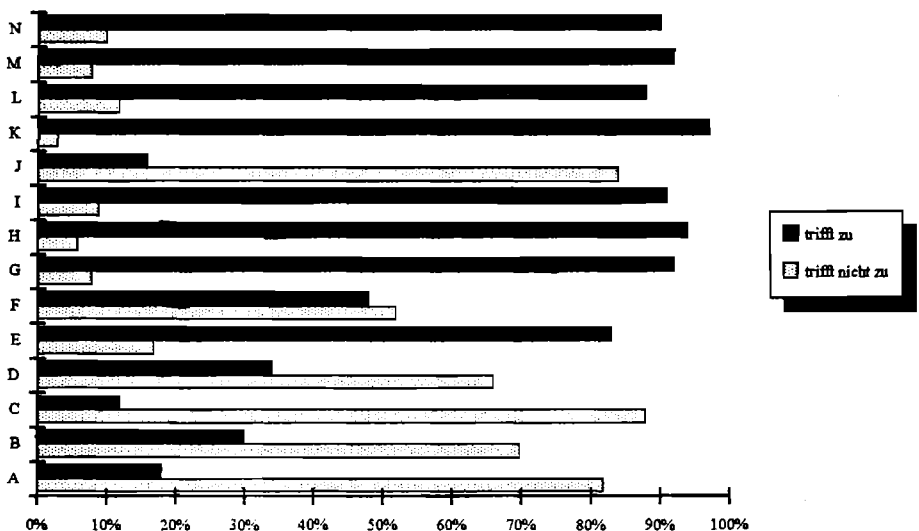
Bei den Regelbesuchen haben sich die Erfahrungen bezüglich des „Solidarisierungseffektes“ zwischen Angehörigen

Schaubild 7



- A = Belastungsvermeidung
- B = Vermeidung von Aufregung
- C = Alleinbleiben der Frau mit ihren Problemen
- D = Unfähigkeit, Denken und Gefühle ausdrücken zu können
- E = fehlende gefühlsmäßige Bindung
- F = Hinderung durch das Aufsichtspersonal
- G = mangelndes Verständnis der Frau

Schaubild 8



- A = Die Entfremdung der Ehefrau während der Haftzeit
- B = Schwere Nachvollziehbarkeit der Sorgen der Ehefrau
- C = Das allmähliche Auseinanderleben
- D = Nichtübereinstimmende Ansicht
- E = Die richtige Einschätzung der Ehefrau
- F = Neueinschätzung der Frau
- G = Empathie gegenüber der Frau
- H = Vorstellungen der Situationsänderung der Frau
- I = Einfühlungsvermögen in die Probleme der Frau
- J = Erhöhung der Mißverständnisse zu früher
- K = Gutes Verhältnis zur Frau
- L = Das Verständnis der Frau zum Inhaftierten
- M = Gegenseitiges Verständnis
- N = Richtige Einschätzung des Verhaltens der Frau im voraus

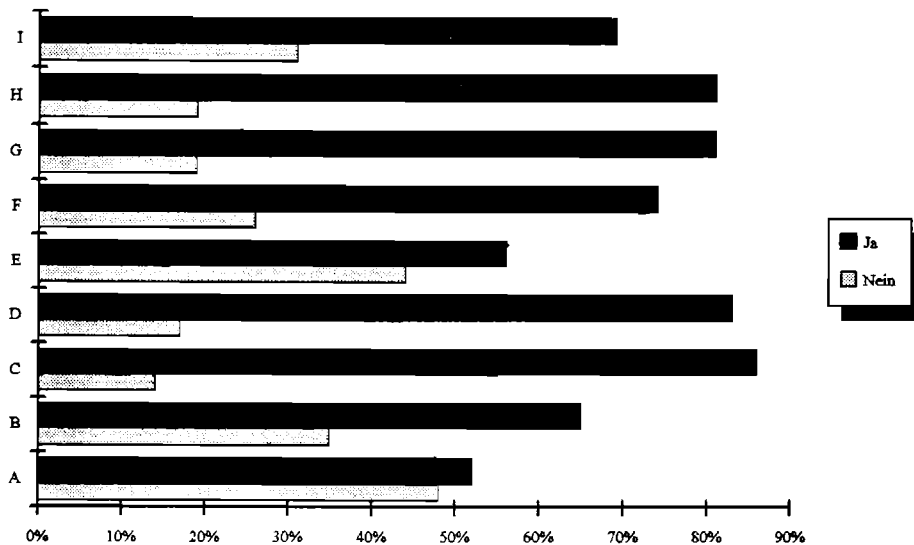
und Gefangenen gegen den Vollzug bestätigt. Es muß daher nach Möglichkeiten gesucht werden, diesen Solidarisierungseffekt aufzuheben. Die Auseinandersetzung mit der Straftat und deren Auswirkungen für die Beziehungen ist für die Wiedereingliederung und damit auch für eine mögliche gemeinsame Zukunft die entscheidende Voraussetzung. Unter Behandlungsgesichtspunkten kommt den Regelbesuchen nur bedingt Bedeutung zu. Ein Aufbrechen dieser Situation ist nur durch die Entwicklung eines Beratungsangebotes für diesen Bereich erreichbar. Es ist erforderlich, den Besucher aktiv in den Behandlungsprozeß einzubeziehen. Dies setzt voraus, daß bestehende Organisationsstrukturen überprüft werden müssen.

Durch die Untersuchung wurde die überragende Bedeutung der Familie für die Wiedereingliederung deutlich. Die familiären Kontakte haben entscheidende Bedeutung für den Gefangenen und für die Vorbereitung seiner Entlassung. Hilfestellung erwartet der Gefangene ausschließlich von seiner Familie. Den staatlichen Hilfen wird von den Gefangenen eine überaus geringe Bedeutung zuerkannt. Von seiten der Angehörigen wissen wir durch die Untersuchung, daß sie die Erwartungshaltung des Gefangenen an sie sehr wohl wahrnehmen. Sie fühlen sich dadurch aber häufig überfordert. Hilfe und Unterstützung werden deshalb von der Anstalt erwartet.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, daß die vorliegenden Daten Trends für die Weiterentwicklung eines Hilfsangebotes im Rahmen der LZB aufzeigen. Bei der Entwicklung des Behandlungsschwerpunktes „Förderung der Außenkontakte“ muß auf der Grundlage der Erfahrungen und der Ergebnisse folgendes berücksichtigt werden:

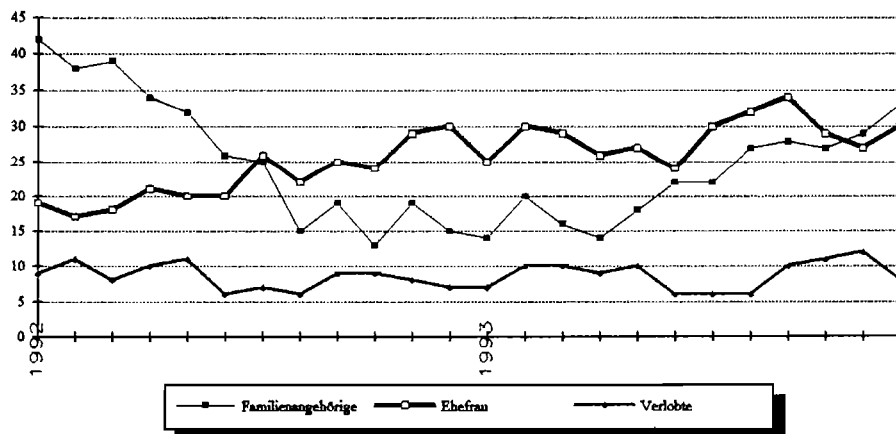
- Die Auswirkungen der Haft auf die Familie und die Partnerschaft des Gefangenen und entsprechende Hilfsangebote müssen im Vollzugsplan thematisiert werden können.
- Das Hilfsangebot muß die Entwicklung von Beziehungen unter institutionellen Zwängen ermöglichen und verbessern.

Schaubild 9



- A = Nachdenken über die Möglichkeit sexueller Kontakte der Partnerin
 B = Keine Besorgnis deswegen
 C = Keine Vorwürfe an die Frau
 D = Vertrauen zur Frau in dieser Hinsicht
 E = Kein Verständnis dafür
 F = Keine Suche nach Anzeichen für eine Beziehung
 G = Spannungen zwischen den Partnern
 H = Kein intensives Denken daran
 I = Diskussion mit der Frau

Schaubild 10



- Die Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfeldes des Gefangenen ist erforderlich, insbesondere durch eine Vernetzung mit den örtlichen Beratungsstellen.
- Durch eine Verbesserung der räumlichen und organisatorischen Bedingungen bei der Besuchsabwicklung kann der Prozeß der Außenkontaktförderung unterstützt werden.
- Der Sozialarbeiter muß sich als Ansprechpartner für die Besucher zur Verfügung stellen können. Dies setzt voraus, daß die traditionellen Arbeitsfelder überdacht werden.

Lehrer im Justizvollzug – doppelte Exoten?*

Rolf Prim

Das Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug zwischen empirischer Vernachlässigung und programmatischem Aufbruch

Max Busch hat vor vier Jahren anlässlich der Bundesarbeitstagung über das Thema „Der Lehrer im Strafvollzug – Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag“ gesprochen und vorhergesagt, was sich heute bestätigt: „Die Lehrer im Vollzug haben ... noch für viele Jahre ‚Stoff‘ für ihre Bundesarbeitstagungen, allein was das Kerngebiet ihres Tuns angeht.“¹⁾ Inzwischen ist dieser „Stoff“ so weit aufgearbeitet, daß eine detaillierte und ausführlich begründete Beschreibung des pädagogischen Arbeitsfeldes und der Berufsaufgaben der Lehrer im Strafvollzug zur Beratung vorgelegt werden konnte.²⁾

Diese Diskussionsgrundlage verschweigt nicht, daß die Spannung zwischen pädagogischem Anspruch und Berufswirklichkeit aus gesetzlichen und vollzugsstrukturellen Gründen eine dauernde Herausforderung für die Lehrer bleiben wird, auch wenn sie durch Aufgabenbeschreibungen und deren formelle Absicherung gemildert werden kann.

Wie die Lehrer im Justizvollzug mit gesetztes- und systembedingten Spannungen umgehen, war Gegenstand eines Forschungsvorhabens, über das ich 1986 während einer Tagung der baden-württembergischen Vollzugslehrerschaft berichten konnte: „Die berufliche Identität des Lehrers im Justizvollzug zwischen professionellem Berufsbild und systembedingter Alltagswelt.“ Meine damalige Perspektive war sehr deutlich von der Erfahrung geprägt, daß die Vollzugslehrer innerhalb und außerhalb des Vollzugs als „Exoten“ wahrgenommen wurden und daß diese doppelte Außenseiterposition die Balance der beruflichen Identität unter Streßbedingungen erheblich erschwerte.

Wie diese Erfahrung zustande kam, habe ich in Ravensburg „narrativ“, d.h. durch Erlebnisberichte aus meiner 1983 begonnenen beruflichen Nebenbiographie als Lehrer und „Handlungsforscher“ in der JVA Ravensburg, zu verdeutlichen versucht. Aus Raumgründen wird hier auf die Wiedergabe dieser Erzählungen verzichtet. Daß ich der Grundproblematik der „doppelten Ausgrenzung“ im Laufe eines Praxis- und Forschungsjahres in der JVA Ravensburg intensiv nachgegangen bin, war eine Konsequenz aus vielen Gesprächen und Leitfadeninterviews, die mit hauptamtlichen Lehrern im Justizvollzug über deren Identitäts-Rollen- und Integrationsprobleme geführt wurden. 1985 war das empirische Interesse durch diese Gespräche so vorstrukturiert, daß Besuchergruppen gezielt nach ihrem Bild vom Vollzugslehrer befragt und diesbezügliche Aufsätze von mehreren Schulklassen ausgewertet werden konnten.

* Überarbeitetes Referat anlässlich der Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., gehalten am 22. Mai 1995 in Ravensburg. Aus sprachlichen Gründen wird, Zitierungen ausgenommen, nur die männliche Form „Lehrer“ etc. verwendet. Es sind immer auch die „Lehrerinnen“ etc. gemeint.

Nach den Ergebnissen der Voruntersuchungen konzentriert sich das externe Interesse am Vollzugslehrer auf drei Fragen:

1. Welchen besonderen Belastungen und Rollenkonflikten sind die Lehrer im Vergleich zu „draußen“ ausgesetzt und wie gehen sie mit diesen Belastungen und Konflikten um?
2. Welche besonderen Persönlichkeitseigenschaften befähigen Lehrer zum „Überleben“ im Vollzugsalltag und wie können sich Lehrer gegen psychische Belastungen und Persönlichkeitverformungen schützen?
3. Welche besonderen Motive veranlassen Lehrer, ihren Beruf in einer Vollzugsanstalt auszuüben?

Quer zu allen Fragen wurde in den Leitfadengesprächen und in den Aufsätzen immer wieder angesprochen, ob der Vollzugslehrer in seinen beruflichen und sozialen Bezugsgruppen mit Interesse oder mit Distanz als ein „Besonderer“ wahrgenommen werde. Meine eigenen Wahrnehmungen wie auch die Ergebnisse der Befragungen und Aufsatzanalysen legten drei Unsicherheitszonen der Lehrerarbeit im Vollzug nahe, deren systematische Untersuchung damals dringlich erschien:

1. die mangelhafte Transparenz und Anerkennung der professionellen Funktion und des entsprechenden Status der Lehrer innerhalb des Justizvollzuges,
2. Unsicherheiten hinsichtlich des pädagogischen, bildungstheoretischen und didaktischen Bezugsrahmens der Lehrertätigkeit – und
3. Bedenken, ob die Rolle der Lehrer im Strafvollzug noch als eine sog. Normvariante des gesellschaftlichen Bildes vom Lehrer begriffen wird oder bereits als eine gravierende, ausgrenzende Abweichung davon.

Diese offenen Stellen im Lehrerberufsbild führten zur forschungsleitenden Frage: „Wie können Lehrer unter ambivalenten Ziel-Bedingungs- und Zuständigkeitsstrukturen ihre berufliche Identität wahren? Die Hoffnung, an Vorarbeiten anknüpfen zu können, wurden weitgehend enttäuscht. Da sich die Fragestellung auf den Zeitraum nach Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes (1.1.1977) erstreckte, wurde die zugängliche einschlägige Literatur zwischen 1976 und 1986 recherchiert.

In der ZfStVo fand sich zwischen 1976 und 1986 ein einziger spezieller Aufsatz über die Rolle des Lehrers im Strafvollzug. Dieser Bericht über die Examensarbeit von *Linnenbaum* und *Lührmann*³⁾ dürfte bis heute die einzige veröffentlichte repräsentative Untersuchung im Bereich der alten Bundesländer sein. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung von 1976 waren 84 % der Strafvollzugslehrer mit ihrem Beruf nicht voll zufrieden. In der organisationssoziologischen Vollzugsliteratur wurde der Lehrer bestenfalls kurz angesprochen. Ein Suchauftrag im Sozialwissenschaftlichen Informationszentrum und die Durchsicht von pädagogischen Bibliographien erbrachten *einen* Aufsatz⁴⁾, der sich dann als Kurzfassung eines Kapitels der bekannten Monographie *Eberles* zum Lernen im Justizvollzug aus dem Jahre 1980⁵⁾ erwies.

Schließlich stieß ich auf die Untersuchung von *Sessar-Karp* aus dem Jahre 1982 über Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter.⁶⁾ Die Autorin wollte mit ihrer Studie u.a. „die Iso-

lation pädagogischer Praxis im Justizvollzug“ verringern. Mit Genehmigung des Justizministeriums wurden Fragebögen an die baden-württembergischen Strafvollzugslehrer versandt. Mit dem Ergebnis, daß *ein* ausgefüllter Fragebogen zurückkam. Im Anschluß an ihre eigenen Erfahrungen als Lehrerin im Vollzug und an Gespräche mit Kollegen macht die Autorin drei Umstände für den mißlungenen Rücklauf der Fragebögen verantwortlich (S. 209 f.):

1. Die Lehrer seien zwischen hoher Berufsmotivation und gegenläufiger Vollzugswirklichkeit in ihrem Rollenverständnis stark verunsichert.
2. Es bestünden Ängste, sich offen zu äußern.
3. Man wolle Berufsunzufriedenheit nicht nach außen artikulieren.

Ein Zufallsfund im Dunkelfeld der „grauen“ Literatur erbrachte Aufschluß über die Abstinenz der Vollzugswissenschaft gegenüber den Lehrern: In einer Untersuchung über die sozialen Dienste in Berliner Haftanstalten von 1982 wird klipp und klar gestellt, warum die Lehrer im Untersuchungsspektrum der sozialen Berufsgruppen vernachlässigt werden. Lehrer seien zu wenig in das Entscheidungsgefüge integriert, zu sehr auf Unterricht konzentriert, zeitlich nicht genügend präsent und zahlenmäßig zu schwach, um für eine empirische Untersuchung interessant zu sein.⁷⁾

Meine Absicht, diese empirische Lücke im Sinne des eingangs benannten Untersuchungsinteresses zu schließen, konnte während des erwähnten Forschungsjahres bis zum Pretest eines Befragungsinstrumentes vorangetrieben werden. Die Durchführung der geplanten Totalbefragung war anschließend unter den Bedingungen des Hochschulbetriebes und mangels Ressourcen nicht mehr möglich.

Das Diskussionspapier „Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug“ läßt erkennen, daß die empirische Aufarbeitung der skizzierten Fragen bis heute nicht geleistet worden ist. So konnte die „Beschreibung“ des pädagogischen Arbeitsfeldes der Lehrer im Justizvollzug nicht anders als auf der Basis eines vermuteten „Mainstreams“ der Berufsgruppe geleistet werden. Ihrem Tenor nach kann die Vorlage auch als Versuch gesehen werden, die beiden erstgenannten „offenen Stellen“ der Lehrerarbeit im Vollzug durch ein anerkanntes Berufsbild so zu schließen, daß strukturell und qualifikatorisch bedingten beruflichen Identitätskrisen vorgebeugt wird.

Mit den folgenden Gedanken und Belegen soll versucht werden, diese Intention im Lichte einer zunehmenden Konvergenz der Bedingungen von Lehrerarbeit „drinnen und draußen“ zu interpretieren. Wobei es nicht zuletzt darum geht, „Verlockungen“ zu problematisieren, durch die Abkoppelung vom klassischen Berufsprofil „Lehrer“ die Flucht nach vorne anzutreten, um so den Exotenstatus abzulegen und vollzuspädagogisch einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen.

//

Professionalisierungsrückstand und berufliche Identitätskonflikte

Beginnen wir mit Überlegungen zur beruflichen Identität. Berufliche Identität kann als Problem einer immer wieder neu zu gewinnenden Balance zwischen einem verinnerlichten

Berufsbild und den konkreten Bedingungen der Berufsausbildung begriffen werden. Bedrohliche Identitätskonflikte werden dann vermieden, wenn im Prozeß des Ausbalancierens das Bewußtsein erhalten bleibt, auch unter Anpassungsdruck keine zentralen beruflichen Bedeutungs-, Wert- und Pflichtvorstellungen aufgegeben zu haben, die nach wie vor innere Geltung anmahnen bzw. zur professionellen Berufsethik gehören.

Ein schlichtes Beispiel soll den Unterschied zwischen undramatischen beruflichen Anpassungsnotwendigkeiten und berufsmoralischen Konflikten verdeutlichen. Wenn ein Lehrer nach dem Wechsel in die Vollzugsschule im Fach Wirtschaftslehre keine beliebigen Lerngänge in den nächsten Supermarkt mehr unternehmen kann, sondern sich mit dem anstaltsinternen Kiosk begnügen muß, wird dies kaum zu einem Identitätskonflikt führen. Anders wäre es, wenn ein auf erziehenden Unterricht eingestellter Hauptschullehrer zur Kenntnis nehmen müßte, daß seine berufliche Leistung vorrangig daran gemessen wird, ob er in möglichst kurzer Zeit möglichst allen Kursteilnehmern zu möglichst guten Noten in der Schulfremdenprüfung verhilft.

Gegen solche Konflikte sind auch die Lehrer „draußen“ nicht gefeit. So klagen Grundschullehrer immer wieder, daß Eltern auf die sog. „Pädagogik vom Kinde aus“ pfeifen und Lehrer vorwiegend danach beurteilen, ob sie den Kindern ins Gymnasium verhelfen usw. Wie andere Gifte machen auch derlei Sichtweisen nicht vor den Mauern der Justizvollzugsanstalt halt. Es wäre zu prüfen, inwieweit Rollenkonflikte von Lehrern im Vollzug auch durch die von Mitarbeitern und Gefangenen eingeschleusten und dann nicht mehr überdachten alltagsweltlichen Lehrerstereotypen verursacht werden.

Womit wir beim spezifischen „Professionsdefizit“ der Lehrer angelangt sind, gleich, ob sie ihren Beruf im Justizvollzug oder in einer sog. regulären Schule ausüben.

Wird der Inhaber einer professionellen Rolle in einen Identitätskonflikt verstrickt, sollte es ihm eigentlich gelingen, die Herausforderung aus der Autorität seiner gesellschaftlich anerkannten Berufsethik und aus der Kraft seiner respektierten, nicht beliebig austauschbaren Kompetenz zu bewältigen, einschließlich der notwendigen Fähigkeit, kritische Rückfragen Dritter zu akzeptieren.

Für Lehrer im Strafvollzug, die mit Angehörigen anderer sozialer Berufsgruppen kooperieren sollen, ist es noch belastender als für ihre Kollegen „draußen“, daß die Professionalisierung des Lehrerberufs bei weitem noch nicht wirksam erreicht worden ist. Mit der erziehungswissenschaftlichen Grundbildung eines Teils der Lehrerschaft und ihrer entsprechenden Weiterbildung ist zwar der Form nach eine der beiden zentralen Bedingungen für Professionalität gegeben. Doch bestehen bis heute die von *Adorno* in seinen Reflexionen zu den „Tabus über dem Lehrerberuf“ festgestellten Akzeptanzsperren.

Der Schullehrer werde im Unterschied zum Hochschullehrer als jemand wahrgenommen, der keine für die Erwachsenenwelt bedeutsamen Erkenntnisse produziere, sondern konventionelles Wissen für Kinder aufbereite. Indem er sich mit diesem Wissen und mit seinen didaktischen Mitteln auch

noch über die Kinder erhebe, werde der Lehrer von den Kindern als unfair erlebt und von den Erwachsenen nicht für vollgenommen, zumal diese sich an ihre eigenen kindlichen Unterlegenheitserfahrungen erinnern.⁸⁾ Pädagogische Professionalität kann unter diesen Umständen zwar vermittelt werden, findet aber nur schwer die nötige Akzeptanz als Bedingung ihrer Wirksamkeit. *Terhart* bestätigt *Adorno* im Rahmen einer neueren empirischen Untersuchung durch den Hinweis, daß es den Lehrern trotz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung bislang nicht gelungen sei, sich ein „professionelles Geheimnis“ zu schaffen, das den Laien Respekt abnötigt⁹⁾, weil sie sich die jeweiligen pädagogischen Erfolge nicht mit den Eingebungen des Alltagsverständes erklären können. Für Vollzugslehrer, die sich einer hohen pädagogischen Substitutionskonkurrenz mit Angehörigen anderer sozialer Berufe ausgesetzt sehen, kann die Behauptung professioneller pädagogischer Ansprüche zu einem besonders schwierigen Unterfangen werden.

Damit nicht genug: Noch weniger ausgebildet ist das zweite Bein beruflicher Professionalität, die gesellschaftlich und staatlich anerkannte Eigenzuständigkeit. Zwar wurde die geisteswissenschaftliche Pädagogik nicht müde, sich mit den Wert- und Normproblemen der Erziehung und des Erzieherberufs abzuplagen, doch hat sich bis heute nicht einmal berufsintern ein professioneller „Ehrenkodex“ herausgebildet.

Hartmut von Hentig wollte diesem Mangel abhelfen und hat 1991 vorgeschlagen, die Lehramtsanwärter sollten öffentlich einen „sokratischen Eid“ ablegen.¹⁰⁾ Durch diese gesellschaftlich und staatlich verbindliche Selbstverpflichtung auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen sollen die Lehrer auch vor pädagogisch unzumutbaren Anpassungserwartungen und damit vor fremdbestimmten Identitätskrisen geschützt werden. Mit ähnlicher Begründung hatte *Wolfgang Brezinka* bereits 1988 eine Berufsmoral für Lehrer eingefordert, allerdings mit einer inhaltlichen Konkretisierung, die sich von den Normvorgaben von *Hentigs* sehr deutlich unterscheidet.¹¹⁾ Beide „Manifeste“ dokumentieren exemplarisch, daß von einem öffentlich konsensfähigen berufsethischen Kodex für Lehrer bei weitem noch nicht zu sprechen ist.¹²⁾

Ein Auszug aus dem „sokratischen Eid“ soll verdeutlichen, wie heikel das Unterfangen ist, durch eine verbindliche Berufsethik Identitätskonflikte von Lehrern begrenzen zu wollen. Der Auszug wurde so gewählt, daß der Transfer auf die Realität der Lehreraufgabe im Justizvollzug ohne weitere Erläuterungen vollzogen werden kann: „Als Lehrer verpflichte ich mich, die Eigenart eines jeden Kindes zu achten und gegen jedermann zu verteidigen; seine Anlagen herauszufordern und zu fördern, seinen Willen nicht zu brechen, auch nicht, wo er mir unsinnig erscheint.“

Ich habe den „sokratischen Eid“ Studienanfängern zur schriftlichen Kommentierung vorgelegt und die Ausarbeitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes im Diplomstudengang ausgewertet.¹³⁾ Die jungen Lehramtsstudierenden waren mehrheitlich von der Idee angetan, durch eine gesellschaftlich anerkannte Selbstverpflichtung professionelle Autonomie gewinnen zu können. Allerdings wurde ebenso überwiegend bemängelt, daß die Rollenverbindlichkeiten so hoch angesetzt und so ambivalent formuliert seien, daß Konflikte mit Kollegen, Eltern und Öffentlichkeit ebenso

vorprogrammiert seien wie auch eine fortwährende innere Unzufriedenheit infolge beruflicher Überforderung. Überforderung und Konflikt würden durch eine im Eid enthaltene Doppelverpflichtung geradezu provoziert. Nach *von Hentig* hätten Lehrer ihre Berufsüberzeugung und ihr Handeln öffentlich zu begründen und sich dann allen Personen und Verhältnissen einschließlich Dienstvorschriften zu widersetzen, wenn diese gegen berufsethische Verbindlichkeiten verstoßen.

Die ambivalenten Reaktionen der Studienanfänger, insbesondere ihre Skepsis gegenüber den ausformulierten Bestandteilen des sokratischen Eides, verweisen auf einen wesentlichen Umstand beruflicher Identität: Als auch unter postindustriellen Bedingungen bei weitem nicht aufgelöster Kern sozialer Identität ist die berufliche Identität kein Faktum. Sie ist vielmehr als sozialer Erfahrungs- und Lernprozeß zu begreifen. Dieser Prozeß kann sich zwar phasenweise in einem relativ stabilen Bewußtsein innerer Kontinuität konsolidieren, jedoch werden die identitätsklärenden Fragen nie abschließend zu beantworten sein: Wer bin ich als unterscheidbare Berufsperson, inwieweit bin ich wie die übrigen Mitglieder meiner Berufsgruppe und worin haben wir unsere Gemeinsamkeit gegenüber anderen Berufen?¹⁴⁾ Antworten auf solche Fragen sind besonders schwer im Austausch mit Kooperationspartnern zu finden, die mir zwar als Angehörige spezialisierter Berufsgruppen begegnen, sich aber über ein „basales“ berufliches Selbstdeutungsmuster definieren, das für meine eigene berufliche Sozialisation grundlegend war.

Daß diese Schwierigkeit für Lehrer im Justizvollzug hochgradig gegeben sein dürfte, läßt sich mit einer pointierten Charakterisierung der pädagogischen Substitutionskonkurrenz zwischen den Angehörigen der sozialen Dienste verdeutlichen: Nach *Busch* flüchten rollenverunsicherte Pfarrer in pädagogische Funktionen, zeigen terapiemüde Psychologen Interesse, sich pädagogisch zu betätigen, verstehen sich Sozialarbeiter ebenfalls als Pädagogen. Schließlich glauben nach *Busch* auch Juristen und Verwaltungsbeamte, sie könnten pädagogisch mitreden.¹⁵⁾ Vor dem Hintergrund dieser Konjunktur der pädagogischen Selbstauflegung von „Fachdiensten“ wird die berufliche Identität der Lehrer vor eine besondere Bewährungsprobe gestellt, wenn eine wohlmeinende Vertreterin des niedersächsischen Justizministeriums den Lehrern rät, sich nicht mehr als Lehrer sondern als „Anstaltspädagogen“ zu bezeichnen.¹⁶⁾

Die nicht nur im Justizvollzug manifesten kollektiven Identitätsprobleme der historisch vergleichsweise alten Berufsgruppe „Lehrer“ lassen sich kaum mit einem definitorischen Gewaltakt auflösen, wie weiland der gordische Knoten. Die „Verführung“ zu dieser Scheinlösung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders prekär, weil sich die Lehrerberufsgruppe insgesamt, d.h. auch „draußen“, damit auseinandersetzt, daß ihr gesellschaftlich wie vollzuglich unverzichtbar an Bildungsarbeit gebundenes Berufsprofil in der Fremdwahrnehmung traditionswidrig zum „wissensfixierten Stundengeber“ zu verkommen droht.

Eine unverkürzte Auseinandersetzung mit dem Berufsbild „Lehrer“ hat an der berufssoziologischen Trivialität anzusetzen, daß Professionalität immer an spezifische Intentionalität und an nicht austauschbare Kompetenz gebunden ist. Diese Voraussetzungen werden im Professionalisierungsprozeß

durch Konsensbildung über ein besonderes Aufgabenprofil, über das zur Aufgabenerfüllung unverzichtbare wissenschaftlich fundierte Qualifikationsprofil und über die berufsethischen Verbindlichkeiten zu sichern versucht.

Daß die Lehrer im Justizvollzug sich seit Jahren insbesondere um die Klärung der beiden erstgenannten Momente der Professionalität bemühen, weist sie über die institutionsspezifischen Perspektiven hinaus als eine Avantgarde der Lehrerschaft überhaupt aus. Diese Bemühungen fallen nämlich in eine Zeit, in der die Herausforderungen der beruflichen Identität der Lehrer sich „drinnen“ wie auch „draußen“ als immer ähnlicher darstellen. So werden z.B. auch die Lehrer „draußen“ schon animiert, sich als „Sozialpädagogen mit Unterrichtsauftrag“ zu begreifen.

Ein näherer Vergleich zwischen „drinnen“ und „draußen“ soll zeigen, daß es bei der diesjährigen Bundesarbeitstagung um mehr geht als um berufsständische und tarifstrategische Probleme einer Sondergruppe. Es geht um die Identifikation mit unserem Berufsbild als Lehrer und um die gesellschaftliche Verantwortung, die wir mit unserer spezifischen Berufsarbeit zu übernehmen bereit sind, gleich an welchem gesellschaftlichen Ort diese Arbeit als flexible Variation des Grundberufs geleistet wird.

III

„Drinnen wie draußen?“

*Bereichsübergreifende Verunsicherungen
des Lehrerberufsbildes*

Vor zwei Jahren schrieb eine zukünftige Lehrerin über ihr Tagespraktikum im Hauptschulkurs der Vollzugsanstalt Ravensburg: „Anscheinende Extremsituationen wie Knast, Psychiatrie oder Kloster können ein Spiegelbild unserer Gesellschaft sein und erweitern unseren Blickwinkel.“¹⁷⁾ Ähnlich äußerte sich laut Tagungsbericht *Heinz Müller-Dietz* 1994 auf dem Bundeskongreß der Vollzugsbediensteten: „Vollzug ist Spiegelbild der Gesellschaft. Probleme der Gesellschaft ... treffen sich focusartig unter Bedingungen der Ausgrenzung.“¹⁸⁾ Folglich müßten sich die Diskussionen über Probleme des Lehrerberufs „drinnen und draußen“ wenigstens in einigen wichtigen Punkten berühren, wenn nicht gar deutlich überlagern.

Zur Überprüfung dieser Vermutung wurde die mir zugängliche Literatur über die Lehrerarbeit bis in das Jahr 1986 zurückverfolgt. Anschließend wurden die Befunde mit den Ergebnissen einer aktuellen Literaturrecherche über die Situation der Lehrer an den öffentlichen Schulen verglichen. Der Vergleich orientiert sich an vier für Professionalisierungsprozesse maßgeblichen Gesichtspunkten:

1. am Gesichtspunkt der Statuszuschreibung,
2. am Gesichtspunkt der Einschätzung der Qualifikation bzw. der Handlungskompetenz,
3. am Gesichtspunkt der Erörterung von Fragen der Intentionalität,
4. am Gesichtspunkt der Innovativität der Lehrer.

Aus Raumgründen kann hier nur der jeweilige Ergebnistenor referiert und mit exemplarischen Quellenverweisen belegt werden.

1. Der Status der Lehrerarbeit bzw. der Lehrer

Was die berufsgruppenexterne Wahrnehmung der Existenz und des Stellenwertes der Lehrerarbeit im Strafvollzug angeht, zeigt sich kein wesentlich anderes als das eingangs für die erste Untersuchungsdekade berichtete Bild: *Max Busch* hat 1991 in seinem bereits erwähnten Vortrag darauf hingewiesen, daß seine Sichtung der Vollzugsliteratur und der allgemeinen schulpädagogischen Literatur weitgehend als Fehlanzeige des Vollzugslehrers ausging.¹⁹⁾ In der neueren Literatur wird immer wieder beklagt, daß die Fachkompetenz der Lehrer für die Ausgestaltung des Vollzugs nicht sonderlich gefragt sei.²⁰⁾ Die Bedeutung der Lehrer in der Binnenstruktur der Anstalten habe sogar abgenommen, obwohl die Bildungsangebote ausgeweitet wurden.²¹⁾

Auf dem letztjährigen Bundeskongreß der Psychologen im Strafvollzug wurde über „Grundkonzepte der Straftäterbehandlung“ und über vorhandene faktische „Inseln der Behandlung“ gesprochen. In den beiden diesbezüglichen Teilen des Tagungsberichtes findet die Bildungsarbeit der Lehrer keine Erwähnung²²⁾, obwohl diese Arbeit unzweifelhaft zu den sog. Behandlungsmaßnahmen i.S. des § 2 StVollzG zählt.

Die Lehrer „draußen“ leben zwar nicht auf Inseln in einer ansonsten beruhsfremden Institution, wohl aber ist die Institution Schule selbst eine sturmtoste Insel in der Gesellschaft. Der Psychologe *Georg Wagner* ist unter den mir bekannten Autoren aus dem Strafvollzug der einzige, der bei seinen Reflexionen über den Lehrer im Vollzug auch einmal einen Bick nach draußen geworfen hat. Das „Tollhaus Schule“ finde im Vollzug nicht statt, und dies könne dazu verführen, „die ‚heile Welt‘ der Erziehung“ hinter Gittern zu suchen.²³⁾ Lehrer „draußen“ werden allerdings wie kaum zuvor mit hohen und z.T. widersprüchlichen Erwartungen konfrontiert. Gleichzeitig hat nach den Ergebnissen eines internationalen Hearings die Akzeptanz der Lehrerarbeit in den letzten Jahrzehnten ständig abgenommen.²⁴⁾ Lehrer finden immer weniger Anerkennung durch Eltern und Öffentlichkeit²⁵⁾, und es wird vermutet, daß die Lehrer ohne ihr Zensurierungsmonopol längst demontiert wären.²⁶⁾ Kaum ein Autor, der sich mit der Situation der Lehrer beschäftigt, bezweifelt, daß sich der gesamte Berufsstand in einer Krise befindet. *Adorno* läßt grüßen.

2. Die Perception der Lehrerverqualifikation

Es stellt sich die Frage, ob diese Mitteilungen über analoge Statusdeprivationen mit Klagen über Qualifikationsdefizite der Lehrer „drinnen und draußen“ einhergehen.

Beginnen wir wieder mit den Lehrern im Vollzug: Die einfachste von mir gefundene Formel lautet, daß Vollzugslehrer für die Normalität ausgebildet seien, daß im Vollzug aber die Anormalität das Normale sei.²⁷⁾ Diese Formel läßt sich mit anderen vorgefundenen Worten dramatisch ausschmücken: Lehrer im Vollzug können angeblich ihre Klientele kaum erreichen, weil sie mit Kriminologie, Kriminalpolitik, Pönologie und Sozialpädagogik kaum oder nicht vertraut seien.²⁸⁾ Neben Vorschlägen, diesen Mangel durch eine spezielle Strafvollzugsdidaktik bzw. -pädagogik und durch Aufbaustudiengänge zu beheben, findet sich auch das Angebot, Strafvollzugslehrer in einem Studiengang „Rehabilitationswissenschaften“ auszubilden.²⁹⁾

Die Durchsicht der aktuellen Literatur zur Berufsproblematik der Lehrer in den öffentlichen Schulen vermittelt den Eindruck, daß die eben zitierte Anormalität auch dort die Normalität ist. Lehrer scheinen nämlich nicht mehr qualifiziert zu sein, mit den noch freilaufenden Kids einigermaßen klar zu kommen. Ich konzentriere mich auch hier auf die bündigste Formel. Lehrer draußen sind (danach) fachwissenschaftlich überqualifiziert und sozialpädagogisch unterbelichtet.³⁰⁾ Vor allem mangle es den Lehrern an Kompetenzen in den Bereichen Sozialpädagogik, Präventionspädagogik, Klassenlehrerpädagogik, Devianzpädagogik, Suchtpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik.³¹⁾ So gesehen könnten wir gleich alle Lehrer in rehabilitationswissenschaftlichen Studiengängen auf die gesellschaftliche Gesamtanormalität vorbereiten.

3. Die Intentionalität

Die Statusschwäche der Lehrer ist weder logisch noch empirisch eine direkte Folge von tatsächlichen oder unterstellten Qualifikationsdefiziten, sondern kann nur in Vermittlung mit dem Problem der Intentionalität begriffen werden. Welchen Zielen fühlen wir uns verpflichtet, welche Handlungsabsichten lassen sich unter gegebenen Bedingungen überhaupt verwirklichen?

Für den Justizvollzug lassen sich zwei Problematisierungsstränge ausmachen.

Erstens wird grundsätzlich bezweifelt, ob unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges in einer Anstalt, in der sich alle unbewältigten Probleme der Gesellschaft verstärkt treffen, überhaupt i.S. des § 2 StVollzG „behandelt“ werden kann. Es stimmt sehr nachdenklich, wenn *Heinz Müller-Dietz* die schon zitierte Aussage über den geschlossenen Vollzug mit folgender Konsequenz abschließt: „Die Absicht unter diesen Bedingungen zu behandeln ist paradox.“ Vollzug könne seine Zukunft nur in einer zunehmenden Öffnung sehen. Eine nach Einschätzung von *Müller-Dietz* eher kontrafaktische Perspektive. Das Vollzugsziel „Resozialisierung“ beinhalte die Gefahr einer Effizienzfalle. Es sei zu überlegen, ob man den § 2 StVollzG nicht realitätsangemessener als „sinnvollen Umgang mit dem Gefangenen“ interpretieren sollte.³²⁾ *Georg Wagner* nennt das Vollzugsrecht „pädagogisch primitiv“. Eine Institution, die durchgängig auf Strafpädagogik verwiesen sei, könne letzten Endes nicht für ein geregeltes und sozial verantwortliches Handeln in einer Umwelt erziehen, die weitaus mehr Freiräume biete und entsprechend mehr Selbständigkeit erfordere.³³⁾

Sichtet man die von Lehrern und lehrernahen Autoren geschriebenen Beiträge, so trifft man auf vorsichtige, pädagogisch jedoch nicht hoffnungslose Einschätzungen möglicher Wirkungschancen schulischer Bildungsarbeit im Vollzug. Aus diesem zweiten weniger institutionskritischen Problematisierungsstrang tritt als stärkste Faser der Wunsch hervor, die Lehrarbeit weniger an zertifikatorientierter, lehrplange-steuerter Wissensvermittlung ausrichten zu können. Selbst wenn man sich mit einer solchen produktorientierten Zielstellung begnügen wolle, biete die stark veränderte Gefangenenpopulation hierzu kaum noch Erfolgchancen. Ungeachtet dessen komme es im Sinne einer verantwortlichen Bildungsarbeit vor allem darauf an, sich als Lehrer prozeßorientiert auf die vorgefundenen lebensweltlichen Bedürfnisse, Motive und konkreten Lerninteressen der Gefangenen

einzulassen, um Hilfe zur Entwicklung biographischer Reflexionen, von Selbstvertrauen, von elementarer Sachkenntnis und von basaler Handlungskompetenz zu geben.³⁴⁾

„Draußen“ findet man nahezu spiegelbildliche Einschätzungen. Auf der personellen Ebene scheitert danach die Vermittlung von Lehrplanziele an der Erwartungsüberforderung und an der Inkompetenz der Lehrer, mit einer wesentlich veränderten Schülerschaft eine produktive ziel- und themenzentrierte Interaktion zu beginnen und aufrecht zu erhalten. Diese Schülerschaft scheint nach vorliegenden Beschreibungen ein regelrechtes Brenneisen auf dem Lehrkörper zu sein. Burn out. In einer empirischen Studie wurden 296 Behinderungen der Lehrarbeit durch Schüler gezählt, gegenüber gerade einmal 52 Erleichterungen.³⁵⁾ Unkonzentriert, fehlernährt, frustrationsunfähig, drogenabhängig, desinteressiert, aggressiv, egoistisch, kompromißunfähig sind sie, diese Schüler.³⁶⁾

Auch auf der strukturellen Ebene der Zielproblematik dominieren vollzugsanaloge Mängeldeklarationen, Lehrplangvorgaben, Verrechtlichung, Bürokratisierung, Zentralisierung und Abschottung der Schule. All dies mache einen lebensweltlichen und schülernahen Unterricht zunichte. Nur die Dezentralisierung, Öffnung und Autonomisierung der Schulen könne Ausgangspunkt für eine Wende sein. Gleichzeitig wird analog all das gefordert, was eben bezüglich der vollzugsinternen Diskussion referiert wurde. Kurz gesagt: Schule soll Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche sein. Der Lehrer hat sich danach weniger als wissens- und notenzentrierter Stundengeber sondern vielmehr als flexible, sensible und erzieherisch verantwortliche Bezugsperson der Jugendlichen zu bewähren.³⁷⁾

Wenn wir die bisher untersuchten Aspekte der Professionalisierungsproblematik bündeln, ergibt sich folgende Formel: Drinnen wie draußen wird der Status der Lehrer nur dann in die „schwarzen Zahlen“ kommen, wenn die Lehrer selbst innovativ werden, um angemessene Qualifikationen, didaktische und lernorganisatorische Autonomie, einen klientenzentrierten lebensweltlich verankerten Bildungsauftrag und die Öffnung des Unterrichts zu seinem gesellschaftlichen Umfeld nicht nur einzufordern, sondern kreativ zu entwickeln. Wobei das gesellschaftliche Umfeld der Vollzugsschule bereits innerhalb der Vollzugsanstalt beginnt.

4. Innovation

Wie steht es nun mit dem Innovationsverhalten der Lehrer drinnen und draußen?

Der Deutsche Bildungsrat hat 1970 dem Innovieren einen hervorgehobenen Stellenwert unter den sechs Berufsaufgaben der Lehrer zugeschrieben: „Mit dieser Aufgabenstellung wird (der Lehrer) zum ersten und wichtigsten Träger fortschreitender Schul- und Bildungsreform.“³⁸⁾

Folgt man der recherchierten Literatur, dann haben sich die Lehrer insgesamt nicht sonderlich um die Verwirklichung ihres Innovationsauftrages bemüht. Schulpolitik und Bildungsadministration haben allerdings auch wenig dazu motiviert. Den Lehrern im Strafvollzug wird vorgehalten, daß sie sich in ihre Nische zurückziehen und daß sie als Unterrichtstechnokraten den übrigen Fachdiensten das pädagogische Feld überlassen.³⁹⁾ Auch *Max Busch*, der stets sehr

umsichtig geurteilt hat, bedauerte, daß Vollzugslehrer oft berufs- und vollzugspolitisch wenig aktiv seien und sich nicht um die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit kümmern.⁴⁰⁾

Für die Lehrer „draußen“ ergibt sich ein analoger Befund: *Terhart* hat herausgefunden, daß für über 50 % aller Lehrer sowohl der Berufswechsel als auch ein vorzeitiger Ruhestand denkbar sind. In der Gruppe der 40- bis 45jährigen sind es sogar 67 %, die schon an einen Berufswechsel gedacht haben bzw. diesen bei Gelegenheit vornehmen würden.⁴¹⁾ Andere Belastungsforschungen zeigen, daß nur wenige Lehrer auf Belastungserfahrungen mit Anstrengungen reagieren, die beruflichen Situationsbedingungen zu ändern.⁴²⁾ Statt dessen begnüge man sich mit Schuldzuweisungen an andere, ohne Bereitschaft, die eigene Rolle zu überdenken. Wozu der Befund paßt, daß nicht wenige Lehrer auf Reformimpulse durch den Rückzug in die Rolle des Vermittlers von Fachwissen reagieren.⁴³⁾ Diese Innovationsdistanz läßt sich z.T. als Abwehr zusätzlicher beruflicher Überforderung wie auch als Protest gegen die vermeintliche Abwertung bisheriger beruflicher Leistungen verstehen.⁴⁴⁾ Wo Unzufriedenheit mit dem Beruf nicht zu Innovationsbereitschaften führt, suchen Lehrer nach den Beobachtungen von *Gruschka* zunehmend Hilfe in Therapien, wobei neurolinguistische Programmierer angeblich besonders viel Zulauf haben. Diese vermitteln den Lehrern nach der Analyse von *Gruschka* den Glauben, daß sie es „nicht mehr in erster Linie mit Unterricht, mit Lehren und Lernen, sondern mit schlechten alten Programmen und mit dem Umprogrammieren zu tun“ haben.⁴⁵⁾

Das Resümee der vierfachen Konvergenzanalyse muß ich nicht selbst ziehen, sondern kann es der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift des Deutschen Kinderschutzbundes entnehmen. Hefttitel: „Lehrer in der Krise“. Die Redaktion schreibt einleitend, daß sich alle früheren Hoffnungen auf gesellschaftlichen Wandel durch die Schule als Illusion erwiesen haben. Statt dessen werde „die Schule immer deutlicher zum Spiegelbild der Gesellschaft“.⁴⁶⁾

Der Justizvollzug und die Schule als Spiegel der Gesellschaft. Die Veränderung des Vollzugs und der Gesellschaft durch Pädagogik. Was ist drinnen, was ist draußen? Hat sich der Absatz 1 des § 3 StVollzG klammheimlich durch die Angleichung der Lebensverhältnisse „draußen“ an die Verhältnisse „drinnen“ erfüllt?⁴⁷⁾ Ist das Paradigma von den zwei Welten falsifiziert?

IV

Bildungshilfe als „sinnvoller Umgang“

Max Busch schrieb 1991: „Die Bildungsarbeit des Lehrers im Vollzug ist immer ein Bemühen ‚trotz aller Realitäten‘.“⁴⁸⁾ Meine bisherigen Ausführungen haben vielleicht zeigen können, daß diese Feststellung nicht nur für die Bildungsarbeit im Vollzug gilt. Kontrafaktisches Handeln ist heute mehr denn je die Grundtatsache des Lehrerberufs, gleich wo er ausgeübt wird. Wenn kontrafaktisches Bemühen nicht zum Lauf in der Hamstertrommel werden soll, dann muß es innovative Kraft zur geduldigen Weitung von Handlungsspielräumen freisetzen. Daß die Mitglieder der Bundesfachgruppe nicht nur innovative Bereitschaften haben, sondern daß diese Bereitschaften sich auch in sehr konkreten Vorstellungen zur Gestaltung des Arbeitsfeldes der Lehrer im

Vollzug artikulieren, hat u.a. die Bundesarbeitstagung 1995 gezeigt. Im Zustand der Identitätskonfusion, des Kompetenzkonkurses und des schieren Berufsfrustes wäre ein solches Ergebnis überhaupt nicht möglich gewesen.

Der Versuch, durch innovative Anstrengungen professionelle Akzeptanz und Wirksamkeit in der Gesamtgesellschaft und speziell in der „Miniaturgesellschaft Strafvollzug“ zu erreichen, ist einer (schon angesprochenen) Gefahr ausgesetzt, der ich mit einigen abschließenden Überlegungen begegnen möchte. Die berichteten Konvergenzen in den Arbeitsfeldern der Lehrer können als Rechtfertigung für die Umdefinition des Berufsbildes und -namens „Lehrer“ mißdeutet werden: „Vollzugspädagoge mit Unterrichtsauftrag“ einerseits und „Schulsozialpädagoge mit Unterrichtsauftrag“ andererseits, könnte diese Umdefinition lauten. Wollte man auch noch „Unterricht“ als spezifische Differenz fallen lassen und nur mehr vom „Anstaltspädagogen“ oder vom „Schulpädagogen“ sprechen, dann wären die Lehrer in einem berufssoziologischen Nebel verschwunden. Was ich für die Substitutionskonkurrenz der vielen Pädagogen im Vollzug sagte, gilt inzwischen ja auch für die Schule draußen: Schulsozialarbeiter, Präventionspädagogen, Familienhelfer, Schulberater usw. Sie alle gehören schon zum angereicherten Personensemble der Schule.

„Lehrer“, oder was?

Eingangs wurde *Max Busch* zitiert: Die Bundesarbeitsgemeinschaft werde sich noch lange mit dem Kerngebiet des Tuns des Lehrers zu beschäftigen haben, und das sei nun einmal Unterricht. Die Tagungsvorlage zum Lehrerberufsbild habe ich so verstanden, daß dahinter eine durch Identität, Kompetenz und Erfahrung aufgeklärte didaktische Reflexion steht, wie sie nur von professionellen Lehrern entwickelt werden kann. Von Lehrern, die wissen, daß ein dem Menschen zugewandter Unterricht immer ein Erziehungsversuch ist, der am Regulativ der Bildung zu messen ist. Ich meine, daß nur Lehrer eine solche Vorlage zuwege bringen und positiv aufnehmen, die in ihrer alltäglichen Arbeit bei allen Restriktionen erleben, daß doch ein Bildungsgespräch möglich ist, in welchem sich Lehrer und Schüler erreichen. Bildender Unterricht als berufsspezifische pädagogische Aufgabe der Lehrer hat Konturen, die völlig hinreichen, um allen gesamtpädagogischen Verschmelzungsverlockungen zu widerstehen. Ich kann hier nur kurz andeuten, was mit diesem „Proprium“ des Lehrerberufs gemeint ist.⁴⁹⁾

„Bildung“ kann mit *Hegel* als „angeeignetes Wissen“ begriffen werden. Was mit angeeignetem Wissen im Unterschied zu einem Wissen gemeint ist, das aus gesellschaftlicher Veranlassung bzw. aus Qualifikationszwängen vorwiegend instrumentell übernommen bzw. gespeichert wird, hat *Hartmut von Hentig* griffig dargelegt: „Der Auftrag der Schule in einer Demokratie ... lautet, der nächsten Generation zu helfen, in der Welt, in der sie lebt, erwachsen zu werden. Die meisten Dinge, die an einer Schule geschehen: Unterricht in Latein und Mathematik, in Religion und Informatik, Fußballspiel und Nadelarbeit, Verkehrserziehung und Berufsberatung ... können diesem Ziel dienen – wenn sie in dieser Absicht veranstaltet werden.“⁵⁰⁾

Hartmut von Hentig weiß in der Tradition schulischer Reformpädagogik auch, was die Voraussetzung für diese Chance ist. „Wir müssen es mit den Lebensproblemen der

Schüler aufnehmen, bevor wir ihre Lernprobleme lösen können.⁵¹⁾ Wenn vorgeschlagen wird, Anstaltslehrer als Abteilungsleiter für Gefangene einzusetzen, die an Bildungs-„maßnahmen“ teilnehmen⁵²⁾, so liegt dies ganz auf der von *Hartmut von Hentig* formulierten Linie. Dieser Vorschlag der Arbeitsgruppe konvergiert im übrigen auch mit aktuellen Forderungen für die Schule „draußen“, den Klassenlehrer als kontinuierlichen Begleiter beim Erwachsenwerden wieder ernster zu nehmen.⁵³⁾ Lernprobleme im Zusammenhang mit Lebensproblemen aufnehmen können allerdings nur Lehrer mit Qualifikationen, die über die Methoden des Wissens-transfers hinausgehen. Daß diese in der Konvergenzanalyse angesprochenen Qualifikationen zum Berufsprofil des pädagogisch professionellen Lehrers gehören, hat bereits die Reformpädagogik der Jahrhundertwende unmißverständlich verdeutlicht.⁵⁴⁾ Daß dieses Qualifikationsprofil nicht in allen Bereichen der Lehrerausbildung vermittelt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Die Hoffnung, daß Bildungshilfe i.S. einer Befähigung zur Existenzklärung und zur vernünftigen Selbstbestimmung auch im Strafvollzug nicht unmöglich ist, schöpfe ich u.a. auch ein wenig aus meinen 12jährigen Erfahrungen als Lehrer und Projekterprober in der Vollzugsanstalt Ravensburg. *Gerit S.*, der sich als Schüler über seine Erfahrungen mit dem Unterrichtspraktikum der Studierenden äußert, schreibt: „Schule an sich ist nichts Außergewöhnliches, doch die Art, einen Unterricht zu gestalten, kann sehr schnell zu einem positiven, außergewöhnlichen Erlebnis führen.“ *Juliane*, eine der Praktikantinnen, äußert in ihrem Praktikumsbericht: „Manche Schule kann auch Hoffnungsträger sein für Schüler, die gerade im Schulbereich fast ausnahmslos Hoffnungslosigkeit erlebt haben.“ *Jürgen H.* schreibt mir kurz vor seiner Facharbeiterprüfung nach einem neunmonatigen berufsethischen Begleitkurs zum Berufsschulunterricht: „Ich habe gelernt, daß eine eigene Meinung zu haben und zu verteidigen, 'ne Menge Spaß machen kann, viel zum Selbstwertgefühl beisteuert und die Persönlichkeit ausmacht.“ Unter dem 20.4.1988 lese ich in meinem „Knasttagebuch“: „Nach einer langen kontroversen Diskussion, wo ‚Bildung‘ als Produktionsfaktor unterzubringen sei, bitte ich, die Folie zu den Produktionsfaktoren ins Heft zu übertragen. Warum ich die nicht einfach in der Bibliothek kopiere, das Schreiben könne man sich doch sparen. Meine Geduld reicht noch für einen didaktischen Exkurs: Erstens zwingt das Abschreiben, sich wenigstens jetzt mit dem Inhalt der Stunde zu beschäftigen, zweitens gäbe es da merktechnische Vorteile. Dann fällt mir noch etwas ein: Das Abschreiben verhindere, daß ich jetzt gleich weiteren Stoff auf den Tisch bringe. Abschreiben als eine Art der Humanisierung des Unterrichts im modernen Strafvollzug. Mein Kritiker zeigt mir zwinkernd den Mittelfinger, lacht einvernehmlich und schreibt mit gekniffenen Lippen so schön über die originären und derivativen Produktionsfaktoren, wie ich es mit meiner Sauklaue nie zustande brächte.“

Heinz Müller-Dietz hat den Leitgedanken des „sinnvollen Umganges“ als Alternative zur Effizienzfalle des Resozialisierungspostulates ins Spiel gebracht. Während andere noch grübeln mögen, was „sinnvoller Umgang“ denn sein könnte, wollten wir unsere Bildungshilfe schon immer als humane Begleitung durch die Haftzeit verstehen. Denn was ist das Angebot von Bildungshilfe denn anderes als die Gewährleistung eines Menschenrechtes?

Anmerkungen

- 1) *Busch, M.*: Der Lehrer im Strafvollzug – Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag. In: ZfStrVo 1991, 262.
- 2) *Bierschwale/Detmer/Pendon/Weidenhiller*: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug. Beschreibung eines pädagogischen Arbeitsfeldes. Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug 1995.
- 3) *Linnenbaum, P./Lührmann, N.*: Die Funktion des Lehrers an Vollzugsanstalten. In: ZfStrVo 1976, 193-198.
- 4) *Eberle, H.J.*: Lehrer im Strafvollzug. In: Sonderpädagogik 1984, 63-73.
- 5) *Eberle, H.J.*: Lernen im Justizvollzug, Frankfurt 1980.
- 6) *Sessar-Karpp, E.*: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter, Bochum 1982.
- 7) *Bosetzky, H./Heinrich, P.* (Hrsg.): Zur Situation der sozialen Berufsgruppen in Berliner Strafvollzugsanstalten, Berlin 1982 (Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege).
- 8) *Adorno, Th.W.*: Tabus über dem Lehrerberuf. In: Neue Sammlung 1965, 487-498.
- 9) *Terhart, E.*: Zur Berufskultur der Lehrerschaft: Fremd- und Selbsteutung. In: Erziehungswissenschaft und Beruf 1994, 132-144.
- 10) *Hentig, H.v.*: Der neue Eid. In: DIE ZEIT v. 19.9.1991. Auch in: *Hentig, H.v.*: Die Schule neu denken, München 1993, 258 f.
- 11) *Brezinka, W.*: Die Lehrer und ihre Berufsmoral. In: Pädagogische Rundschau 1988, 288-298.
- 12) *Terhart, E.*: Vermutungen über das Lehrere ethos. In: Zeitschrift für Pädagogik 1987, 787-804.
- 13) Pädagogische Hochschule Weingarten, Diplomstudiengang: Projektbericht: Inhaltsanalyse in der Projektstudienreihe „wissenschaftstheoretisch reflektierte Forschungsmethoden“, Leitung *Prof.Dr.R. Prim*, Weingarten 1993.
- 14) *Prim, R.*: Jugend und Erwerbsarbeit – Probleme und Perspektiven. Ein Beitrag zum Konsultationsprozeß der Kirchen über ein gemeinsames Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage. In: Soziale Sicherheit 1995, 225-231.
- 15) *Busch, M.*: Der Lehrer im Strafvollzug – Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag. In: ZfStrVo 1991, 262.
- 16) *Bierschwale, P.*: Die Pädagogische Abteilung. Zum Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug des Landes Niedersachsen. In: ZfStrVo 1994, 195.
- 17) Eine von vielen ähnlichen Äußerungen Studierender, vgl.: *Fürst, W./Prim, R.*: Schulpraktische Studien im Strafvollzug. In: DVJJ-Journal 1995, 116-123.
- 18) Zitiert nach *Wagner, G.*: Behandlung im Justizvollzug: Etikett, Ideologie, Faktum (Tagungsbericht). In: ZfStrVo 1995, 101.
- 19) A.a.O., 260 f.
- 20) *Braukmann, U./Jacobsen, Th. u.a.*: Die Krise des Unterrichts – eine Chance für die Pädagogik. In: ZfStrVo 1993, 275.
- 21) *Cornel, H.*: Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug. In: ZfStrVo 1994, 345.
- 22) Vgl. *Wagner, G.*: Behandlung im Justizvollzug, a.a.O.
- 23) *Wagner, G.*: Pädagogik und Vollzugsrecht – ein Spannungsfeld. In: ZfStrVo 1989, 10.
- 24) Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.): Wie öffnet sich die Schule neuen Entwicklungen und Aufgaben? OECD/CERI-Seminar Bremerhaven 1989, Bonn 1990, 184.
- 25) *Gerwing, C.*: Streß in der Schule – Belastungswahrnehmungen von Lehrerinnen und Lehrern. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie 1994, 49.
- 26) *Terhart, E.*: Zur Berufskultur der Lehrerschaft, a.a.O., 136.
- 27) *Schatz, G.*: Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug. In: ZfStrVo 1989, 12.
- 28) *Cornel, H.*: Zur Situation ..., a.a.O., 345.
- 29) A.gl.O., 347.
- 30) *Struck, P.*: Schulreport, Reinbek b. Hamburg 1995, 174. Vgl. auch: Der Lehrer als Sozialpädagoge. In: *Struck, P.*: Neue Lehrer braucht das Land, Darmstadt 1994, 53-57.
- 31) *Struck, P.*: Schulreport, 174.
- 32) Zitiert nach *Wagner, G.*: Behandlung im Justizvollzug, a.a.O., 102.
- 33) *Wagner, G.*: Pädagogik und Vollzugsrecht ..., a.a.O., 9.
- 34) Z.B.: *Prim, R.*: Probleme und Chancen der Lehrer-Schüler-Beziehung im Behandlungsvollzug. In: *Bauerle, S.*: Kriminalität bei Schülern, Band 2, Stuttgart 1989, 184-205. *Schatz, G.*: Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug. In: ZfStrVo 1989, 10-14. *Busch, M.*: Erziehung und Strafe. In: ZfStrVo 1990, 133-139. *Ott, B.*: Bildung im Strafvollzug. In: ZfStrVo 1990, 144-147. *Braukmann, U. u.a.*: Die Krise des Unterrichts ..., a.a.O. *Koffler, G.*: Qualifizierung des Schulunterrichts als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften – oder die Suche der Lehrer im Justizvollzug nach festen Punkten im Berufsbild. In: ZfStrVo 1994 1994, 206-207. *Bierschwale, P.*: Die pädagogische Abteilung, a.a.O., 195-200.
- 35) *Gerwing, C.*: Streß in der Schule, a.a.O., 45 f.

- 36) *Struck, P.*: Schulreport, a.a.O., 61.
 37) Vgl. hierzu exemplarisch neben den erwähnten Büchern von *Struck*: *Hentig, H.v.*: Schule neu denken, München 1993.
 38) Deutscher Bildungsrat; Strukturplan für das Bildungswesen, Bonn 1970, 217-220.
 39) *Braukmann, U. u.a.*, a.a.O.
 40) *Busch, M.*: Der Lehrer im Strafvollzug, a.a.O., 259.
 41) *Terhart, E.*: Zur Berufskultur ..., a.a.O., 14.
 42) *Czervenka, K.*: Lehrer-Werden-Lehrer-Sein und Lehrer-Bleiben. In: Die Deutsche Schule 1991, 392-405.
 43) Bund-Länder-Kommission ...: Wie öffnet sich die Schule ..., a.a.O., 175 f.
 44) *Bohnsack, F.*: Widerstand von Lehrern gegen Innovationen in der Schule. In: Die Deutsche Schule 1995, 21-37.
 45) *Gruschka, A.*: Pädagogisches Sonnenstudio – über den Siegeszug der neurolinguistischen Programmierung. In: Pädagogische Korrespondenz 1995, 19.
 46) Kinderschutz aktuell 2/1995.
 47) „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“
 48) *Busch, M.*: Der Lehrer im Strafvollzug ..., a.a.O., 263.
 49) Vgl. auch: *Prim, R.*: Bedingungen pädagogischen Handelns mit delinquenten Jugendlichen. In: *Elbing/Gehl/Nickolai/Reindl* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe, Saarbrücken 1993, 24-43.
 50) *Hentig, H.v.*: Die Schule neu denken, a.a.O., 17 f.
 51) A.g.l.O., 190.
 52) *Bierschwale/Detmer u.a.*: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug, a.a.O., 24 f. *Bierschwale, P.*: Die pädagogische Abteilung, a.a.O., 199, 201.
 53) Vgl. *Struck, P.*: Schulreport, a.a.O., 173-181.
 54) Vgl. *Prim, R.*: Die Erfahrung der Grenze als epochenübergreifender Topos reformpädagogischen Denkens und Handelns. In: *Prim, R.* (Hrsg.): Spielräume pädagogischer Reformen, Ernst H. Ott gewidmet. Weingartener Hochschulschriften Nr. 18/1993, 21-54.

Gesetzliche Grundlagen der beruflichen Bildung für Gefangene

Manfred Haredes

Einleitung

Der Verfasser möchte allen in der Vollzugspraxis mit Aufgaben der beruflichen Bildung tätigen Bediensteten und den in der Ausbildung bzw. Studium stehenden Anwärtern einen Überblick über die derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Bildung für Gefangene geben. Nach einer kurzen Übersicht des Strafvollzugsgesetzes und der Strafvollzugsvergütungsordnung sollen schwerpunktmäßig das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Handwerksordnung (HwO) und das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) behandelt werden, weil diese Bestimmungen für die berufliche Bildung Gefangener von besonderer Bedeutung sind.

1. Strafvollzugsgesetz, Strafvollzugsvergütungsordnung

1.1 Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und Umschulung, Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen (§§ 37, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 148 und 149 StVollzG)

Nach § 37 Abs. 3 StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zu Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Mit dieser Bestimmung trägt das Strafvollzugsgesetz dem Unstand Rechnung, daß ein Großteil der Gefangenen erhebliche Bildungsdefizite im beruflichen Bereich aufweist.

Nach aktuellen Erhebungen haben derzeit rund 60 v.H. der erwachsenen männlichen Strafgefangenen, 61 v.H. der weiblichen Strafgefangenen und rund 97 v.H. der männlichen Gefangenen im Jugendstrafvollzug keine abgeschlossene Berufsausbildung. Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung dienen daher vor allem dem Ziel, dem Gefangenen eine solide berufliche Qualifikation zu vermitteln und damit möglicherweise auch für ihre Kriminalität ursächliche Defizite aufzuarbeiten. Die berufliche Bildung dient darüber hinaus auch der Persönlichkeitsstärkung und hat somit eine wichtige Sozialisierungsfunktion.¹⁾

Die nach der Aufnahme durchzuführende Behandlungsuntersuchung hat zur Erreichung des Vollzugsziels hierauf besonders zu achten und die Mitwirkung des Gefangenen zu wecken und zu fördern. Die Vollzugsbehörden haben im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür zu sorgen, daß geeignete Gefangene eine berufliche Qualifikation erhalten. Im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG geeignet ist ein Gefangener, wenn ihn das Arbeitsamt nach § 36 Nr 2 AFG für geeignet befindet; die Entscheidung hat also Tatbestandswirkung. § 37 Abs. 3 StVollzG schränkt das Recht des Gefangenen auf berufliche Förderungen nach dem AFG insoweit ein, als diese Vorschrift der Vollzugsbehörde einen Ermessens-

spielraum gewährt. Steht die Eignung des Gefangenen fest, darf die Vollzugsbehörde die Teilnahme an der Berufsförderungsmaßnahme nur dann ablehnen, wenn sie objektiv nicht in der Lage ist, die zur Durchführung erforderlichen sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die bloße Möglichkeit, daß ein Gefangener die Teilnahme an einem Lehrgang zur Begehung von Straftaten mißbrauchen könnte, reicht für eine Ablehnung nicht aus; es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen (OLG Celle vom 13.02.1984 – 3 Ws 22/84, 31/84). Sind solche Gründe nicht gegeben, reduziert sich das Ermessen der Vollzugsbehörde „auf Null“ (*Treptow NJW* 78, 2228); der Gefangene hat also einen Anspruch auf die Maßnahme.²⁾

1.2 Ausbildungshilfe (§§ 44, 43, 200, 48, StVollzG; §§ 4, 1 und 2 StVollzVergO)

Gefangene, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten gemäß § 44 StVollzG eine Ausbildungshilfe, wenn ihnen vergleichbare Leistungen (z.B. Ausbildungshilfe nach § 40 AFG oder das sog. kleine Unterhaltsgeld gemäß §§ 44 Abs. 1, 37 Abs. 2 AFG) nicht gewährt werden können. Die Ausbildungsbeihilfe berechnet sich nach den Vorschriften für das Arbeitsentgelt (§§ 43, 200 und 48 StVollzG in Verbindung mit §§ 4, 1 und 2 StVollzVergO). Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab 01.01.1995 täglich 9,74 DM und nach der Hälfte der Maßnahme 10,91 DM. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe ist gegenüber anderen Ansprüchen subsidiär. Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgangenen Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit Länderregelungen).

2. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

2.1 Allgemeine Definition und Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 1, 2 BBiG)

Der erste Teil des BBiG enthält allgemeine Definitionen und bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Dabei werden besonders die Bezüge zu anderen Gesetzen (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Stafvollzugsgesetz deutlich. Beruflich Bildung i.S. von § 1 BBiG ist

- die berufliche Ausbildung
- die berufliche Fortbildung und
- die berufliche Umschulung.

Die Berufsbildung im *Handwerk* wird für Teilbereiche nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung geregelt. Für die *Berufsausbildung* in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden, gelten die

- §§ 20 bis 49 BBiG (Ordnung der Berufsbildung),
- §§ 56 bis 59 BBiG (Berufsbildungsausschuß) und
- §§ 98, 99 BBiG (Bußgeldvorschriften)

gemäß §§ 73 und 74 BBiG *nicht*. Insoweit sind die Vorschriften der Handwerksordnung anzuwenden.

2.2 Berufsausbildung (§§ 3-18 BBiG)

Die *Berufsausbildung* ist die im Jugendvollzug häufigste und von der natürlichen Entwicklung des einzelnen her auch nächstliegende berufliche Bildung. Sie soll insbesondere

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung vermitteln,
- die berufliche Mobilität verbessern und
- die Möglichkeit für ein späteres berufliches Fortkommen schaffen.

Die für die Berufsausbildung oben zitierten Paragraphen des BBiG befassen sich

- mit der Begründung und dem Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses und
- mit den Pflichten des Auszubildenden, der Vergütung, der Probezeit und der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Vorschriften gelten uneingeschränkt auch für die Ausbildungsverhältnisse im Handwerk

2.3 Berufliche Fortbildung (§ 46 BBiG)

Die berufliche Fortbildung ist eine erwachsenenspezifische Form der Weiterbildung. Berufliche Fortbildung soll in erster Linie die vorhandenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten und verbessern. Sie soll dazu beitragen, daß Arbeitslosigkeit sowie qualitative oder quantitative Unterbeschäftigung verhütet oder beendet werden. Neben dem Aspekt der Erhaltung kommt der Erweiterung, Anpassung und dem beruflichen Aufstieg wesentliche Bedeutung zu. Die berufliche Fortbildung baut stets auf Berufserfahrungen auf.

2.4 Berufliche Umschulung (§ 47 BBiG)

Die berufliche Umschulung ist eine erwachsenengerechte Form der beruflichen Neuorientierung und insoweit eine besondere Form systematischer Berufsausbildung. Eine vorausgegangene berufliche Erstausbildung ist nicht zwingend, wenn auch in der Praxis häufig der Fall. In der Regel geht eine mehrjährige berufliche Erfahrung als Berufstätiger oder als ohne anerkannte Berufsausbildung angesetzte Anlernzeit voraus. In anderen Fällen wurde die Ausbildung abgebrochen oder konnte eine erlernte Berufsausbildung aus gesundheitlichen Gründen nicht fortgeführt werden. Da die Umschulungsdauer in der Regel kürzer als eine Erstausbildung ist, nehmen insbesondere Personen über 18 Jahre sowie Studenten mit mehrjährigem Studium vorzugsweise an Umschulungen teil.

3. Handwerksordnung (§§ 73, 74, 75 BBiG, §§ 1-51 HwO)

3.1 Anwendung der Handwerksordnung

Durch das BBiG ist festgelegt, daß für die ordnungsrechtlichen Regelungen der Berufsbildung in Gewerben der *Anlage A der Handwerksordnung* unabhängig vom Ort der beruflichen Bildung die Handwerksordnung gilt. Anerkannte Ausbildungsberufe des Handwerks sind alle in der *Anzeige A Handwerksordnung* aufgeführten Handwerke, z.B.

Maurer, Glaser, Tischler, Bäcker usw. Die Anlage A der Handwerksordnung umfaßt rund 125 Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (§ 1 Abs. 2 HwO), unterteilt in sieben Gruppen vom Bau- und Ausbaugewerbe, Metallgewerbe, Holzgewerbe bis zum Glas- und Papiergewerbe. Mit dieser Regelung ist für die Berufsbildung in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks eine Konzentration des Rechts auf ein Gesetzeswerk, die Handwerksordnung, gewahrt.

Die Handwerkskammer obliegt nach den entsprechenden Vorschriften der Handwerksordnung die Ordnung und Überwachung der Berufsbildung im Handwerk entsprechend §§ 20-49, 56-59 sowie 98 und 99 BBiG. Die jeweiligen Regelungen sind weithin im Wortlaut, soweit erforderlich mit speziellen Ergänzungen oder Änderungen für das Handwerk, in die Handwerksordnung übernommen worden. Für die Ausbildung in einem handwerklichen Ausbildungsberuf ist stets die *Handwerkskammer* zuständig, unabhängig davon, wo die Ausbildung tatsächlich, z.B. in einem Industrieunternehmen, stattfindet. Für anerkannte Ausbildungsberufe (Handwerke) hat nach § 28 HwO die Handwerkskammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen und die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages (Lehrlingsrolle) vorzunehmen.

3.2 Berufliche Ausbildung

Für die Ausbildung in Handwerksberufen gelten über § 73 BBiG die §§ 3-18 BBiG.

3.3 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung (§§ 42, 42 a HwO)

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung/Umschulung erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen *beruflicher* Erwachsenenbildung entsprechend. Die Handwerkskammer regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse.

4. Arbeitsförderungsgesetz (§§ 33 ff., §§ 40-47 AFG)

4.1 Allgemeine Vorschriften

- Aufgabe und Maßnahmeträger (§ 33 AFG)
- Unterrichtsarten und deren fachliche Voraussetzungen (§ 34 AFG)

§ 33 AFG enthält den Grundsatz der Förderungspflicht der Bundesanstalt im Bereich der beruflichen Bildung. Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind. Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen

- von anderen Trägern durchführen lassen,
- gemeinsam mit anderen Trägern oder
- allein durchführen.

Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erstreckt sich auf Maßnahmen

- mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht),
- Teilzeitunterricht und
- berufsbegleitenden Unterricht und Fernunterricht

Es dürfen nur qualitativ erfolgversprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung der beruflichen Bildung gefördert werden. Dies hat die Bundesanstalt nach den in § 34 Abs. 1 S. 2 AFG genannten Kriterien (Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Berufserfahrung der Lehrkräfte usw.) zu prüfen.

4.2 Berufliche Ausbildung

§ 40 AFG ist die Grundform für die Förderung der beruflichen Ausbildung durch die Bundesanstalt. Die Vorschrift ist durch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen recht unübersichtlich geworden. Der Begriff Ausbildung wird als solcher nicht definiert § 40 AFG unterscheidet lediglich Ausbildungsformen (betriebsbezogene im Verhältnis zur schulischen Ausbildung) als Maßstab für die Förderungsberechtigung. Insofern sind Anknüpfungen an das Berufsbildungsgesetz unverkennbar. § 40 AFG betrifft grundsätzlich nur die *erste Berufsausbildung*.

Strukturell geht § 40 AFG von dem Rechtsanspruch auf Förderung bei Vorliegen der Voraussetzungen aus. Das Gesetz bestimmt im Kern nur die Grundvoraussetzungen der Förderung:

- wirtschaftliches Unvermögen zur Selbstfinanzierung,
- Eignung für den erwählten Beruf und
- Zweckmäßigkeit der Förderung.

Nähere Einzelheiten, insbesondere über Höhe der Leistungen, bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung. Dadurch ist eine rasche Anpassung an geänderte Verhältnisse möglich.

Mit der *Berufsausbildungshilfe* soll die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme ermöglicht werden; sie bemißt sich nach dem Aufwand, der in dieser Zeit für den Lebensunterhalt und für die Kosten der Ausbildung bzw. der Teilnahme anfällt, soweit sie den Auszubildenden oder Teilnehmer betreffen. Die Pauschsätze der Berufsausbildungsbeihilfe sind ihrerseits individuell begrenzt. Für den Justizvollzug ist § 37 II AFG von besonderer Bedeutung und zu beachten; die Vorschrift trifft eine Sonderregelung für Förderungsleistungen an Gefangene. Die Berufsausbildungsbeihilfe (§ 40 AFG) ist vorrangig gegenüber der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG zu gewähren. Gegenwärtig wird § 40 AFG von der Bundesanstalt dahingehend ausgelegt, daß darüber hinaus auch anderweitig keine Mittel zur Verfügung stehen dürfen (z.B. Einkommen der Eltern).

4.3 Berufliche Fortbildung (§§ 41 ff. AFG)

Ein Bildungsgang ist nach § 41 Abs. 1 AFG inhaltlich Fortbildung, wenn er auf schon vorhandenem Berufswissen aufbaut und dieses qualifizierend verbessert. Maßgebend ist also, ob die für den bisherigen Beruf oder die in der bisherigen Berufstätigkeit erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in den angestrebten Beruf inhaltlich mit übernommen werden. Beim Vorliegen der Voraussetzungen besteht grundsätzlich

ein Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Fortbildung. Es handelt sich dabei um eine Sozialleistung i.S. des SGB I. Für sie gilt allgemein das Rechtsanspruchsprinzip; d.h. *die Bundesanstalt hat zu fördern, soweit sie nach dem AFG als besonderem Teil des SGB I nicht ermächtigt ist, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln* (vgl. § 38 SGB I i.V.m. § 45 AFG – Sachkostenförderung).

4.4 Berufliche Umschulung (§ 47 AFG)

Umschulung ist das Erlernen einer Tätigkeit mit neuem Inhalt, eine Umschulungsmaßnahme verfolgt den Zweck, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Der Personenkreis, der Leistungen nach § 47 Abs. 1 AFG erhalten kann, ist durch die Bezugnahme auf die §§ 42 und 46 AFG praktisch mit der beruflichen Fortbildung identisch, zumal hier auch § 36 Nr. 1 AFG gilt. *Auf die Leistungen nach § 47 AFG besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch, soweit sie nicht subsidiär sind (§§ 37 Abs. 1, 44 Abs. 4 und 5 AFG).*

4.5 Förderungsfähiger Personenkreis (§ 42 AFG)

Nach § 42 Abs. 1 AFG werden gefördert

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wenn sie mindestens drei Jahre beruflich tätig waren.

Der Begriff der beruflichen Tätigkeit i.S. des § 42 AFG ist weiter zu verstehen als sonst, denn die Vorschrift will nur gewährleisten, daß ein gewisses Maß an Berufserfahrung im Grundsatz Bedingung für eine Bildungsförderung aus Mitteln der Bundesanstalt ist. In Betracht kommt deshalb jede Tätigkeit, die berufsmäßig ausgeübt wird, auch als Beamter, Soldat, Selbständiger, Hausfrau, Hausmann, Mithelfender, Entwicklungshelfer, Gefangener usw. Durch Urteil des Bundessozialgerichts sind selbst Zeiten der Berufsausbildung miteinbezogen worden. Ohne Bedeutung ist grundsätzlich auch die Staatsangehörigkeit des Antragstellers. Folglich kommt es nicht darauf an, ob die erforderliche berufliche Tätigkeit im Inland oder im Ausland ausgeübt worden ist. Schon aus der umfassenden Einbeziehung aller denkbaren beruflichen Tätigkeiten folgt, daß die Frage ihrer Beitragspflicht zur Bundesanstalt ohne Belang ist. Für den Justizvollzug ist § 42 Abs. 3 AFG von besonderer Bedeutung. Er erlaubt die Anrechnung bestimmter Zeiten ohne Beschäftigung auf die erforderlichen Zeiten der Berufstätigkeit. Neben den Zeiten der beruflichen Tätigkeit können Zeiten der *gemeldeten Arbeitslosigkeit* und *Zeiten der Inhaftierung* mit vom Gefangenen *nicht zu vertretender Beschäftigungslosigkeit* angerechnet werden.

4.6 Allgemeine, besondere und weitere Leistungsvoraussetzungen (§§ 36, 42a und 46 AFG)

Gem. § 36 AFG muß der Antragsteller grundsätzlich drei persönliche und zwei sachliche Voraussetzungen erfüllen.

Die *persönlichen Voraussetzungen* für die individuelle Förderung sind:

1. Wille zu beitragspflichtiger Beschäftigung nach Abschluß der Maßnahme,

2. Eignung für die angestrebte Tätigkeit und
3. persönliche Erfolgserwartung bez. des Maßnahmezieles.

Mit der Bindung an die Art der zukünftigen Beschäftigung soll sichergestellt werden, daß die Förderung auf Teilnehmer beschränkt bleibt, die dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit sind alle Personen, die nach Abschluß der Maßnahme z.B. als Selbständige, Beamte oder im Ausland tätig werden wollen, von der Förderung ausgeschlossen. In bezug auf die Dauer der aufzunehmenden Beschäftigung enthält das Gesetz selbst keine Angaben. Bei von vornherein erklärter Beschränkung auf kurzfristige Beschäftigungen wird man den Anspruch verneinen müssen.

Die *sachlichen Voraussetzungen* sind:

1. im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG und
2. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beurteilen.

Die Eignung bzw. die Erfolgsaussicht werden vom Arbeitsamt anhand von psychologischen bzw. medizinischen Tests geprüft bzw. festgestellt. Ob die Teilnahme an einer Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist, orientiert sich regelmäßig an den Zwecken, denen die Maßnahme dient; diese ergeben sich wiederum aus § 2 AFG.

Die besonderen Leistungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 42a AFG (sog. Notwendigkeitsförderung ab 01.01.1994).

Leistungen können nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen *durch das Arbeitsamt beraten worden ist und*
2. arbeitslos ist oder
3. von der Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist oder
4. keinen beruflichen Abschluß hat und eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

Die Teilnahme an einer Maßnahme soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.

Die weiteren Leistungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 46 AFG.

Leistungen nach dem AFG – Unterhaltsgeld gem. § 44 AFG und Sachkosten gem. § 45 AFG – kann nur erhalten, wer innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat; über § 46 Abs. 1 Satz 4 AFG gilt § 107 AFG entsprechend für Arbeitszeiten im Strafvollzug. Die Rahmenfrist von drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden für Zeiten einer Kinderbetreuung höchstens bis zu fünf Jahren für jedes Kind bzw. um die Dauer einer Beschäftigung im Ausland höchstens um zwei Jahre, wenn die Beschäftigung für die weitere Ausbildung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich war. Unabhängig von der Verlängerung der Rahmenfrist ist es in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeu-

tung, ob eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung durch Auslandstätigkeiten nach §§ 4, 6 SGB IV (sog. Ausstrahlungstheorie) i.V.m. zwischen- und überstaatlichen Regelungen unterbrochen oder fortgesetzt worden ist. Sofern Antragsteller die 720 Kalendertage nicht erbringen können und sich verpflichten, nach Abschluß der Maßnahme drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, können sie gleichwohl Leistungen nach § 45 AFG (Sachkosten) erhalten.

4.7 Unterhaltsgeld und Sachkosten (§§ 44, 37 Abs. 2, 45 AFG)

Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung wird gem. § 44 Abs.1 AFG ein Unterhaltsgeld gewährt.

Im Normalvollzug berechnet sich das sog. *kleine Unterhaltsgeld* nach § 37 Abs. 2 AFG i.V.m. § 44, 43, 200, 48 StVollzG und der StVollzVergO; (z.Z. täglich rd. 10,- DM zuzüglich Zulagen von rd. 3,- DM).

Gefangene im *freien Beschäftigungsverhältnis* (§ 39 StVollzG) erhalten sog. *großes Unterhaltsgeld*. In derartigen Fällen berechnet sich das Unterhaltsgeld nach einem Prozentsatz des sog. Bemessungsentgelts.

Gemäß § 44 Abs. 2 AFG beträgt das Unterhaltsgeld

1. bei Antragstellern mit Kindern oder einem pflegebedürftigen Ehegatten 67 v.H oder
2. für die übrigen Teilnehmer 60 v.H.

Die Gewährung des Unterhaltsgeldes als Darlehen für sog. Zweckmäßigkeitmaßnahmen (z.B. Meisterprüfung, Betriebswirte, Techniker) ist ab 01.01.1994 entfallen. Das Bemessungsentgelt ist ein pauschal bereinigtes Nettoarbeitsentgelt, das nach den Regeln der §§ 111, 112 AFG ermittelt wird. Die Leistungssätze werden jährlich in Tabellenform durch Rechtsverordnung festgelegt. In diesen Tabellen sind den jeweiligen *Bruttoarbeitsentgelten* die Leistungssätze nach Leistungsgruppen gegenübergestellt. Die Leistungsgruppen werden nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AFG gebildet, d.h. unter Berücksichtigung der im Einzelfall maßgeblichen steuerlichen Merkmale. Ein Antragsteller mit einem Kind erhält gegenwärtig bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 760,- DM (wöchentl. Az. 38 Std. × 20,- DM Stundenlohn) ein wöchentliches Unterhaltsgeld von 358,80 DM. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt ganz oder teilweise die notwendigen Sachkosten gem. § 45 AFG tragen, die durch die Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten usw. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden (z.B. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer und Teilnehmer, die keinen beruflichen Abschluß haben und eine berufliche Qualifikation erwerben wollen (vgl. § 42a Abs. 1 AFG).

Literatur

1. Kommentare zum Strafvollzugsgesetz
2. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 10. Auflage 1994, JM Düsseldorf

Vorbemerkung der Schriftleitung

In ihrem Beitrag „Modelle der Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender“ (ZfStrVo 1995, S. 73-81) haben *Gerhard P. Bunk* und *Michael Stentzel* unter 5.3. (S. 80) über das Projekt Bremen berichtet. Hierzu haben uns *Jürgen Hillmer* und *Hans-Heinrich Schmidt* – unter Bezugnahme auf ihren Abschlußbericht über „Berufliche Ausbildung im Ausbildungsverbund“ – ergänzend die Ergebnisse des Projekts mitgeteilt. Die einschlägigen Informationen werden im folgenden Kurzbeitrag wiedergegeben.

Projekt Bremen: Die Ergebnisse der Ausbildung im Verbund

Jürgen Hillmer, Hans-Heinrich Schmidt

25 Auszubildende haben sich bis zum Zeitpunkt 30.6.1990 zur Abschlußprüfung gemeldet und den Lehrabschluß erfolgreich bestanden. Zwei weitere Teilnehmer haben später ihre Ausbildung abgeschlossen. Durch die 30 seit dem 1.10.1986 eingerichteten Ausbildungsplätze konnten insgesamt 27 Teilnehmer ihren Abschluß erlangen.

Allerdings kam es im Verlauf des ersten Lehrjahres wiederholt zu Lehrabbrüchen. Insgesamt gaben 12 Teilnehmer die Lehre vorzeitig auf, vier während der Probezeit (zwei davon im ersten Monat). Freie Ausbildungsplätze wurden umgehend neu besetzt, so daß 39 Lehrlinge die Ausbildung aufnahmen. Zu den Abbrüchen trugen folgende Gründe bei: Zu hohe Anforderungen durch die Ausbildung (2), Unterforderung (3), Wechsel in reguläre Beschäftigungsverhältnisse (3), Krankheiten (2), sonstige soziale Gründe (2).

Die Kündigungen wurden von den Betrieben und von den Jugendlichen ausgesprochen (jeweils 50 %). Sechs dieser Abbrecher haben eine andere Ausbildung begonnen, die drei erfolgreich abgeschlossen haben.

In diesem Ausbildungsprojekt ist die Erfahrung gemacht worden, daß Ausbildungsverhältnisse nur in den ersten einhalb Jahren aufgelöst wurden. Wurde diese Zeit überstanden, schlossen die Jugendlichen die Lehre auch erfolgreich ab. Über ein Drittel der Teilnehmer mit einem Lehrabschluß wurden von den Betrieben in reguläre Beschäftigungsverhältnisse übernommen, darunter befinden sich auch die drei Ausländer.

Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim

– Ein Erfahrungsbericht –

Ulrike Bühler

Im DVJJ-Journal 2/1993 (S. 177 ff.) wurde von Mitarbeitern der Jugendarrestanstalt Müllheim ein neues Projekt zur Vermeidung von Untersuchungshaft vorgestellt. Nach nunmehr zweieinhalb Jahren kann ein erstes Fazit gezogen werden.

Das Projekt der U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt (JAA) Müllheim begann mit Aufnahme des ersten Haftverschonten am 30.06.1992. Bislang befanden sich insgesamt 29 U-Haftverschonte junge Heranwachsende, davon vier Mehrfachaufnahmen, in der JAA Müllheim (Stand 01.12.1994).

Aufnahmen (29)	1992	1993	1994	insgesamt
Nach vorheriger U-Haft	4	10	10	24
Direkt nach Eröffnung des Haftbefehls	–	1	–	1

In den Jahren 1993 und 1994 wurden jeweils zwei Heranwachsende erneut aufgenommen, nachdem sich nach ihrer ersten Entlassung neue Probleme ergeben hatten (Nichteinhalten von Auflagen, neue Straftaten). In allen vier Fällen wurde der Weg über die erneute Aufnahme gewählt, um einen längeren, ansonsten unvermeidbaren Freiheitsentzug zu verhindern, wobei zum Teil fast abenteuerlich anmutende juristische Konstruktionen gewählt und gefunden werden mußten. Letztlich handelte es sich jeweils um Fälle akuter Krisenintervention.

Die jungen Heranwachsenden haben bis zu ihrer Aufnahme in der JAA Müllheim von minimal drei Tagen bis maximal 131 Tage in der Jugend-U-Haft verbracht:

Personenanzahl	Verbrachte Tage in U-Haft	Personenanzahl	Verbrachte Tage in U-Haft
1	3	1	48
1	11	1	52
1	17	1	54
2	22	1	56
1	25	2	75
1	27	1	76
1	28	1	82
1	30	1	97
1	31	1	101
2	35	1	108
1	36	1	131
1	42		

Insgesamt ergaben sich bei 26 Aufnahmen aus der Jugend-U-Haft 1319 Tage, somit betrug dort die durchschnittliche Verweildauer 50,7 Tage.

Sozialer bzw. familiärer Hintergrund der Haftverschonten (25)

a) Wohnsituation vor U-Haft	
Wohnung bei Herkunftsfamilien (davon fünf ausländische Familien)	8
Wohnung bei Stieffamilie	8
Wohnung bei einem Elternteil	3
Wohnung bei Großeltern	1
Eigene Wohnung	1
Heimaufenthalt	1
Obdachlosenheim	1
Ohne festen Wohnsitz	2

b) Lehr- oder Berufsausbildung (25)	
Abgeschlossene Berufsausbildung	5
Abgebrochene Lehre	10
Jobs/Gelegenheitsarbeiten	10
c) Ausbildungsstand im Schulbereich (25)	
Hauptschulabschluß	16
Sonderschule	1
Kein Schulabschluß	8

Die Heranwachsenden verbrachten bis zur Erreichung der gesetzten Ziele von Minimum vier Tagen bis Maximum 105 Tage in der JAA Müllheim.

Personenanzahl	Tage in der JAA Müllheim	Personenanzahl	Tage in der JAA Müllheim
1	4	1	39
2	8	1	40
2	11	1	47
1	22	1	49
1	25	1	54
2	26	1	59
1	27	1	66
2	28	1	75
2	29	1	82
1	33	1	89
1	35	1	105
2	36		

Bei insgesamt 29 Haftverschonten ergaben sich 1127 Tage. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 38,9 Tage.

Abgebrochene Aufenthalte (29)	1992	1993	1994
Nach Ausgang nicht zurückgekehrt	1	2	2

Ausländischer Anteil an Haftverschonten (29)	1992	1993	1994
	0	5	5

Delikte der Haftverschonten (29)	1992	1993	1994	insgesamt
Verstoß gegen das BtMG	1	3	1	5
Schwerer Raub	1	4	4	9
Diebstähle	1	3	3	7
Einbrüche	–	–	2	2
Brandstiftung	–	–	1	1
Räuberische Erpressung	–	2	–	2

Drei Haftverschonte befanden sich aufgrund eines Sicherungshaftbefehls in der U-Haft.

Vorbelastungen der Haftverschonten bei 25 Erstaufnahmen	
Jugendarrest	2
U-Haft	1
Bewährung	1
Ohne Vorbelastung	11
mehrere Vorbelastungen (Arrest, U-Haft, Bewährung)	10

Ergebnis der Hauptverhandlungen	1992	1993	1994	insgesamt
Jugendstrafe mit Vorbewährung	1	1	2	4
Jugendstrafe mit Bewährung	2	9	3	16

Im Jahr 1994 kam ein Heranwachsender wieder in U-Haft, nachdem wir ihn vor der Hauptverhandlung in ein Heim ver-

Nr.	Name	AG/LG	U-Haft/Grund der U-Haft	Delikt	Dauer der U-Haft	Dauer der Haftverschönerung	Entlassen nach	Urteil bzw. Beschluß	Aktuelles Stand 01.12.94
1.	M 1	AG Freiburg	Rastatt	BtMG	03.06.92-08.07.92	08.07.92-12.08.92	Haus Donautal	Bewährung	Bewährung
2.	N 1	AG Offenburg	Freiburg	Diebstahl	11.05.92-24.07.92	24.07.92-31.07.92	Flucht	Bewährungswiderruf nach Flucht	Entlassung von JVA Adelsheim
3.	C 1	AG Freiburg	Freiburg	Sicherungshaftbefehl	24.08.92-14.10.92	14.10.92-11.12.92	Haus Donautal	Bewährung	Nicht bekannt
4.	F 1	LG Offenburg	Freiburg	Raub	19.08.92-02.11.92	30.11.92-10.12.92	C-Haus Karlsruhe	Vorbewährung	C-Haus Karlsruhe
5.	F 1	LG Offenburg	Freiburg	Diebstahl	23.12.92-26.01.93	26.01.93-15.03.93	C-Haus Karlsruhe	Jugendstrafe ohne Bewährung*	JVA Adelsheim
6.	S 1	AG Freiburg	Polizei	BtMG	-	05.02.93-09.03.93	Eigene Wohnung, Lehrstelle	-	Bewährung
7.	S 1	AG Freiburg	Rastatt	BtMG	10.03.93-14.06.93	14.06.93-18.08.93	Eigene Wohnung, Lehrstelle	Bewährung	Bewährung
8.	V 1	LG Offenburg	Freiburg	Diebstahl	12.01.93-10.02.93	10.02.93-10.03.93	Flucht	Bewährung	Abschiebung
9.	H 1	AG Lörrach	Freiburg	Räuberische Erpressung	22.01.93-17.03.93	17.03.93-29.06.93	Familie, Schule	Bewährung	Bewährung
10.	A 1	AG Offenburg	Freiburg	Raub	12.12.92-29.03.93	29.03.93-06.05.93	Familie, Lehrstelle	Bewährung	Bewährung
11.	S 2	AG Freiburg	Freiburg	Sicherungshaftbefehl	07.01.93-17.05.93	17.05.93-21.06.93	Therapieeinrichtung	Bewährung	Bewährung
12.	S 3	LG Offenburg	Freiburg	Raub	22.04.93-14.06.93	16.06.93-12.09.93	Familie, Arbeitsstelle	Bewährung	Bewährung
13.	G 1	AG Freiburg	Freiburg	Raub	09.04.93-22.06.93	22.06.93-11.10.93	Familie, Lehrstelle	Bewährung	Widerruf JVA Adelsheim**
14.	T 1	AG Freiburg	Freiburg	Raub	03.08.93-14.09.93	14.09.93-24.09.93	Flucht	Widerruf infolge von Flucht	Entlassung JVA Adelsheim
15.	T 2	AG Lörrach	Freiburg	BtMG	16.08.93-15.09.93	19.11.93-26.11.93	Familie	Vorbewährung	Vorbewährung
16.	P 1	AG Offenburg	Freiburg	Diebstahl	27.10.93-22.11.93	23.11.93-19.12.93	Wohngruppe	Bewährung	Bewährung
17.	T 3	AG Freiburg	Freiburg	Schwere räuber. Erpressung	12.11.93-15.11.93	15.11.93-10.12.93	Arbeit, Wohnung	Bewährung	Bewährung
18.	T 2	AG Lörrach	Familie	BtMG	-	17.01.94-20.01.94	Therapieeinrichtung	Vorbewährung	Vorbewährung
19.	S 4	AG Lörrach	Freiburg	Diebstahl	24.01.94-14.02.94	14.02.94-07.03.94	C-Haus Karlsruhe weitere Straftat	Haftbefehl	U-Haft
20.	C 2	AG Lörrach	Freiburg	Raub	01.03.94-11.04.94	11.04.94-15.05.94	Familie, Lehrstelle	-	Bewährung
21.	C 2	AG Lörrach	Familie	Raub	-	05.08.94-29.08.94	Wohnung, Lehrstelle	Bewährung	Bewährung
22.	C 3	AG Lörrach	Freiburg	Einbrüche, schw. Diebstahl	28.03.94-13.04.94	13.04.94-10.05.94	Flucht	Widerruf infolge von Flucht	Crailsheim
23.	M 2	AG Villingen-Schwenningen	Freiburg	Diebstahl	26.01.94-06.05.94	29.05.94-13.06.94	Familie, Arbeit	Bewährung	Bewährung
24.	Y 1	AG Lörrach	Freiburg	Einbrüche	17.05.94-13.06.94	13.06.94-22.07.94	Familie, Arbeit	Vorbewährung	Vorbewährung
25.	E 1	AG Lörrach	Freiburg	Raub	30.03.94-20.06.94	20.06.94-18.07.94	Familie, Lehrstelle	Bewährung	Bewährung
26.	T 1	AG Lörrach	Freiburg	Raub	12.07.94-15.08.94	15.08.94-28.10.94	Wohnung, Arbeitsstelle		
27.	R 1	AG Freiburg	Freiburg	Sicherungshaftbefehl	05.08.94-29.08.94	29.08.94-14.10.94	Flucht, Haftbefehl		
28.	D 1	AG Lörrach	Freiburg	Brandstiftung	08.08.94-29.08.94	29.08.94-21.10.94	Familie, Lehrstelle		
29.	J 1	AG Lörrach	Freiburg	Diebstahl	23.08.94-02.09.94	02.09.94-08.10.94	Mit Absprache d. Richters abgebr.		

* Jugendstrafe ohne Bewährung unter Einbeziehung der früheren Verurteilung

** Widerruf aufgrund neuer Straftaten JVA Adelsheim

mittel hatten, er aber vor der Hauptverhandlung massive neue Straftaten beging.

Ein Haftbefehl wurde wieder in Vollzug gesetzt, nachdem der Heranwachsende von einem Ausgang nicht zurückkehrte. Zwei weitere Haftverschönte wurden unter Einbeziehung der ersten Jugendstrafe auf Bewährung zu einer Jugendstrafe

ohne Bewährung verurteilt, nachdem sie erneut Straftaten begingen.

Nachdem zwei Heranwachsende von ihrem Ausgang nicht zurückkehrten, erhielten sie einen Widerruf der Bewährung, wobei einer von ihnen beim Ausgang eine erneute Straftat

begin. Für drei Haftverschonte stand Anfang Dezember der Termin der Hauptverhandlung noch nicht fest.

Aufenthaltsort der Haftverschonten nach der Entlassung aus der Jugendarrestanstalt (29)

	1992	1993	1994	insgesamt
Wohngruppe betreut	–	1	–	1
Therapie	–	1	1	2
Christopherus-Jugendhaus Karlsruhe	1	1	1	3
Haus Donaualt Ulm	2	–	–	2
Eigene Wohnung und Lehrstelle	–	2	2	4
Eigene Wohnung und Arbeit	–	1	–	1
Familie und Lehrstelle	–	2	3	5
Familie und Schule	–	1	–	1
Familie und Arbeitsstelle	–	1	2	3
Familie	–	1	–	1
Obdachlosenheim	–	–	1	1

Vier Haftverschonte kehrten nach einem Ausgang nicht in die JAA Müllheim zurück, ein Heranwachsender wurde in sein Heimatland abgeschoben.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß alle Haftverschonten in ihrer Hauptverhandlung eine Jugendstrafe zur Bewährung erhielten, sofern sie ihre vereinbarten Ziele erreichten.

Es zeigte sich, daß das Finden einer Lehr- oder Arbeitsstelle bzw. eines Schulplatzes nicht die Hauptprobleme waren. Vielmehr gab es Schwierigkeiten im Durchhalte- und Konzentrationsvermögen der Haftverschonten. Belastungsproben galt es immer wieder durchzustehen, z.B. bei der täglich erwarteten Pünktlichkeit, sowohl beim Aufstehen als auch bei der Rückkehr vom Ausgang. Besonders mühsam gestaltete sich für alle Mitarbeiter die permanente Auseinandersetzung mit den Heranwachsenden. Einerseits sollten die Einhaltung der Hausordnung und die Erreichung der vereinbarten Ziele im Vordergrund stehen, andererseits mußte immer wieder auf die Einzelpersönlichkeit, sei es im beruflichen oder im Bereich der Drogenproblematik, eingegangen werden.

Die notwendigen Freiräume zur Erlangung der Selbständigkeit und im Gegensatz dazu die intensive Begleitung bei labilen und mit geringem Selbstwertgefühl ausgestatteten Jugendlichen mußten individuell abgestimmt werden.

In der Arbeit mit den drogengefährdeten oder -abhängigen unter unseren Haftverschonten wurden uns immer wieder die Grenzen unserer Arbeit bewußt. Gerade in der Altersgruppe der 21-24jährigen gibt es zu wenig Angebote seitens der Drogenberatungs-, Entgiftungs- und Therapieeinrichtungen im niederschweligen Bereich. Therapie statt Strafe kann hier nicht auf Dauer am Ende der Bewährung stehen.

Die Haftverschonten, die mit Drogenproblemen aufgenommen wurden, haben überwiegend die Maßnahme abgebrochen oder aber die Bewährung nicht durchgehalten. Aber nicht die stationäre Therapie stand am Ende, sondern die Jugendstrafanstalt. In diesem Bereich ist ein Austausch zwischen Drogenberatern und Juristen unbedingt erforderlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern der Jugendarrestanstalt und den Haftverschonten verlangte Flexibilität, ständige Kommunikation und Kompromißbereitschaft, individuelle Betreuung und Auseinandersetzung mit den

eigenen Werten und Vorstellungen von Gestaltungs- und Lebensperspektiven.

Wichtig war uns nicht nur, daß die U-Haft von Jugendlichen und Heranwachsenden vermieden werden kann, wobei eine entsprechende Vorbereitung in der U-Haft schon stattfinden sollte, sondern wie sich die Haftverschonten auf längere Zeit gesehen bewähren würden.

Dreizehn Bewährungen wurden bis Anfang Dezember 1994 mit der Ausnahme einer Aufstockung der Bewährung ohne weitere Verurteilung erfolgreich durchgehalten.

Wenn man sieht, daß von insgesamt 25 Probanden mit massiven Straftaten, Vorbelastungen und Persönlichkeitsdefiziten bis Ende 1994 lediglich sechs wieder inhaftiert wurden, bleibt es jedem selbst überlassen, sich anhand der oben aufgeführten Tabellen und Daten ein eigenes Meinungsbild über die vorläufigen Ergebnisse der U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim zu machen.

Maßregelvollzug in den neuen Bundesländern – Probleme der Rechtsumstellung nach dem 03.10.1990

Norbert Konrad

Das Sächsische Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie (SKH) Arnsdorf bei Dresden ist nach der deutschen Wiedervereinigung überwiegend für den Regierungsbezirk Dresden zur Aufnahme der gemäß § 63 und vorübergehend auch § 64 StGB eingewiesenen Patienten verpflichtet worden. Im folgenden soll über damit verbundene Besonderheiten der klinischen forensisch-psychiatrischen Versorgungspraxis im Hinblick auf das Rahmenthema berichtet werden.

Mit der deutschen Wiedervereinigung wurden im Gebiet der ehemaligen DDR Maßnahmen zur Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) geltendes Recht. Damit ergab sich die Notwendigkeit des Aufbaus eines Versorgungssystems für die durch die §§ 63 und 64 StGB definierten Personengruppen. Zuvor war in der ehemaligen DDR der Maßregelvollzug im Rahmen der Neufassung des StGB (DDR) vom 12.1.1968 und des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (EinwG) abgeschafft worden. Für die durch psychische Störung und Begehung von strafbaren Handlungen doppelt stigmatisierten Patienten ergaben sich folgende Einweisungsmodi (Lammel 1993a):

Tabelle 1: Einweisungsmodi in der ehemaligen DDR

- durch Beschluß der zuständigen Zivilkammer gemäß § 11 EinwG bei Annahme von (Selbst- und/oder Fremdgefährdung,
- ohne daß oder
- nachdem in der im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolgten forensisch-psychiatrischen Begutachtung die Voraussetzungen von Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 15, 1 StGB (DDR) festgestellt worden waren. Der Antrag konnte vom Staatsanwalt oder Arzt (Kreisarzt, Leiter des Krankenhauses oder betreuender Arzt der Pflegeeinrichtung) gestellt werden.
- durch Anordnung der zuständigen Strafkammer bei Feststellung von Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 15, 2 StGB (DDR) in Verbindung mit § 11 EinwG,
- durch Anordnung der zuständigen Strafkammer bei Feststellung von verminderter Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16, 1 StGB (DDR) in Verbindung mit § 11 EinwG
 - anstelle oder
 - neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 16, 3 StGB (DDR).

Obwohl damit prinzipiell eine Gleichstellung forensisch-psychiatrischer und anderer zwangseingewiesener Patienten unter rechtlichen Gesichtspunkten gegeben war, entwickelten sich Spezialkliniken oder Fachabteilungen, etwa die Einrichtung der Abteilung Waldheim.

Empirische Untersuchungen zur Praxis des Umgangs mit forensisch-psychiatrischen Patienten in der ehemaligen DDR

liegen nur in geringem Umfang vor. Lange (1963) beschäftigte sich mit den gemäß § 42b StGB (alte Fassung) untergebrachten Patienten. Erst nach der Wende erschienen die Untersuchungen von Sachs (1990) zur Situation gemäß § 11 EinwG Untergebrachter im damaligen Bezirkskrankenhaus Arnsdorf und Blümlein (1991) zur Behandlung und Rehabilitation gerichtlich eingewiesener psychisch kranker Straftäter in der Nervenklinik Teupitz. Lammel erhob Daten von Patienten der Psychiatrischen Klinik Berlin-Buch zum 3.10.1990 (1993a) und zwei Jahre später (1993b). Die in diesen Studien mitgeteilten soziodemographischen, diagnostischen und forensischen Daten differieren sowohl untereinander als auch zu den Ergebnissen der Stichtagsuntersuchung zum Maßregelvollzug in den alten Bundesländern von Leygraf (1988).

In einer eigenen Studie wurden zwei Stichtagserhebungen (zum 3.10.1990 und zum 1.1.1995) anhand von Sekundäranalysen der im SKH Arnsdorf vorhandenen Krankenunterlagen durchgeführt und zusätzlich Daten aller nach dem 3.10.1990 aufgenommenen forensisch-psychiatrischen Patienten erhoben. Als Erhebungsinstrument wurde ein Dokumentationsbogen erstellt, der nicht nur Kodiermanuale im Hinblick auf die Inhaltsanalyse der Urteilsbegründung enthält, sondern auch relevante psychiatrische und soziodemographische Daten der Patienten erfaßt (Konrad 1995). Betrachtet man den Unterbringungsverlauf in der (ehemaligen) DDR, ist zu bemerken, daß dieser unter dem Aspekt rechtsstaatlicher Garantien unbefriedigend geregelt war. Gemäß § 13 EinwG (DDR) war der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung verpflichtet, mindestens alle sechs Monate – beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Einweisungsentscheidung – die Notwendigkeit des weiteren Verbleibs zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren. Es bestand jedoch keine Maßgabe, innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut gerichtlich über das weitere Verbleiben zu entscheiden. Die Überprüfung erschien darüber hinaus bei langjährig Untergebrachten häufig nur noch als ein „formaler Rechtsakt, der dem Absicherungs- und Rechtsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung trägt, für den Betroffenen selbst aber praktisch meist ohne Konsequenzen bleibt“ (Sachs 1990).

Nach Durchsicht der Krankengeschichten des SKH Arnsdorf konnten bei den Untergebrachten im Durchschnitt 0,39 protokollierte Überprüfungen pro Jahr nachgewiesen werden. Höchstenfalls wurden zwei Überprüfungen pro Jahr vorgenommen. Unter denjenigen (20) Patienten, bei denen sich nicht eine einzige Stellungnahme der Einrichtung zur weiteren Unterbringungsnotwendigkeit in der Krankengeschichte fand, betrug die Unterbringungsdauer bis zu 27 Jahren (Durchschnitt 7,5 Jahre). Die Qualität der Stellungnahmen in ihrem meist auf zwei bis drei Sätze beschränkten Umfang entsprach vielfach dem von Leygraf (1988) kritisierten Niveau der Jahresstellungnahmen bei der Prognosebegutachtung im Maßregelvollzug und der von Rasch (1984) bemängelten Kriterienreduktion.

Im Längsschnitt zeigt sich nach der Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern im wesentlichen eine Abnahme des Anteils weiblicher Patienten sowie eine Zunahme sowohl der nicht-psychotisch gestörten Patienten – insbesondere des Anteils persönlichkeitsgestörter Patienten – als auch des Schweregrades der

Delikte – beispielsweise stieg der Anteil der Patienten mit Straftaten gegen Leib und Leben –; der Anteil psychisch gestörter Rechtsbrecher mit Vordelinquenz und Hafterfahrung wächst (Konrad 1995). Damit gestaltet sich eine Integration der Behandlung forensisch-psychiatrischer Patienten in die Allgemeine Psychiatrie, wie sie in der ehemaligen DDR im Rahmen des § 11 EinwG (DDR) vielerorts praktiziert wurde, zunehmend schwieriger. Die spezifischen Besonderheiten der Maßregelvollzugsklientel machen vielmehr baldiges Verhalten und funktionsgerechte Ausstattung eigenständiger Behandlungseinheiten mit ausreichendem Angebot an Behandlungsplätzen und spezialisierten Behandlungsmöglichkeiten notwendig.

Das mittlere Lebensalter der Patienten des SKH Arnsdorf zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung am 3.10.1990 betrug 46,7 Jahre und liegt etwas über dem von Sachs (1990) angegebenen mit 43,8 Jahren. Das mittlere Lebensalter der Patienten des SKH Arnsdorf zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung am 1.1.1995 unterschreitet mit 35,8 Jahren noch den von Leygraf (1988) für die damaligen alten Bundesländer ermittelten Wert von 39,3 Jahren.

Das mittlere Lebensalter zum Beginn der Unterbringung im SKH Arnsdorf mit 35,1 Jahren (3.10.1990) bzw. 31,9 Jahren (1.1.1995) liegt im Bereich der von Leygraf (1988) mit 33,0 und Blümlein (1991) mit 32,8 Jahren errechneten Daten. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, daß höheres Lebensalter zum Unterbringungsbeginn auch daraus resultieren kann, daß bei denjenigen Patienten, die neben der Einweisung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, diese – entsprechend der Praxis in der BRD vor dem 2. Strafrechtsänderungsgesetz, aber abweichend von den bundesdeutschen Bestimmungen gemäß § 67 (1) StGB – in der Regel vollständig (vorweg) vollstreckt wurde, bevor eine Überführung in die psychiatrische Klinik erfolgte.

Die Diskrepanz der Lebensaltersmittelwerte wird in erster Linie durch die Unterbringungsdauer erklärt: Die mittlere Dauer der bisherigen Unterbringung im SKH Arnsdorf betrug zum 3.10.1990 11,6 Jahre, zum 1.1.1995 3,9 Jahre. Damit nähert sich die Unterbringungsdauer neueren Daten in den Altbundesländern an.

Die Verkürzung der mittleren bisherigen Unterbringungs-dauer ist nun nicht Resultat einer Umgestaltung der Versorgungspraxis mit weitreichender Reintegration auch chronisch psychisch Kranker, sondern auf die im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit nach der deutschen Wiedervereinigung vorgenommenen Umdefinition des rechtlichen Status gerade bei langjährig Untergebrachten zurückzuführen, wobei wir beim Thema der Rechtsumstellung angelangt sind.

In Rechtsprechung und Literatur ist der verfahrensmäßige Umgang mit den gemäß § 11 EinwG (DDR) untergebrachten Patienten nach der deutschen Wiedervereinigung umstritten. Zwei Grundpositionen stehen sich zur Zeit gegenüber: Das Kammergericht (R & P 1992, 32; DtZ 1994, 285) vertritt die Auffassung – der sich das Bezirksgericht Dresden angeschlossen hatte (NSiZ 1993, 54) –, die Anpassung habe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtslage so zu erfolgen, daß die bisher in der DDR geltende Regelung nach den sachlichen Erfordernissen nahtlos in das in

der Bundesrepublik Deutschland gültige System der Unterbringung psychisch Kranker übergehe; auch beim Kreisgericht Auerbach (NJ 1992, 559) sollen für eine Einweisung gemäß § 16 Abs. 3 StGB/DDR in Verbindung mit § 11 EinwG die §§ 63 ff. Anwendung finden. Demgemäß sollen bei von DDR-Gerichten angeordneten Einweisungen für Folgeentscheidungen die Strafvollstreckungskammern nach §§ 63 ff. StGB zuständig sein (KG in DtZ 1994, 285).

Auf der anderen Seite wird die Ansicht geäußert (Hanack 1992, Volckart 1992; OLG Dresden R & P 1994, 32-34), daß Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen durch DDR-Gerichte mit der Einführung des Maßregelrechts nicht berührt werden und verfahrensrechtlich nach Zivil- bzw. FGG-Recht zu behandeln seien. Komplikationen durch das Problem der Anrechenbarkeit einer gleichzeitig mit der Unterbringung angeordneten Freiheitsstrafe werden bestritten (Volckart 1992).

Das Bundesverfassungsgericht (DtZ 1993, 53) hat darüber hinaus den Standpunkt eines gemäß § 16 Abs. 3 StGB/DDR in Verbindung mit § 11 EinwG Untergebrachten, er befinde sich nicht im strafrechtlichen Maßregelvollzug, sondern im Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung, als „nicht von vonherein von der Hand zu weisen“ bezeichnet.

Dieser Dissens zum Thema Rechtsüberleitung schlägt sich im Umgang der Rechtspraxis mit den Patienten nieder (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ergebnis der Rechtsüberleitung zum 1.1.1995 bei den am 3.10.1990 untergebrachten forensisch-psychiatrischen Patienten, bezogen auf den Einweisungsmodus (N = 89)

Ergebnis der Rechtsüberleitung	Aussetzung zur Bewährung (§§ 67 d, 63 StGB)	Aufhebung	Erledigung/ keine Fortführung	Abgabe an das Vormundschaftsgericht	ohne Vorgang	keine Angabe
Einweisungsbeschuß						
Zivilkammer wegen Selbst- und/oder Fremdgefährdung		7	12	6	11	
Zivilkammer/ § 15, 1 StGB (DDR)		2	2	3	2	1
Strafkammer/§ 15, 1; § 15, 2 StGB (DDR)	1	3	5			
Strafkammer/ § 16, 1 StGB anstelle Freiheitsstrafe	2	2	4	1		
Strafkammer/ § 16, 1 StGB neben Freiheitsstrafe	1	2	4	1		
§ 42b StGB (alt)	3	2	6	1	4	
keine Angabe						
Summe	7	18	33	12	18	1

Rechtstatsächlich stellt sich bei den zum Stichtag der deutschen Wiedervereinigung gemäß § 42b StGB (alte Fas-

sung) und § 11 EinwG (DDR) im SKH Arnsdorf untergebrachten Patienten (N = 89), sofern es nicht zu einem Aufhebungsbeschuß kam oder die Unterbringung wegen fehlender Voraussetzungen, fehlender Rechtfertigung oder Unverhältnismäßigkeit als erledigt erklärt wurde (N = 51), die Situation wie folgt dar: sieben Fällen an Überführungen in das Maßregelssystem (alle mit bedingter Aussetzung) stehen zwölf Fälle an Abgaben an das Vormundschaftsgericht gegenüber, von denen zwei bislang nicht abschließend entschieden wurden, die übrigen mündeten in eine Unterbringung auf vormundschaftsgerichtlicher Grundlage. Bemerkenswert ist die hohe Zahl (N = 18) an Patienten ohne Vorgang: die Hälfte hiervon war in ein Heim verlegt worden, fünf unterzeichneten eine Freiwilligkeitserklärung zum weiteren Verbleib in der Klinik, zwei waren zum Stichtag verstorben, je einer in eine andere Klinik verlegt bzw. entlassen worden. Im Vergleich zum Rechtsüberleitungsprozeß im Land Berlin (*Lammel* 1993a) nimmt dort die Überführung in das Maßregelssystem eine wesentlich größere Rolle ein; Abgaben an das Vormundschaftsgericht sind nicht zu verzeichnen.

Diese Zahlen belegen die faktische Ungleichbehandlung, die nicht nur bei den Patienten Verunsicherungen über ihre rechtliche Situation schafft, sondern auch potentiell durch plötzliche Umdefinitionen des Rechtsstatus und damit einhergehende Verlegungsnotwendigkeiten innerhalb von Einrichtungen mit eigenständiger Maßregelvollzugsabteilung die Behandlungskontinuität beeinträchtigt.

Verfolgt man den Verbleib der am 3.10.1990 durch Gerichtsbeschuß untergebrachten Patienten, so ergibt sich in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von *Lammel* (1993a) ein – Ergebnisse zur bedingten Entlassung aus dem Maßregelvollzug in den Altbundesländern (*Bischof* 1987) noch übertreffender – hoher Anteil an Patienten, die die Klinik nicht verlassen (Tabelle 3). Zusammengekommen verblieben 61,8 % der Patienten nach Umdefinition des rechtlichen Status in der Klinik, dabei nicht selten im selben Behandlungsplatz (Bett).

Tabelle 3: Aufenthalt der Patienten zum 1.1.1995 (N = 89)

	Zahl	%
Verbleib in der Klinik		
auf vormundschaftsgerichtlicher Basis	12	13,5
nach Abgabe ans VG noch nicht geklärt	2	2,2
auf freiwilliger Basis	41	46,1
Verlegung in eine andere Klinik	2	2,2
Verlegung in ein Heim	11	12,4
Entlassung nach Hause	15	16,8
Tod	2	2,2
unbekannt	4	4,5
Summe	89	100,0

Dies dürfte nicht zuletzt auf Betreuungsmißstände und einen Mangel an Enthospitalisierungskonzepten (*Rautenbach* und *Bach* 1994) zurückzuführen sein, was zusätzlich zu den krankheitsbedingten Behinderungen soziale Inkompetenz fördert. Letztlich wurde das Problem der Langzeitbehandlung forensisch-psychiatrischer Patienten damit auf die Allgemeinpsychiatrie und insbesondere den Pflegeheimbereich

verschoben. Besonderheiten der Rechtsüberleitung möchte ich anhand folgender Kasuistiken demonstrieren:

Kasuistik I

Der zum Urteilszeitpunkt 19jährige Patient war wegen Mordes zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hatte eine 85jährige Nachbarin, der er zuvor wiederholt im Haushalt und beim Einkaufen behilflich war, mit einem Beil erschlagen. Tatmotivational nahm das Gericht an, daß sich der Pat. aufgrund einer Ablehnung seiner Hilfeleistungen und der Inanspruchnahme anderer Hilfe durch das Opfer ungerechtfertigt zurückgesetzt fühlte. Der psychiatrische Sachverständige nahm diagnostisch einen frühkindlichen Hirnschaden mit einem Intelligenzdefizit vom Grade einer Deblilität und ein chronisch hirnorganisches Psychosyndrom an, welches sich vorwiegend als schwergradige Störung der Impulskontrolle manifestierte. Das Gericht ordnete neben der Freiheitsstrafe gem. § 16 Abs. 3 StGB/DDR in Verbindung mit § 11 Einweisungsgesetz die Einweisung des Pat. in eine psychiatrische Einrichtung an.

Im Jahre 1992 wies ein Rehabilitierungssenat den Antrag des Pat. auf Herabsetzung der Strafe mit der Maßgabe als unbegründet zurück, daß der Vollzug der Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 67 Abs. 1 und 2 StGB vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu erfolgen habe. In Vollziehung dieses Beschlusses wurde der Pat. im Juni 1993 in das SKH Arnsdorf (Maßregelvollzug) aufgenommen. Aufgrund des Beschlusses des OLG Dresden vom 06.04.1993, in dem von der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung, die nach § 11 Einweisungsgesetz angeordnet wurde, ausgegangen wird, wurde das Verfahren an das Vormundschaftsgericht abgegeben. Das Vormundschaftsgericht gab es im September 1993 an die Staatsanwaltschaft – Strafvollstreckungsabteilung – zurück mit der Begründung, daß dann der Beschluß des Rehabilitierungssenats einer gesetzlichen Grundlage entbehre und Anordnung und Vollzug einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung erst nach Verbüßung der Straftat in Betracht käme. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckungskammer, die weitere Vollstreckung der Straftat anzuordnen, was von der Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen wurde, wobei die Rückgabe des Vorgangs zur weiteren Überwachung der Unterbringung zuständigkeitshalber an das Vormundschaftsgericht angeordnet wurde. Nach Inkrafttreten des Sächsischen Psych.KG kam das Vormundschaftsgericht aufgrund der Stellungnahme des SKH Arnsdorf zu dem Ergebnis, daß die nach § 10 Abs. 2 SächsPsychKG erforderliche und *gegenwärtig* nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Verurteilten oder für bedeutende Rechtsgüter anderer nicht vorliege, erließ keinen öffentlich-rechtlichen Unterbringungsbeschuß und stellte formlos fest, daß die öffentlich-rechtliche Unterbringung damit auslaufe. Während der Pat. zunächst mit seinem weiteren Verbleib im SKH Arnsdorf einverstanden war, forderte er im Dezember 1994 die sofortige Verlegung in die JVA bei gleichzeitigem Entlassungswunsch aus dem SKH Arnsdorf und Ablehnung jeglicher Behandlung; aufgrund dieser Entwicklung legte die Strafvollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Dresden zur rechtlichen Klärung des Sachverhalts im Interesse des Verurteilten und der Maßregelvollzugseinrichtung die Sache bei der Strafvollstreckungskammer vor, die sich im jüngsten Beschluß als für die

Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung zuständig erklärte und beschloß, daß Unterbringungen nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 StGB der DDR in Verbindung mit § 11 Einweisungsgesetz spätestens seit dem Inkrafttreten des Sächs-PsychKG als Unterbringung im Maßregelvollzug gem. §§ 63 ff. zu behandeln sei. Über die sofortige Beschwerde hat das OLG Dresden bislang nicht entschieden.

Kasuistik II

Der zum Urteilszeitpunkt 38jährige Patient wurde gem. § 11 Einweisungsgesetz der DDR in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen, nachdem er seine Mutter getötet hatte und in Zusammenhang mit einer schizophrenen Psychose eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit festgestellt und das Ermittlungsverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit eingestellt worden war. Der Pat. war am 17.02.1988 in die Abteilung Waldheim aufgenommen worden; die dortige Krankengeschichte liegt in Ablichtung vor und enthält den mehr als vierjährigen Verlauf auf 3 ½ Seiten fest. In einem externen Gutachten aus dem Jahr 1991 heißt es: „Der Pat. wäre auch nach dem Recht der alten Länder gem. § 63 StGB untergebracht und würde mit Sicherheit auch mit einem relativ hohen Sicherheitsaufwand behandelt, vermutlich sogar im Sicherheitsbereich ...“

Im April 1992 beschloß die Große Strafvollstreckungskammer des Kreisgerichts Döbeln, daß der Einweisungsbeschuß aufrechterhalten bleibe. Der Pat. wurde im gleichen Monat in das SKH Arnsdorf verlegt. In einer Stellungnahme der Klinik heißt es 1993 u.a.: „Der Pat. zeigt sich aber nach wie vor recht unausgeglichen, affektlabil, undurchsichtig, würde im Fall der Aussetzung der Unterbringung auf Bewährung und damit seiner Entlassung aus der beschützenden psychiatrischen Einrichtung eine erhebliche Gefahr für die Umwelt darstellen.“ Daraufhin beschloß die Strafvollstreckungskammer im April 1993 die Fortdauer der angeordneten Unterbringung. Aufgrund der Entscheidung des OLG Dresden beantragte die Staatsanwaltschaft im August 1993 die Weiterbearbeitung der Angelegenheit beim Vormundschaftsgericht. Dieses ordnete nach Inkrafttreten des SächsPsychKG im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Unterbringung des Betroffenen mit der Begründung an, daß bei dem Pat. immer noch ein erhebliches Gewaltpotential vorliege und trotz relativ guter Führbarkeit auch künftig ein nicht kalkulierbares Risiko für fremdgefährdende Handlungen bestehe; nur in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung könne die bestehende Gefahr für die Umwelt beseitigt werden. Gegen diesen Beschluß ging der Betroffene durch seinen Verfahrenspfleger in Beschwerde, worauf die Zivilkammer des Landgerichts Dresden beschloß, daß über die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug die Strafvollstreckungskammer des LG zu entscheiden habe und daß die Unterbringung aufgrund des Einweisungsbeschlusses und des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer aus dem Jahre 1993 fortzudauern habe. Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen diesen Beschluß wurde von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat in dieser Sache noch keinen Beschluß gefaßt.

Kasuistik III

Bei diesem Patienten liegt keine Urteilsabschrift vor. Aus den Unterlagen geht hervor, daß er 1962 gemäß § 42b StGB

untergebracht wurde, da er nach dem damaligen Gutachten in einem Bus eine Frau von hinten zweimal in den Rücken mit einem feststehenden Messer gestochen hatte, ohne daß ein motivischer Hintergrund ermittelt werden konnte. Nachdem ein Jahr später die Unterbringung bedingt ausgesetzt worden war, wurde diese bedingte Aussetzung wiederum ein Jahr später widerrufen, nachdem der Patient u.a. einen Angehörigen der Volkspolizei mit einem Beil und einem Messer bedroht und verschiedene Sachbeschädigungen begangen hatte. Die bei dem Patienten diagnostizierte paranoide Schizophrenie wurde als therapieresistent eingestuft. Unter anderem heißt es in gutachterlichen Stellungnahmen, daß sich bei ihm spontan verbale und brachiale Aggressionen gegen Mitpatienten und Pflegepersonal entladen und er unter dem Eindruck massiver halluzinatorischer Ereignisse stünde. Nachdem im August 1992 der weitere Vollzug der Unterbringung durch die Strafvollstreckungskammer angeordnet worden war, wurden im Verfahren der Prüfung der Fortdauer der Unterbringung durch die Staatsanwaltschaft im Juni 1993 die Vollstreckungsunterlagen dem Vormundschaftsgericht zur Entscheidung übersandt. Dabei wurde offenbar von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 06.04.1993 ausgegangen, der sich jedoch mit der Rechtsüberleitung der gem. § 11 EinwG (DDR) unterbrachten Patienten beschäftigt. In der Folge wurde die Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung bis Dezember 1994 vormundschaftsgerichtlich genehmigt, nachdem eine Betreuung eingerichtet worden war. Als von diesem Beschluß Kenntnis gegeben wurde, wies die Klinik im April 1994 das Vormundschaftsgericht und die Strafvollstreckungskammer auf die Problematik der Rechtsgrundlage hin und bat um Mitteilung, ob die Unterbringung des Patienten gem. § 42b StGB (alt) als erledigt anzusehen ist oder der Patient weiterhin als Maßregelvollzugspatient betrachtet werden muß. Eine Bearbeitung ist bislang noch nicht erfolgt.

Literatur

- Bischof, H.L.* (1987) Zum weiteren Verbleib strafrechtlich untergebrachten im psychiatrischen Krankenhaus nach Aussetzung des Maßregelvollzugs. *Forensia* 8: 103-112
- Blümlein, G.* (1991) Erfahrungen mit der Anwendung des § 11 des Einweisungsgesetzes für psychisch Kranke vom 11.6.1968. Analyse – Therapie und Rehabilitation. Dissertation, Rostock
- Gesetzblatt der DDR (1968) Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, Teil I, Nr. 13, Berlin
- Hanack, E.W.* (1992) Vor § 61; §§ 61-67. In: *Jähne, B., Laufhütte, H.W., Odersky, W.* (Hrsg.) StGB. Leipziger Kommentar. Großkommentar. De Gruyter, Berlin – New York
- Konrad, N.* (1991) Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. *NStZ* 11: 315-321
- Konrad, N.* (1994) Zur Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug. In: *Jung, H., Müller-Dietz, H.* (Hrsg.) Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Forum, Bonn: 167-177
- Konrad, N.* (1995) Die Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern. *MschR/Krim* 77 (im Druck)
- Lammel, M.* (1993a) Ausgangspunkt und Praxis der Rückkehr zum Maßregelvollzug. In: *Leygraf, N., Volbert, R., Horstkotte, H., Fried, S.* (Hrsg.) Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für W. Rasch. Kohlhammer, Stuttgart
- Lammel, M.* (1993b) In: *Gebauer, M., Jehle, J.M.* (Hrsg.) Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Eigenverlag, Wiesbaden
- Lange, E.* (1963) Der gemäß § 42b StGB untergebrachte Patient, die Bedingungen seiner Rehabilitation und die Sicherung der Öffentlichkeit. *Psychiat Neurol med Psychol* 15: 166-174
- Leygraf, N.* (1988) Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Springer, Berlin – Heidelberg – New York – London – Paris – Tokyo

Rasch, W. (1984) Zur Praxis des Maßregelvollzuges. Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung. In: Eisenbach-Stangl, I., Stangl, W. (Hrsg.): Grenzen der Behandlung. Soziale Kontrolle und Psychiatrie. Westdeutscher Verlag, GmbH, Opladen

Rasch, W. (1986) Forensische Psychiatrie. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz

Rautenbach, B., Bach, O. (1994) Betreuung von Langzeitpatienten in einem psychiatrischen Großkrankenhaus – zur aktuellen Situation im Bezirkskrankenhaus Arnsdorf/Sachsen. *Krankenpsychiatrie* 5: 5-8

Sachs, B. (1990) Untersuchungen zur Situation gerichtlich eingewiesener psychisch Kranker im psychiatrischen Krankenhaus. *Psychiat Neurol med Psychol* 42: 625-629

Schirmer, S. (1992) Anmerkungen zur DDR-Psychiatrie. *Krankenhauspsychiatrie* 3: 188-189

Volckart, B. (1992) Anmerkung. R & P 10: 32-34

Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern – Chancen und Probleme – – Tagungsbericht –

Rudolf Egg

I. Vorbemerkungen

Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ) führt seit 1991 ein mehrstufiges Forschungsprojekt zu „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“ durch. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen die Kenntnisse über die Rechtswirklichkeit der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) verbessert werden. Auf der Grundlage der Auswertung von Straftaten aus den Urteilsjahrgängen 1980 und 1986 werden hierbei insbesondere folgende Fragen empirisch untersucht: die Aussetzung der Maßregeln (primär, nachträglich), die Reihenfolge der Vollstreckung im Verhältnis zu einer gleichzeitig verhängten Freiheitsstrafe, der Übergang in andere Einrichtungen und die Nachsorge nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug, schließlich auch die spätere Legalbewährung und der evtl. Widerruf der Aussetzung. Erste Ergebnisse dieser Analysen wurden bereits auf zwei Expertenkolloquien in Wiesbaden (1992 und 1994) vorgestellt und nachfolgend auch veröffentlicht (Dessecker und Egg, 1995; Gebauer und Jehle, 1993).

In Ergänzung zu der im Mittelpunkt des Projektes stehenden Aktenanalyse, die zwar bundesweit angelegt ist, sich wegen des Erfassungszeitraums aber auf die „alte“ Bundesrepublik beschränken muß, wurde in den Jahren 1993 und 1994 ein separates Teilprojekt zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern durchgeführt. Dieses zusätzliche Forschungsvorhaben wurde ermöglicht durch einen Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit sowie durch eine Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin. Zentraler Hintergrund des Projektes ist, daß es in der ehemaligen DDR seit der dort 1968 erfolgten Strafrechtsreform keine Regelung mehr gab, die der strafrechtlichen Unterbringung im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB entsprach. Psychisch kranke Straftäter konnten zwar durch die jeweils zuständigen Strafkammern gem. § 15 Abs. 2 StGB (DDR) in „psychiatrische Einrichtungen“ eingewiesen werden, die eigentliche Unterbringung erfolgte jedoch jenseits des Strafjustizsystems gem. § 11 des „Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke“ in Institutionen der allgemeinen Psychiatrie. Die Deutsche Vereinigung am 03.10.1990 beendete diese Situation durch die (abgesehen von wenigen Ausnahmen einheitliche Geltung des bundesdeutschen StGB. Daraus ergab sich für die neuen Bundesländer die Notwendigkeit, grundlegende Strukturen für den Vollzug der Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB wie auch für die nachsorgende Betreuung entlassener Patienten des Maßregelvollzuges zu schaffen. Dies betrifft die (landesspezifischen) rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Entwicklung therapeutischer und rehabilitativer Konzepte

vor Ort sowie den Aufbau von Versorgungs- und Nachsorgestrukturen.

Die empirischen Erhebungen des Projektes setzten zunächst bei den zuständigen Ministerien der Länder an, um deren Sachstand bei der Bewältigung der einzelnen Aufgabenstellungen zu erfragen. Im Zentrum des Projektes standen jedoch die Einrichtungen selbst. Die von ihnen beschrittenen Wege und die jeweils schon erreichten Fortschritte wurden mit Hilfe von schriftlichen Befragungen und durch Besuche und Erhebungen vor Ort erkundet. Die Analyse der so gewonnenen Erkenntnisse bildete die Basis für einen umfassenden Sachstandsbericht (*Dahle*, 1995), der demnächst in der Schriftenreihe des BMG erscheinen wird. Ein wichtiges Ergebnis dieser Studie ist, daß es angesichts der bestehenden Schwierigkeiten an einigen Orten in erstaunlich kurzer Zeit gelungen ist, grundlegende Strukturen für eine effektive Behandlung psychisch kranker Straftäter zu schaffen. Gleichwohl reichen die vorhandenen Kapazitäten vielfach nicht aus, um den aktuellen Bedarf an Plätzen im Maßregelvollzug zu decken. Außerdem wurde von den Einrichtungen bislang offenbar kaum die Gelegenheit genutzt, neue, innovative Wege zu beschreiten. Auch mangelt es noch vielfach an einer Vernetzung der Kliniken mit anderen Versorgungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Betreuung entlassener Patienten. Ausgehend von diesen und weiteren Befunden wurden im Rahmen des Projektes mehrere Vorschläge zur Fortentwicklung des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern erarbeitet.

II. Tagungsbericht

Am 19. und 20. Juni 1995 fand in den Räumen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz eine Fachtagung statt, auf der Design und Ergebnisse dieser länderübergreifenden Studie zum Maßregelvollzug erstmalig der Fachöffentlichkeit vorgestellt und ausführlich diskutiert wurden. Die Veranstaltung wurde von der KrimZ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin durchgeführt und vom Bundesministerium für Gesundheit finanziell gefördert. Teilnehmer waren neben Vertretern der Justiz- und Gesundheitsverwaltung vor allem Ärzte, Psychologen und andere Mitarbeiter des Maßregelvollzuges, außerdem Personen aus den Bereichen psychiatrische und psychologische Forschung sowie aus Strafrechtswissenschaft, Kriminologie, Strafjustiz und Strafvollzug, einschließlich der Sozialen Dienste der Justiz.

Den ersten Hauptteil der Tagung bildete der Bericht von *K.-P. Dahle*, FU Berlin, über die genannte KrimZ-Studie zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern sowie die sich daraus ergebende Diskussion. Im Anschluß daran referierte *N. Leygraf*, Universität Essen, über die Praxis des Maßregelvollzuges in den alten Bundesländern, wobei er sich auf die Ergebnisse einer neuen Umfrage bezog, die zeitlich und inhaltlich mit dem KrimZ-Projekt abgestimmt worden war.

Der weitere Verlauf der Veranstaltung war in vier inhaltliche Themenblöcke gegliedert, die jeweils durch Kurzbeiträge von Fachleuten aus den verschiedenen mit dem Maßregelvollzug befaßten Bereichen eingeleitet wurden. Diese Statements bezogen sich auf aktuelle Fragen des Maßregelvollzuges und boten Anknüpfungspunkte für eine breite Erörterung im Plenum.

Im ersten Themenblock wurden verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen des Maßregelvollzuges erörtert. Dazu erläuterte *H. Horstkotte*, Richter am Bundesgerichtshof, allgemeine Aspekte und Fragen der Überleitung von Patienten aus dem DDR-Recht in das neue, bundesdeutsche Recht. Er ging dabei insbesondere auf einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.1995 ein, wonach eine analoge Anwendung von Maßregelvorschriften auf die ursprünglich nicht-straftätlich Untergebrachten als nicht zulässig erachtet wurde. *A. Dessecker*, KrimZ Wiesbaden, stellte anschließend die verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen des Maßregelvollzuges überblicksartig vor. Bis auf Brandenburg haben inzwischen alle neuen Länder entsprechende Vorschriften verabschiedet, ein eigenständiges Maßregelvollzugsgesetz besteht allerdings nur in Sachsen-Anhalt.

Der zweite Themenblock befaßte sich mit allgemeinen Versorgungskonzepten des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern. Statements dazu lieferten die für den Bereich der Psychiatrie zuständigen Referenten der Gesundheitsministerien der Länder Sachsen, *C. Frey*, und Thüringen, *H. Fox*. Der ehemalige Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, *W. Rasch*, äußerte sich vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen mit zahlreichen Maßregelvollzugseinrichtungen zu grundlegenden Konzepten der Behandlung psychisch kranker Straftäter sowie zur Umgestaltung der Kliniken im Osten Deutschlands. Er ging dabei auch kritisch auf die Gefahr einer möglichen Arroganz im Westen ein. Angesichts der auch in den alten Ländern nach wie vor schwierigen Lage des Maßregelvollzuges gebe es dafür keinen Grund.

Konkrete therapeutische und organisatorische Konzepte der forensisch-psychiatrischen Kliniken kamen im dritten Themenblock zur Sprache. Dazu äußerten sich Ärzte aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen: *M. Gillner*, Stralsund, *N. Konrad*, Arnsdorf, und *W. Bertram*, Hildburghausen. Der vierte und letzte Themenblock war den Bereichen Überleitung, Entlassung und Nachsorge gewidmet. Hier berichteten in Form eines gemeinsam gestalteten Referates *H. Bargfrede*, Lippstadt, *S. Braunisch*, Stralsund, und *F. Schmidt-Quernheim*, Düren, von ihren Erfahrungen im Rahmen spezieller Projekte des Modellverbundes Psychiatrie zur Verbesserung der Nachbetreuung von Maßregelvollzugspatienten. Die Psychiatriereferentin von Sachsen-Anhalt, *L. Nietzschmann*, stellte danach ein besonderes Überleitungskonzept ihres Landes vor. Hier ist daran gedacht, an den beiden Maßregelvollzugseinrichtungen des Bundeslandes (Bernburg, Uchtspringe) jeweils zentrale Leitambulanzen einzurichten, die durch Mitarbeiter in den Ballungszentren ergänzt werden.

Das abschließende Podiumsgespräch, eine Expertenrunde zu den „Perspektiven der Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern“, bot einen kriminal- und gesundheitspolitischen Ausblick und vermittelte Anregungen für zukünftige Entwicklungsschritte. Teilnehmer waren *K.-P. Dahle*, Berlin, *U. Feyler*, Bernburg, *C. Frey*, Dresden, *N. Konrad*, Arnsdorf, und *N. Leygraf*, Essen. Das rege Interesse der Teilnehmer während der zweitägigen Veranstaltung und die vielen zusätzlichen Wortbeiträge bei den Diskussionen zeigten die Aktualität des Themas sowie die

Notwendigkeit zu konkreten Schritten, insbesondere auf dem Gebiet der Kooperation und Vernetzung verschiedener Institutionen und Dienste. Die Tagung konnte und wollte dafür lediglich erste Anregungen vermitteln. Eine Veröffentlichung aller Tagungsbeiträge sowie der Diskussionsergebnisse ist in der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ der KrimZ für Ende 1995/Anfang 1996 vorgesehen.

Literatur

Dahle, K.-P. (1995). Zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden in Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. (Veröffentlichung in der Schriftenreihe des BMG, Nomos-Verlag, Baden-Baden, in Vorbereitung).

Dessecker, A. und Egg, R. (Hrsg.) (1995). Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Band 16).

Gebauer, M. und Jehle, J.-M. (Hrsg.) (1993). Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, Band 13).

Patienten mit psychotischer Störung und Drogenproblematik im Maßregelvollzug (§ 63 StGB)

Martin Erb v. Keitz, Roland Freese, Rüdiger Müller-Isberner

1. Einleitung

Patienten mit der Doppelproblematik Sucht und psychotische Störung sind ungeliebte Kinder der Psychiatrie, problematisch nicht nur wegen der doppelten Störung und oft schwierigen Persönlichkeit, sondern auch, weil sie ein therapeutisches Setting benötigen, das gewöhnlich in Einrichtungen der Psychiatrie nicht angeboten wird. So werden sie zu Objekten und zum Spielball verschiedenster therapeutischer Angebote, finden auch intramural den Fixpunkt nicht, der ihnen schon extramural versagt blieb. Die Konsequenz ist nahezu regelhaft eine Verschlechterung der Problematik(en).

Ein ähnliches Schicksal droht diesen Patienten im Rahmen einer Maßregel der Besserung und Sicherung, wobei sie hier zusätzlich noch „Grenzgänger“ zwischen den Welten des „63er-“ und des „64er-Vollzugs“ sind. Je nach gutachterlicher und/oder richterlicher Sicht der Priorität der jeweiligen Störung wird mal die eine, mal die andere Maßregel verhängt, ggf. im Verlauf der Unterbringungen noch vikariert, also in den Vollzug der jeweils anderen Maßregel überwiesen. Innerhalb der dann letztlich zuständigen Einrichtung setzt sich dieses Vorgehen in der Regel fort, weil die Patienten auf ihren jeweiligen Behandlungseinheiten entweder durch das Einschmuggeln von Suchtmitteln, durch Verleiten anderer zum Rauschmittelkonsum, wegen diagnostischer und therapeutischer Probleme und nicht zuletzt aufgrund der bisherigen Sozialisation und des aktuellen Verhaltens nicht mehr tragbar sind – einen festen Platz oder gar eine spezifische Therapie finden sie gleichwohl nicht.

Um dieser gleichermaßen unbefriedigend versorgten wie schwierigen Klientel innerhalb unserer Klinik gerecht zu werden, wurde im Sommer 1990 eine Spezialstation für Patienten mit der geschilderten Doppelproblematik eingerichtet.

2. Konzeptuelle Überlegungen in Theorie und Praxis

Das Behandlungskonzept der Spezialstation ist mehrdimensional angelegt und umfaßt somato-, psycho-, sozio- und milieutherapeutische Elemente. Die in der Klinik zur Verfügung stehenden basistherapeutischen Angebote werden individuell genutzt. Ein besonderes Gewicht der Arbeit liegt jedoch zunächst auf dem Bemühen, eine therapeutisch-tragfähige Beziehung zu den zwangsuntergebrachten Patienten herzustellen, da erst danach eine weiterführende Motivationsarbeit möglich wird. Hier gelingt der Einstieg meist einfacher über die Drogenproblematik, die von den Patienten in aller Regel eher eingeräumt wird als die Tatsache, an einer (schizophrenen) Psychose zu leiden. Im Verlauf der Behandlung wird schließlich individuell versucht, Kenntnis in die enge Verzahnung beider Problematiken zu vermitteln.

Die Kontakt- und Gruppenfähigkeit wird von Beginn an durch die Teilnahme an Stationsversammlungen, Gruppen-

visiten, therapeutischen Freizeiten und diversen Trainingsgruppen (Wasch-, Koch- und Gesprächsgruppen) eingeübt. Das sich vornehmlich auf Gruppenarbeit stützende Behandlungsangebot hat Aktivierung und Motivation zur konstruktiven Teilnahme am Stationsgeschehen zum Ziel. Wichtige therapeutische Entscheidungen werden deshalb einmal pro Woche auch in einer Großgruppe mit den Patienten besprochen. Entscheidungsprozesse sind somit transparent. Die Gruppe dient dabei auch als Plattform für die Bearbeitung von Medikamentencompliance und der Vermittlung sinnvoller Krankheitskonzepte.¹²⁾ Ausgehend von gravierenden Konflikten und Defiziten im näheren Beziehungsumfeld legen wir sehr viel Wert auf die Vermittlung des Prinzips der therapeutischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß das Milieu nicht Rahmen der Behandlung, sondern selbst Behandlungstechnik ist. Nahezu alle Autoren, die sich mit der Therapie von Rechtsbrechern beschäftigt haben, betonen, daß Therapieversuche nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie in einem sozialtherapeutischen Milieu angesiedelt sind.^{7) 9) 10) 13) 18)} Der Gruppenzusammenhalt, das „Gruppen-Ich“, soll für das schwache Selbstvertrauen der Patienten eine Hilfe sein, den bisherigen „Halt durch die Droge“ zu ersetzen. Außerdem entsprechen die Beziehungen in der Gruppe eher der Lebenswirklichkeit, sind Übungsfeld für soziales Handeln. Schließlich läßt sich durch das Instrument „Gruppe“ auch der Spaltungsprozeß des Doppelspiels „therapiehungriger, hilfloser Patient (via Therapeutenteam)“ versus „unbeirrbarer, schwerer Junge (via Mitpatient)“ auffangen, wodurch in nicht unerheblichem Umfang sowohl soziale Kontrolle unter den Patienten als auch Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenz etablierbar sind. Der erste Schritt in eine abstinenten Lebensweise gelingt am Anfang nur durch strikte Stimulus-Kontrolle zur Schaffung eines sicher drogenfreien Lebensraums. Unerlässlich bleiben deshalb Drogen-s Screenings, Leibesvisitationen oder Alkoholttests, wobei die Patienten dieses Procedere bei Aufnahme auf die Spezialstation akzeptiert haben. Der Patient soll diese externe Kontrolle Schritt für Schritt durch Eigenkontrolle ersetzen lernen, was durch vermehrte Lockerungen erprobt und gleichzeitig belohnt wird.

Zur weiteren Förderung werden gestalttherapeutische Elemente zunächst in Einzelgesprächen, später zusätzlich auch in Gesprächsgruppen in die Arbeit integriert. Schwerpunkte hierbei sind Arbeit im „Hier und Jetzt“, Schulung der Wahrnehmung des augenblicklichen Geschehens, Beachtung der Körpergefühle und Hinführen zum Austausch über und zur Akzeptanz von Symptomen (vgl. hierzu ^{8) 15)}). Die Therapie ist somit eher supportiv (stützende Gespräche, Bezugspflege, „Hier-und-Jetzt-Arbeit“) und reedukativ (Verhaltens-, Milieu- und Basistherapie) angelegt.

Ein besonderes Problem in unserer Arbeit ist der Umgang mit Medikamenten. Oberstes Ziel ist – wenn indiziert –, die Vermittlung von Einsicht in die Notwendigkeit einer Pharmakotherapie, aber auch die Förderung eines (selbst-)kritischen Umgangs mit Medikamenten wie Biperiden¹⁴⁾ und ein Hinführen zu eigenverantwortlicher Medikamenteneinnahme. Hierzu wird vom Stationspersonal ein gestuftes Medikamententrainingsprogramm durchgeführt. Eigenverantwortung übernehmen heißt auch, nicht der Arzt als „Fachmann“, sondern der Patient selbst ist für sein Wohlergehen verantwortlich. Er muß sich um seine Gesundheit bemühen, er muß lernen, daß

viele Probleme nicht medikamentös behandelbar sind, sondern ein Umdenken oder eine Verhaltensänderung verlangen. Diese Einsicht stellt in der Arbeit mit Abhängigen ein zentrales Therapieziel dar. Eine aus dem medizinischen Krankheitsbegriff abgeleitete Therapie würde beim Süchtigen lediglich die Abhängigkeit, diesmal auf einen Arzt, verlagern und wäre für eine Bearbeitung des Grundkonflikts kontraindiziert. Aufgrund dieser Überlegungen wird die beschriebene Station von einem Psychologen geleitet und holt sich medizinische Hilfe – wenn nötig nach dem Hausarzt-Prinzip. Insgesamt arbeiten auf der Station 14 Pflegekräfte, darunter vier Frauen, ferner eine Sozialarbeiterin und ein Psychologe. Neben einer wöchentlichen ärztlichen Supervision finden monatlich patientenbezogene Mitarbeiterbesprechungen sowie eine externe Supervision statt.

3. Erste Ergebnisse und Erfahrungen: Stichtagsuntersuchung (N=36)

Erfasst wurden alle 36 Patienten, die in einem Zeitraum von August 1990 bis August 1993 auf der Station behandelt wurden. Die mittlere Behandlungszeit vor Aufnahme auf die beschriebene Station betrug ca. 16 Monate. 14 Patienten befanden sich am Erhebungstag auf der Station, ein Patient war in der Entlassungserprobung. 14 Patienten lebten bereits außerhalb des Maßregelvollzugs, sechs waren auf andere Stationen weiterverlegt worden, einer war entwichen.

Analysiert wurden anamnestiche Daten der Patienten, codiert nach dem Hainauer Dokumentationssystem (HaiDok).⁶⁾ Zusätzliche Informationen zum Substanzabusus wurden aus Krankenakten, externen Unterlagen und durch persönliche Nachexplorationen gewonnen.

Das Alter der erfaßten 36 Patienten betrug bei Aufnahme durchschnittlich 31 Jahre, 90 % waren ledig. Der größere Teil stammte aus klassischen „broken-home“-Verhältnissen, fast die Hälfte aus Scheidungsfamilien, 25 % lebten als Kind in einem Heim. 50 % der Stichtagsgruppe zeigte bereits in der Kindheit deutliche Verhaltensauffälligkeiten, Sucht und Delinquenz begannen bei fast allen bereits kurz nach der Pubertät. 30 % unternahmten Suizidversuche, 20 % wiederholt. Stabile Interessen oder berufliche Ziele wurden in der Regel nicht aufgebaut. 45 % waren ohne Schulabschluß, lediglich 60 % hatten eine Ausbildung begonnen, nur 23 % diese auch beendet. Der meist schon früh einsetzende, chronische Drogenkonsum hatte jegliche Motivation zu sinnvoller Betätigung verhindert und führte zu einer „Null-Bock-auf-Nichts-Mentalität“, die uns lange auch in der täglichen Arbeit mit diesen Patienten entgegenschlägt.

Die Patienten betrieben in über 90 % Mißbrauch mit Cannabisprodukten, jeweils in 45 % mit Halluzinogenen und Amphetaminen. Der ebenfalls hohe Anteil von 90 % der Patienten mit biographischem Alkoholproblem trat bei fast allen im Laufe ihrer Abhängigkeitsentwicklung zugunsten anderer Substanzen, in erster Linie Cannabis, zurück. So präferierten nur 20 % der Patienten bei Aufnahme in die Klinik Alkohol, 45 % hingegen Cannabis; 28 % zeigten polyvalentes Suchtverhalten. Der Konsum illegaler Drogen begann in der Stichprobe bei Cannabis mit durchschnittlich 16, bei LSD mit 18, bei Tabletten mit 19, bei Kokain mit 21 und bei Heroin mit 22 Jahren. Die Drogenkarriere ging regelhaft und eng

verzahnt mit Delinquenz und der Abkehr von „bürgerlichen Wertvorstellungen“ einher. Erst im späteren Verlauf einer bereits deutlich bestehenden Delinquenzentwicklung (vgl. ¹¹⁾) wurden neben Cannabis schließlich auch härtere Drogen konsumiert, wobei dieser Konsum den Hang zu delinquenten Handlungsweisen drastisch erhöhte (vgl. ¹⁹⁾). Wichtig für den Zusammenhang zwischen Drogen, Psychose und Delinquenz ist nach unserer Erfahrung die Art der mißbrauchten Substanzen, zum einen bez. ihrer psychotropen Wirkung, zum anderen aber auch im Hinblick auf Illegalität, Anschaffungspreis und Spezifika der jeweiligen „Szene“. Der Konsum von Cannabisprodukten und Halluzinogenen wurde von den Patienten oft als Grund ihrer psychotischen Entgleisungen, der Genuß „harter“ Drogen hingegen oft als Grund ihrer Vordelinquenz genannt. Der Ausbruch der Psychose erfolgte mit durchschnittlich 21 Jahren und wurde gefolgt von meist mehrfachen stationären Psychiatrieaufenthalten, bis es mit durchschnittlich 28 Jahren zur Verhängung einer Maßregel nach § 63 StGB kam.

Vor dem 18. Lebensjahr fielen 60 % unserer Patienten durch delinquentes Verhalten auf, 50 % hatten bereits Kontakt mit der Polizei. Unter den Straftaten, die zur Unterbringung führten und in zwei Drittel aller Fälle in schuldunfähigem Zustand (§ 20 StGB) begangen wurden, überwogen mit 50 % Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, meist gegen Personen des näheren Beziehungsumfelds (vgl. hierzu auch ¹¹⁾). Diese Straftaten standen überwiegend mit der zugrundeliegenden psychischen Störung und nicht mit der Suchtmittelproblematik in kausalem Zusammenhang, weshalb die Unterbringung nach § 63 StGB erfolgte. Bei den Delikten, die zum Widerruf einer bedingten Entlassung aus der Maßregel führten oder als Vordelinquenz zu eruieren waren, handelt es sich hingegen nahezu ausschließlich um Verstöße gegen das BtMG, die StVO oder um Eigentumsdelikte, was einen engen Zusammenhang zur Drogenproblematik und -beschaffung impliziert.

4. Diskussion

Aufgrund der mehrjährigen Erfahrung läßt sich feststellen, daß von unserem stets hinterfragten und weiterentwickelten Konzept insbesondere drogenabhängige Psychotiker, weniger Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung profitieren. Letztere fühlen sich unter den zum Teil schwerst gestörten Patienten fehlplatziert, lehnen eine Gruppenbehandlung ab. Obwohl persönlichkeitsgestörte Patienten lediglich 14 % unserer Klientel ausmachen, waren sie bei problematischen oder gescheiterten Entlassungsversuchen überrepräsentiert. Unter den Psychotikern bereiten uns besonders die Patienten Probleme, die im ermittelten Zustand Kriterien der antisozialen Persönlichkeit erfüllen. Erfolgreich gestaltete sich die Arbeit bei Patienten mit drogeninduzierten psychotischen Zustandsbildern, bei durch Drogenmißbrauch exazerbierten Psychosen oder schizophrenen Schüben sowie bei Patienten mit eindeutig sekundärem Abusus bei Schizophrenien und schizo-affektiven Störungen (vgl. hierzu ¹⁶⁾). Für unser therapeutisches Angebot weniger geeignet waren Patienten, die auf eine Entlassung aus formaljuristischen Gründen warteten oder Ausländer, bei denen eine Abschiebung nach Entlassung absehbar war, da sie kaum motivierbar waren und nach oft wiederholten, gravierenden Regelverstößen oder Drogenrückfällen auf andere Stationen verlegt werden mußten.

Nach unserer bisherigen Erfahrung scheint dem Hang zum Konsum psychotroper Substanzen auch bei Psychotikern eine psychologisch gewachsene Disposition zugrunde zu liegen, die nach Remission der Psychose behandelbar ist. Bei vielen unserer mehrfach geschädigten Patienten tauchten Probleme mit Cannabis schon deutlich vor (ca. 60 %) oder gleichzeitig mit (ca. 30 %) dem Ausbrechen einer Psychose auf (vgl. ^{2) 3) 4) 5) 17)}). Bezüglich aller anderen Substanzgruppen verteilte sich das Alter bei Mißbrauchsbeginn hingegen gleichmäßig über die Kategorien Abusus vor/gleichzeitig/nach Ausbruch der Psychose. Dem Konsum von Cannabis scheint somit eine besondere Rolle zuzukommen. Zu differenzierten diagnostischen Kategorisierungen bei psychotisch erkrankten Drogenkonsumenten gibt es neben frühen wissenschaftlichen Bearbeitungen ¹⁶⁾ inzwischen eine umfangreiche Literatur (Zusammenstellung in ¹⁷⁾). Die genaue diagnostische Differenzierung ist dabei in unserer täglichen Arbeit nicht nur von akademischem Wert, sondern eminent wichtig für eine angemessene (Pharmako-)Therapie und Prognosestellung.

5. Ausblick

Vorteilhaft auswirken sollte sich die aus unseren bisherigen Erfahrungen gewonnene Erkenntnis, die Indikation zur Aufnahme auf der Spezialstation auf Psychotiker zu begrenzen und Patienten, denen eine Abschiebung droht, oder solchen, bei denen eine Erledigung der Maßregel zu erwarten ist, von der Behandlung auszuschließen.

Intramural streben wir mittelfristig eine räumliche Ausweitung an, um neben der bisherigen, auf die Möglichkeiten einer 15-Betten-Station abgestimmten Konzeption eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten durch Wohngruppen mit dem Ziel einer Intensivierung sozio- und psychotherapeutischer Therapieinhalte in kleineren Behandlungseinheiten realisieren zu können. Darüber hinaus sollte eine Erweiterung des therapeutischen Teams um qualifizierte Ergo- und Bewegungstherapeuten zu einer sinnvollen Erweiterung der diagnostischen wie therapeutischen Möglichkeiten führen.

Entscheidenden Einfluß auf eine erfolgreiche zukünftige Arbeit wird auch die Entwicklung im Nachsorgebereich haben. Noch immer stehen uns hier keine adäquaten Entlassungsmöglichkeiten zur Verfügung, was sich auf die Verweildauer der Patienten in der Klinik, aber auch auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirkt. Wohnheime für psychisch Kranke nehmen meist keine Patienten mit Drogenproblemen auf, tun sie es dennoch, fehlt ihnen leider häufig die Qualifikation. Für Drogentherapieeinrichtungen gilt die diagnostizierte psychotische Störung in der Regel als Ausschlußkriterium, und die sehr wenigen Einrichtungen, die mittlerweile modellhaft Patienten mit der beschriebenen Doppelproblematik behandeln, haben zum Teil große Vorbehalte gegenüber Patienten der forensischen Psychiatrie. Es bleibt die Hoffnung, daß neue Konzepte und eine größere Offenheit extramuraler Einrichtungen gegenüber unseren mehrfach stigmatisierten Patienten in naher Zukunft die Entlassungs- und Lebensperspektiven derselben verbessern.

Literatur

1) Böker, W., Häfner, H. (1973): Gewalttaten Geistesgestörter. Eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Springer, Berlin-Heidelberg-New York.

2) Bron, B.: Drogeninduzierte Psychosen in der Pubertät und Adoleszenz. Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat., 25, 1976, 9-13.

3) Bron, B., Fröscher, W., Gehlen, W.: Differentialdiagnostische und syndrom-genetische Probleme und Aspekte drogeninduzierter Psychosen bei Jugendlichen. Fortschr. Neurol. Psychiat., 44, 1976, 673-682.

4) Bron, B., Fröscher, W., Gehlen, W.: Analyse chronischer psychotischer Zustandsbilder bei jugendlichen Drogenkonsumenten. Fortschr. Neurol. Psychiat., 45, 1977, 53-75.

5) Erb v. Keitz, M., Freese, R.: Schizophrene mit Substanzabusus und Amotivationssyndrom. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages, München 1992.

6) Eucker, S., Müller-Isberner, R., Gretenkord, L.: Strukturierte Krankenblattdokumentation im Maßregelvollzug. Recht & Psychiatrie, 10, 1992, 20-26.

7) Fenton, N. (Hrsg.): The correctional community. Univ. Calif. Press, Berkely-Los Angeles.

8) Feuerlein, W. (1989): Alkoholismus – Mißbrauch und Abhängigkeit –. Thieme Verlag, Stuttgart-New York.

9) Jones, H. (1968): Social psychiatry in practice. Penguin, London.

10) Kayser, H. (Hrsg.): Gruppenarbeit in der Psychiatrie. Thieme Verlag, Stuttgart.

11) Kreuzer, A. (1991): Mythen in der gegenwärtigen drogenpolitischen Diskussion. In: Böker, W., Nelles, J. (Hrsg.), „Drogenpolitik wohin?“ Verlag Haupt, Bern.

12) Osher, F.C., Kofoed, L.K.: Treatment of patients with psychiatric and psychoactive abuse disorders. Hospital and Community Psychiatry, 40, 1989, 1025-1030.

13) Rasch, W. (1977): Forensische Sozialpsychiatrie. Erfahrungen in Düren. C.F. Müller, Heidelberg-Karlsruhe.

14) Schulte, R.-M.: Biperiden-Abusus als Teilfaktor einer Polytoxikomanie. Psychiat. Prax., 15, 1988, 53-56.

15) Staemmler, F.-M., Bock, W. (1991): Ganzheitliche Veränderung in der Gestalttherapie. Verlag J. Pfeiffer, München.

16) Stringaris, M.G. (1972): Die Haschischsucht. Springer, Berlin, 2. Aufl.

17) Täschner, K.-H. (1980): Rausch und Psychose. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.

18) Toch, H. (1980): Therapeutic communities in corrections. Praeger, New York.

19) Uchtenhagen, A. (1984): Formen der Delinquenz bei Heroinsüchtigen und bei erwachsenen Toxikomanen. In: Haesler, W.T. (Hrsg.), Psychisch abnorme und drogenabhängige Rechtsbrecher. Verlag Rüegger, CH-Diesenhofen.

Privatisierung im englischen Strafvollzug: Erfahrungen mit englischen Privatgefängnissen

Ursula Smartt

Im Jahre 1988 faßte der damalige Innenminister der britischen konservativen Regierung den Entschluß, Teile des Gefängniswesens von England und Wales zu „privatisieren“. ¹⁾ Da ich die Gelegenheit hatte, Anfang Februar 1995 mit dem Abteilungsleiter einige der deutschen Haftanstalten zu bereisen, der eben derjenige war, welcher das Grünbuch zur Privatisierung für die Regierung 1988 verfaßt hatte, möchte ich mir erlauben, hier nicht nur als theoretische Gefängnisforscherin zu schreiben, sondern auch sozusagen „aus direkter zweiter Hand“ zu berichten. Besonders interessant fanden wir bei unserem kürzlichen Abstecher durch die deutsche Vollzugslandschaft sowie durch drei Ministerien, nämlich Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen, daß nun der Privatisierungsgedanke auch hie und dort durch die deutschen Ministerien und Anstaltshallen schallt!

Kaum war der Vollzugsprivatisierungsgedanke von der damaligen Premierministerin, der „eisernen Lady“ Margaret Thatcher, gefaßt, da wurde auch schon ein Unternehmensberatungsinstitut zu Rate gezogen, welches der Regierung Vorschläge der zukünftigen Gefängnisorganisation unterbreiten sollte. ²⁾ Die Regierung sowie der englische *HM Prison Service* (Gefängnisverwaltung) waren nicht nur an der Finanzierung für neu zu bauende Haftanstalten aus privater Hand interessiert, sondern auch an das „contracting out“ von hoheitlichen Aufgaben, nämlich die der Bewachung, Versorgung und des Transports von Gefangenen. Schon im Februar 1989 schlug das Forschungs-Team folgende Bereiche vor, die an Privatunternehmen weitergegeben und ausgeschrieben werden sollten ³⁾:

- a) die Bewachung und Sicherung von Untersuchungshäftlingen (*Remand Prisoners*)
- b) den Gefangenentransport zu und von den Gerichten. ⁴⁾

Es war vor allem das Konzept der Untersuchungshaft-Privatisierung, welches für die britische Regierung und das Vollzugssystem von großem Interesse war; somit sollte der Untersuchungshaft-Vertrag sobald wie möglich dem Privatsektor übergeben, d.h. ausgeschrieben werden. Privatunternehmen sollten nicht nur die Bewachung bzw. Sicherung der Inhaftierten sondern auch die Finanzierung neuer „Untersuchungshaftzentren“ (*Remand Centres*) übernehmen. Außerdem war dem Report ein umfassender Anhang beigelegt, der konkrete Vorschläge für solche „Untersuchungshaft-Zentren“ vorgab. Abgesehen von der nach außen hin sicheren, jedoch innerhalb der Haftanstalt eher offenen Unterbringung der Gefangenen sowie der medizinischen und seelischen Fürsorge der U-Häftlinge, waren „Aktivitäten“ außerhalb der Zelle vorgesehen, die den Inhaftierten mit Aus- und Fortbildung, Arbeit und Freizeitbeschäftigungen von dem 20stündigen Aufenthalt in der Zelle erlösen sollten. ⁵⁾

Der „Gefangenentransport-Vertrag“ (*Court Service Contract*) sollte dazu dienen, Untersuchungshäftlinge und Abgeurteilte zu und von den Gerichten zu transportieren und für die sichere Verwahrung während der Verhandlungen zu sorgen, so daß die Vollzugsbediensteten (*Prison Officers*) ihre Arbeitszeit an den Haftanstalten besser einteilen und ausnutzen könnten. Somit würden die Bediensteten aber die gern ausgeführte Tätigkeit des „Gerichtsdienstes“ verlieren.

Die Regierung befürwortete den Vorschlag des Unternehmensberatungsinstituts und brachte als positive Erwiderung im Jahre 1989/90 einen eigenen Gesetzesvorschlag heraus, der sich vor allem mit dem Vollzugsmodell der Untersuchungshaft auseinandersetzte und den *Deloitte, Haskins and Sells Report* nur noch widerspiegelte; dies war der Bericht der Kommission für die Haftbedingungen der Untersuchungshaft (*Model Régime for Local Prisons and Remand Centres*, 1992).⁶⁾ Schon im Frühjahr 1991 wurden die ersten fünf neuentstandenen Haftanstalten, die noch mit staatlichen Geldern errichtet worden waren, sowie die alte viktorianische Haftanstalt *Manchester-Strangeways*⁷⁾ zur privaten Unternehmensführung ausgeschrieben. Die Vollzugsverwaltung des *HM Prison Service* durfte sich bei der Ausschreibung der *Strangeways*-Haftanstalt beteiligen.

Im April 1992 wurde in England das erste Privatgefängnis eröffnet: *The Wolds Remand Prison on Humber Side*, das Untersuchungshaftgefängnis für männliche Erwachsene im Nordosten Englands in der Nähe der Hafenstadt Hull. Das über hundert Jahre alte viktorianische Gefängnis *HMP Hull*⁸⁾ hatte noch bis zum Ende desselben Jahres U-Häftlinge aufgenommen, danach kamen nun alle U-Häftlinge in die neue privatisierte Haftanstalt⁹⁾. Die neuerstandene Haftanstalt *The Wolds* wird von der Wachschutzgesellschaft *Group 4 Securitas* in allen Bereichen des Vollzugs betrieben.

Die Ausschreibung des dritten Gefängnisses, welches im April 1993 in private Hand übergehen sollte, war die des 150 Jahre alten, viktorianischen *Manchester Strangeways*-Gefängnisses. Dieses war die berühmte Haftanstalt, wo es am 1. April 1990 zu einem Krawall und anschließendem Übergriff in der Gefängniskapelle gekommen war, weil es einigen Inhaftierten gelungen war, die Schlüssel von einem Bediensteten zu entwenden. Der Übergriff manifestierte sich vor allem zu einem massiven Krawall unter Gefangenen der Untersuchungshaft und führte zu den bekannten Gefängnisunruhen von 1990. Bis heute steht allerdings noch zur Debatte, ob nicht die Bediensteten bzw. die bis dahin mächtige Gewerkschaft (*POA*)¹⁰⁾ aktiv dazu beigetragen hatten, diese Unruhen zu provozieren. 1987 waren nämlich neue Arbeitsverträge für das Vollzugspersonal ohne Zustimmung der Gewerkschaft eingeführt worden.¹¹⁾ Zyniker, darunter auch Inhaftierte, behaupten bis heute noch, daß diese Gefängnisunruhen der Gewerkschaft nur gelegen kamen, so daß sie in ihrem Argument des Personalmangels unterstützt wurde. Von Manchester verbreiteten sich dann weitere schwere Gefängnisunruhen innerhalb von wenigen Tagen im April 1990 auf weitere Anstalten.¹²⁾

Daher beschloß die Vollzugsverwaltung zusammen mit der Gewerkschaft der Vollzugsbediensteten, sich bei der Ausschreibung des *Manchester Strangeways*-Gefängnisses zu bewerben.

Das gesamte Personal der Haftanstalt für erwachsene Männer

einschließlich der Untersuchungshaft dieser 150 Jahre alten Anstalt wurde nun nach dem Unternehmenskonzept umstrukturiert, was den Bediensteten der Anstalt besser gefiel, als arbeitslos oder an eine andere Anstalt versetzt zu werden.

Die einstmals äußerst mächtige Gewerkschaft war zweifellos entsetzt über die Schnelligkeit der Privatisierung, hatte andererseits hingegen bereits den Gewerkschaftsmachtkampf im Jahre 1987 mit dem *Fresh Start*-Programm verloren. So gelang es im August 1992 dem „hausinternen“ *Manchester-Vollzugsteam*, den Vertrag für die Unternehmensführung dieses Gefängnisses zu sichern. *Robin Halward*, der *Governor* (Anstaltsleiter) von *Manchester-Strangeways*, beschreibt diese aufregende Zeit folgendermaßen:

Ein finanzielles Angebot dieser Art und Größe zu entwickeln und der englischen Gefängnisverwaltung zu unterbreiten, das für uns zum Gewinnen des Ausschreibungswettbewerbs führen sollte, war natürlich unser oberstes Ziel. Zumindest waren meine Kollegen und ich einer Meinung: Wir wollten auf keinen Fall um jeden Preis gewinnen. Es gab für uns damals keine „magische Zahl“, die einen sicheren Personalbestand definiert, aber uns war eins klar, daß wir genügend Personal effizient einsetzen müßten, das auch eine ausreichende Sicherheit für das Gefängnis gewährleisten sollte. Wir waren einfach nicht bereit, die Kosten so zu drücken, daß die Sicherheit und das Wohl der Anstalt gefährdet seien.¹³⁾

Wie man am Beispiel der privaten Untersuchungshaftanstalt *The Wolds* im Nordosten Englands ersehen kann, wird der Vertrag zwischen dem Privatunternehmer und dem englischen Innenministerium (*Home Office*) abgeschlossen. Jede Anstalt hat einen sogenannten *Director* (Gefängnisdirektor), der den staatlichen *Governor* oder Anstaltsleiter ersetzt; jedoch befindet sich zusätzlich noch ein *Controller* parallel zum *Director* an der privaten Haftanstalt. Dieser vom *Home Office* eingesetzte Ministerialinspektor hat die Aufgabe, die vom Innenministerium vertraglich abgemachten und hoheitlichen Kriterien für jede Haftanstalt zu überwachen und sicherzustellen, daß alle vertraglich abgemachten Kriterien des Vollzuges auch wirksam werden. Daher ist jede „private“ englische Haftanstalt nicht in dem Sinne autonom, wie man fälschlich behaupten mag. Jeder Vertrag, der zwischen dem *Home Office* und dem jeweiligen Haftunternehmer abgeschlossen wird, hat eine Dauer von zunächst drei Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf fünf Jahre.

Seit Anfang 1993 gibt es eine weitere private Haftanstalt für männliche erwachsene Straf- und Untersuchungshäftlinge, *HMP Blakenhurst*, in der Nähe von Birmingham. Diese Anstalt wird von einem Haftunternehmer geführt, der sich *UK Detention Service* nennt; einem amerikanischen Privatisierungsbeispiel nach haben sich hier die Unternehmer von zwei britischen Straßen-, Hoch- und Tiefbaukonzernen, *Mowlem* und *McAlpine*, als finanzielle Träger zusammengeschlossen, die unter der Leitung eines privaten amerikanischen Haftkonzerns den ersten privaten englischen Bewachungsdienst einer Vollzugsanstalt für Männer bilden. Anfang Februar 1995 wurde diese neueste Privatanstalt jedoch heftig vom Oberrichter *Judge Tumm* kritisiert, der die Leitung der unabhängigen Inspektionskommission der englischen Haftanstalten innehat. Er hatte sich diese erst vor zwei Jahren neueröffnete Anstalt eine Woche lang mit seinem Inspek-

tionsteam angesehen und mußte feststellen, daß die Bediensteten „über die Gefangenen wohl die Kontrolle verloren hätten“ und daß der Drogenkonsum an der Anstalt übergroße Ausmaße angenommen habe.¹⁴⁾ Ein ähnlich kritischer Report erschien auch im Jahre 1993 über die erste Privatanstalt *The Wolds*. Neuerdings gibt es noch drei weitere Privatgefängnisse in England.

Außerdem wurden im Frühjahr 1994 die zentralen Vollzugsschulen *Newbold Revel* in Mittelengland bei Rugby und in Wakefield im Nordosten Englands zum *Contracting Out* (eine elegante Umschreibung, um das Wort *Privatisation* nicht zu verwenden) ausgeschrieben. Die Gefängnisverwaltung suchte nunmehr nach einem Unternehmer, der in Zukunft auch die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, sowie die Vollzugsschulen selbst übernehmen konnte. Es bewarben sich eine Anzahl von Unternehmen, wie z.B. Hotelketten, private Trainingsunternehmen sowie Hochschulen; darunter auch wiederum das hauseigene *HM Prison Service Training Division*-Team, welches am *Newbold Revel College* jahrelang guten Dienst geleistet hatte. Zur allgemeinen Erleichterung des schon an der Vollzugsschule existierenden Vollzugs- und Schulungspersonals gewann die eigene Mannschaft dann im September 1994 den Wettbewerb und somit den Vertrag. Allerdings soll die Vollzugsschule in Wakefield im Herbst 1995 geschlossen werden, da sie sich offensichtlich nicht mehr rentiert.¹⁵⁾

Im August 1994 veröffentlichte das Innenministerium bzw. der *HM Prison Service* eine Liste von 21 derzeit existierenden Haftanstalten Englands, die auf der „Zielscheibe“ des zukünftigen Privatisierungsprogramms der Regierung stehen sollten. Bei diesen Anstalten handelte es sich vor allem um Haftanstalten des offenen Vollzugs (*Open Prisons*), denen ein Zeitraum von zwei Monaten zur eigenen finanziellen und „marktgetreuen“ Rechtfertigung eingeräumt wurde, so daß die jeweiligen Anstaltsleiter dem derzeitigen Innenminister *Michael Howard* (keine Verwandtschaft mit dem historischen Gefängnisreformer *John Howard!*) und dem Generaldirektor des englischen Vollzugssystems *Derek Lewis* klarmachen konnten, warum der Staat gerade ihr Gefängnis nicht privatisieren sollte. Das Ergebnis, welche zwei Anstalten demnächst von den besagten 21 privatisiert werden sollen, steht noch nicht fest, und die Beamten des *Prison Service* im Hauptquartier in London lassen mit dieser politisch schwerwiegenden Entscheidung auf sich warten. Die Gewerkschaft des allgemeinen Gefängniswesens (*POA*) hat sich inzwischen auch an den Europäischen Gerichtshof gewandt, ob die hoheitliche Aufgabe ihres Dienstes überhaupt an ein Privatunternehmen übergeben werden kann; das Urteil steht noch aus. Daß unter den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes große Unruhe und Existenzangst besteht, ist wohl verständlich.

Schlußbetrachtung

Das Recht auf Freiheit jedes Menschen ist unser wichtigstes Kleinod. Einem Menschen diese persönliche Freiheit zu entziehen ist und bleibt die hoheitliche Aufgabe des Staates. Wir werden es wohl in der Bundesrepublik Deutschland nie erleben, daß wir Privatgefängnisse errichten oder einem Privatwachschutzunternehmen den Auftrag geben, unsere Gefangenen zu bewachen.¹⁶⁾

Wird das deutsche Vollzugssystem tatsächlich vor diesem „Übel“ bewahrt werden? Mir scheint, daß sich ausländische Wachschutz-Konzerne auch bei der deutschen Justizministerin vorstellen, was ein Artikel aus dem *Handelsblatt* mit der Schlagzeile *Privatfirmen bewachen jetzt auch Gefängnisse* schon prophezeit.¹⁷⁾ Dieser Finanzbericht verursachte ebenfalls große Aufregung unter den deutschen Gewerkschaftsmitgliedern des *Bundes der Strafvollzugsbediensteten*. Worauf ich schon zu Anfang hindeutete, bemerke ich auch innerhalb einiger deutscher Justizministerien das Interesse am Privatisierungsgedanken. Mein Besuch mit dem besagten englischen Abteilungsleiter, der für die Privatisierung des englischen Vollzugssystems verantwortlich war, schien einigen seiner Kollegen in Deutschland gelegen zu kommen, um ihn und mich auszuhorchen.

Der Markt für Sicherheitsdienste in Deutschland ist im Umbruch... Die Justizvollzugsanstalt für Abschiebebehäftlinge im ostwestfälischen Büren wird von Wachleuten des Sicherheitsunternehmens *Kötter Verwaltungsdienstleistungen GmbH & Co. KG*, Essen, geschützt... „Wir dürfen das erste private Sicherheitsunternehmen sein, das in einem deutschen Gefängnis Dienst tut“ – im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministers.¹⁸⁾

Das Gewaltmonopol mit den hoheitlichen Aufgaben des deutschen Staates wird somit nun auch in Frage gestellt. Die Umsatz- und Ertragsentwicklung der deutschen Wach- und Sicherheitsunternehmen ist ab 1990 im gesamten deutschen Bundesgebiet von 1,4 Milliarden DM auf 4,2 Milliarden DM gestiegen. Die Zahl der Wach- und Sicherheitsunternehmen stieg von 600 Unternehmen im Jahre 1984 auf 1320 im Jahre 1994.¹⁹⁾ Hatten sich diese Unternehmen bislang auf den Ordnungsdienst bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen oder Popkonzerten sowie auf die Bewachung von U- und S-Bahnhöfen und Ladenpassagen spezialisiert, so sehen die Unternehmer nun über den Tellerrand der hergebrachten Möglichkeiten hinaus. Mit einem Auge auf England schielend, erhoffen sie sich künftig ein größeres Dienstleistungsgeschäft an deutschen Haftanstalten, d.h. der zukünftige Kunde wird auch die deutsche Justiz sein. Augenblicklich drängen sich sogar ausländische Konzerne, vor allem die britische *Securicor Group* und die amerikanische *Pinkerton Group* in das deutsche Sicherheitsgeschäft.²⁰⁾

Ohne Zweifel hat das hausinterne *Manchester-Strangers-Vollzugsteam* das Wettrennen in England wenigstens an einer Anstalt gewonnen, und die Medien- und Inspektionsberichte weisen darauf hin, daß auch das englische Vollzugswesen mit den vertraglich festgelegten Kriterien des „Modellvollzugs“ leben kann. Die britische Regierung hat das Sicherheitsventil des *Controllers* eingesetzt, der als Ministerialinspektor die Realisation des Vertrages an den Privatgefängnissen überschaut. Die Regierung kann diesen Vertrag zu jeder Zeit wieder rückgängig machen, nur muß man dabei beachten, daß das ja bei Anstalten mit einer etwas problematischen Klientel nicht so einfach ist. Es besteht kein Zweifel, daß die ersten Forschungsstudien der Universität von Hull beweisen, daß sich die U-Häftlinge in der Privatanstalt *The Wolds* wohler fühlen als in der staatlichen Haftanstalt der benachbarten Stadt Hull.

Schwierig wird es künftig, wenn es einmal, wie von der Regierung geplant, zwanzig verschiedene Haftunternehmen

geben wird mit Langzeitverträgen von bis zu 25 Jahren, die von unterschiedlichen Sponsoren, öffentlichen Geldern und Aktionären finanziert werden.²¹⁾ Es sollte daher von seiten der britischen Regierung auf einen einheitlichen Gesetzesentwurf geachtet werden, der die private Haft kontrolliert und reguliert. Mit großem Interesse schauen wir von England nun auf die Vollzugsentwicklung mit möglicher Privatisierung in Deutschland.

Anmerkungen

1) Es wird bei dem englischen „Prison Service“ nur von England und Wales, nicht aber von Schottland gesprochen, da Schottland ein eigenes Straf- und Vollzugssystem hat.

2) Vgl. *Deloitte, Haskins and Sells*, Report to the Home Office on the Practicality of Private Sector Involvement in the Remand System, Februar 1989.

3) Vgl. *Deloitte, Haskins and Sells*, S. ii „Recommendations“, ebenda.

4) Der Gefangenentransport war bis zu diesem Zeitpunkt von jeder Haftanstalt selbst übernommen worden.

5) Vgl. *Deloitte, Haskins and Sells*, Appendix VIII, Seite 2, ebenda.

6) Vgl. Model Régime for Local Prisons and Remand Centres, entwickelt von einer Kommission des „HM Prison Service“ unter der Leitung des Ian Dunbar, zu der Zeit „Director of Inmate Programmes“, October 1992. Zum größten Teil wiederholten sich hier die Ideen und Konzepte eines positiven Führungsstils für die Untersuchungshaft innerhalb von Strafanstalten und Untersuchungshaftzentren, die von *Deloitte, Haskins and Sells* (1989) vorgeschlagen worden waren.

7) Das Manchester-Strangeways-Gefängnis im Nordwesten Englands war im Jahre 1990 für seine großen Gefängnisunruhen berühmt geworden, die sich vor allem im Untersuchungshaftflügel der Anstalt ausgebreitet hatten.

8) HMP = Her Majesty's Prison.

9) Seit Oktober 1994 hat sich der „HM Prison Service“ die Zuordnung der Gefangenen von Hull und der Grafschaft Yorkshire wieder anders überlegt: seither nimmt das HM Prison Hull wieder Untersuchungshaftlinge sowie männliche Jugendliche auf. Diese alte Haftanstalt nennt sich nunmehr „Community Prison“, d.h. Gemeinschafts- oder Gemeindegefängnis.

10) PCA = Prison Officers Association, Gewerkschaft der Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

11) Diese Neuordnung der Gehälterregelung für die englischen allgemeinen Vollzugsbediensteten wurde „Fresh Start“ genannt; vgl. *Rotthaus*, ZfStrVo 1989, 355 ff. [358].

12) Weitere Gefängnisunruhen fanden an den folgenden Anstalten statt: Glen Parva, Dartmoor, Cardiff, Bristol, Pucklechurch; vgl. *Rotthaus*, ZfStrVo 1991, 195 ff.: Der Untersuchungsbericht der Richter *Woolf* und *Tumin* kommt zu dem Ergebnis, die Vermutungen, das Personal habe sich illoyal verhalten, seien unbegründet (201).

13) Zitat aus dem Bericht: „Manchester Prison: Mounting a successful in-house bid, in: Privatisation and Market Testing in the Prison Service. The Prison Reform Trust, London, 1994.“

14) Unterschiedliche Reportagen zu dem Thema „HMP Blakenhurst“ erschienen in den folgenden englischen Tageszeitungen u.a. mit den Schlagzeilen: „Staff at private jail rapped“ (Bedienstete am Privatgefängnis getadelt) – *Coventry Evening Telegraph*, 1.2.95; „Jail warders not in control“ (Gefängnisbeamte nicht in Kontrolle) – *Sussex Evening Argus*, 1.2.95; „Jail criticised“ (Gefängnis kritisiert) – *Stoke Evening Sentinel*, 1.2.95; „Drugs storm at private jail“ (Drogenanstorm auf Privatgefängnis) – *Wolverhampton Express & Star*, 1.2.95.

15) Diese Entscheidung ist aber auch noch nicht endgültig, da sich seit den Gefangenenausbrüchen aus den beiden Hochsicherheitsanstalten im September 1994 aus der Anstalt „HMP Whitemoor“ bei Cambridge und im Januar 1995 aus dem „HMP Parkhurst“ auf der Insel Wight die Trainings- und Sicherheitsmaßnahmen für die Ausbildung im Vollzugswesen verstärkt haben, d.h. die Vollzugsschule in Wakefield wird sich wahrscheinlich ausschließlich mit dem Thema „Security“ beschäftigen müssen und daher noch für ein Jahr länger als geplant geöffnet bleiben.

16) Dieses Zitat stammt von dem Präsidenten des im Mai 1994 aufgelösten niedersächsischen Vollzugsamtes bei einem Round-table-Gespräch im Rahmen der niedersächsischen Anstaltsleitertagung in England mit dem Gefängnisdirektor und Controller der Privatanstalt HMP Blakenhurst.

17) Quelle: Handelsblatt, 12.10.1994.

18) Zitat aus dem Handelsblatt, 12.10.1994, ebenda.

19) Quelle: Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen. Statistisches Bundesamt. Stand 1994.

20) Siehe: Handelsblatt, 10.10.1994.

21) Vgl. hierzu auch *Haneberg*, Privatisierung: „Will the customer get a better service?“, ZfStrVo 1993, 289 ff. [292]

Literatur

Adam Smith Institute (1984): *The Omega Report: Justice Policy*, London.

Bentham, J. (1791): *Panopticon. Or: The Inspection House containing the Idea of a New Principle of Construction applicable to any sort of Establishment in which persons are to be kept under Inspection in particular to Penitentiary Houses*, London.

Council of Europe (1980): „Privatisation of crime control“, vol. XXVII, Strasbourg.

Deloitte, Haskins and Sells (1989): *Report to the Home Office on the Practicality of Private Sector Involvement in the Remand System*, London.

Feest, J. (1991): „Reducing the prison population: Lessons from the West German experience?“ In: *Imprisonment: European Perspectives*, *Muncie, J. and Sparks, R.* (Hrsg.), The Open University, New York/London/Toronto/Sydney/Tokyo/Singapore, 1991.

Graham, J. (1990): „Decarceration in the Federal Republic of Germany“, in: *British Journal of Criminology*, vol. 30, no. 2.

Home Office (1986/87): *Prison Service Report*, HMSO, London.

Home Office: *Green Paper (1988): Private Sector Involvement in the Remand System*, Cm 434, HMSO, London.

Home Office: *The Woolf Report (1991): Prison Disturbances April 1990: Report of an Inquiry by the Rt Hon Lord Justice Woolf. Teile I und II. Cm 1456*, HMSO, London.

Home Office (1992): *Model Régime for Local Prisons and Remand Centres*, HMSO, London.

Howard, J. (1777): *The State of Prisons*, London.

Jung, H. (1988): „Paradigmawechsel im Strafvollzug? Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse“. In: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, *Kaiser, Kury, Albrecht* (Hrsg.), Freiburg, S. 377 ff.

Logan, C.H. (1990): *Privatising Prisons: Cons and Pros*, Oxford University Press.

Prison Reform Trust (1993): *Wolds Remand Prison Contracting out: A First Year Report*, London.

Prison Reform Trust (1994): *Privatisation and Market Testing in the Prison Service*, London.

TUC (Trades Union Council) (1991): *Prisons are not for Profit*, London.

Zur Erinnerung an Berthold Freudenthal

Karsten Köhler

Der am 23. August 1872 in Breslau als Sohn eines Philosophieprofessors geborene *Berthold Freudenthal*¹⁾ (1872-1929) zählte zu den erfolgreichsten Strafvollzugsreformern unseres Jahrhunderts. Seine wohl bekannteste und heute noch öfters zitierte Veröffentlichung war die Rede über „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“²⁾, die er am 3. November 1909 als neuernannter Rektor der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften in Frankfurt am Main hielt. Insbesondere der gekonnten Verknüpfung von juristischer Methodik und kriminalpolitischen Zielen verdankte diese Rede ihre Popularität. *Freudenthal* analysierte die damals in Deutschland bestehenden Rechtsquellen des Gefängnisrechts und mußte feststellen, daß es weder reichseinheitliche Gesetze noch Landesgesetze gab, sondern nur ministerielle Verordnungen der einzelnen Länder, zudem von zwei verschiedenen Ministerien. Die Folge lag auf der Hand: Es gab keine Einheit der Strafen in Deutschland. Doch zu diesem Mißstand gesellte sich noch ein weiterer. Waren die Rechtsquellen überhaupt tauglich genug zur Regelung des Rechtsgebietes Strafvollzug? *Freudenthal* verneinte dies entschieden. Dem damals herrschenden Gewaltverhältnis, in dem sich der Gefangene angeblich befand, setzte *Freudenthal* das Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts entgegen mit der Begründung, daß in einem Rechtsstaat die Verwirklichung des richterlichen Urteils zwischen Staat und Gefangenen Beziehungen entstehen läßt, die auf Rechtsnormen des öffentlichen Rechts beruhen. Der Krücke, mit der bis in die 70er Jahre die Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes verhindert wurde³⁾, der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis, war in *Freudenthals* Rede erstmals in der deutschen Strafrechtsgeschichte konsequent und mit juristischer Exaktheit entgegnet worden. Auch die Schlußfolgerungen, die *Freudenthal* aus dem obengenannten Rechtsverhältnis zog, sind bis in unsere Zeit relevant. So berechnete *Freudenthal* die Rechtsstellung eines Gefangenen, die gleich der eines Normalbürgers minus des durch den Vollzug der richterlich anerkannten Strafe beeinträchtigten Rechts sein sollte. Wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, war der Gefangene auch nur in seiner Freiheit zu beschränken. Daß dem zu *Freudenthals* Zeiten nicht so war und wohl auch heute noch nicht so ist, muß nicht betont werden; die Beispiele sind vielfältig (Arbeitslohn, Briefwechsel, Besuche, ...). Die genannten drei Mißstände (keine einheitlichen Strafen, keine tauglichen Rechtsquellen, keine Reinhaltung der Freiheitsstrafe) nicht durch gefühlsmäßige Überlegungen, sondern die Anwendung juristischer Methodik aufzudecken war Hauptverdienst *Freudenthals*.

Doch nicht nur in rechtlicher sondern auch in praktischer Hinsicht gelang es *Freudenthal*, Erfolge zu erzielen. Seine 1905 unternommene Amerika-Reise und das dort vorgefundene fortschrittliche System des Strafvollzuges⁴⁾ (Jugendgerichte, Besserungsstrafvollzug, unbestimmte Verurteilung) regten ihn an, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Die Einrichtung des ersten deutschen Jugendgerichtes in Frankfurt am Main am 1. Januar 1908⁵⁾ und die Einrichtung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich an der Mosel am

1. August 1912⁶⁾ stellten die herausragenden Ereignisse dar. In Wittlich gelang es *Freudenthal*, in Deutschland erstmals die vollständige Trennung von jugendlichen Gefangenen von älteren durchzusetzen und, wohl das Wichtigste an allem, erstmals das aus Amerika bekannte Modell des Stufenstrafvollzuges des Innern von 1917 zeigte, auch mit erheblichem Erfolg: Die nachweisliche Rückfallquote der von 1912-1914 entlassenen Gefangenen lag nur bei 12 %. Ein Ergebnis, das nach heutiger Statistik unerreichbar ist. Daß dieses Beispiel Schule machte und schon Mitte der 20er Jahre gesetzlich festgeschrieben wurde (z.B. in Thüringen in der Dienst- und Vollzugsordnung für die Landesstrafanstalten⁷⁾), war verständlich.

Erstaunlich bei der Betrachtung der Reformen des Strafrechts früherer Zeiten ist, daß die Initiativen meist von wenigen Einzelpersonen (z.B. auch *Fliedner*, *Julius*, *Wichern* oder *Krebs*) ausgingen, die dann auch Ergebnisse verbuchen konnten, ein Fakt, der heute kaum noch durchführbar erscheint. Wie nachhaltig *Freudenthals* Wirken war, zeigt sich darin, daß die meisten seiner erzielten Reformen heute zur Normalität gehören, so die Jugendgerichte und Jugendgefängnisse, das Jugendgerichtsgesetz und das Strafvollzugsgesetz. Auf der Suche nach den Anfängen des modernen humanistischen Strafvollzuges in Deutschland wird man an *Berthold Freudenthal* nicht vorbeikommen. Er wäre am 23. August 123 Jahre alt geworden.

Anmerkungen

1) Biographische Informationen in: *Diestelkamp/Stolleis*, Juristen an der Universität Frankfurt/M., S. 44-56, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989; Deutsches Biographisches Jahrbuch, Band 11, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart/Berlin 1932; *Sallis-Freudenthal*, Ich habe mein Land gefunden, autobiographischer Rückblick, Verlag Knecht, Frankfurt/M. 1977.

2) Abgedruckt in: Zeitschrift für Strafvollzug 1955, 157-166.

3) Erlösende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in: BVerfGE 33,1 ff.

4) Darstellung in: *Freudenthal*, „Amerikanische Kriminalpolitik“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 121-141, Band 27, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1906.

5) „Erstes deutsches Jugendgericht“, Deutsche Juristen-Zeitung, S. 60 f., 13. Jahrgang, Otto von Liebmann Verlag, Berlin 1908.

6) *Freudenthal*, „Das erste deutsche Jugendgefängnis“, Deutsche Juristen-Zeitung, S. 134 f., 18. Jahrgang, Otto von Liebmann Verlag, Berlin 1913; ausführlicher in: *Schattke*, Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland, S. 117 ff., Verlag Peter Lang, Frankfurt/M. 1979.

7) Dienst- und Vollzugsordnungen für die Thüringischen Landesstrafanstalten vom 24. Mai 1924, Textausgabe, Verlag Dietsch und Brückner, Weimar 1924.

Aktuelle Informationen

Gefangenenraten in Europa am 1. Sept. 1992 (pro 100.000 Einwohner)*

Belgien	71,0	Italien	80,0
Dänemark	66,0	Niederlande	48,5
England und Wales	91,0	Österreich	87,8
Schottland	105,0	Portugal	93,2
Nordirland	114,0	Schweden	63,0
Finnland	65,4	Schweiz	77,1
Frankreich	83,7	Spanien	90,4
Griechenland	59,5		

* Quelle: Penological Information Bulletin (Council of Europe) No. 18, Dezember 1993, S. 18. Auszug aus der dort wiedergegebenen Statistik. Für Deutschland, Norwegen und die Türkei fehlen die Zahlenangaben.

Gefangenzahlen in Europa* (pro 100.000 Einwohner)*

Staat	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Belgien	6.713	6.450	6.761	6.525	6.035	7.116
Dänemark	3.190	3.469	3.378	3.243	–	3.406
Deutschland	51.919	52.076	51.729	48.792	49.658	–
England und Wales	47.105	48.595	48.481	45.649	46.130	46.350
Schottland	5.421	5.076	4.786	–	4.860	5.357
Nordirland	1.858	1.786	1.780	1.733	1.660	1.811
Finnland	3.824	3.598	3.103	3.106	3.130	3.295
Frankreich	50.639	46.423	45.102	47.449	48.675	49.323
Griechenland	3.988	4.288	4.564	–	5.008	6.252
Italien	34.838	34.675	30.594	32.588	32.368	46.152
Niederlande	5.002	5.827	6.461	6.662	–	7.397
Norwegen	1.929	2.041	2.171	2.260	2.510	–
Österreich	7.419	5.862	5.771	6.231	6.655	6.913
Portugal	8.270	8.181	8.458	9.059	8.092	9.183
Schweden	4.198	4.716	4.796	4.895	4.731	5.431
Schweiz	–	4.679	4.714	5.074	5.688	5.400
Spanien	27.278	29.344	31.137	32.902	36.562	35.246
Türkei	50.337	51.810	48.413	46.357	26.544	–

* Quelle: Penological Information Bulletin (Council of Europe) No. 18, Dezember 1993, S. 19. Auszug aus der dort wiedergegebenen Statistik. Sie enthält nicht für jedes Jahr und Land Zahlenangaben.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

38. Bundesarbeitstagung vom 21.-24. Mai 1995 in Ravensburg

Nachdem am Sonntag, dem 21.05.1995, die satzungsgemäße Mitgliederversammlung abgehalten worden war, eröffnete der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Oberlehrer Herbert Josef Bauer, am Montag, dem 22.05.1995, die eigentliche Tagung.

Neben rund 120 Kolleginnen und Kollegen konnte der 1. Vorsitzende nach seinen Eröffnungsworten eine Reihe von Ehrengästen begrüßen. Es waren dies:

- Dr. Thomas Schäuble (CDU), Justizminister von Baden-Württemberg
- Ministerialrat Dr. Gero Kofler, Justizministerium Baden-Württemberg
- Oberbürgermeister Vogler, Ravensburg
- Dr. Wolfgang Gödel, Bundesministerium der Justiz in Wien
- Oberschulrat Erich Bober, dto.

Bevor die Ehrengäste Vogler und Dr. Gödel herzliche Grußworte sprachen, ließ es sich Justizminister Dr. Schäuble nicht nehmen, seinerseits die Teilnehmer der Bundestagung willkommen zu heißen. In einigen weiteren Ausführungen ging Dr. Schäuble auf die besonderen Problembereiche ein, die den Dienst im Strafvollzug heute immer schwieriger werden lassen. Namentlich beklagte er die Überfüllung der Anstalten, den steigenden Ausländeranteil

im Vollzug, die spezielle Problematik der Abschiebehaft sowie die zunehmende Drogenhäufigkeit. Minister Schäuble vertrat aber auch die Auffassung, daß gerade wegen der immer schwieriger werdenden Verhältnisse nicht aufgehört werden darf, neue Wege zu suchen, um den gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung zu erfüllen. Als Beispiel nannte Dr. Schäuble die Bemühungen hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleiches. Der Minister machte deutlich, daß seine Bewunderung denjenigen Bediensteten im Vollzug gilt, die trotz der nicht einfacher werdenden Situation und trotz Rückschlägen weiter idealistisch jeden Tag sich den Aufgaben stellen. Dazu gehören, wie der Minister betonte, sicherlich auch viele Lehrer im Vollzug, deren Arbeit er eine besondere Bedeutung beimesse.

Die Arbeitstagung stand dieses Jahr unter dem Rahmenthema

„Der Lehrer im Justizvollzug“ Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven

Zu diesem Thema hielt am Vormittag dieses Tages Prof. Dr. Rolf Prim, Pädagogische Hochschule Weingarten, das Referat

„Lehrer im Justizvollzug – doppelte Exoten?“

Der Referent, ein Wissenschaftler mit praktischem Erfahrungsschatz als Lehrer im Vollzug, befaßte sich in seinem Beitrag – ausgehend vom Generalthema der Tagung – mit den beruflichen Identitätskonflikten sowie mit den daraus resultierenden Rollen- und Integrationsproblemen der Lehrer im Vollzug. Hierbei verglich er immer wieder die Situation der Lehrer „drinnen“ und „draußen“, ging dabei auf Aspekte wie Berufsethik, Kompetenz, Akzeptanz, Statusprobleme, Qualifikationsprobleme u.a.m. ein, und beschrieb ihre Bedeutung für die Professionalisierung des Lehrerberufes. Das Referat wird in der ZfStrVo veröffentlicht werden, so daß sich weitere Ausführungen darüber hier erübrigen.

Nach der Mittagspause stellte Rektor Manuel Pendon die Ergebnisse der von ihm geleiteten Arbeitsgruppe vor. Die Arbeitsgruppe, die vom Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft vor zwei Jahren berufen wurde, hat im Vorfeld der Tagung den Entwurf eines Ergebnispapieres zum Tagungsthema erstellt, dessen Struktur und Inhalte näher erläutert wurden.

Anschließend stand die Arbeit von vier Arbeitsgruppen auf der Tagesordnung, die sich mit den folgenden Themen befaßten:

Arbeitsgruppe 1:

Pädagogik im Vollzug

Arbeitsgruppe 2:

Bildungsarbeit der Lehrer/innen (Bestandsaufnahme)

Arbeitsgruppe 3:

Rahmenbedingungen der Bildungsarbeit im Vollzug

Arbeitsgruppe 4:

Ansprüche und Wirklichkeit in der Stellung des Lehrers und der Lehrerin

Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften beendeten den ersten Tag.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 23.05.1995, wurde zunächst am Vormittag die Gruppenarbeit vom Vortage fortgesetzt. Nach dem Mittagessen in der JVA Ravensburg stand eine Bodenseefahrt auf dem Tagungsprogramm.

Am letzten Tag der Bundesarbeitstagung, Mittwoch, dem 24.05.1995, wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt und eine Aussprache hierüber geführt.

Abschließend wurden die Arbeitsgruppen durch einen vom Plenum gefaßten Beschluß beauftragt, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen in den Entwurf des Ergebnispapieres einzuarbeiten und die Endfassung dem Vorstand zur Veröffentlichung vorzulegen. Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf die diesjährige und Vorschau auf die nächste Tagung 1996 beendete um die Mittagszeit die Tagung.

Manuel Pendon

Penological Information Bulletin No. 18

Das im Dezember 1993 vom Europarat herausgegebene Strafvollzugsbulletin No. 18 enthält wiederum eine Fülle einschlägiger

Informationen über die Mitgliedsstaaten des Europarates. Im Mittelpunkt der 45 Seiten umfassenden Ausgabe stehen diesmal Strafvollzugsstatistiken; sie nehmen einen Großteil des Bulletins ein (S. 4-37). Daran schließen sich Kurzhinweise auf Neuregelungen in einzelnen Ländern aus dem Jahr 1992 an (die bedeutsame Strafvollzugsnovelle '93 Österreichs ist dementsprechend noch nicht vertreten). Die bibliographischen Hinweise geben Veröffentlichungen aus Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, England und Wales sowie Schottland wieder (die ZfStrVo wird allein mit über 20 Beiträgen aufgeführt). Einige wenige Kurzmeldungen sowie die Liste der Leiter der Gefängnisverwaltungen in den Mitgliedsstaaten schließen das Bulletin ab.

Die Strafvollzugsstatistiken werden durch eine Reihe erläuternder Vorbemerkungen eingeleitet; diese beziehen sich vor allem auf die im einzelnen verwendeten Begriffe sowie auf die Vorbehalte, die gegenüber manchen Zahlenangaben anzumelden sind. (Bekanntlich hängt viel für die Aussagekraft solcher Statistiken und die Vergleichbarkeit der in ihnen mitgeteilten Daten von der Einheitlichkeit der in den Mitgliedsstaaten verwendeten Zählweise ab.) Gegenstand der im Bulletin wiedergegebenen Statistiken sind namentlich: die Zahl der Gefangenen pro 100.000 Einwohner am 1.9.1992, die Beschäftigungsraten (pro 100 Plätze) am 1.9.1992, die Zahl der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 Einwohner am 1.9.1992, die Zahl der Strafgefangenen pro 100.000 Einwohner im Jahr 1991, die durchschnittliche Inhaftierungsdauer (in Monaten) im Jahr 1991, die Selbstmordraten im Strafvollzug pro 10.000 Gefangenen im Jahr 1991 und die Entwicklung dieser Raten von 1983 bis 1991. (In diesen Statistiken ist Deutschland im Hinblick auf seine besondere Situation, die sich aus dem Beitritt der DDR ergibt, nicht vertreten.) Ferner gibt eine Statistik den jeweiligen Gefangenenzustand am 1. September in den Jahren 1987 bis 1992 wieder. (Hier ist Deutschland bis 1991 vertreten.) Weitere Statistiken haben die Alters- und Geschlechtsverteilung (Straf- und Untersuchungsgefangene usw.), die absolute Zahl der Hafttage und durchschnittliche Dauer der Inhaftierung im Jahr 1991 zum Gegenstand. (Die Schriftleitung der ZfStrVo behält sich vor, einen Teil dieser recht umfangreichen und differenzierten statistischen Daten auszuwählen und aufzubereiten.)

System oder Arbeits- und Wirtschaftsfaktor Gefängnis

Mit diesen Themen befaßt sich das Schwerpunktheft 2/1992 der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“. Im einzelnen enthält das Heft hierzu folgende Beiträge, deren Inhalt durch den jeweils vorgestellten Text kurz zusammengefaßt wird:

- Wolfgang Gratz: Das System Gefängnis oder: Ist das Gefängnis mit System zu ändern? (S. 30-34)
„Die Organisation ‚Gefängnis‘ ist das Ergebnis einer Systemlogik. Doch Änderungen und Interventionen sind möglich. Eine Bestandsaufnahme“
- Axel D. Neu: Wirtschaftsfaktor: Gefängnis (S. 35-40)
„Zur wirtschaftlichen Einbindung des Strafvollzugs und Nutzung seines Potentials. Ein Beitrag“
- Arno Pilgram: Von den Schwierigkeiten, im Strafvollzug Normalität herzustellen (S. 41-44)
„In Österreich hat kürzlich die größte Überarbeitung und Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes während der Zweiten Republik stattgefunden, die sogenannte ‚Strafvollzugsnovelle 1993‘. Sie regelt auch die Arbeitsvergütung Strafgefangener neu und führt als Basis für den Einbezug Gefangener in die Arbeitslosenversicherung ein Bruttolohnsystem ein, angebunden an den Kollektivvertragslohn für Metallhilfsarbeiter. Bestandsaufnahme“
- Michael Lindenburg und Henning Schmidt-Semisch: „Über alles andere kann man reden“ (S. 45-47)
„Privatisierung des Strafvollzugs und das staatliche Gewaltmonopol. Ein Beitrag“

Justizvollzug in Hessen

Unter diesem Titel – mit dem Untertitel „Informationen und Zahlen“ – hat das Hessische Ministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 31 69, 65021 Wies-

baden, im September 1994 eine 84seitige Broschüre herausgebracht, die über die gegenwärtige Situation des hessischen Justizvollzugs informiert. Für den Inhalt ist Reinhild Rumphorst verantwortlich, die Redaktion lag in den Händen von Dr. Karl Heinrich Schäfer und Frank Lob. Die mit zahlreichen Schemata und Tabellen versehene Darstellung wird durch ein Vorwort der damaligen Hessischen Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, eingeleitet.

Nach einer kurzen Einführung in die derzeitige Problematik des Strafvollzugs im allgemeinen und des hessischen Justizvollzugs im besonderen werden Konzepte für die Zukunft vorgestellt. Danach soll sich die künftige Entwicklung im Land auf drei Schwerpunkte konzentrieren: die Neuorganisation des Vollzugs, die namentlich die Differenzierung der Vollzugsanstalten, insbesondere die Gliederung nach geschlossenen und offenen Einrichtungen, sowie die Bildung kleiner Vollzugseinheiten (Behandlungs- und Wohngruppen) betrifft; die Anpassung der Vollzugsgestaltung an die weitere Entwicklung (z.B. Anhebung des Arbeitsentgelts, Ausbau des Sports, kultureller und Bildungsmaßnahmen, Verbesserung der Außenweltkontakte, Regionalisierung des offenen Vollzugs, Ausweitung des „Kurzstrafenmodells“) und besondere Erfordernisse (etwa Betreuung ausländischer und drogenabhängiger Gefangener und Verbesserung der Bedingungen im Untersuchungsvollzug), die Fortschreibung des Sicherheitsprogramms der Justizvollzugsanstalten, die vor allem der Außensicherung der Anstalten, der Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie der Unterbringung und Behandlung besonders gefährlicher Gefangener gilt.

Die derzeitige Lage des hessischen Justizvollzugs wird im einzelnen in elf Kapiteln dargestellt. Zunächst werden kurz die einschlägigen Rechtsgrundlagen skizziert. Dann werden die Vollzugseinrichtungen des Landes – nach Anschrift, Zuständigkeit und regionaler Verteilung – vorgestellt und die vorgesehenen Baumaßnahmen geschildert. Des weiteren wird ein Überblick über die Personalausstattung der Anstalten sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug gegeben. Trotz des Anstiegs der Belegung von 1977 bis 1993 um 23 % wird eine Verbesserung des Personalschlüssels festgestellt; danach entfielen 1977 auf je 100 Gefangene 41,13 Stellen, 1993 waren es 49,66 Stellen. Daten zur Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten runden diese Darstellung ab.

Was die Kosten des Justizvollzugs angeht, so wird eine Erhöhung um 7,9 % für 1993 im Verhältnis zu 1992 festgestellt. 1994 sollen die Kosten um weitere 5,3 % steigen. 1993 konnten die Gesamtausgaben des Vollzugs zu 9,3 % durch die Einnahmen gedeckt werden. Die Kosten eines Gefangenen pro Hafttag werden für 1993 auf 150,93 DM beziffert (1969 betragen sie noch 21,80 DM).

Die gegenwärtige Belegungssituation wird dadurch charakterisiert, daß verschiedene Anstalten 1993 eine Durchschnittsbelegung aufzuweisen hatten, welche die Belegungsfähigkeit überstieg; das gilt in erster Linie für den geschlossenen Vollzug. Nach einem Tiefstand im Jahre 1986 (1 136 Gefangene) stieg die Durchschnittsbelegung bis 1993 (1 875 Gefangene) mehr oder minder kontinuierlich an. Dagegen weist die Entwicklung der Durchschnittsbelegung im Jugendvollzug einen anderen Verlauf auf: Von 1984 (499 Gefangene) ist sie bis 1992 (284 Gefangene) stetig gefallen. Sie hat aber bis 1993 (303 Gefangene) wieder leicht zugenommen.

Die 853 Haftplätze im offenen Vollzug waren 1993 durchschnittlich mit 616 Gefangenen belegt. Von den insgesamt 2.182 im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen waren 957 Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis, 85 befanden sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung, 359 waren Freigänger mit Bezügen. Die Anzahl der Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen lag 1993 mit 18,8 % ähnlich hoch wie im Vorjahr (19,1 %).

Die Zahl der Urlaubsgewährungen ist 1993 (29.678) unter der des Jahres 1984 (29.762) geblieben. Die Mißbrauchsquote der Gefangenen, die nicht oder nicht freiwillig in ihre Anstalt zurückgekehrt sind, hat sich zwischen 1984 (1,3 %) und 1993 (1,1 %) mehr oder minder in derselben Größenordnung gehalten. Die höchste Mißbrauchsquote hatte 1993 der Freigänger (6,2 %) aufzu-

weisen, die geringste der offene Vollzug (0,1 %); dazwischen lag die Mißbrauchsquote des geschlossenen Vollzugs (2,6 %).

Des weiteren informiert die Broschüre über schulische und berufliche Bildungsangebote für Gefangene, gegliedert nach Art der Bildungsmaßnahmen und nach den Anstalten, sowie über Ausbildungsabschlüsse. Am 1.4.1993 befanden sich 467 Gefangene in schulischer und 368 Gefangene in beruflicher Ausbildung.

Im Erwachsenenvollzug an Männern entfielen 55 % der Arbeiten auf Unternehmerbetriebe und ca. 45 % auf Eigen- und Hausbetriebe der Anstalten. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines Gefangenen beträgt derzeit pro Tag 10,24 DM. Die Arbeitslosenquote lag 1993 mit 50,1 % besonders hoch. Verbesserungen im Bereich der Gefangenenarbeit zielen namentlich auf einen Abbau der Unternehmerbetriebe mit Arbeiten einfachster Art, auf einen Ausbau der Eigenbetriebe mit möglichst hohem technischem Standard sowie auf eine leistungsgerechte Entlohnung durch freie Beschäftigungsverhältnisse im geschlossenen Vollzug und durch Beschäftigungsgesellschaften ab.

Besondere Betreuungsangebote gelten folgenden Bereichen: Ausländerbetreuung, Drogenberatung, AIDS-Betreuung, Sozialtherapie, Mutter-Kind-Heim. Schließlich gibt die Broschüre auch einen Überblick über die Freizeitangebote, insbesondere kultureller Art und auf dem Gebiet des Sports. Berichtet wird über sportliche Aktivitäten, Therapiearbeit und -werkstätten, Musikveranstaltungen, Literaturkreise, Autorenwettbewerbe, musisch-kreative Aktivitäten, Gesprächsgruppen, Spielgruppen, Filmclub, Kurse zur Gesundheitsförderung sowie Gefangenenzeitungen.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Abschiebefeinrichtungen haben sich bewährt

Vollzug der Abschiebefeinrichtungen im Einklang mit den Grundrechten – Algerische Staatsangehörige überdurchschnittlich vertreten – In Rottenburg derzeit 48 Abschiebebefangene

Anfang November 1994 befanden sich in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten 222 Abschiebebefangene, darunter 143 abgelehnte Asylbewerber. In der Abschiebefeinrichtung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg waren es zu diesem Stichtag 48 Gefangene. Seit Januar dieses Jahres sind insgesamt 1 142 Gefangene nach einer durchschnittlichen Dauer der Abschiebefeinrichtung von 29 Tagen aus dem baden-württembergischen Justizvollzug abgeschoben worden.

„Von Ausnahmen abgesehen dauert die Abschiebefeinrichtung bei weitem nicht so lange, wie von interessierter Seite immer wieder behauptet wird“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble bei einem Besuch der Abschiebefeinrichtung in der JVA Rottenburg vor der Presse.

„Ich weise im übrigen auch die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe zurück, die Bedingungen in der Abschiebefeinrichtung seien unmenschlich und den Gefangenen würden rechtlicher Beistand und soziale Fürsorge verweigert“, betonte der Justizminister. Schäuble wies erneut nachdrücklich darauf hin, daß der Vollzug der Abschiebefeinrichtung nicht zu den originären Aufgaben des Justizvollzuges gehöre, sondern für die Ausländerbehörden in Amtshilfe durchgeführt werde.

In der gut eingerichteten Anlage in Rottenburg werden nach den Worten des Justizministers über den „Bund für Sozialarbeit“ kostenlose Sprachkurse angeboten. Drei Gesprächsgruppen zu je drei Stunden würden von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet und der katholische Anstaltsseelsorger biete einzelnen Gefangenen immer wieder arbeitstherapeutische Beschäftigung an. Sozial betreut würden die Abschiebebefangenen von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin, die als Ärztin lange in Afrika gearbeitet habe, und vom Anstaltsgeistlichen, der durch einen Seelsorger vom katholischen Ordinariat unterstützt werde.

Im Bedarfsfall würden Psychologen ebenso hinzugezogen wie Dolmetscher. Der Beauftragte der Bezirksstelle für Asyl in Reutlingen sei einmal pro Woche vor Ort, um die Betroffenen über ihre Rechte zu belehren und in direktem Kontakt die notwendigen

Formalitäten zu klären. Auch Telefonate und Besuche – monatlich drei bis vier Stunden – seien möglich.

Schäuble teilte mit, daß bei einer Stichtagserhebung zum 31. Juli diesen Jahres im baden-württembergischen Justizvollzug insgesamt 38 Nationalitäten in der Abschiebefeinrichtung vertreten waren, wobei algerische Staatsangehörige mit rund einem Drittel den größten Teil ausmachten. Die durchschnittliche Dauer der Abschiebefeinrichtung zu diesem Stichtag habe bei den damals inhaftierten 201 Abschiebebefangenen 45 Tage betragen. Die Abschiebefeinrichtungsdauer der algerischen Abschiebebefangenen sei mit 65 Tagen deutlich höher gelegen.

Aufgrund der dem Justizministerium vorliegenden Daten könne somit für Baden-Württemberg die Behauptung entkräftet werden, Abschiebebefangene befänden sich teilweise bis zu 18 Monate in Haft, erläuterte Schäuble. Am längsten habe sich ein Algerier, der im Juli diesen Jahres abgeschoben worden sei, mit 252 Tagen in Abschiebefeinrichtung befunden.

„Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade viele abgelehnte Asylbewerber selbst zu der langen Dauer beitragen, weil sie ihre Papiere verstecken, vernichten oder falsche Angaben zu ihrer Person machen, so daß ihre Identität oder Staatsangehörigkeit vom jeweiligen Heimatstaat gar nicht festgestellt werden kann“, sagte Schäuble. Dazu komme, daß manche Staaten an der Rückführung ihrer Staatsangehörigen ein geringes Interesse zeigen. Dies gelte in der Hauptsache für Algerien. Hier sei die Landesregierung auf die Hilfe des Auswärtigen Amtes angewiesen, da der Bund für Angelegenheiten mit anderen Staaten zuständig sei.

Gerade die Algerier seien es auch, die den Beamten im Vollzug die größten Schwierigkeiten bereiteten, da mit der Dauer der Abschiebefeinrichtung die Aggressivität dieses Personenkreises steige. „Alle diejenigen, die so schnell mit Kritik an den Bedingungen der Abschiebefeinrichtung bei der Hand sind, sollten auch einmal bedenken, wie sehr diese Situation unsere Mitarbeiter belastet“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble. Die dort eingesetzten Beamten würden dennoch ihre Arbeit gewissenhaft und mit viel Einfühlungsvermögen verrichten mit dem Ziel, den Tagesablauf in den Abschiebefeinrichtungen spannungsfrei zu gestalten.

Nach den Worten Schäubles sind Justiz- und Innenministerium bestrebt, die Dauer der Abschiebefeinrichtung so gering wie möglich zu halten: „Niemand sperrt gern Menschen ein, und natürlich ist die Abschiebefeinrichtung Ultima ratio.“ Sie sei jedoch ein eigenständiges Instrumentarium, um die Ausreisepflicht eines Ausländers, der seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik verwirkt habe, durchzusetzen. Geregelt sei die Anordnung der Abschiebefeinrichtung in Paragraph 57 des Ausländergesetzes, die Abschiebung im Paragraph 49 in Verbindung mit Paragraph 42 Ausländergesetz. Nach Paragraph 57 Absatz 2 des Ausländergesetzes seien zur Ausreise verpflichtete Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn sie zum Beispiel zu dem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht am Aufenthaltsort angetroffen worden seien. In Abschiebefeinrichtung kämen auch Ausländer, bei denen der begründete Verdacht bestehe, daß sie sich der drohenden Abschiebung entziehen wollten.

Schäuble wies darauf hin, daß über einen Antrag auf Erlaß einer Abschiebefeinrichtungsverfügung ein unabhängiger Richter entscheide. Nach Paragraph 57 Ausländergesetz könne sie auch länger als vier Wochen dauern, wenn beispielsweise die erforderlichen Reisepapiere fehlten. Nach Paragraph 57 Absatz 3 Ausländergesetz könne Abschiebefeinrichtung bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Es komme aber durchaus vor, daß der Richter die Abschiebefeinrichtungsverfügung oder die von der Ausländerbehörde beantragte Verlängerung der Abschiebefeinrichtung ablehne, so daß der Ausländer auf freiem Fuß gesetzt werden müsse. Selbst wenn ein Ausländer seine Abschiebung verhindere, könne die Abschiebefeinrichtung um höchstens weitere zwölf Monate verlängert werden.

Die Gesamtbaukosten der 53 Abschiebefeinrichtungsplätze in Rottenburg haben nach den Worten Schäubles 1,7 Millionen DM betragen, Mannheim mit 100 Abschiebefeinrichtungsplätzen schlage mit 2,8 Millionen DM zu Buche. Ein Hafttag koste das Land rund 125,- DM. Die Einrichtung in Rottenburg sei Ende Januar 1994, die in Mannheim im März 1994 in Betrieb genommen worden. Der Einsatz privater Wachdienste für Kontroll- und Betreuungsaufgaben habe sich

wie die Abschiebeeinrichtungen selbst bewährt. Bisher habe es keine Probleme gegeben, da die Mitarbeiter des privaten Wachdienstes von den Vollzugsbeamten eingehend eingewiesen worden seien und unter ihrer Anleitung ihre Aufgaben wahrnehmen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 46 November 1994)

Standortplanung für den Berliner Vollzug

In den letzten Monaten ist in der Presse vielfach von der Überbelegung der Berliner Justizvollzugsanstalten die Rede gewesen. Mancher Leser wird sich gefragt haben, ob der Anstieg der Gefangenzahlen nicht voraussehbar gewesen sei und wie die Verwaltung auf diesen Anstieg reagiert habe. Hierzu einige Fakten:

Durch die Vereinigung der beiden Stadthälften ist der Berliner Justizvollzug vor völlig neue Probleme gestellt worden. Zwar ist die Situation unmittelbar bei Herstellung der deutschen Einheit im Oktober 1990 problemlos bewältigt worden. Die etwas über 300 Straf- und Untersuchungsgefangenen, die zu diesem Zeitpunkt in Ost-Berliner Anstalten untergebracht waren, wurden im Oktober 1990 ausnahmslos in Anstalten im Westteil der Stadt verlegt. Sämtliche Ost-Berliner Anstalten wurden im November 1990 geschlossen, weil sie den heutigen Mindestanforderungen an einen rechtsstaatlichen und modernen Strafvollzug in baulicher, organisatorischer und personeller Hinsicht nicht genügen.

Jedoch muß allein schon aufgrund der größeren Einwohnerzahl der vereinten Stadt Berlin im Vergleich zum heutigen Westteil der Stadt zumindest mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Gefangenzahlen gerechnet werden: Waren vor der Vereinigung im September 1990 rund 3.000 Menschen im Westteil der Stadt inhaftiert, so wird diese Zahl wie die Gesamteinwohnerzahl um etwa 60 % zunehmen, d.h. mindestens auf 4.800 Gefangene steigen. Derzeit sind etwa 4.100 Gefangene in Berlin inhaftiert. Über den errechneten Anstieg hinaus wird es aber eine weitere Zunahme geben, weil Berlin aufgrund der Metropolensituation und aufgrund der offenen Grenzen insbesondere nach Osteuropa auch für Straftäter eine besondere Anziehungskraft ausüben wird. Aus diesem Grunde stellt sich die Justizverwaltung darauf ein, daß mittelfristig etwa 5.300 Plätze für die Unterbringung von Gefangenen zur Verfügung stehen müssen.

Auf dieser Basis hat die Senatsverwaltung für Justiz bereits seit 1990 eine detaillierte Haftplatz-Planung vorgelegt, die jedoch zunächst in den parlamentarischen Gremien gebilligt werden mußte. Nachdem dies erfolgt ist, sieht die konkrete Planung wie folgt aus:

- Die jetzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee wird Ende 1996 dezentralisiert und auf vier verschiedene Standorte in Lichtenberg, Pankow, Neukölln und Reinickendorf verteilt. Dadurch werden 300 Plätze für den geschlossenen Männervollzug mit gutem Sicherheitsstandard frei, die die Anstalten Tegel und Moabit entlasten können.
- Im Zuge des ab 1995 geplanten Neubaus der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde ist eine Erweiterung der Kapazität von 216 auf 250 Plätze vorgesehen.
- Zur Entlastung der überbelegten Jugendstrafanstalt Berlin wird in diesen Wochen ein weiteres Haus mit 25 Haftplätzen für Freigänger in Betrieb genommen.
- Aufgrund der besonders stark gestiegenen Zahl jugendlicher männlicher Untersuchungsgefangener und im Hinblick auf die unbefriedigende Situation bei der Unterbringung von jugendlichen Beschuldigten in Heimen der Jugendhilfe gem. §§ 71, 72 JGG hat der Senat beschlossen, auf dem Gelände des bisherigen „Hauses Kieferngrund“ eine Untersuchungshaftanstalt für 80 jugendliche männliche Untersuchungsgefangene mit besonderer pädagogischer Ausrichtung zu bauen. Diese Anstalt soll durch einen privaten Investor errichtet werden, um Kosten zu sparen und zu schnelleren Ergebnissen als üblich zu kommen. Der Investorenwettbewerb läuft derzeit.
- Ebenfalls nach dem Muster des Investorenmodells sollen auf einem inzwischen der Justiz zugeordneten Grundstück in Pankow-Heinersdorf weitere etwa 650 Haftplätze eingerichtet werden, deren genaue Zweckbestimmung noch nicht feststeht.

- Darüber hinaus ist die Einrichtung eines neuen Vollzugskrankenhauses im bisherigen medizinischen Bereich V des Klinikums Buch vom Senat beschlossen worden.

Diese vorstehenden Maßnahmen sind unabweisbar, um auch in Zukunft die gerichtlich eingewiesenen Personen im Strafvollzug des Landes Berlin unterzubringen. Sie erfordern jedoch ganz erhebliche Haushaltsmittel. In sehr schwierigen Verhandlungen konnte jedoch erreicht werden, daß die Mittel für den Haushalt 1995/96 und in die mittelfristige Investitionsplanung eingestellt werden.

Es bleibt zu hoffen, daß auch das Abgeordnetenhaus von Berlin an dieser Planung festhält, wenn im Herbst des Jahres 1994 der Doppelhaushalt 1995/96 verabschiedet wird.

Ungeachtet dessen bleibt es justizpolitische Aufgabe, in den vertretbaren Fällen in erster Linie auf Haftvermeidung hinzuwirken. Dies gilt einerseits für die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Tätigkeit aufgrund einer vom Senat Ende August 1994 beschlossenen Änderung der entsprechenden Rechtsverordnung und andererseits für eine verstärkte Tätigkeit der Haftentscheidungshilfe bei den Sozialen Diensten der Justiz.

Christoph Flügge

Zum Bedarf an sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug

Es wird noch eine Weile dauern, bis sich Peter Schmidts Vision erfüllt haben wird. Der leitende Psychologe im Berliner Justizsenat träumt vom Knast als „einer Art Klinik, in der die versäumte Sozialisation der Straftäter nachgeholt wird“. Nicht einmal zwanzig Jahre nach ihrer gesetzlichen Verankerung im bundesdeutschen Strafvollzugs-Gesetz 1977 steht die Sozialtherapie noch ganz am Anfang: „Erst in drei oder vier Generation“, schätzt Schmidt, wird sie ihr Ziel erreicht haben, wird das „Zuchthaus“ seine vielhundertjährige repressive Tradition überwunden haben und zum „sozialen Ort“ geworden sein. Daß es soweit kommen wird, daran zweifelt Schmidt nicht. Für diesen Optimismus gibt es zumindest derzeit wenig Anlaß: Verschärfung der Strafe steht höher im Kurs als Verbesserung der Behandlung.

Experten wie der Berliner Professor für forensische Psychologie, Wilfried Rasch, oder sein Kollege Friedrich Lösel von der Universität Erlangen sind sich einig: Mindestens ein Drittel der bundesdeutschen Häftlinge müßte aus ärztlicher Sicht psychologisch behandelt werden. Rund 67 000 Männer und 3 000 Frauen sitzen derzeit hinter deutschen Gittern – verschwindend klein ist dagegen die Zahl der Plätze, die für eine intensive Behandlung zur Verfügung steht. Nur ein paar hundert Gefangene können in den Sozialtherapeutischen Anstalten betreut werden, die die Länder für diesen Zweck unterhalten. In allen Gefängnissen gibt es zwar einen psychologischen Dienst. Der ist aber für die zeitaufwendige Behandlung der sogenannten „dissozialen“ Straftäter unzureichend ausgerüstet.

„Das ist eine irreal Situation“, beschreibt der Straf-Psychologe Rasch die psychologische Betreuung im herkömmlichen Knast. „Die Psychologen haben ihre Spielecke – aber es ist in Wahrheit unmöglich, innerhalb eines Systems Therapie durchzuführen, das auf Überzüfugung ausgerichtet ist.“ Der Münchener Rechtspsychologe Georg Wagner sieht das genauso: „Die Umgangssprache hat durchaus recht, wenn sie davon spricht, daß jemand ‚sitzt‘. Viel mehr geschieht im Regelfall auch nicht.“ Kein Wunder: Behandlung kostet Geld – billiger ist es, die Straftäter wegzuschließen. Über gerade einmal dreieinhalb Stellen verfügt beispielsweise der psychologische Dienst der Münchner Strafvollzugsanstalt Stadelheim – bei 1 700 Insassen. Für 24 Häftlinge können sich die Betreuer in Gruppengesprächen zweimal in der Woche Zeit nehmen – mehr ist nicht drin. Die Gefängnis-Psychologen Willi Pecher und Renate Maschwitz verlieren den Glauben an ihre Arbeit nur deshalb nicht, weil sie sich keine Illusionen machen: „Man kann das Gefängnis nicht verändern – aber man kann kleine Inseln der Verständigung schaffen.“

Die Häftlinge haben schon Glück, wenn die dürftige psychologische Betreuung die persönlichkeitszersetzenden Folgen der

Haft mildert. Die psychische Belastung des Gefängnisaufenthaltes kann enorm sein, zumal in den zunehmend überfüllten deutschen Strafanstalten. Manfred Lösch, oberster Gefängnisseelsorger der evangelischen Kirche, kennt das Risiko der Häftlinge: „Das Gefängnis kann den Menschen zerbrechen.“ Der Knast erziehe zu Unselbständigkeit und Lethargie, sagen die Experten. Das hat mit Resozialisierung, wie sie das Strafvollzugsgesetz vorschreibt, nichts zu tun.

Eine Zeitlang schien es, als hätte sich die akademische Welt resigniert an die tatsächlichen Verhältnisse angepaßt: „Nothing works“, nichts funktioniert – unter diesem Schlagwort einer Studie, die in den siebziger Jahren für Aufsehen in der Fachwelt sorgte, hatten sich bis in die jüngste Zeit viele ehemalige Anhänger des Therapie-Gedankens enttäuscht abgewandt. Das Pendel ist mittlerweile wieder zurückgeschwungen: „Zeitweise modische kriminalpolitische Konzepte wie Abschreckung, selektive Verwahrung oder Techno-Prävention haben auch keine durchschlagenden Erfolge gezeitigt“, erklärt der Erlanger Psychologe Friedrich Lösel die neue Hausse des Behandlungsgedankens. Die von Lösel ausgewerteten Studien zeigen dagegen deutlich: Es würde sich lohnen, mehr in die Behandlung der Knackis zu investieren. Bestimmte Therapieformen können bemerkenswerte Erfolge haben. Meßbar an der geringen Rückfallquote der Täter.

Eine allgemein gültige und wirksame Straftäterbehandlung scheint es freilich nicht zu geben. Behutsame Betrachtung des Einzelfalles tut not. Gemeinsam ist allen Therapieformen nur das Ziel: „Wir nehmen uns der Schäden an der Seele an“, sagt Astrid Barth, die die Sozialtherapeutische Anstalt in Hamburg-Bergedorf leitet. „Wir versuchen auszugleichen, Angebote zur Stabilisierung zu machen, das oft vollkommen gestörte Selbstwertgefühl der Täter zu erhöhen.“ Das bestätigt auch der Berliner Chef-Psychologe Peter Schmidt: Er beschreibt, wie erstaunt beispielsweise die meisten Häftlinge sind, wenn sie bei Psycho-Tests erfahren, daß ihre Intelligenz im Durchschnitt genauso hoch ist wie in der übrigen Bevölkerung: „Die dachten bis dahin doch, sie seien wertlos; Versager, die nichts können.“

Gegenwärtig hat die Strafspsychologie in der Bundesrepublik keinen einfachen Stand: Vor dem Hintergrund einer angeblich steil steigenden Kriminalitätskurve ist in der Öffentlichkeit die Forderung nach intensiverer Betreuung von Straftätern nicht gerade ausgeprägt. An zusätzliche Personalstellen und ein ausgedehntes Angebot wagen die Strafspsychologen da gar nicht zu denken. Sie sind schon froh, wenn das bisher Erreichte nicht dem Sparzwang oder einer Welle von hysterischer Verbrechensangst zum Opfer fällt. Noch trägt der Rechtskonsens der Strafrechtsreform von 1977 zumindest dem Wort nach: Der Knast soll resozialisieren, und dafür ist Behandlung im weitesten Sinne notwendig.

In der Wirklichkeit scheren sich Politik und Verwaltung freilich nicht immer um den Geist des Gesetzes: So werden die meisten Justizvollzugsschulen, in denen Gefängnis-Bedienstete ausgebildet werden, von Juristen geleitet – und nicht von Psychologen oder anderen Gesellschaftswissenschaftlern. Gerade hier aber, so die Kritik vieler Strafspsychologen, müßte man ansetzen, wenn der Behandlungs-Gedanke im deutschen Strafvollzug tiefer verwurzelt werden soll.

(Jakob Augstein: Strafspsychologie zwischen Hoffnung der Experten und Mißgunst der Öffentlichkeit: „Der Knast kann Menschen zerbrechen“. Jedem dritten Häftling müßte mit sozialtherapeutischer Unterstützung geholfen werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 1. Dez. 1994)

Zustände in russischen Gefängnissen

Die „grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Zustände“ in den russischen Gefängnissen hat UNO-Sonderberichterstatter Nigel Rodley angeprangert. Die Gefangenen müßten unter Bedingungen leben, wie sie nur mit „Horrorarstellungen der Hölle“ zu beschreiben seien, sagte Rodley in Genf. Es handle sich um Folter, denn diese Zustände würden benutzt, um den Willen der Inhaftierten zu brechen und Geständnisse sowie Informationen zu erpressen.

Rodley forderte Moskau auf, Sofortmaßnahmen vor allem gegen die Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse zu ergreifen.

71 000 Gefangene müßten entweder freigelassen oder in Notunterkünften untergebracht werden. Ein besonders übles Beispiel sei das Butyrskaya-Gefängnis in Moskau, das unter Katharina der Großen 1771 für 3 500 Gefangene gebaut worden sei, so der Berichterstatter. Jetzt würden dort 6 300 Menschen festgehalten. In einer sechs mal zwölf Meter großen Zelle habe er bei einem Besuch 83 Menschen gesehen. „Es roch nach Schweiß, Urin und Fäkalien.“ Aus einem Wasserhahn komme nur manchmal Wasser, durch die vernagelten Fenster komme kaum frische Luft. Er habe Zellen gesehen, so Rodley, in denen noch nicht einmal so viel Platz gewesen sei, daß alle Häftlinge gleichzeitig stehen, liegen oder sitzen könnten.

In „Zelle 139“ gebe es 35 Pritschen für 100 Männer, so daß sie in Schichten schlafen müßten. Sie dürften einmal in der Woche duschen und täglich eine Stunde auf den Hof, um sich zu bewegen. Das Essen sei „primitiv“. Die Zellen seien „Brutkästen für Krankheiten“. Fast alle Häftlinge litten unter Hautkrankheiten. Medizinische Behandlung gebe es kaum.

Der Sonderberichterstatter der UNO-Menschenrechtskommission hatte sich auf Einladung der Regierung in Rußland aufgehalten. Er besuchte vier Gefängnisse in Moskau und St. Petersburg sowie Arbeitslager und Jugendstrafanstalten. Außerdem sprach er mit Vertretern von Menschenrechtsorganisationen sowie Regierungs- und Parlamentsangehörigen.

Am schlimmsten sei die Lage in den Untersuchungsgefängnissen, obwohl dort möglicherweise Unschuldige säßen, so Rodley. Verdächtige müßten oft jahrelang unter unwürdigen Umständen warten, bis ihr Prozeß beginne. Die Zustände seien so schlimm, daß die Gefangenen die Verurteilung herbeisehnten, um ihre Strafe in Arbeitslagern abzubüßen. Derzeit gibt es den Angaben zufolge in Rußland 160 Untersuchungsgefängnisse. Sie könnten 167 000 Gefangene aufnehmen, seien aber mit 238 000 Menschen belegt – darunter Ersttätigen, Kleinverbrechern, Minderjährigen und zum Tod Verurteilten. Die gesetzlichen Vorschriften über die begrenzte Dauer der Haft und den Zugang zu Anwälten würden praktisch nicht eingehalten. In seinem Bericht würdigte der Experte den Willen der russischen Behörden, die Zustände zu verbessern. Dafür fehlten aber die Mittel.

(„Unmenschlich und entwürdigend“: UNO prangert Zustände in Rußlands Gefängnissen an. In: Süddeutsche Zeitung vom 2. Dez. 1994)

Zum Strafvollzug in der Zweiganstalt Singen

Im Singener „Senioren-Knast“ ist tatsächlich vieles anders als im normalen Gefängnis. Senioren-Knast?, werden viele Leser fragen. Ja, gibt es denn so etwas heute auch schon? Es gibt ihn wirklich, wenn vielleicht auch nur einmal in der Bundesrepublik.

Der Wirt in der kleinen Singener Kneipe weiß Bescheid: Wenn einmal im Monat acht ältere Männer mit zwei Begleitern zu ihm kommen, wird er nicht sehr viel umsetzen. Denn die Besucher trinken nur ein „Viertel“ Wein oder zwei kleine Bier, mehr dürfen sie nicht. Daß sie es überhaupt dürfen, ist schon ein kleines Wunder: Denn die acht sind Strafgefangene und kommen aus einem kleinen Gefängnis in Singen, in dem nur ältere Häftlinge untergebracht sind.

Der „Senioren-Knast“-Anstaltsleiter Ulrich Schlicher hört dieses Wort gar nicht gern. Hier ist tatsächlich vieles anders als im normalen Gefängnis. Der „Dämmerschoppen“ ist so beliebt, daß es eine Warteliste gibt. Es wäre natürlich im normalen Vollzug undenkbar: Alkohol ist dort streng verboten.

Auch der „Betriebsausflug“ einer Gruppe von Häftlingen in den Schwarzwald würde anderenorts wohl mit einer Massenflucht enden. Hier in Singen, der Industriestadt unter dem Hohentwiel, unweit des Bodensees, hat Schlicher, ein leiser, aber bestimmt auftretender Mann mit viel Erfahrung im Strafvollzug, der auch das „normale“ Gefängnis in Konstanz leitet, ein Klima geschaffen, das vieles möglich macht, was woanders scheitern müßte.

Das Alter der Gefangenen hilft ihm natürlich dabei. Nach Singen werden normalerweise Gefangene aus ganz Baden-Württemberg überwiesen, die 60 Jahre alt sind und mindestens 15 Monate

absitzen müssen. Zur Zeit sind es 52. „Ein älterer Mensch kann sich im normalen Gefängnisbetrieb nicht mehr durchsetzen, kommt oft zu kurz, wird von den Jüngeren und Stärkeren zur Seite gedrückt“, weiß Schlicher zu berichten.

Besonders rabiate Gefangene werden also gar nicht erst aufgenommen. Dennoch gibt es hin und wieder Probleme. So mußten einige der Insassen während der Arbeitszeit eingeschlossen werden – zu oft verschwanden Dinge aus den immer offenen Zellen. Sonst aber gilt die Devise des Anstaltsleiters: „Nur so viel einschließen wie nötig, ansonsten sollen die Gefangenen selbst ihren Aufenthaltsort bestimmen.“

Das eher unscheinbare Gebäude mitten in Singen erinnert nicht an ein Gefängnis. Draußen, wo Besucher ihre Autos parken, arbeiten zwei Männer im großen Gemüsegarten. Wohl gemerkt draußen, nicht bewacht, sie könnten einfach „abhauen“. Aber sie tun es nicht. Sicher ein Erfolg der Methode von Ulrich Schlicher, zu der auch die erweiterte Besuchsregelung von vier Stunden im Monat zählt – das Gesetz schreibt nur eine Stunde vor.

Der 65jährige Häftling B. ist einer der sechs „Lebenslänglichen“ in Singen. Der Polsterer sitzt seit 1949 im Gefängnis – wegen Mordes. B. kennt sich aus in Strafanstalten. „Es ist nicht nur immer gut hier“, bremst er die Begeisterung. Er meint vor allem Probleme mit den Mitgefangenen: „Einige sind schon etwas verkalkt, einige krank.“ Aber je länger man mit ihm spricht, um so deutlicher spürt man, wie „wohl“ er sich hier fühlt. B. hat sich zu einem begeisterten Maler entwickelt, hat an einem Gefangenen-Kunstwettbewerb teilgenommen und einen Preis gewonnen.

(Frank Heidmann: Warteliste für den „Dämmereschoppen“. Im Singener „Senioren-Knast“ ist vieles anders als in normalen Gefängnissen. In: Fränkisches Volksblatt vom 25. Nov. 1994)

Folter im Strafvollzug der DDR

Heute noch der Vergangenheit der DDR zu begegnen, das sei für immer mehr Leute unbehaglich, stellte unlängst der „Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“, Gauck, in Berlin fest. Die Folgen von Verfolgung im ehemaligen SED-Staat zu bedenken störe ihre „Freude am gegenwärtig gelingenden Leben“. Andere bestehen auf Erinnerung, ohne deshalb, wie Gauck es ausdrückte, „neurotisch verliebt in Vergangenheit und Schuld zu sein“. Es sind jene, die in den Gefängnissen der DDR zu Unrecht gelitten haben – Zehntausende. Allein im kleinen Land Brandenburg mit seinen 2,6 Millionen Einwohnern haben mehr als 20 000 ehemals inhaftierte Bürger Anträge auf Rehabilitation gestellt. Etwa die Hälfte der Anträge ist positiv beschieden worden.

Die DDR gehörte noch in den achtziger Jahren zu den etwa hundert Ländern der Erde, in denen mit Duldung des Staates in den Gefängnissen auch gefoltert wurde. Darüber ist seinerzeit geschwiegen worden, nicht zuletzt deshalb, weil die Opfer nach der Entlassung unter Drohungen zum Stillschweigen verpflichtet worden waren, wie seinerzeit die aus den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten Entlassenen. Die Angst vor dem vermeintlich noch langen Arm der Stasi verhinderte auch nach der Wende die öffentliche Diskussion darüber.

Christian Pross, ärztlicher Leiter des einzigen deutschen „Behandlungszentrums für Folteropfer“ in Berlin, das im Westteil der Stadt erst 1992 eröffnet wurde, hat mehrfach zusammengetragen, was bekannt wurde über Folter in DDR-Gefängnissen. Dazu gehörte Einzelhaft im Dunkeln, Schlafentzug, Vegetieren in knöchelhoch unter Wasser stehenden Zellen, Unterbringung in Zellen, in denen aufrechtes Stehen unmöglich war („Fuchsbau“), Vernehmungen weit über das Maß körperlicher Erschöpfung hinaus. Gefangene, die sich wehrten, waren leicht Opfer der „Bändigung“ durch die Bewacher mit der Folge erneuter Isolation, Zusammenlegung mit gewalttätigen Kriminellen, die dann das Ihre taten.

Neben diese körperliche Mißhandlung trat systematisches Verdächtigen und Säen von Zwietracht unter den Gefangenen. Dies vermittelte den Opfern das Gefühl, der Stasi völlig ausgeliefert zu sein. Als Qual wurde außerdem empfunden, daß man im Ungewissen über die eigene Zukunft blieb, über die Dauer der Haft,

sowie die Nachrichtensperre über das Schicksal von Kindern und anderen Angehörigen. Reagierten Gefangene mit Aggression, Depressionen oder Selbstmordversuchen, boten sie den Vorwand für „psychiatrische“ Behandlung. Die Vorgänge an der Klinik Waldheim, wo Regimegegner zwangsweise „psychiiert“ worden sind, haben das zutage gefördert.

Mit dem „Rehabilitierungsgesetz“ vom 6. September 1990 hat bereits die frei gewählte Volkskammer nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes angestrebt, „Menschen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung und anderer Diskriminierung zu befreien“: Genugtuung sollte verschafft und eine finanzielle Entschädigung für gesundheitliche Schäden während der Haft geleistet werden. Praktisch ist es dazu nicht mehr gekommen. Aber auch im Einigungsvertrag (Artikel 17) haben die Vertragspartner ihre Absicht festgehalten, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß „alle Personen rehabilitiert werden, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme“ waren. Das ist dann mit dem Inkrafttreten des „1. und 2. Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht“ vom 9. Oktober 1992 und vom 23. Juni 1994 geschehen.

Für die ehemals in der DDR Inhaftierten sehen diese Gesetze (Paragraph 21 des ersten und Paragraph 3 des zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes) neben der rechtlichen Rehabilitation Haftentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung vor. Jeder Monat Haft wird mit 300 Mark – oder 550 Mark, sofern die Entlassenen in der DDR geblieben waren – „entschädigt“, wobei aber Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz angerechnet werden. Ehemalige Häftlinge, die gesundheitliche Schäden geltend machen, haben auch Anspruch auf Versorgung entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz.

In keinem der genannten Gesetze war oder ist eine Entschädigung für erlittene Folter vorgesehen. Das Wort kommt nicht vor. Die Betroffenen beklagen das. Geld als Ausgleich für unrechtmäßige Haft sei gewiß etwas. Vermißt wird aber die öffentliche Anerkennung für den Mut, den einzelne gegenüber diktatorischer Herrschaft gezeigt hätten und für den sie mit Folter bestraft worden seien.

Die Anerkennung von gesundheitlichen Folgen von Folter in der Haft ist für die Behörden schwierig. Nicht umsonst hat man in das Gesetz geschrieben, daß die „Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Haft und Gesundheitsschaden“ für Leistungen ausreiche – denn deutsche Ärzte sind sowohl in der Diagnostik von Folterschäden wie auch in deren heilender Behandlung nicht ausgebildet. Erkenntnisse über Folterfolgen sind trotz massiver Mißhandlungen in den Konzentrationslagern während der Herrschaft der Nationalsozialisten bestenfalls in engsten ärztlichen Fachkreisen besprochen worden. Ansonsten aber herrschte nach dem Kriege in der Bundesrepublik – im Gegensatz zu vielen Nachbarländern – Schweigen über dieses Thema. Auch wurde kein Geld für entsprechende Forschung ausgegeben, noch sind Einrichtungen entstanden, die Folterschäden registriert und gezielt Hilfe angeboten hätten. Erkenntnisse, die im Ausland, vor allem in Dänemark, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Israel und Polen, gewonnen wurden, sind nach 1945 kaum zu deutschen Ärzten vorgedrungen. Bis 1971 wurden die ausländischen Studien nahezu vollständig ignoriert.

In der ausländischen medizinischen Literatur ist nachzulesen, welche Arten von Folter angewandt werden und welche Folgen das haben kann. Gefoltert wird mit allen erdenklichen Verfahren körperlicher und seelischer Grausamkeit. Das Ziel ist stets gleich: Die Persönlichkeit des Opfers soll zerstört werden, ohne es unbedingt physisch zu vernichten. In der DDR wurden wie in vielen anderen Diktaturen eher seelische als körperliche Foltermethoden angewendet. Das gelte, sagen Betroffene, vor allem für die siebziger und achtziger Jahre. Seelische Foltermethoden führen zu Persönlichkeitsveränderungen mit Minderung des Selbstwertgefühls, mit Kontaktstörung und Depressionen, die in die Sucht führen können. Die Opfer plagen oft lebenslang Alpträume, Schlaflosigkeit, Angst und Panikgefühle. Aggression, Stimmungsinstabilität und Depressionen sind nicht selten die Ursache für berufliches Scheitern und den Zerfall familiärer Bindungen. Folgesymptome können auch jahrelang in den Hintergrund treten, wenn der Berufsweg erfolgreich ist oder die Partnerschaft intakt bleibt, die oft der hauptsächlichste Halt der Folteropfer ist. Treten hier Krisen auf, können die Symptome jedoch mit ganzer Heftigkeit wiederkehren.

Die Opfer bleiben meistens stumm. Neben der Scham über die erlittenen Demütigungen fühlen sie sich oft auch belastet wegen vermeintlich oder tatsächlich gemachter Aussagen zu Lasten Dritter. Gefolterte sind, wenn sie die Haft überleben, häufig überzeugt, daß ihr Körper für immer geschädigt ist. Ihre Beschwerden sind indessen oft unspezifisch: Schmerz scheint eine der Hauptfolgen von Folter zu sein, oftmals ohne daß dafür körperliche Ursachen gefunden werden können.

In Unkenntnis des „Folter-Syndroms“ halten Ärzte solche Patienten leicht für Simulanten und Querulanten. Heute weiß man jedoch, daß Menschen unterschiedlich auf Folter reagieren. Über die „richtige“ Behandlung von Folterfolgen gibt es keine wissenschaftlich gesicherten, nur empirische Erkenntnisse. Heilung scheint es nicht zu geben, allenfalls Linderung. Hilfreich sind die kombinierten Angebote der inneren Medizin, der Neurologie, der Psychiatrie und der Physiotherapie. Vielen hilft es, die Erlebnisse aufzuschreiben, gar zu veröffentlichen oder sie in den Massenmedien mitzuteilen, wie es der Journalist Dieter Rieke tut, der erst die Opfer und dann auch die Täter vor die Fernsehkameras holte. Auch das Modell der Selbsthilfegruppen könnte nützlich sein; ebenso kann die Einsicht in die Gauck-Akten und damit die Beweise für die durchgestandenen Leiden, die die Umwelt vielleicht niemals geglaubt hat, Heilungswirkung haben: endlich zu wissen, wer all die Schrecken in Gang gebracht hat, wer einen verraten hat. Die Akteneinsicht kann auch von unberechtigtem Mißtrauen gegenüber Nachbarn oder Freunden befreien. In Berlin wurde den Opfern geraten, sich eine gemeinsame Plattform zu schaffen, ein Forum der Stasi-Opfer. Wenn die Täter zur Rechenschaft gezogen würden, könnten sich die Opfer besser fühlen, hieß es in Berlin. Auch ist Gauck zuzustimmen, der meint, innerer Reichtum komme auch vom Überwindenkönnen. Manchem mag es helfen, sich einzugestehen: „Ich darf kaputt sein.“ Anderen sollte man lieber zurufen: Trau dich! Steh auf und rede!

(Silvia Schattenfroh: Das verschwiegene Unrecht: Folter in den Gefängnissen der DDR. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 1994)

Seelsorger für Begnadigung Aids-kranker Straffälliger

Aids-kranke Gefängnisinsassen sollten nach Ansicht des Stuttgarter Aids-Seelsorgers Petrus Ceelen begnadigt werden. Viele der Betroffenen könnten nach seiner Erfahrung leichter sterben, wenn sie wüßten, daß ihre Schuld vom Staat vergeben sei. Eine HIV-Infektion dürfe allerdings kein Freischein für Straftäter sein, sagte Ceelen am 21.6.1995 vor Journalisten am Rande einer Konferenz deutschsprachiger Gefängnisseelsorger in Freising. In den Justizanstalten blieben aidskranke Gefangene meist bis kurz vor ihrem Tod „eingesperrt“. Zum Sterben kämen sie dann in ein Krankenhaus. Eine Begnadigung hänge vom Einzelfall ab, so Ceelen. Es sei aber anzustreben, daß Aids-Kranke mit ihrer sehr verkürzten Lebenserwartung die letzten Jahre nicht im Gefängnis verbringen müßten.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 22.06.1995)

Neue Diskussion um die geschlossene Unterbringung

Dies ist das Schwerpunktthema des Heftes 3-4/1994 (5. Jg., Rundbrief Nr. 147, Sept./Dez. 1994) des DVJJ-Journals, der Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, die von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. herausgegeben wird. Der Sache nach geht es um die Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen in bezug auf delinquente Kinder und straffällige Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe (wieder) eingeführt werden sollen. Im Zuge der Kritik an der Heimziehung wurde „die ‚geschlossene Unterbringung‘ so gut wie abgeschafft“ (Trenczek, S. 288). Jetzt ist die Diskussion über diese Form der Kriminalprävention erneut aufgeflammt. Sie spiegelt sich in etlichen kritischen Beiträgen des Heftes (das auch noch Arbeiten zu anderen Themen der Jugendstrafrechtspflege enthält) wider:

- Helmut Renschmidt: Erziehung und Strafe, geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg? (S. 269-273)
- Hans Thiersch: Geschlossene Unterbringung (S. 273-280)
- Bernd-Rüdiger Sonnen: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen pädagogischer Intervention – Versuch einer Bestandsaufnahme (S. 281-287)
- Thomas Trenczek: Geschlossene Unterbringung oder Inobhutnahme? Rechtliche, sozialpädagogische und jugendpolitische Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe (S. 288-296)
- Peter Reinecke: Die Jugendhilfe als der lange Arm der Justiz – (Geschlossene) Unterbringung für straffällig gewordene Jugendliche in Berlin (S. 296-307)
- Vera Birtsch/Gitta Trauernicht: Wider den Zeitgeist – Schluß mit dem Gerede über geschlossene Heime (S. 307-308)
- Hubertus Schröer: Geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg? Thesen zur geschlossenen Unterbringung (S. 308-309)
- Jörg M. Fegert: Geschlossene Unterbringung als Maßnahme der Jugendhilfe? Ein Beitrag aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht (S. 309-313)
- Thomas Essing: Abschluß für den „Ausschuß“ – Was soll mit geschlossener Heimunterbringung besser werden? (S. 314-317)
- Erwin Jordan: „Erziehung oder Strafe – geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg?“ Kommentierung der Fachausschuss des Bundesministeriums für Frauen und Jugend am 4. Juli 1994 in Bonn (S. 318-319)

Außerdem enthält der Rundbrief eine Verlautbarung der auf Bundesebene tätigen Erziehungshilfeverbände zur Forderung nach Ausweitung der geschlossenen Unterbringung (S. 319-320).

Schließlich finden sich noch Beiträge zum Jugendarrest im Rundbrief:

- Christian Laue: Jugendarrest in Deutschland (S. 320-325)
- Klaus Hinrichs: Die Bedeutung des 1. JGG-Änderungsgesetzes für die Vollstreckung von Arrest (S. 326)

Überbelegung im britischen Strafvollzug

In britischen Gefängnissen sind zur Zeit 51 243 Personen inhaftiert, mehr als jemals zuvor in der britischen Justizgeschichte. Dies bestätigte jetzt ein Sprecher des Gefängnisdienstes. Die Belegung übertraf die Aufnahmekapazität um 2046 Häftlinge. Dennoch könne nicht von einer Notlage gesprochen werden, sagte der Sprecher. In einem solchen Fall würden auch Armeekasernen belegt und Gefängnisschiffe eingesetzt. Eine Initiativ-Gruppe zur Reform des britischen Strafvollzuges nannte die Situation in den Gefängnissen beschämend. Sie warf der Regierung vor, sich mehr um das Einsperren von Straftätern als um die Verhinderung von Verbrechen zu kümmern.

(Rekordbelegung in britischen Haftanstalten. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung von 18. März 1995)

Haftstrafe verschwiegen – fristlos gekündigt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die fristlose Entlassung eines Mannes, der wegen Vergewaltigung zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, für Rechtsens erklärt: Ein Arbeitgeber sei zwar aufgrund seiner Fürsorgepflicht „gehalten“, einem verurteilten Mitarbeiter zu helfen, den Freigängerstatus zu erhalten. Dies setze allerdings voraus, daß er von dem betreffenden Mitarbeiter über die Umstände der Straftat und auch die Verurteilung nicht getäuscht werde (Az: 2 AZR 497/94). Genau das hat der 60jährige Kläger nach höchstrichterlicher Ansicht getan. So beantragte er zunächst Urlaub. Als er dann für den Antrag auf Freigang eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen mußte, behauptete er, „nur“ in Untersuchungshaft zu sein. Als die Sache aufflog, war er fristlos entlassen worden.

(Aus: Frankfurter Rundschau Nr. 59 vom 10.03.1995)

Aus der Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG, §§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 StVollzG (Schutz vertraulicher Äußerungen auch im Falle einer Briefüberwachung)

(Leitsätze der Schriftleitung)

1. Bei der Bestimmung der Schranken, welche die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) ziehen, ist zu beachten, daß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dem einzelnen einen Raum gewährleistet, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren kann.
2. Der Vertrauensschutz geht nicht verloren, wenn sich der Staat – etwa im Wege der Briefkontrolle bei Strafgefangenen gemäß §§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 StVollzG – Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Die Kenntnisnahme des kontrollierenden Vollzugsbeamten vom Briefinhalt ändert nichts an der Zugehörigkeit der vertraulichen Mitteilung zur grundrechtlich geschützten Privatsphäre. Der Grundrechtsschutz entfällt nicht schon deshalb, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß (BVerfGE NSTZ 1994, S. 403 f.).
3. Das Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) läßt gleichfalls die grundrechtlich geschützte Privatsphäre unberührt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht garantiert jedermann, auch dem Gefangenen und später Entlassenen, einen Freiraum, in dem er seinen Emotionen und Wertungen rückhaltlos Ausdruck verleihen kann, ohne sich damit staatlichen Sanktionen auszusetzen. Ziel des Vollzuges kann es deshalb nicht sein, den Gefangenen während der Strafhaft und künftig an vertraulicher Kommunikation im Rahmen der grundrechtlich geschützten Privatsphäre in jenen Formen zu hindern, die jedem anderen Bürger straflos zugestanden werden.
4. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Gefangene selbst die Vertraulichkeit aufgehoben hat, so daß die Gelegenheit, seine Äußerung wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Mitteilung an die Vertrauensperson nur erfolgt ist, um den Briefkontrolleur oder Dritte zu treffen.

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Sept. 1994 – 2 BvR 291/94 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Anhalten eines Briefes eines Strafgefangenen an seine Verlobte.

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf den Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Juli 1993, 2 BvR 1576/92 (NJW 1994, S. 1149 f.) verwiesen, mit dem diese einen Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg aufgehoben und die Sache dorthin zurückverwiesen hatte.

Am 11. Januar 1994 hat das Oberlandesgericht Bamberg erneut den der Rechtsbeschwerde zugrundeliegenden Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth aufge-

hoben und in der Sache den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wiederum abschlägig beschieden (vgl. NJW 1994, S. 1972 ff.). Nach nochmaliger eingehender Überprüfung der Äußerung des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sehe der Strafsenat sich in der Auffassung bestätigt, daß die Bezeichnung des Oberlandesgerichts Nürnberg als „Reichsparteitags-OLG“ eine grobe Beleidigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG darstelle, welche alleine schon das Anhalten des Briefes rechtfertige. An dieser Feststellung glaube er sich durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht gehindert, der lediglich eine unzureichende Begründung der vorangegangenen Entscheidung zu der Frage beanstandet habe, weshalb die inkriminierte Formulierung eine Beleidigung darstelle, und zwar von so großem Gewicht, daß sie auch durch das für Strafgefangene „in besonderem Maße“ geltende Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht mehr gedeckt sei. Mit seiner Äußerung setze der Strafgefangene die Richter des Oberlandesgerichts Nürnberg mit den Repräsentanten der NSDAP gleich, die sich in Nürnberg zu ihren Reichsparteitagen versammelten, und stelle eine Parallele zwischen der Rechtsprechung dieses Gerichts und den Willkür- und Unterdrückungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber her. Dies sei eine massive, an Gewicht schwerlich zu übertreffende Verletzung der Ehre der Richter des Oberlandesgerichts Nürnberg. Weitere Ermittlungen dazu, ob der Verfasser seinen Worten einen anderen Sinn als den wiedergegebenen beigelegt haben könnte, seien nicht erforderlich, da es allein auf den objektiven Wortsinn ankomme, an dem hier nicht zu zweifeln sei. Nach Ansicht des Strafsenats rechtfertigen auch noch so bemühte Versuche keine andere Auslegung. Es sei kein Grund zu erkennen, warum die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß für möglich gehaltene Auslegung, die die Äußerung freilich „töricht erscheinen“ lasse, ebenso naheliegend sein sollte wie der sich jedermann zwanglos aufdrängende Sinn, den ihr der Strafsenat beilege.

Der Strafsenat sei an die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gebunden, wonach eine Beleidigung eine durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsäußerung sei, auch wenn sie, wie hier, formal und inhaltlich nichts mit dem tatsächlichen Vorgang, durch den sie ausgelöst worden sei, zu tun habe. Vor dem Recht von Untersuchungs- und Strafgefangenen, solche Meinungen insbesondere im Bereich der Intimsphäre und zur Aufrechterhaltung der familiären Bande frei zu äußern, habe infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Schutz der Ehre von Richtern zurückzutreten, wohingegen solche Freiheiten unbescholtenen Bürgern selbst bei der Verfolgung berechtigter Interessen nur unter erheblichen Einschränkungen zugestanden würden. Gleichwohl und „wohl noch im Einklang“ mit dem Bundesverfassungsgericht halte der Strafsenat daran fest, daß trotz der „besonderen Situation des Strafgefangenen“ nicht jede massive Verunglimpfung hingenommen werden müsse. Die besondere Situation des Strafgefangenen sei dadurch gekennzeichnet, daß er durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in einen sozialen Behandlungsprozeß einbezogen werde, der ihm die Fähigkeit vermitteln solle, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Mit diesem Vollzugsziel sei es nicht zu vereinbaren, einem Strafgefangenen, nur weil und solange er sich im Vollzug befinde, Freiheiten zuzugestehen, deren Inanspruchnahme außerhalb des Vollzuges heftige zivil- und strafrechtliche Abwehrreaktionen der davon betroffenen Mitbürger nach sich ziehen würde. Vielmehr erfordere das Vollzugsziel, dem Strafgefangenen ein Mindestmaß an Achtung der Rechtsgüter anderer zu vermitteln. Dazu gehöre auch die Einsicht, daß es nicht hingenommen werden könne, Wut und Verärgerung durch grobe Ehrverletzungen nach Belieben frei zu artikulieren, insbesondere wenn der Betroffene wisse, daß seine Äußerungen im Rahmen der Postkontrolle von Dritten wahrgenommen würden.

Hinzu komme, daß der Brief des Beschwerdeführers, aus dem das Oberlandesgericht neben der bisher beanstandeten Textstelle nun noch weitere abwertende Passagen zitiert, nicht nur wegen grober Beleidigung, sondern auch wegen Gefährdung des Vollzugsziels angehalten worden sei. In den Bemerkungen des Beschwerdeführers komme nicht nur eine passive Verweigerung der Resozialisierung, sondern eine aggressive feindselige Ablehnung aller dahingehenden Bemühungen zum Ausdruck. Da der

Beschwerdeführer in dem angehaltenen Brief versuche, diese Einstellung auch seiner Verlobten zu vermitteln, sei der Senat überzeugt, daß der Beschwerdeführer durch die unbeanstandete Weiterleitung des Briefes bestärkt würde, erst recht und noch viel aussichtsreicher auf seine Mitgefangenen dahingehenden Einfluß zu nehmen, wodurch auch deren Resozialisierung gefährdet würde.

II.

1. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. Januar 1994 wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte vor allem aus Art. 5 Abs. 1 GG. Zum Zeitpunkt der Abfassung seines Briefes seien sämtliche Besuche akustisch überwacht worden. Einzig der Briefwechsel habe deshalb die Möglichkeit geboten, sich gegenüber seiner Verlobten zu äußern und Wut und Verärgerung zum Ausdruck zu bringen. Durch das Anhalten des Briefes fühle er sich in seinen Grundrechten verletzt.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat sich zu der Verfassungsbeschwerde geäußert.

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, da dies zur Durchsetzung in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannter Rechte angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Forderung, die Bedeutung der Äußerung des Beschwerdeführers und damit das Gewicht ihres beleidigenden Gehalts aus den Umständen zu ermitteln (vgl. Dreher/Tröndle, Strafrecht, 46. Aufl., § 185 Rdnr. 8), verweigert sich der Strafsenat mit dem hier überflüssigen Hinweis, daß es allein darauf ankomme, welchen Sinn eine Äußerung nach ihrem Wortlaut objektiv habe, nicht darauf, welche Bedeutung ihr der Verwender, entgegen ihrem objektiven Wortlaut, beigemessen habe oder nachträglich beimesse. Auch die nicht immer mit der gebotenen Nüchternheit geführte Auseinandersetzung des Oberlandesgerichts mit der Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts „seit BVerfGE 35, 40 ff.“ (gemeint: BVerfGE 35, 35 ff.) und im besonderen mit dem Kammerbeschluß vom 8. Juli 1993, die auf teilweise unzutreffender inhaltlicher Wiedergabe und Interpretation beruht, läßt befürchten, daß der Strafsenat in Verfahren wie dem vorliegenden der Bedeutung der Grundrechte, insbesondere des Art. 5 Abs. 1 GG, nicht ausreichend gerecht wird.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Der Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. Januar 1994 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG).

1. Maßstäblich ist nunmehr von dem Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1994 – 1 BvR 1689/88 – (NSTz 1994, S. 403 f.) auszugehen. Danach genießt die Äußerung des Beschwerdeführers den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, die allerdings durch die Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre beschränkt wird. Bei der Bestimmung dieser Schranken ist wiederum zu beachten, daß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dem einzelnen einen Raum gewährleistet, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren kann. Nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ist ihm ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die er sich gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. Gleichwohl verdienen sie als Ausdruck der Persönlichkeit und als Bedingung ihrer Entfaltung den Schutz des Grundrechts.

Der Vertrauensschutz geht nicht verloren, wenn sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Dies gilt auch für die Briefkontrolle bei Strafgefangenen nach den Vor-

schriften der §§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 StVollzG. Diese Vorschriften beschränken das Briefgeheimnis und die Meinungsfreiheit; sie erlauben das Anhalten von Schreiben von Strafgefangenen u.a. bei Gefährdung des Vollzugsziels (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) und groben Beleidigungen (Nr. 4). Zwar ist die Überwachung des Briefverkehrs zum Schutze anderer bedeutsamer Rechtsgüter verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Sie soll Gefahren für das Vollzugsziel und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt abwehren sowie die Vertuschung begangener und die Begehung neuer Straftaten verhindern. Es ist auch unvermeidlich, daß der Vollzugsbeamte bei Gelegenheit einer solchen Kontrolle Kenntnis vom gesamten Inhalt eines überprüften Schriftstücks erhält. Die Kenntnisnahme ändert aber, wenn der Adressat dem Briefschreiber nahesteht, nichts an der Zugehörigkeit der vertraulichen Mitteilung zu der grundrechtlich geschützten Privatsphäre. Diese kann durch die Kontrollbefugnis zwar regelmäßig durchbrochen, nicht aber in eine öffentliche Sphäre umdefiniert werden. Vielmehr wirkt sich der Grundrechtsschutz gerade darin aus, daß der vertrauliche Charakter der Mitteilung trotz der staatlichen Überwachung gewahrt bleibt. Er entfällt deshalb nicht schon deswegen, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß (Bundesverfassungsgericht, NSTz 1994, S. 403 f.; dies wurde bisher schon im Anwendungsbereich des § 119 Abs. 3 StPO vor allem für Ehegattenbriefe angenommen [vgl. auch BVerfGE 35, 35 <40>]).

Nichts anderes gilt aber auch mit Blick auf das Ziel des Strafvollzugs, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht garantiert jedermann, auch dem Gefangenen und später Entlassenen, einen Freiraum, in dem er seinen Emotionen und Wertungen rückhaltlos Ausdruck verleihen kann, ohne sich damit staatlichen Sanktionen auszusetzen. Ziel des Vollzuges kann es deshalb nicht sein, den Gefangenen während der Strafhaft und künftig an vertraulicher Kommunikation im Rahmen der grundrechtlich geschützten Privatsphäre in jenen Formen zu hindern, die jedem anderen Bürger straflos zugestanden werden.

2. Bereits diesem Maßstab wird der Beschluß des Oberlandesgerichts nicht gerecht, so daß dahinstehen kann, ob die vom Strafsenat vorgenommene Interpretation und Bewertung der inkriminierten Äußerung als grobe Beleidigung mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 GG Bestand haben kann.

a) Da der an die Verlobte adressierte Brief nur unter Inkaufnahme der angeordneten Kontrolle, nicht jedoch darüber hinaus mit Zutun seines Verfassers einem Dritten zur Kenntnis gelangt ist, können aus den darin enthaltenen Äußerungen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der groben Beleidigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG keine für den Beschwerdeführer belastenden Folgerungen gezogen werden. Dabei bleibt die Frage offen, ob bei einer Äußerung in der Intimsphäre der Tatbestand der Beleidigung oder deren Rechtswidrigkeit entfällt (vgl. hierzu Rudolph in: Systematischer Kommentar – StGB, vor § 185 Rdnr. 18 f. einerseits, Herdegen in: Leipziger Kommentar, zu § 185 Rdnr. 14 andererseits; es wird auch vertreten, daß insoweit nur ein Strafausschließungsgrund vorliegt, vgl. Lenckner in: Schönke/Schröder, vor § 185 ff. Rdnr. 9). Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Beschwerdeführer selbst die Vertraulichkeit aufgehoben hätte, so daß die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerung wahrzunehmen, ihm zuzurechnen wäre. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Mitteilung an die Vertrauensperson nur erfolgt wäre, um den Briefkontrolleur oder Dritte zu treffen. Die im Beschluß des Oberlandesgerichts dargestellten Tatsachen geben zu einer solchen Annahme keinen Anlaß. Ebensowenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß für den Beschwerdeführer bei seiner Äußerung nicht die Selbstentfaltung durch Kundgabe von Emotionen im Vordergrund stand, sondern er nur seine Verlobte negativ in ihrer Meinung über den Strafvollzug beeinflussen wollte. Soweit das Oberlandesgericht in anderem Zusammenhang dem Beschwerdeführer einen solchen Beeinflussungswillen unterstellt, finden sich hierfür in den übrigen Feststellungen keine Anknüpfungspunkte. Auch sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts insoweit widersprüchlich, da es andererseits davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe Wut und Verärgerung zum Ausdruck bringen wollen. Da die notwendige Kenntnisnahme durch den kontrollierenden Vollzugsbeamten die Zugehörigkeit der Äußerung zur grundrechtlich geschützten Privatsphäre nicht aufhebt, kann schließlich die bloße Weiterleitung

des Briefes durch die Anstalt in Kenntnis ihres Inhalts auch nicht einen Straf- oder Bußgeldtatbestand (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) erfüllen.

b)aa) Etwas anderes kann auch nicht gelten, wenn man, wie das Oberlandesgericht in seinem Beschluß, bei der Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG das Vollzugsziel mitberücksichtigt. Dabei geht der Strafsenat bereits in seinem Ansatzpunkt fehl, wenn er ausführt, es sei mit dem Vollzugsziel nicht zu vereinbaren, einem Strafgefangenen Freiheiten zuzugestehen, deren Inanspruchnahme außerhalb des Strafvollzugs zivil- und strafrechtliche Abwehrreaktionen des betroffenen Bürgers nach sich ziehen würde. Insoweit verkennt das Oberlandesgericht, daß nach den dargestellten Grundsätzen Äußerungen im vertraulichen Kommunikationsbereich gerade ohne rechtliche Folgen bleiben. Bleibt das Schreiben unbeanstandet, so werden auch dem Gefangenen nicht, wie das Oberlandesgericht meint, „nur weil und solange er sich im Vollzug befindet, Freiheiten“ zugestanden, die andere nicht haben. Vielmehr ermöglicht erst der Umstand, daß der Beschwerdeführer sich im Vollzug befindet und entsprechend der Briefkontrolle unterliegt, den Einblick in die Sphäre privater Kommunikation, die bei sich in Freiheit Befindlichen regelmäßig gerade gegen die Wahrnehmung durch Dritte abgeschirmt ist. Es kann auch nicht Aufgabe des Strafvollzuges sein, der nach Ansicht des Oberlandesgerichts dem Gefangenen ein Mindestmaß an Achtung vor den Rechtsgütern anderer vermitteln soll, den Strafgefangenen in einem Bereich zur Mäßigung zu „erziehen“, in dem andere straflos ihrer Wut und Verärgerung auch mit harschen Worten Ausdruck verleihen dürfen.

bb) Soweit darüber hinaus das Oberlandesgericht aus dem anderen zitierten Briefinhalt schließen möchte, der Beschwerdeführer könne sich bei einer unbeanstandeten Briefbeförderung in seiner resozialisierungsfeindlichen Haltung bestätigt fühlen und ermuntert werden, Mitgefängene zu einer ähnlichen Haltung zu beeinflussen, so daß auch von daher eine Gefährdung des Vollzugszieles die Beanstandung des Briefes erfordere, kann allein diese nicht näher begründete und aus den objektiven Feststellungen nicht gerechtfertigte Befürchtung nicht dazu führen, daß die Äußerungen an die Verlobte dem geschützten Vertrauensbereich entzogen würden. Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist deshalb insoweit verfassungswidrig und aufzuheben, als er den Antrag des Oberlandesgerichts auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der Justizvollzugsanstalt zurückgewiesen und damit das Anhalten des Briefes bestätigt hat.

3. Auf der Grundlage des dargelegten Entscheidungsmaßstabes kann die Anhaltung des Briefes durch die Justizvollzugsanstalt nicht mehr gerechtfertigt werden. Dies führt dazu, daß auch die Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 14. August 1991 keinen Bestand haben kann. Gegen diese Verfügung richtet sich letztlich auch das mit der Verfassungsbeschwerde verfolgte Rechtsschutzbegehren: Der Beschwerdeführer verlangt gerichtlichen Schutz gegen eine ihn in seinen Grundrechten verletzende Anhalteverfügung. Diese Verfügung ist deshalb gleichzeitig aufzuheben, da nach der Besonderheit des Falles kein Spielraum mehr für eine neue Entscheidung besteht. Das Oberlandesgericht könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur wiederholen und die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt seinerseits aufheben, so daß der Brief weiterzuleiten wäre. Eine Zurückverweisung erscheint deshalb nicht angebracht (vgl. BVerfGE 35, 202 [244]; 79, 69 [79]).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

VI.

Der Ausspruch unter Nr. II. des Entscheidungstenors stützt sich auf § 35 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 2 Abs. 1, 2, 20 Abs. 3 GG, § 57a StGB, § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO (Frühester Zeitpunkt der Entscheidung über eine

Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung)

(Leitsätze der Schriftleitung)

- 1.a) **Das Verfahren zur Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe unterliegt der Kontrolle an dem sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 (Rechtsstaatsprinzip) unter Einschluß des Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Maßstabs.**
- b) **Unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung von Rechtssicherheit verbietet das Rechtsstaatsprinzip, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt einen Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, in dem der von einem solchen Eingriff Betroffene Gewißheit über dessen Ausmaß jedenfalls zu demjenigen Zeitpunkt erlangt, der nach der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens eine verbindliche Entscheidung erlaubt (BVerfGE 86, 288 [327]).**
2. **Von Verfassungs wegen kann eine isolierte Festsetzung der Vollstreckungsdauer, die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld geboten ist (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB), nicht verlangt werden.**
- 3.a) **Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt auch in zeitlicher Hinsicht nach einer Konkretisierung, ab wann der Betroffene Gewißheit über das Ausmaß der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erlangen kann. Von Verfassungs wegen notwendig, aber auch genügend ist es, daß das Vollstreckungsgericht rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren – erforderlichenfalls auch vor Ablauf von 13 Jahren – erstmals über den Zeitpunkt der Strafaussetzung entscheidet.**
- b) **Verfassungsrechtlich geboten ist dabei eine so rechtzeitige Festlegung des voraussichtlichen Zeitpunkts einer bedingten Entlassung, die es den Vollzugsbehörden ohne eigene Feststellung zur voraussichtlichen Verbüßungszeit ermöglicht, die notwendigen vollzuglichen Entscheidungen zur Entlassungsvorbereitung in Kenntnis dieses Zeitpunktes so zu treffen, daß die bedingte Entlassung nicht durch ungenügende Entlassungsvorbereitung verzögert wird (vgl. BVerfGE 86, 288 [331]). Erforderlichenfalls ist deshalb die Festlegung der aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld gebotenen Vollstreckungszeit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als der Verbüßungszeit von 13 Jahren zu treffen.**
4. **Von Verfassungs wegen drängt sich kein bestimmter genereller Zeitpunkt auf, von dem ab regelmäßig schon vor Erreichen der Verbüßungszeit von 13 Jahren über die mögliche Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung entschieden werden müßte.**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1994 – 2 BvR 2504/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, in welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter einen Anspruch darauf hat, daß durch die Strafvollstreckungskammer entschieden wird, ob und bis wann die Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) über die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer von fünfzehn Jahren hinaus fortzusetzen ist. Der Beschwerdeführer hatte einen Antrag auf isolierte Festsetzung der aus Gründen der besonderen Schwere gebotenen Vollstreckungsdauer nach neun Jahren und sechs Monaten angebracht. Die Gerichte haben diesen Antrag in den angegriffenen Entscheidungen als verfrüht und mithin unzulässig verworfen, da zu einem derartigen Zeitpunkt die im Hinblick auf die Frage des Gebotenseins der weiteren Strafvollstreckung geforderte vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung wegen ihrer hypothetischen, nahezu spekulativen Grundlage noch nicht angestellt werden könne. Diese Entscheidung könne nur in einem relativ nahen zeitlichen Vorfeld vor der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren, in der Regel nach 13 Jahren (§ 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO) getroffen werden.

I.

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG). Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 86, 288 [326 ff.]) ist hinreichend geklärt, in welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt darüber zu entscheiden ist, bis wann im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.

1. Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, unterliegt das Verfahren zur Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe der Kontrolle an dem sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) unter Einschuß des Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Maßstab (vgl. BVerfGE 86, 288 [326]). Unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung von Rechtssicherheit verbietet das Rechtsstaatsprinzip, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt einen Verlauf des Rechtsfindungsverfahrens, in dem der von einem solchen Eingriff Betroffene Gewißheit über dessen Ausmaß jedenfalls zu demjenigen Zeitpunkt erlangt, der nach der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens (vgl. BVerfGE 70, 297 [309]) eine verbindliche Entscheidung erlaubt (BVerfGE 86, 288 [327]). Die Grundstruktur des Verfahrens zur Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe hat der Gesetzgeber in §§ 454 Abs. 1 Satz 1 StPO, 57a Abs. 1 Satz 2 StGB geregelt. § 454 Abs. 1 Satz 1 StPO ist vom Bundesverfassungsgericht verfassungskonform dahin ausgelegt worden, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist (vgl. BVerfGE 86, 288 [331]).

Daraus folgt nicht, entgegen dem Begehren des Beschwerdeführers, daß von Verfassungs wegen eine isolierte Festsetzung der Vollstreckungsdauer, die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld geboten ist, verlangt werden kann. Verfassungsrechtlich gefordert ist allein, daß *im Rahmen eines Verfahrens* nach § 57a Abs. 1 Satz 1 StGB in Verbindung mit § 454 Abs. 1 Satz 1 StPO durch das Vollstreckungsgericht eine zeitliche Festlegung erfolgt, wann der

Verurteilte mit einer Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen hat (vgl. BVerfGE 86, 288 [332]; Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Mai 1993 – 2 BvR 2174/92 –, NStZ 1993, S. 431 f.; OLG Frankfurt, Strafverteidiger 1994, S. 26 [27]).

2. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt dabei auch in zeitlicher Hinsicht nach einer Konkretisierung, ab wann der Betroffene Gewißheit über das Ausmaß der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erlangen kann. Die notwendige Mitarbeit des Gefangenen an seiner Wiedereingliederung als dem Ziel des Behandlungsvollzuges bedarf der Motivation durch eine Konkretisierung der Entlassungschance (vgl. BVerfGE 86, 288 [327]). Dazu enthält das Gesetz in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO den gewichtigen Hinweis, daß es eine *rechtzeitige* Entscheidung anstrebt (vgl. BVerfGE 86, 288 [327]). Weiter hängt auch die nach § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 StGB geforderte positive Kriminalprognose von einer zeitgerechten Entlassungsvorbereitung ab. Deshalb bedarf es verfahrensrechtlicher Vorkehrungen, die unter diesem Gesichtspunkt eine planmäßige Entlassungsvorbereitung gewährleisten (vgl. BVerfGE 86, 288 [328]). § 454 Abs. 1 Satz 1 StPO ist deshalb auch insoweit vom Bundesverfassungsgericht verfassungskonform ausgelegt worden (vgl. BVerfGE 86, 288 [331 f.]). Danach ist es von Verfassungs wegen erforderlich, aber auch genügend, daß die Strafvollstreckungsgerichte rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren – *erforderlichenfalls auch vor Ablauf der in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO bezeichneten Verbüßungszeit von 13 Jahren* – erstmals über den Zeitpunkt der Strafaussetzung entscheiden (BVerfGE 86, 288 [331 f.]).

Wie das Bundesverfassungsgericht betont hat, gibt die in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO bestimmte Verbüßungszeit nur einen Hinweis für den Zeitpunkt einer Aussetzungsentscheidung im Verfahren nach § 454 Abs. 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ab (vgl. BVerfGE 86, 288 [327]). Die Vorschrift bezieht sich alleine darauf, daß das Gericht von der ansonsten regelmäßig nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO gebotenen mündlichen Anhörung absehen kann (vgl. Fischer in: *Karlsruher Kommentar*, 3. Aufl., § 454 StPO, Rn. 49); sie schließt einen früheren Entscheidungszeitpunkt schon nach dem einfachen Recht grundsätzlich nicht aus. Verfassungsrechtlich verlangt ist dabei eine so rechtzeitige Festlegung des voraussichtlichen Zeitpunkts einer bedingten Entlassung, die es den Vollzugsbehörden ohne eigene Feststellung zur voraussichtlichen Verbüßungszeit erlaubt, die notwendigen vollzuglichen Entscheidungen zur Entlassungsvorbereitung in Kenntnis dieses Zeitpunktes so zu treffen, daß die bedingte Entlassung nicht durch ungenügende Entlassungsvorbereitung verzögert wird (vgl. BVerfGE 86, 288 [331]). Vermieden werden muß, daß der Verurteilte nicht auf den der Schuldschwere Rechnung tragenden Zeitpunkt der Entlassung vorbereitet ist, denn anderenfalls würde der Strafvollzug seiner auch in der Verfassung verankerten Aufgabe zur Wiedereingliederung des Gefangenen nicht oder nur unvollkommen gerecht werden (vgl. BVerfGE 86, 288 [328]). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, daß es für die im Falle einer bedingten Entlassung geforderte günstige Kriminalprognose (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 StGB) einer langfristigen, in der Regel über mehrere Jahre währenden Vorbereitung der Entlassung (§ 15 StVollzG) bedarf (vgl. BVerfGE 86, 288 [327 f.]). Erforderlichenfalls ist deshalb die Festlegung der aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld gebotenen Vollstreckungszeit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als der in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO bestimmten Verbüßungszeit von 13 Jahren zu treffen (vgl. BVerfGE 86, 288 [331]; Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Mai 1993 – 2 BvR 2174/92 –, NStZ 1993, S. 431 [432]; Rotthaus, NStZ 1993, S. 218 [220]).

Von Verfassungs wegen drängt sich kein bestimmter genereller Zeitpunkt auf, von dem ab regelmäßig schon vor Erreichen einer Verbüßungszeit von 13 Jahren (§ 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2b StPO) über die mögliche Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung entschieden werden müßte. In jedem Fall wird der Verurteilte für das Begehren nach einer entsprechend frühzeitigen Entscheidung über einen Antrag auf Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung konkret und nachvollziehbar darzulegen haben, warum anderenfalls seine Chance auf frühestmögliche Entlassung nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren in Gefahr geriete.

Die Festlegung dieses Zeitpunktes im Einzelfall ist Sache der dafür zuständigen Fachgerichte, die durch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG unter Einschluß des Art. 2 Abs. 2 GG hinreichende Anhaltspunkte für die ihnen anvertraute Auslegungsaufgabe erhalten haben (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]). Das Bundesverfassungsgericht greift nur dann ein, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereiches beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (vgl. BVerfGE 18, 85 [93]).

II.

Gemessen daran ist es zwar verfassungsrechtlich bedenklich, daß in den angegriffenen Entscheidungen ein Aussetzungsantrag nach neun Jahren und sechs Monaten Vollstreckungsdauer grundsätzlich als verfrüht und deshalb als unzulässig angesehen worden ist, weil eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung in diesem Zeitpunkt noch nicht möglich erscheine. Jedoch zwingt dies nicht zu Ihrer Aufhebung. Der Beschwerdeführer hat nämlich keine Gründe dargetan, die es als naheliegend hätten erscheinen müssen, daß die Gerichte bereits nach Ablauf dieser Strafvollstreckungszeit über die voraussichtliche Verbüßungsdauer befinden müßten. Davon ist erkennbar auch das Oberlandesgericht in dem angegriffenen Beschluß ausgegangen, indem es eine Überprüfung der aus Gründen der besonderen Schuldschwere gebotenen Vollstreckungsdauer vor Ablauf von 13 Jahren in besonderen Fällen als möglich, sachgerecht und angebracht erwogen, diese Voraussetzungen nur nicht im Falle des Beschwerdeführers als erfüllt angesehen hat. Angesichts einer von der Vollzugsbehörde ausgerichteten Vollzugsplanung, nach der mit dem Beginn von Lockerungsmaßnahmen etwa 4 Jahre vor dem Erreichen des 15-Jahreszeitpunktes begonnen werden soll, ist dies nicht zu beanstanden. Es sind keine Umstände in der Person des Beschwerdeführers oder seiner Entwicklung im Vollzug dargelegt, die es geboten hätten, aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der notwendigen Entlassungsvorbereitungen zwecks Wiedererlangung der persönlichen Freiheit bereits unmittelbar eine Entscheidung im Verfahren nach §§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, 454 Abs. 1 Satz 1 StPO herbeizuführen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Besuchsdauer für Ehegatten eines Untersuchungsgefangenen; Besitz einer elektronischen Schreibmaschine)

(Leitsätze der Schriftleitung)

- 1. Aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen (Art. 6 Abs. 1 GG), folgt, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um in angemessenem Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen. Der Staat kann sich nicht darauf berufen, daß er seine Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es geboten ist.**
- 2. Beschränkungen im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO dürfen einem Untersuchungsgefangenen nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht schon dann auferlegt werden, wenn ein Mißbrauch des Freiheitsrechts (hier: Besitz einer elektronischen Schreibmaschine) nicht völlig auszuschließen ist. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Untersuchungsgefangene den ihm überlassenen Gegenstand mißbrauchen und dadurch den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte.**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1994 – 2 BvR 806/94 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft Fragen des Besuchs durch Ehegatten und der Überlassung einer elektronischen Schreibmaschine in der Untersuchungshaft.

I.

1. Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 18. Januar 1994 in Untersuchungshaft.

Am 4. Februar 1994 beantragte er, die Besuchszeit seiner schwangeren Ehefrau vom Regelumfang von einer halben Stunde alle zwei Wochen auf wöchentlich eine Stunde zu erhöhen. Sie betreibe ein Exportgeschäft und eine Spielhalle. Sie sei gebürtige Russin jüdischer Abstammung und beherrsche zwar die deutsche Sprache, nicht aber die Terminologie des Juristen- und Kaufmannsdeutsch. Er erledige die gesamte anfallende Korrespondenz. Seit er sich in Untersuchungshaft befinde, blieben die laufenden Geschäfte unerledigt. Die notwendige Kommunikation sei im Schriftweg nicht zu leisten.

Des weiteren beantragte er am gleichen Tag, ihm die Benutzung einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher und Korrekturband zu genehmigen. Das äußere Erscheinungsbild der von einer Reiseschreibmaschine gefertigten Texte degradiere den Verfasser in seiner kommunikativen Akzeptanz. Jeder Eingeweichte könne aus der Benutzung einer Reiseschreibmaschine den Aufenthaltsort des Absenders erschließen.

Das Amtsgericht lehnte beide Anträge ab. Die vom Beschwerdeführer angeführten Probleme von Ehe und Familie sowie Führung eines Gewerbebetriebes beträfen einen großen Teil der Gefangenen. Die elektronische Schreibmaschine biete zahlreiche Versteckmöglichkeiten und widerspreche damit dem Kontrollbedarf innerhalb einer Justizvollzugsanstalt.

Das Landgericht verwarf die Beschwerde hiergegen als unbegründet. Einem wöchentlichen Besuch für die Dauer von jeweils einer Stunde stehe die im Interesse der Ordnung der Anstalt gebotene Gleichbehandlung aller Untersuchungsgefangenen entgegen, da die Anstalt weder über ausreichendes Personal noch über entsprechende Räume verfüge, um jedem Untersuchungsgefangenen wöchentlich einen einstündigen Besuch zu ermöglichen. Gründe für eine bevorzugte Sonderbehandlung des Beschwerdeführers seien nicht zu sehen, wie das Amtsgericht zu Recht dargelegt habe. Auch die Versagung der elektronischen Schreibmaschine sei nicht zu beanstanden, da deren Überlassung die Sicherheit der Anstalt gefährden würde. Diese in der Regel von einem allseits geschlossenen und nur partiell zu öffnenden Gehäuse umgebenen Maschinen seien erfahrungsgemäß besonders gut zum Verbergen verbotener Gegenstände geeignet. Im übrigen dürfe im Interesse der Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung einem Untersuchungsgefangenen nur der Besitz solcher Gegenstände zugestanden werden, die zu kontrollieren den Vollzugsbediensteten mit zumutbarem Zeitaufwand und dem bei ihnen vorauszusetzenden Geschick möglich sei. Das sei bei elektrischen oder elektronischen Schreibmaschinen nicht der Fall. Gerade der Beschwerdeführer würde nicht zögern, den kleinsten anläßlich einer Durchsuchung entstandenen Schaden zum Anlaß für Schadensersatzforderungen und Beschwerden aller Art zu nutzen. Den ebenfalls zu berücksichtigenden Interessen des Beschwerdeführers sei dadurch angemessen Rechnung getragen, daß ihm die Benutzung einer mechanischen Schreibmaschine gestattet worden sei.

II.

Mit seiner rechtzeitig eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG.

Während der Besuche seiner Frau komme er wegen des Umfangs der zu regelnden Angelegenheiten nur dazu, mit ihr geschäftliche und rechtliche Themen zu besprechen. Wegen der Unterbindung der Kommunikation sei eines der Geschäfte der Frau aufzugeben gewesen; unerledigte Rechnungen und Schriftverkehr häuften sich. Seine Frau habe einen Nervenzusammenbruch

erlitten. Da sie bereits früher zwei Fehlgeburten gehabt habe, fürchte er nun um das Kind. Die nötige Kommunikation könne wegen der durch die richterliche Zensur verlängerten Postlaufzeit auf dem Schriftweg nicht geleistet werden. Zudem ließen sich für seine Frau schwierige Problemstellungen nur verbal lösen. Die Berufung auf den Gleichheitssatz stehe schon im Widerspruch zur Regelung des Besuchsrechts für Strafgefangene, denen monatlich zwei Stunden Besuch zustünden. Im übrigen dürfe die staatliche Verwaltung Grundrechte nicht deshalb einschränken, weil deren Erfüllung einen organisatorischen Mehraufwand bedeute. In der Justizvollzugsanstalt, in der er sich befinde, würden nicht einmal die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft, da Besuchsverkehr nur von Montag bis Donnerstag durchgeführt werde.

Die Benutzung der Schreibmaschine verletze keinen Haftzweck. Damit nichts versteckt oder manipuliert werden könne, würden bei anderen technischen Geräten in der Justizvollzugsanstalt die Gehäuseschnittstellen versiegelt und bei den Kontrollen lediglich die Siegel überprüft. In gleicher Weise könnte bei einer elektrischen Schreibmaschine vorgegangen werden.

Außerdem beantragt der Beschwerdeführer, die Justizvollzugsanstalt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine monatliche Besuchszeit von mindestens zwei Stunden einzuräumen.

III.

Auf Anfrage gemäß § 27 Satz 1 BVerfGG hat der Leiter der zuständigen Justizvollzugsanstalt mitgeteilt, daß aus personellen Gründen in der Zweiganstalt M., in der sich der Beschwerdeführer befinde, freitags ein sogenannter „Spartag“ (verstärkter Wochenenddienst mit Einteilung von 20 anstelle von 25 Bediensteten) gefahren werde. Aus diesem Grund sei freitags kein Besuchsverkehr möglich. Ausweislich der Besuchskarte sei der Beschwerdeführer regelmäßig alle 14 Tage für eine halbe Stunde von seiner Ehefrau besucht worden. Am 9. Februar und am 11. Mai 1994 seien ihr zwei Sonderbesuche von jeweils ebenfalls einer halben Stunde gestattet worden. Die Besuchskapazität sei bereits bei zwölf Besuchen pro Besuchstag ausgeschöpft, weil nur ein Bediensteter als Überwachungsbeamter eingesetzt werden könne.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat davon abgesehen, zu der Verfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG auch offensichtlich begründet.

1. Der Beschwerdeführer beantragt für seine Ehefrau eine Besuchszeit von wöchentlich einer Stunde und damit die Erhöhung der allgemein gewährten Regelbesuchszeit von zweimal einer halben Stunde pro Monat. Einem solchen Begehren dürfen die Justizvollzugsanstalt und die Fachgerichte nicht die grundsätzliche Anerkennung mit der allgemeinen Erwägung verwehren, daß die Anstalt weder über ausreichendes Personal noch über entsprechende Räume verfüge, um jedem Untersuchungsgefangenen wöchentlich einen einstündigen Besuch zu ermöglichen, mithin, daß die im Interesse der Ordnung der Anstalt gebotene Gleichbehandlung der Untersuchungsgefangenen die Gewährung der beantragten Besuchszeit nicht zulasse.

a) Zwar ist unvermeidliche Folge der Untersuchungshaft, daß der Untersuchungsgefangene Besuch von außerhalb der Anstalt lebenden Personen nur in begrenztem Umfang erhalten kann. Bei Gewährung von Besuchszeiten ist jedoch zu beachten, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen wertentscheidenden Norm im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt. Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Ihr Vollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Ange-

hörigen und kann dazu beitragen, daß sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit, zu begrenzen. Daraus folgt, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 42, 95 [100, 101 f.]).

Beantragt ein Untersuchungsgefangener, ihm über die allgemein gewährte Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Monat hinaus für den Ehegattenbesuch eine erhöhte Besuchszeit zu gewähren, so haben den dargestellten Grundsätzen gemäß die Justizvollzugsanstalten und die Fachgerichte zu prüfen, inwieweit es – grundsätzlich nach Maßgabe der gegebenen Raum- und Personalkapazität – möglich und für die Justizverwaltung zumutbar ist, dem Antrag zu entsprechen. Sie dürfen sich dieser Prüfung nicht mit dem Hinweis entziehen, es sei nicht möglich, jedem Untersuchungsgefangenen Besuchszeit in der beantragten Höhe – hier: eine Stunde pro Woche – zu bewilligen. Indem die Fachgerichte darauf abstellen, verletzen sie das Recht des Beschwerdeführers auf eine Besuchsregelung, die mit der Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm übereinstimmt.

b) Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, daß in der Justizvollzugsanstalt, in der er sich befindet, Besuche nur an vier Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag) ermöglicht werden. Die Justizvollzugsanstalt hat diesen Vortrag bestätigt und mitgeteilt, daß wegen anhaltender Überlastung aus personellen Gründen freitags nur ein sogenannter „Spartag“ gefahren werde, an dem kein Besuch möglich sei. Diesem Vortrag ist zu entnehmen, daß die Justizvollzugsanstalt aus Gründen unzureichender – der Belegung der Anstalt nicht entsprechender – Personalausstattung die Zahl der allgemeinen Besuchstage beschränkt. Das durften die Fachgerichte nicht unberücksichtigt lassen. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, kann sich der Staat dem Untersuchungsgefangenen gegenüber nicht darauf berufen, daß er seine Gerichte nicht so ausstattet, wie es erforderlich ist, um die anstehenden Verfahren ohne vermeidbare Verzögerung abzuschließen. Es ist seine Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, einer Überlastung der Gerichte vorzubeugen und ihr dort, wo sie eintritt, rechtzeitig abzuwehren. Er hat die dafür erforderlichen – personellen wie sächlichen – Mittel aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen (vgl. BVerfGE 36, 264 [275]). Nichts anderes gilt für Eingriffe, die sich aus einer Überlastung der Justizvollzugsanstalten ergeben (vgl. BVerfGE 42, 95 [102]).

Diese Grundsätze verbieten es den Fachgerichten, bei der Bemessung des Rahmens, in dem es dem Staat aufgegeben ist, nachteilige Auswirkungen des Freiheitsentzugs für Ehe und Familie durch mögliche und zumutbare Maßnahmen zu mildern, eine lediglich auf die Personalausstattung gestützte anstaltseigene Begrenzung der Besuchszeit auf vier Wochentage ohne weiteres hinzunehmen. Die Fachgerichte müssen vielmehr der Frage nachgehen, inwieweit es die angemessen zu beachtenden Belange der Allgemeinheit zulassen, von der Anstalt die Organisation zusätzlicher Besuchszeiten zu verlangen. Die Belange der Allgemeinheit stehen einer derartigen Ausweitung nicht schon dann zwingend entgegen, wenn diese die Erbringung von Überstunden erfordert. Ergibt eine solche Prüfung, daß weitere Besuche möglich sind, so sind diese Kapazitäten vorrangig für Ehegattenbesuche zu nutzen.

Da es an einer derartigen Prüfung fehlt und das Landgericht in dieser Hinsicht keinerlei Erwägungen angestellt hat, genügt seine Entscheidung nicht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 GG. Insoweit ist es unerheblich, ob und inwieweit die vom Beschwerdeführer vorgetragene besondere Gründe für eine erweiterte Besuchszeitregelung (Unterstützung der Ehefrau in der Geschäftsführung während der Schwangerschaft) stichhaltig sind. Ebenso unerheblich ist, daß der Beschwerdeführer zweimal Sonderbesuch erhalten durfte.

2. Auch die Erwägungen, mit denen das Landgericht dem Beschwerdeführer die Benutzung einer elektronischen Schreib-

maschine mit Textspeicher und Korrekturband versagt hat, halten verfassungsgerichtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Für die Auslegung von § 119 Abs. 3 StPO und die Prüfung der Voraussetzung für eine Beschränkung nach diesen Bestimmungen ist entscheidend, daß das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße beherrschen muß, eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls gebieten. Beschränkungen sind danach nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren, und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. BVerfGE 35, 5 [9 f.]). Dabei sind Schwierigkeiten bei der Überwachung oder die Wahrscheinlichkeit, daß sich entsprechende Anträge anderer Untersuchungsgefangener häufen, Lästigkeiten, die grundsätzlich hingenommen werden müssen; denn Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsbrauch vorgegeben ist (vgl. BVerfGE 15, 288 [296]; 34, 369 [380 f.]).

Die Auferlegung einer Beschränkung ist bei einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO nicht schon dann zulässig, wenn ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Untersuchungsgefangene einen ihm überlassenen Gegenstand mißbrauchen und dadurch den Haftzweck oder die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte (BVerfGE 35, 5 [10]; st. Rspr.).

Damit sind den durch § 119 Abs. 3 StPO eröffneten Möglichkeiten des Eingriffs in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auch bei voller Ausschöpfung der Generalklausel vergleichsweise enge Grenzen gesetzt. Insbesondere deckt diese Vorschrift nicht einen Eingriff, der der Abwehr einer lediglich abstrakt-generellen Gefahr dient. Hierin besteht ein Unterschied zum Strafvollzug. Der jenen Bereich regelnde § 70 StVollzG ist von Verfassungs wegen der Auslegung zugänglich, daß schon die einem Gegenstand allgemein innewohnende Gefährlichkeit ein Recht auf dessen Besitz ausschließt, ohne daß konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müßten (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –, Umdruck S. 5). Dagegen kann der wenig bestimmten, zu Eingriffen unterschiedlichster Art berechtigenden Vorschrift des § 119 Abs. 3 StPO wegen der damit verbundenen Relativierung der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ein solch umfassender Inhalt nicht beigemessen werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß es den Gerichten verwehrt bliebe, die von einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit als Versagungsgrund heranzuziehen. Es bedarf jedoch der Auseinandersetzung damit, ob konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke oder der Sicherheit der Ordnung der Anstalt vorliegen. Diese werden bei Gegenständen gesteigerter Gefährlichkeit – etwa Waffen, Ausbruchswerkzeugen oder Rauschmitteln – ohne Ansehung des Gefangenen angenommen werden können, falls nicht gerade in seiner Person Umstände begründet sind, die dieser Gefährlichkeit ausreichend entgegenwirken. Je geringer jedoch das Maß der Gefährlichkeit eines Gegenstandes an sich ist, je mehr mit anderen Worten die Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO genannten Belange daraus abgeleitet wird, daß nach der Natur des Gegenstandes die Möglichkeit seines Mißbrauchs nicht völlig auszuschließen ist, um so intensiver muß geprüft werden, ob andere Umstände, vornehmlich solche, die in der Person des Gefangenen liegen, konkret auf eine nicht nur hypothetische Gefährdung jener Belange hinweisen.

Selbst wenn danach zu Recht die Überlassung eines Gegenstandes als gefährdend im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO angesehen werden kann, so entbindet dies jedoch noch nicht von der weiteren Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Versagung eines Gegenstandes insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderer Mittel, etwa die Verplombung durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben, nicht in gleicher Weise

geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen. Dabei bleibt es allerdings den Gerichten unbenommen, einen in der Person des Gefangenen begründeten erhöhten Kontrollaufwand mit in die Bewertung einzustellen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn) zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung, es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung der in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Belange zum Anlaß für die Verweigerung eines Gegenstandes zu machen (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –, Umdruck S. 6).

b) Diesem Maßstab wird die Entscheidung des Landgerichts nicht gerecht. Schon die Prämisse des Gerichts, einem Untersuchungsgefangenen dürfe nur der Besitz solcher Gegenstände zugestanden werden, die zu kontrollieren den Anstaltsbediensteten zuzumuten und möglich sei, zeigt durch den Mangel der Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit einer realen Gefährdung der Anstaltssicherheit eine grundlegende Verkennung der Reichweite der Eingriffsbefugnis des § 119 Abs. 3 StPO. Diese Auseinandersetzung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil sich die Gefährdung in hinreichendem Maß aus der Natur des Gegenstandes ergeben hätte. Daß sich die Versteckmöglichkeiten bei Schreibmaschinen mit Textspeicher wesentlich von denen unterschieden, die bei anderen Gegenständen zur Beschäftigung oder zur Haftraumgestaltung, etwa Rundfunk- und Fernsehgeräten, Kaffeemaschinen und ähnlichem, bestehen, ist weder ersichtlich noch wird dies vom Landgericht in hinreichender Weise dargetan; der bloße Hinweis auf eine besondere Eignung hierzu ist inhaltsleer und genügt dem Erfordernis der Feststellung konkreter Anhaltspunkte für die Gefährdung nicht.

Die einzige personenbezogene Feststellung des Landgerichts, daß nämlich gerade der Beschwerdeführer nicht zögern würde, den kleinsten Schaden zum Anlaß für Schadensersatzforderungen und Beschwerden zu nutzen, ist schon deshalb zur Herleitung der Voraussetzungen des § 119 Abs. 3 StPO ungeeignet, weil das befürchtete Verhalten des Beschwerdeführers keine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Darüber hinaus hat sich das Landgericht nicht damit auseinandergesetzt, ob die Versagung erforderlich war, um der von ihm angenommenen Gefährdung der Anstaltssicherheit zu begegnen. Das wäre jedoch geboten gewesen, nicht zuletzt, weil die Beschreibung der Schreibmaschine als allseits geschlossen es nahelegt, die Möglichkeit einer Versiegelung und der Beschränkung späterer Kontrollen auf deren Unversehrtheit zu prüfen.

3. Damit beruht die landgerichtliche Entscheidung auf einer Verkennung der Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG, soweit sie dem Beschwerdeführer die Ausweitung des Besuchsrechts dessen Ehefrau versagt, und auf einer Verkennung der Grenzen, die der im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) setzt, soweit er dem Beschwerdeführer den Besitz der Schreibmaschine vorenthält. Der Beschluß ist daher insgesamt aufzuheben (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

V.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache hat sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 3 GG, §§ 57, 57a StGB (Vertrauensschutz im Falle einer Herabsetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf eine zeitige in der DDR) (Leitsätze der Schriftleitung)

1. Das dem Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG) immanente Postulat der Rechtssicherheit fordert, daß der Bürger

die ihm gegenüber möglichen staatlichen Maßnahmen voraussehen und sich dementsprechend einrichten kann. Er soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß eine Rechtsposition nicht nachträglich durch staatliche Eingriffe entwertet wird. Rechtssicherheit bedeutet für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz. Auch strafverfahrenrechtliche Positionen können unter diesen Vertrauensschutz fallen.

2. Rechtswirksame Begnadigungen gewähren dem dadurch Begünstigten eine Rechtsposition, die rechtsstaatlichen Vertrauensschutz genießen kann. Das gilt grundsätzlich auch für eine Strafherabsetzung, die Staatsorgane in der ehemaligen DDR – etwa im Wege der Amnestie oder einer Einzelfallprüfung – vor 1990 ausgesprochen haben.
3. Für den rechtsstaatlich begründeten Vertrauensschutz ist entscheidend, daß der Einigungsvertrag erkennbar die Rechtslage von in der DDR verurteilten Straftätern nicht verschlechtern wollte. Auch wenn die Amnestierung bzw. Begnadigung erwachsener Straftäter im Einigungsvertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, dürfen DDR-Amnestien und -Begnadigungen nicht nachträglich in ihrer Wirkung zurückgenommen werden.
4. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß ein Verurteilter durch die Herabsetzung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre die vollstreckungsrechtliche Position eines zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten erlangt hat, sind die Gerichte verpflichtet zu prüfen, ob auf seinen Fall § 57 StGB anzuwenden ist.
5. Die Übertragung der für den Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Überlegungen zur Gewaltenteilung mit der Konsequenz, daß Amnestie- und Gnadeneinscheidungen der anderen zwei Gewalten den richterlichen Strafausspruch der dritten Gewalt nicht abzuändern vermögen, ist jedenfalls auf Gerichtsurteile aus der ehemaligen DDR von Verfassungswegen nicht geboten.

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1994 – 2 BvR 213/92 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Verweigerung einer Strafaussetzung zur Bewährung für den Fall, daß eine lebenslange Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit einer Amnestie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf 15 Jahre herabgesetzt worden ist.

I.

1. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Bezirksgerichts S. in M. vom 5. April 1982 wegen Mordes u.a. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Seit dem 10. April 1980 befand er sich deswegen erst in Untersuchungshaft, anschließend in Strafhaft, die bis heute andauert.

Anläßlich des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurde mit Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1987 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik [GBl.] I S. 191) eine allgemeine Amnestie verkündet. Nach Ziff. 1 Satz 3 des Amnestiebeschlusses wurde die Strafe bei Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, „auf 15 Jahre herabgesetzt, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zuläßt“. Nach Ziff. 2 sollten von der allgemeinen Amnestie Personen ausgenommen sein, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord verurteilt waren. Nach Ziff. 4 sollte der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik „die erforderlichen Festlegungen“ treffen.

In den Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates vom selben Tag (GBl. I S. 192) war die Frage nicht näher geregelt, wie mit Amnestierten verfahren werden sollte, deren Entlassung aufgrund ihrer Straflänge trotz der Amnestie noch nicht anstand. Ziff. 2 ordnete lediglich an, Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden seien, aus dem Stafvollzug zu entlassen. Nach Ziff. 6 hatte der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung der allgemeinen Amnestie zu gewährleisten und dem Staatsrat darüber zu berichten.

Mit Anweisung Nr. 3/37 Ziff. 5.1 des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls vom 17. Juli 1987 wurde der Ausschluß von der Amnestie bei Verurteilung wegen Mordes u.a. wiederholt. Gemäß Ziff. 7.2 sollten Bezirksarbeitsgruppen jedoch alle Vorschläge für entsprechende Ausschlüsse von der Amnestie und alle Zweifelsfälle prüfen. Abschließend entscheiden sollte nach Ziff. 7.3 die Zentrale Kommission unter Leitung des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik über den Ausschluß von der Amnestie und über die Herabsetzung von lebenslänglichen Freiheitsstrafen auf 15 Jahre.

Ein Schreiben des Leiters der Verwaltung Strafvollzug im Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, Az. 3421/87, dort eingegangen am 10. Oktober 1987, traf weitere Regelungen zur Strafherabsetzung von lebenslänglicher auf 15 Jahre Freiheitsstrafe. Dort heißt es:

„– Bei Strafgefangenen, deren lebenslängliche Freiheitsstrafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt wurde (Anlage 5) und deren neu berechneter Entlassungstermin nach dem 12. Dezember 1987 liegt, ist die Wiedereingliederung entsprechend der Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern und Chefs der DVP – Teil A – langfristig vorzubereiten.

Grundsätzlich sind für Strafgefangene, bei denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt wurde, keine Anträge auf Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 45 StGB sowie § 349 StPO zu stellen bzw. zu befürworten. In Ausnahmefällen sind solche Anträge, bevor sie dem Gericht unterbreitet werden, der VSV mit den Gefangenenakten zu übersenden.“

Nach § 45 StGB/DDR war eine Aussetzung zur Bewährung nur bei zeitigen Freiheitsstrafen vorgesehen.

Mit Schreiben der Strafvollzugseinrichtung B. vom 19. November 1987 wurde auch die lebenslange Freiheitsstrafe des Beschwerdeführers wegen Mordes auf 15 Jahre herabgesetzt.

2. Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung wurde mit dem durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluß des Kreisgerichts M. vom 6. Dezember 1990 zurückgewiesen: § 57 StGB gelte nur bei zeitigen Freiheitsstrafen, aber nicht, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden sei. Hier betrage die Mindestverbüßungszeit gemäß § 57a StGB 15 Jahre. Der Beschluß enthielt keinerlei Rechtsmittelbelehrung.

In der Folgezeit richtete der Beschwerdeführer verschiedene Schreiben in dieser Angelegenheit an die Präsidentin des Bezirksgerichts M., den zuständigen Staatsanwalt und den Thüringer Justizminister, um die Aufhebung dieses Beschlusses und seine Haftentlassung gemäß § 57 StGB zu erreichen.

Schließlich interpretierte das Bezirksgericht M. das Schreiben des Beschwerdeführers vom 27. Juli 1991 als fristgemäß erhobene Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisgerichts vom 6. Dezember 1990 und verwarf sie mit dem ebenfalls durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluß vom 20. Juli 1992. Das Kreisgericht habe zutreffend festgestellt, daß § 57 StGB auf den Fall des Beschwerdeführers nicht anwendbar sei. Unabhängig davon, ob die DDR-Amnestie nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Amnestie- oder Gnadenerlaß einzustufen sei, könne eine vorzeitige Entlassung des Beschwerde-

führers immer nur nach § 57 a StGB erfolgen, weil die Mindestverbüßungszeit der gerichtlich verhängten Strafe weiterhin 15 Jahre betrage. Denn eine auf politischen Überlegungen beruhende Exekutiventscheidung könne nach dem Prinzip der Gewaltenteilung keine unmittelbaren und bindenden Auswirkungen auf eine Gerichtsentscheidung haben.

3. Mit seiner fristgemäß erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, 103, Abs. 1 und 3 GG sowie eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Da er aufgrund der Amnestie 1987 nur noch eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu verbüßen habe, sei er wie jeder zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe Verurteilte zu behandeln mit der Folge, daß nicht § 57 a StGB, sondern § 57 StGB auf seinen Fall anwendbar und eine Strafaussetzung zur Bewährung bereits nach zehn Jahren Haftzeit dem Gesetz nach möglich sei. Auch in anderen Bundesländern seien Häftlinge in gleicher Ausgangslage nach § 57 StGB aus der Haft zur Bewährung entlassen worden.

Bis 1990 habe er nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit gehabt, gemäß § 45 StGB/DDR, § 349 StPO/DDR als Zeitsträfler vorzeitig entlassen zu werden. Dieses Recht könne ihm durch den Einigungsvertrag nicht genommen werden. Die durch die DDR-Amnestie erworbene Rechtsposition sei nach Art. 20 Abs. 3 GG weiterhin auch für die Strafvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

4. Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten neben dem Justizministerium des Landes Thüringen auch die übrigen Justizministerien der neuen Bundesländer sowie die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, das Bundesministerium der Justiz und der Generalbundesanwalt. Der damalige Generalstaatsanwalt der DDR, Herr G. Wendland, wurde schriftlich zu der Durchführung der DDR-Amnestie vom 17. Juli 1987 befragt.

Das Thüringer Justizministerium, das Bundesministerium der Justiz und der Generalbundesanwalt halten eine Anwendung des § 57 a StGB auf den Fall des Beschwerdeführers für geboten. Der ursprüngliche richterliche Strafausspruch sei durch eine Amnestie oder Begnadigung nicht korrigiert worden.

Die Justizministerien der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt wollen § 57 StGB angewendet sehen. Eine rechtliche Klassifizierung der Straferabsetzung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Amnestie und Gnade entwickelten Rechtsgrundsätzen führe zu einer deutlichen Schlechterstellung der in der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten im Vergleich zum Zustand vor Herstellungsstellung der Rechtseinheit 1990, wo nach der Amnestierung Lebenslänglicher auf 15 Jahre eine Strafaussetzung gemäß § 45 StGB/DDR, § 349 StPO/DDR möglich gewesen sei.

Der ehemalige Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik erklärte, während der Durchführung der Amnestie sei erkennbar geworden, daß bei Einhaltung aller Ausschlußgründe keine Lebenslänglichen zu amnestieren gewesen wären. Wegen der außenpolitischen Bedeutung der Amnestie habe jedoch ein fundamentales Interesse bestanden, jede Passage des Amnestiebeschlusses zu verwirklichen. Seine Behörde sei daher informiert worden, daß eine Einzelfallprüfung bei nach Ziff. 2 des Amnestiebeschlusses eigentlich Ausgeschlossenen vorgenommen werden sollte, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger (Ziff. 1 des Amnestiebeschlusses) dies gestatte. Daraufhin sei dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der abschließenden Berichterstattung zur Amnestie, seines Wissens im Dezember 1987, eine gesonderte Liste an sich von der Amnestie ausgeschlossener Lebenslänglicher zur Entscheidung vorgelegt worden. Der Beschluß des Staatsrates sei einstimmig erfolgt.

Mit dieser Entscheidung habe der Staatsratsvorsitzende von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht. Eine derartige Begnadigung sei entsprechend Ziff. 4 des Amnestiebeschlusses, wonach der Vorsitzende des Staatsrates die notwendigen Entscheidungen treffe, zulässig gewesen. Mit dem zustimmenden Staatsratsbeschluß sei die Rechtmäßigkeit der Einzelentscheidungen,

die infolge der Einzelfallprüfung ergingen, staatsrechtlich bestätigt worden.

Als Folge dieser Straferabsetzung bei Lebenslänglichen sei auch die Anwendung der §§ 45 StGB/DDR, 349 StPO/DDR möglich geworden. Die Durchführungsanweisung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug vom Oktober 1987 sei mitten im Amnestiezeitraum ergangen und habe nur eine zeitlich begrenzte Regelung dargestellt. Der Hinweis in der Durchführungsanweisung, daß grundsätzlich für Strafgefangene, bei denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt worden sei, keine Anträge auf Bewährung gemäß §§ 45 StGB/DDR, 349 StPO/DDR zu stellen bzw. zu befürworten seien, habe keinen generellen Ausschluß von derartigen Anträgen bedeutet. Es habe vielmehr aus Sicht der Amnestie beurteilt werden sollen, ob eine nochmalige Vergünstigung angebracht und aus strafrechtlicher Sicht vertretbar gewesen sei. Er erinnere, daß schon 1988 Anträge nach § 349 StPO/DDR gestellt, bearbeitet und in einigen Fällen auch positiv entschieden worden seien. Es habe keinen generellen Ausschluß begnadigter Lebenslänglicher von Entscheidungen nach § 349 StPO/DDR gegeben.

II.

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts M. und des Kreisgerichts M. ist zulässig, soweit sie die Ablehnung des Antrages auf Haftentlassung zur Bewährung gemäß § 57 StGB unter Hinweis auf eine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Person in Verbindung mit dem Grundsatz rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) angreift. Die Kammer nimmt sie insoweit zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§§ 93a Abs. 2 b, 93b Satz 1, 93c Abs. 1 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993, anwendbar auf Altfälle nach Art. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993, BGBl. I S. 1442). In diesem Umfang ist die Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 93c Abs. 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Untätigkeit der Gerichte des Thüringischen Justizministers richtet, wird sie nicht zur Entscheidung angenommen (§§ 93a Abs. 2, 93b Satz 1 BVerfGG).

1. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Denn die Gerichte waren nach den Grundsätzen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verpflichtet, der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdeführer bereits vor der Rechtsumstellung 1990 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die vollstreckungsrechtliche Position eines nur noch eine zeitige Freiheitsstrafe Verbüßenden erlangt hatte, und das Ergebnis dieser Prüfung ihrer anschließenden Entscheidung zugrundelegen. Ohne diese Frage aufzuwerfen, haben die Gerichte in den angegriffenen Beschlüssen die gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Straferabsetzung nach denjenigen Maßstäben beurteilt, die in der Rechtsprechung und Literatur für Amnestien und Begnadigungen in der Bundesrepublik entwickelt worden sind, und auf dieser Grundlage § 57 a StGB für anwendbar erklärt. Durch das Übergehen dieser nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zu beurteilenden Rechtslage haben die Gerichte die Anforderungen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verkannt und dadurch das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers verletzt.

a) Die Freiheit der Person ist ein so hohes Rechtsgut, daß sie nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt werden darf. Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie die des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (vgl. BVerfGE 22, 180 [219]; st. Rspr.). Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und Entscheidungen über ihre weitere Vollstreckung berühren stets die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Person (vgl. BVerfGE 29, 312 [316]; 86, 288 [311]).

Die Ablehnung, den Beschwerdeführer nach § 57 StGB aus der Haft zu entlassen, und seine Verweisung auf eine Antragstellung nach § 57 a StGB brächten für den Beschwerdeführer – unterstellt, er wäre als Zeitsträfler anzusehen – erhebliche Nachteile im Hin-

blick auf die Freiheit seiner Person mit sich. Denn nach § 57 StGB könnte der Beschwerdeführer bei günstiger Sozialprognose bereits nach einer Mindestverbüßungszeit von zehn Jahren entlassen werden. Nach § 57a StGB wäre eine Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich. Wäre die lebenslange Haftstrafe des Beschwerdeführers durch die Straferabsetzung auf 15 Jahre Freiheitsentzug vom 19. November 1987 im Zusammenhang mit dem Amnestiebeschuß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1987 in eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe umgewandelt worden und hätte diese Umwandlung auch die Herstellung der Rechtseinheit 1990 überdauert, dann hätte der Beschwerdeführer einen Anspruch, daß über seine Strafaussetzung nach § 57 StGB und nicht nach § 57a StGB entschieden würde.

b) Begnadigungen, einmal rechtsgültig ausgesprochen, geben dem dadurch Begünstigten eine Rechtsposition (vgl. BVerfGE 30, 108 ff.), die rechtsstaatlichen Vertrauensschutz genießen kann. Das gilt prinzipiell auch für eine Straferabsetzung, die Staatsorgane in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor 1990 ausgesprochen haben.

Das dem Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG) immanente Postulat der Rechtssicherheit fordert, daß der Bürger die ihm gegenüber möglichen staatlichen Maßnahmen voraussehen und sich dementsprechend einrichten kann. Er soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß eine Rechtsposition nicht nachträglich durch staatliche Eingriffe entwertet wird. Rechtssicherheit bedeutet für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz (vgl. BVerfGE 13, 261 [271]; 25, 269 [290]; 30, 392 [401]; 45, 142 [168]; st. Rspr.). Auch strafverfahrensrechtliche Positionen können unter diesen Vertrauensschutz fallen (vgl. BVerfGE 25, 269 [291 ff.]; 50, 244 [250]; 63, 215 [224]).

Auf Vertrauensschutz im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann sich jeder berufen, der Vertrauen auf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehende Regelungen der Bundesrepublik Deutschland gesetzt hat (vgl. BVerfGE 30, 367 [386]; 51, 356 [362]). Im Fall des Beschwerdeführers haben Staatsorgane der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik möglicherweise Vertrauenstatbestände geschaffen. Auch Vertrauensschutz in den Fortbestand von Maßnahmen des DDR-Staates ist jedoch prinzipiell in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfGE 88, 384 [405] in Anknüpfung an BVerfGE 45, 142 [173 ff.]). Das gilt allerdings nicht ebenso uneingeschränkt wie gegenüber dem Recht der Europäischen Union. Denn wesentliches Ziel des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes war die Übernahme der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend konnten die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nicht uneingeschränkt mit dem Fortbestand des alten Rechtssystems rechnen, sondern mußten seine Ersetzung durch die Ordnung erwarten, die in der Bundesrepublik Deutschland gilt. Daraus folgt zwar nicht, daß Vertrauen in den Fortbestand von altem DDR-Recht überhaupt nicht mehr gerechtfertigt gewesen wäre. Vertrauen konnte sich unter diesen Umständen jedoch nicht allgemein bilden, sondern nur dort, wo besonderer Anlaß für die Erwartung bestand, daß Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausnahmsweise weiterhin in Kraft bleiben werde (vgl. BVerfGE 88, 384 [404 f.]).

Der Einigungsvertrag trifft über die Weitergeltung oder Transformation von DDR-Amnestien und DDR-Begnadigungen im Fall von Erwachsenen im Gegensatz zum Fall von Jugendlichen keine ausdrückliche Regelung. Nach Art. 18 des Einigungsvertrages bleiben Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam und können nach Maßgabe der Art. 8 und 9 des Einigungsvertrages vollstreckt werden. Nach Art. 19 bleibe, einmal rechtswirksam ausgesprochen, auch die Straferabsetzung gegenüber dem Beschwerdeführer als begünstigender Verwaltungsakt der Deutschen Demokratischen Republik wirksam. Für die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung sollen nach Art. 8 des Einigungsvertrages Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschn. II Ziff. 1b mit der Neufassung des Art. 315 Abs. 3 EGStGB entweder § 57 StGB oder § 57a StGB Anwendung finden, soweit nicht § 2 Abs. 3 StGB etwas anderes ergibt. Damit ist die durch die vorliegende Verfassungsbeschwerde aufgeworfene Frage, welche der beiden Vorschriften bei einer in der Deutschen Demo-

kratischen Republik erfolgten gnadenweisen Straferabsetzung bei Lebenslänglichen im Zusammenhang mit einer Amnestie anzuwenden ist, offen geblieben.

Für den rechtsstaatlich begründeten Vertrauensschutz ist jedoch entscheidend, daß der Einigungsvertrag erkennbar die Rechtslage von in der DDR verurteilten Straftätern nicht verschlechtern wollte. Er ist im strafrechtlichen und strafvollstreckungsrechtlichen Bereich durch ein Optimierungsgebot im Interesse der Straftäter geprägt, wie die Neufassung des Art. 315 EGStGB mit seinem mehrfachen Verweis auf § 2 StGB zeigt. Auch wenn die Amnestierung bzw. Begnadigung erwachsener Straftäter im Einigungsvertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, dürfen DDR-Amnestien und -Begnadigungen durch richterliche Entscheidung nicht nachträglich wieder in ihrer Wirkung zurückgenommen werden (ähnlich auch Brandenburgisches OLG, Beschl. vom 4. Juli 1994 – 2 Ws 69/94 –, S. 9; OLG Stuttgart, Beschl. vom 23. Dezember 1992 – 4 Ws 234/92 –, NSTZ 1993, S. 359; Thüringer OLG, Beschl. vom 28. November 1994 – 1 Ws 81/94 –, S. 7; J. Bohnert: Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt, DtZ 1993, S. 167 [171]).

c) Im Fall des Beschwerdeführers gibt es gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß er durch die Straferabsetzung auf 15 Jahre im Schreiben der Strafvollzugseinrichtung B. vom 19. November 1987 die vollstreckungsrechtliche Position eines Zeitsträfers erlangt hat. Die Gerichte hätten deshalb diese Frage genauer überprüfen und das Ergebnis ihrer Entscheidung zugrunde legen müssen.

aa) Obwohl der Beschwerdeführer einerseits nach Ziff. 2 des Amnestiebeschlusses vom 17. Juli 1987 (GBl. I S. 191) von der allgemeinen Amnestie ausgeschlossen blieb, könnte er andererseits doch über die im Rahmen der Amnestie ebenfalls eröffnete Einzelfallprüfung gemäß Ziff. 7.2 und 7.3 der Anweisung 3/37 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 17. Juli 1987 auf 15 Jahre begnadigt worden sein. Denn der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik übte nach Art. 74 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974 (GBl. I S. 432) sowohl das Amnestie- als auch das Begnadigungsrecht aus.

Das Vertrauen des Beschwerdeführers in den Fortbestand seiner Straferabsetzung samt den in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik damit verbundenen Rechtsfolgen wäre dann auch sachlich gerechtfertigt. Denn seine Straferabsetzung würde nicht auf dem Rechtsschein einer ungültigen Norm beruhen, und die Rechtslage wäre vor Herstellung der Rechtseinheit 1990 auch weder unklar noch verworren gewesen (vgl. BVerfGE 13, 261 [271 f.]; st. Rspr.).

bb) Die vollstreckungsrechtlichen Auswirkungen einer etwaigen Begnadigung des Beschwerdeführers nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu ermitteln, ist ebenfalls Aufgabe der Fachgerichtsbarkeit. Nach Wortlaut und Durchführungsmodalitäten der Amnestie 1987 ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, den in der Deutschen Demokratischen Republik begnadigten Beschwerdeführer als Zeitsträfer anzusehen und § 57 StGB deshalb auf seinen Fall anzuwenden (vgl. ebenso Brandenburgisches OLG, Beschl. vom 4. Juli 1994 – 2 Ws 69/94 –, S. 7; LG Potsdam, Beschl. vom 3. März 1994 – 5 StVK 166/93 –, MDR 1994, S. 713; Thüringer OLG, Beschl. vom 23. November 1994 – 1 Ws 81/84 –, S. 4).

Zwar gibt es keine Hinweise, daß schon 1987 während der eigentlichen Durchführung der Amnestie im engeren Sinne ehemalige Lebenslängliche als Zeitsträfer Anträge nach §§ 45 StGB/DDR, 349 StPO/DDR gestellt oder gar positiv beschieden erhalten hätten. Das Schreiben des DDR-Ministeriums des Innern, Leiter der Verwaltung Strafvollzug, vom Oktober 1987 deutet aber darauf hin, daß die ehemals Lebenslänglichen nach der Straferabsetzung vollstreckungsrechtlich in der DDR als Zeitsträfer angesehen wurden (vgl. M. Alex: Anm. zu BezG Potsdam, Beschl. vom 12. Dezember 1991 – 2 Qs 184/91 –, NSTZ 1993 S. 206 f.). Denn nur ein prinzipiell nach §§ 45 StGB/DDR, 349 StPO/DDR zulässiger Antrag kann grundsätzlich nicht befürwortet, im Einzelfall aber ausnahmsweise auch unterstützt werden. Im übrigen hat auch der ehemalige Generalstaatsanwalt der DDR darauf hingewiesen, daß vorzeitige Haftentlassungen zur Bewährung gesetzlich zwar möglich, im engeren Verlauf der Amnestie

jedoch als doppelte Vergünstigung politisch nicht erwünscht gewesen wären. Ab 1988 habe es jedoch Haftentlassungen zur Bewährung auch bei ehemals Lebenslänglichen gegeben.

Demgegenüber ist die Übertragung der für den Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Überlegungen zur Gewaltenteilung mit der Konsequenz, daß Amnestie- und Gnadenentscheidungen der anderen zwei Gewalten den richterlich verhängten Strafausspruch der dritten Gewalt nicht abzuändern vermögen (so aber Brandenburgisches OLG, Beschl. vom 7. Februar 1994 – 2 Ws 15/94 –, NJ 1994, S. 535 f.; OLG Dresden, Beschl. vom 27. Juli 1993 – 2 Ws 284/93 –, S. 3 f.; BezG Potsdam, Beschl. vom 12. Dezember 1991 – 2 Qs 184/91 –, NSTz 1993, S. 206; OLG Rostock, Beschl. vom 21. Juni 1993 – 1 Ws 69/93 –, S. 2 ff. und Beschl. vom 19. August 1993 – 1 Ws 101/93 –, NJ 1994, S. 33 f.), jedenfalls auf Gerichtsurteile aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von Verfassungen wegen nicht geboten (vgl. Brandenburgisches OLG, Beschl. vom 4. Juli 1994 – 2 Ws 69/94 –, S. 6 f.; LG Potsdam, Beschl. vom 3. März 1994 – 5 StVK 166/93 –, MDR 1994, S. 713; Thüringer OLG, Beschl. vom 23. November 1994 – 1 Ws 81/94 –, S. 5; M. Alex: Anm. zu BezG Potsdam, Beschl. vom 12. Dezember 1991 – 2 Qs 184/91 –, NSTz 1993, S. 206 f.).

Art. 19 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974 (GBl. I S. 432) garantierte zwar die „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsstaatlichkeit“. Die Rechtspflege sollte nach Art. 90 Abs. 1 DDR-Verfassung unter anderem der „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ dienen. Nach Art. 96 DDR-Verfassung sollten die Richter „in ihrer Rechtsprechung unabhängig“ und „nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden“ sein. Dennoch gab es tatsächlich keine dem bundesrepublikanischen Rechtssystem vergleichbare Gewaltenteilung und vor allem keine richterliche Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 87, 68 [86 f.]; BGH, Urt. vom 3. Dezember 1993 – 5 StR 76/93 –, JZ 1994, S. 796 [798 f.] m.w.N.). Schon nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 der DDR-Verfassung hatte die „Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“, der SED, Verfassungsrang. Auch bei der richterlichen Urteilsfindung und der anschließenden Urteilsvollstreckung wurde der Gewaltenteilung keine große Wichtigkeit beigemessen (vgl. J. Bohnert: Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt, DtZ 1993, S. 167 [S. 169]).

d) Interessen des Gemeinwohls, welche eine Anwendung des § 57 StGB auf den Beschwerdeführer im Rahmen des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes dennoch ausschließen könnten, sind nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer wird vor Ablauf der noch zu verbüßenden 15 Jahre nur dann tatsächlich entlassen werden können, wenn seine Sozialprognose das vertretbar erscheinen läßt. Dem durch eine vorzeitige Haftentlassung zur Bewährung möglicherweise gefährdeten Gemeingut, Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, würde damit hinreichend entsprochen.

2. Die angegriffenen Beschlüsse beruhen auf der Verkenning der Anforderungen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes bei der Verwirklichung der grundgesetzlich geschützten Freiheit der Person. Sie sind daher aufzuheben. Die Sache ist insoweit zur rechtsfehlerfreien Neuentscheidung unter Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen an das Landgericht M. zurückzuverweisen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 2. Halbsatz, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Überleitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zur Ausführung des Gerichtsstandortgesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Änderung des Untersuchungsausschußgesetzes vom 16. August 1993 [GVBl. Thüringen, S. 554] in Verbindung mit § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVGG; §§ 454, 462 a Abs. 1 StPO).

3. Soweit der Beschwerdeführer Untätigkeit rügt, ist die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Denn sie ist nachträglich unzulässig geworden, weil das Bezirksgericht M. die vom Beschwerdeführer begehrte Entscheidung inzwischen getroffen hat und Wiederholung nicht zu erwarten ist. Um eine unnötige Beanspruchung des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden, muß das Rechtsschutzbedürfnis nicht nur bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde, sondern auch noch zum Zeit-

punkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vorliegen (vgl. BVerfGE 21, 139 [143]; 81, 138 [140]; st. Rspr.).

4. Dem Beschwerdeführer sind seine notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren gemäß § 34 a Abs. 2 BVerfGG zu erstatten. Die volle Auslagenerstattung ergibt sich daraus, daß das Begehren des Beschwerdeführers im wesentlichen erfolgreich war. Das Bezirksgericht M. ist erst tätig geworden, nachdem es von der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers Kenntnis erlangt hatte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 168 Abs. 3a, 171 AFG §§ 43, 195, 200 StVollzG (Beitrags- beteiligung von Strafgefangenen an der Arbeitslosenversicherung)

(Leitsätze der Schriftleitung)

- 1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Er ist nicht nur verletzt, wenn der Gesetzgeber Gleiches ohne hinreichenden sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern auch, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung gelangen oder wenn die Verwaltungen bei Ausübung ihres Ermessens den Gleichheitsgrundsatz nicht beachten.**
- 2. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, bei Gefangenen, deren Lohn unter der in § 171 Abs. 1 AFG genannten Einkommensgrenze liegt, von einer Beitragsbeteiligung im Rahmen des § 195 StVollzG abzu-
sehen. Daß der Gesetzgeber den beitragspflichtigen Ländern die Möglichkeit eingeräumt hat, unabhängig von der Einkommenshöhe vom Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen einen – im Verhältnis zu ihrer Beitragslast geringen – Beitrag zur Beteiligung an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung einzubehalten, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als bei einem geringverdienenden freien Arbeitnehmer besteht bei einem Strafgefangenen nicht die Gefahr, daß er wegen Beitragsanteils seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann.**

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Mai 1995 – 2 BvR 646/93 – 2 BvR 316/94 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Einbehaltung von Beitragsanteilen zur Arbeitslosenversicherung von Strafgefangenen.

I.

1. Der Beschwerdeführer, der von 1977 bis 1987 in der Justizvollzugsanstalt B. eine Freiheitsstrafe verbüßte, begehrte nach seiner Entlassung die Rückzahlung von Beitragsanteilen zur Arbeitslosenversicherung, die er während seiner Haftzeit geleistet hatte. Da sein monatlicher Bruttolohn ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze unterschritten habe, seien gemäß § 171 Abs. 1 AFG seine Beiträge allein vom zuständigen Land als Arbeitgeber zu tragen gewesen. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1991 lehnte die Justizvollzugsanstalt eine Beitragsrückerstattung ab: Wegen der Sonderregelung für Strafgefangene in § 171 Abs. 3 AFG finde § 171 Abs. 1 AFG, der Arbeitnehmer mit geringer Entlohnung von der Beitragspflicht freistelle, vorliegend keine Anwendung. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 195 StVollzG. Denn dieser regele nicht die Beitragspflicht des Gefangenen gegenüber der

Bundesanstalt für Arbeit, sondern ermächtigt nur das beitragspflichtige Land, vom Gefangenen einen anteilmäßigen Ausgleich zu verlangen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Landgericht Gießen mit Beschluß vom 3. April 1992 zurückgewiesen. § 195 StVollzG schaffe einen Ausgleich für die gemäß § 171 Abs. 3 AFG dem jeweiligen Land gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit obliegende Beitragspflicht. Daß die Vollzugsbehörde die Anteile unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift zu § 195 StVollzG regelmäßig einbehalte, sei nicht zu beanstanden, denn es sei zulässig, das einer Behörde zustehende Ermessen durch den Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis zu binden.

Zwar hätte ein derart geringes Einkommen, wie der Beschwerdeführer es erzielt habe, bei freien Arbeitnehmern gemäß § 171 Abs. 1 AFG zur völligen Beitragsfreiheit geführt. Doch sei bei Anwendung des § 195 StVollzG auf den Rechtsgedanken dieser Vorschrift nicht zurückzugreifen, da die Situation des Gefangenen mit der eines freien Arbeitnehmers nicht vergleichbar sei. Die vom Land als Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge richteten sich nämlich nicht nach der Höhe des realen Gefangenenlohns, sondern nach der vollen Eckvergütung gemäß § 43 StVollzG. Der Gefangene könne deshalb Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit verlangen, wie sie einem freien Arbeitnehmer zustünden, der nicht unter die Einkommensgrenze des § 171 Abs. 1 AFG falle.

Die Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluß vom 24. Februar 1993 als unzulässig verworfen. Ein Bedürfnis zur Rechtsfortbildung bestehe nicht, da die zugrundeliegende Rechtsfrage durch andere Oberlandesgerichte bereits geklärt sei und der Senat nicht beabsichtige, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei eine Entscheidung nicht angezeigt. Zwar habe die Justizvollzugsanstalt erkennbar nicht von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und auch die Strafvollstreckungskammer verkenne, daß die Verwaltungsvorschrift zu § 195 StVollzG rechtswidrig sei. Es sei jedoch nicht zu erwarten, daß sich dieser Fehler wiederholen werde. Im übrigen wäre bei Vermeidung dieses Rechtsfehlers keine andere Entscheidung zu erwarten gewesen, da, auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers, nicht erkennbar sei, weshalb auf die Einbehaltung von Beitragsanteilen hätte verzichtet werden sollen.

2. Mit Hinweis auf den fehlenden Ermessensgebrauch beantragte der Beschwerdeführer im April 1993 erneut die Rückzahlung seiner Beiträge. Mit Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 1. Juni 1993 wurde auch dieser Antrag zurückgewiesen. Die Vollzugsbehörde habe von der Möglichkeit der teilweisen Einbehaltung der für den Gefangenen geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 195 StVollzG in Ausübung ihres Ermessens Gebrauch gemacht.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Landgericht Gießen mit Beschluß vom 7. September 1993 zurückgewiesen. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt lasse einen Ermessensfehlergebrauch nicht erkennen. Der interne Ausgleich nach § 195 StVollzG stelle keine Beteiligung des Strafgefangenen an den Beiträgen des Landes zur Bundesanstalt für Arbeit dar, sondern sei ein originärer, an den gesetzlichen Zielen des Strafvollzugs zu messender Anspruch der Strafvollzugsbehörde gegenüber dem Gefangenen. § 171 Abs. 1 AFG sei nicht anwendbar, denn diese Bestimmung regule allein die Beitragspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Die für die Einbehaltung maßgeblichen Gesichtspunkte sprächen sogar gegen eine der Vorschrift des § 171 Abs. 1 AFG entsprechende Einkommensgrenze. Unterkunft und Verpflegung des Gefangenen seien gesichert. Auch stünde ihm Taschengeld zu, wenn er ohne eigenes Verschulden nur ein unter dem Taschengeldbetrag des § 46 StVollzG liegendes Arbeitsentgelt erreiche.

Die Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluß vom 3. Januar 1994 ohne Begründung gemäß § 116 StVollzG als unzulässig verworfen.

II.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinen Verfassungsbeschwerden vom 6. April 1993 und vom 10. Februar 1994 gegen die

Beschlüsse des Landgerichts Gießen vom 3. April 1992 und vom 7. September 1993 sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 24. Februar 1993 und vom 3. Januar 1994. Er rügt insbesondere, daß die angegriffenen Entscheidungen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzen, da er sowohl im Vergleich zu geringverdienenden Arbeitnehmern im Sinne des § 171 Abs. 1 AFG als auch im Vergleich zu Wehr- und Ersatzdienstleistenden ohne sachlichen Grund schlechter gestellt werde. Darüber hinaus habe das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit seinem Beschluß vom 24. Februar 1993 gegen das Willkürverbot verstoßen, da es sein Rechtsmittel verworfen habe, obgleich es den angegriffenen Beschluß des Landgerichts Gießen im Ergebnis für rechtswidrig gehalten habe. Auch hätten sowohl das Landgericht Gießen in seinem Beschluß vom 3. April 1992 als auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seinem Beschluß vom 3. Januar 1994 Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, da beide Gerichte die von ihm geltendgemachte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Wehrpflichtigen, die sich in einer ähnlichen Zwangssituation befänden und für deren Unterhalt ebenfalls gesorgt werde, nicht beachtet hätten.

III.

Die Verfassungsbeschwerden waren nicht zur Entscheidung anzunehmen. Ihnen kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Sie sind offensichtlich unbegründet.

1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 1, 13 [52]; 22, 254 [263]; st. RSpr.) Er ist nicht nur verletzt, wenn der Gesetzgeber Gleiches ohne hinreichenden sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern auch, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung gelangen (vgl. BVerfGE 58, 369 [374]; 70, 230 [239 f.]) oder wenn die Verwaltungen bei Ausübung ihres Ermessens den Gleichheitsgrundsatz nicht beachten (vgl. BVerfGE 18, 353 [363]).

Gemäß § 168 Abs. 3a AFG nehmen Strafgefangene, die ein Arbeitsentgelt oder eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, an der Arbeitslosenversicherung teil. Die Gefangenen gelten im Rahmen dieser Regelung als Arbeitnehmer, das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber. Nach § 171 Abs. 1 AFG sind die Beiträge geringverdienender freier Arbeitnehmer vom Arbeitgeber allein und gemäß § 171 Abs. 2 AFG die von Wehrpflichtigen vom Bund sowie gemäß § 171 Abs. 3 AFG die der arbeitenden Strafgefangenen von dem für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Land zu tragen. Als Bemessungsgrundlage wird den Beiträgern seit dem 1. Januar 1992 gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AFG ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrundegelegt. Zuvor richtete sich die Beitragsbemessung gemäß § 199 Abs. 6 i.V.m. § 190 Nr. 2 StVollzG nach einem Betrag in Höhe von 90 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vollzugsbehörde kann ihrerseits, soweit sie Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, gemäß § 195 StVollzG vom Arbeitsentgelt des Gefangenen einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er die Bezüge als Arbeitnehmer erhalte. Die Berechnung dieses Beitragsanteils richtet sich nicht nach dem von der Anstalt geleisteten Beitrag, sondern nach dem tatsächlich an den Gefangenen gezahlten Entgelt auf der Grundlage von 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 43 i.V.m. § 200 StVollzG).

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, bei Gefangenen, deren Lohn unter der in § 171 Abs. 1 AFG genannten Einkommensgrenze liegt, von einer Beitragsbeteiligung im Rahmen des § 195 StVollzG abzusehen. Im Verhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit sind Strafgefangene wie geringverdienende Arbeitnehmer und Wehr- und Ersatzdienstleistende von der Beitragspflicht freigestellt. Anders als bei den genannten Gruppen hat der Gesetzgeber aber den beitragspflichtigen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, unabhängig von der Einkommenshöhe vom Entgelt

eines Strafgefangenen einen – im Verhältnis zu ihrer Beitragslast geringen – Betrag zur Beteiligung an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung einzubehalten. Das ist nicht zu beanstanden. Anders als bei einem geringverdienenden freien Arbeitnehmer besteht bei einem Strafgefangenen nicht die Gefahr, daß er wegen des Beitragsanteils seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann. Denn zur Erfüllung seiner materiellen Grundbedürfnisse ist der Strafgefangene auf seinen Lohn nicht angewiesen. Auch hat der Gesetzgeber den Vergütungsanspruch des Gefangenen trotz seiner geringen Höhe als Rechtsanspruch auf ein echtes Arbeitsentgelt ausgestaltet (BTDrucks 7/918, S. 67), wodurch dieser sich vom Wehrsold unterscheidet. Nicht der Strafgefangene, sondern nur der *arbeitende* Strafgefangene ist beitragspflichtig und später anspruchsberechtigt. Es steht deshalb im gesetzgeberischen Ermessen, den Justizbehörden die Möglichkeit einzuräumen, von diesem Lohnanspruch einen Beitrag zur Beteiligung an der Arbeitslosenversicherung einzubehalten, der seiner Höhe nach dem geringen Einkommen Rechnung trägt. Aus den genannten Gründen waren auch Behörden vorliegend nicht verpflichtet, den Rechtsgedanken des § 171 Abs. 1 AFG im Rahmen der Ermessensausübung gemäß § 195 StVollzG in dem Sinne zu berücksichtigen, daß zwingend von einer Beitragsbeteiligung hätte abgesehen werden müssen (vgl. aber Calliess/Müller-Dietz, zu § 195 Rn. 1). Auch für die Gerichte folgte aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz keine Verpflichtung, bei der Auslegung des § 195 StVollzG die Einkommensgrenzen des § 171 Abs. 1 AFG zu beachten.

Auch die Verletzung anderer Grundrechte ist nicht ersichtlich. Soweit das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1993 die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers in Anwendung des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig verworfen hat, ist seine Entscheidung nachvollziehbar und insbesondere nicht willkürlich. Nachdem das Oberlandesgericht die mangelnde Ermessensausübung durch die Justizvollzugsanstalt gerügt hatte, hatte der Beschwerdeführer auch die Möglichkeit, über eine erneute Antragstellung eine weitere Sachentscheidung unter Ausübung des Ermessens zu erreichen. Von dieser Möglichkeit hat er Gebrauch gemacht.

Schließlich wurde der Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzt. Die Gerichte sind zwar auf die vom Beschwerdeführer u.a. geltendgemachte Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Wehrpflichtigen nicht ausdrücklich eingegangen, doch sind die Gerichte nicht verpflichtet, in den Gründen ihrer Entscheidungen jedes Argument des Betroffenen zu bescheiden (vgl. BVerfGE 25, 137 [140], st. Rspr.).

Für Sie gelesen

Warum ich – Aidskranke über sich selbst. Herausgegeben von **Margje Koster**, aus dem Niederländischen von **Frank Berger**. Urachhaus-Verlag: Stuttgart 1993. 144 S. DM 28,-

Warum ich – diese Frage stellen sich Betroffene, weil der vorzeitige Tod meist vor der Lebensmitte als unausweichliches Geschehen auf sie zukommt. Margje Koster ist bei einer Selbsthilfeeinrichtung in den Niederlanden tätig und hat Menschen zum Sprechen gebracht. An sieben Lebensrückblicken darf man teilhaben. In einer ungeschminkten, nüchternen Sprache schildern die Betroffenen ihren Lebenslauf mit tiefen Einblicken in geordnete und ganz chaotische Kindheits- und Jugendzeiten. Der Einbruch der Krankheit in die jeweilige Lebenssituation geht mit tiefen seelischen Erschütterungen einher. Wo lag das Risiko und welche Schuld habe ich daran?

Sie erleben die Ohnmacht der Menschen an ihrem Bett, weil die Unsicherheit, die diese innerlich empfinden, für sie greifbar wird. Wie lernt man offen und ehrlich über das eigene Sterben zu sprechen! Alle Lebensberichte empfinden die Krankheit als eine Herausforderung, die verbleibende Zeit ganz neu zu gestalten und andere, bisher unbekannte Eindrücke zu sammeln. Sie sehen ihren Körper sterben, ringen mit Schmerzen, die sie oft aus dem Gleichgewicht bringen, und haben aber auch das tiefe Glücksgefühl, gelegentlich eine Lichtquelle zu sehen – sich selber als Ich in diesem Geschehen zu begreifen. Die letzte Lebenszeit rückt die gestörten Beziehungen zu den Eltern oder anderen Menschen auf eine andere Ebene und heilt manche frühere Verletzung. Man lernt das eigene Leben zu akzeptieren, wie es gewesen ist.

Ganz nebenbei erfährt man etwas über die freiwilligen Helfer – Buddies (Kamerad) –, die bei der Betreuung und Pflege in der gewohnten Umgebung tätig sind.

Aids fordert als Zeitkrankheit unser Bewußtsein heraus. Diagnose und Therapie dieser Krankheit im medizinischen Bereich reicht nicht aus. Erst die Einbeziehung von biographischen, psychosozialen und gesellschaftlichen Umständen ergeben ein vollständigeres Bild. Die Berichte der Betroffenen geben uns einen Einblick in ihre Erlebniswelt und machen Mut, mit diesen Menschen zu arbeiten, um ihre Ausgrenzung zu überwinden. Daher ist der Darstellung eine weite Verbreitung zu wünschen.

Götz Bauer

Nils Christie: Jenseits von Einsamkeit und Entfremdung. Gemeinschaften für außergewöhnliche Menschen. Verlag Freies Geistesleben GmbH: Stuttgart 1992. 168 S. DM 16,80

Nils Christie mal ganz anders. Nicht mit einem kritischen Beitrag zum Strafrecht oder zur Kriminalpolitik als Abolitionist, sondern ein Bericht über in 20 Jahren selbst gesammelte Erfahrungen in Dorfgemeinschaften mit behinderten Menschen. In Norwegen und in vielen anderen Ländern der Welt gibt es inzwischen über 70 Dörfer der Camphill-Bewegung, die vor über 50 Jahren von dem Wiener Arzt Karl König in Schottland während des zweiten Weltkrieges ins Leben gerufen wurde. Sie gründet sich auf die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

Während die moderne Industriegesellschaft in West und Ost mit ihrer Leistungsfähigkeit auch eine Ausrottung alter Gesellschaftsformen bewirkt (z.B. die Dörfer), entwickelt sich da plötzlich in einem alternativen Prozeß ein neues Sozialgebilde aus der Unzufriedenheit mit den Standardlösungen unserer Gesellschaft. Diese Thematik interessiert den Soziologen Christie und er stellt seine Beobachtungen und Wertungen mit den Bewohnern (unterschiedlich Behinderte und Mitarbeiter) in liebevoller, aber präziser Art und Weise dar und verbindet sich in Freundschaft diesem Impuls. Seine Studenten führt er oft in diese Erfahrungswelt, um den Abbau von Vorurteilen zu erleichtern.

Die Einzelheiten des Konzepts können nicht wiedergegeben werden, sind aber für Menschen, die in einer geschlossenen Institution arbeiten oder in der Drogenarbeit stehen, äußerst anregend und in der zwischenmenschlichen Wirkung verblüffend, weil das Absehen von dem gewohnten Rollenverständnis überraschende Entlastungen bewirkt. Manchmal kann Christie bei den

Schilderungen Verbindungslinien zur Institution Gefängnis auch nicht auslassen.

Die Hilfeleistung für außergewöhnliche Menschen, die nicht durch Integration gleich gemacht werden können, ist nicht in Form bezahlter Zuwendungen zu erbringen. Dann werden sie zum Hilfeempfänger und sind kein Glied des Ganzen mehr. In den Camphill-Dörfern sind soziale Zusammenhänge durch den Einsatz von Menschen entstanden, die ein Beispiel geben, wie man andersartige Mitmenschen in ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen ansprechen kann und so lebensfähige Alternativen schafft.

Götz Bauer

Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.): Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 50). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995. 500 S. DM 69,-

I. Wenn von der „Frankfurter Schule“ die Rede ist, dann denkt jeder halbwegs Kundige an die Philosophie; ihm fallen Namen wie Adorno und Habermas ein. Daß auch im Bereich der Strafrechtswissenschaft seit einiger Zeit von einer „Frankfurter Schule“ die Rede ist, hat freilich mit der philosophischen Namensvetterin allenfalls bedingt zu tun – wie es ja überhaupt schwerfällt, diejenigen Strafrechtler, denen dieses Etikett mit mehr oder weniger großem Recht angeheftet wird, auf einen einzigen theoretischen Nenner zu bringen. Zu unterschiedlich sind die jeweiligen Orientierungen und Interessenschwerpunkte. Da haben straftheoretische Konzepte Anleihen bei der Aufklärungsphilosophie oder der Philosophie des deutschen Idealismus aufgenommen, sind neueren sozialwissenschaftlichen Ansätzen verpflichtet oder lassen sich von normativen kriminalpolitischen Prämissen leiten, die in der Verfassung gründen. Wenn der „Frankfurter Schule“ der Strafrechtswissenschaft etwas gemeinsam ist, dann sind es auf der einen Seite ihr philosophischer Grundzug und auf der anderen ihre liberale, auf Strafrechtsgrenzung und -einschränkung gerichteten Bemühungen. Wer will, mag nicht wenigen dieser Ansätze auch Einfallsreichtum und Originalität attestieren; doch wäre das schon eine Wertung, über die in der Strafrechtswissenschaft schwerlich Konsens zu erzielen wäre. Demgegenüber scheint aber eines sicher: Jene – ebenso rechtstheoretischen wie -praktischen – Bestrebungen finden reichlich Nahrung in einer Zeit, die sich immer mehr anschickt, das Strafrecht zur Bekämpfung aller nur erdenklichen gesellschaftlichen und politischen Mißstände und Fehlentwicklungen einzusetzen und damit vom „letzten Mittel“ (Ultima ratio) zum ersten (also zur Prima ratio, wie es etwa Hassmer kritisiert hat) werden zu lassen.

Die skizzierten Grundtendenzen finden sich bereits in der 1993 zu Ehren Herbert Jägers erschienenen Festschrift, die schon durch ihren Titel („Vom Guten, das noch stets das Böse schafft“), mehr aber noch durch ihren Inhalt aufhorchen ließ. Die kriminalwissenschaftliche Essayistik, die dort weniger fröhliche als kritische Urstände feierte, steht ja bei uns nicht hoch im Kurs; sie ist aber in Frankfurt, um das durchaus überregionale Ereignis jener Festschrift zu lokalisieren, mit Erfolg, d.h. Gewinn, (wieder-) belebt worden. An Deutlichkeit läßt man es nicht fehlen. Da scheut man zuweilen auch polemische Auseinandersetzungen nicht. Dahinter mag dann die Spielart des Ironischen, die hierzulande ohnehin als zu spielerisch, dem Ernst der Zeit und der Probleme nicht angemessen empfunden wird, zurücktreten. Doch fehlen auch solche Beispiele nicht, wie H. Jäger selbst wiederholt – und zuletzt in der ihm gewidmeten Festschrift (in der er Vorschläge „zur Eindämmung des Festschriften-Unwesens“ unterbreitet hat) – demonstriert hat.

II. Das jüngste Frankfurter „Gesamtkunstwerk“ – wenn man es so despektierlich nennen darf – hat gleichfalls bereits durch seinen Titel von sich reden gemacht: Kann, ja darf man denn im Ernst „Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts“ sprechen, ohne sich wenigstens den gelinden Vorwurf der Übertreibung zuzuziehen? Die jetzigen und früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kriminalwissenschaftlichen Instituts, die für den vorliegenden

Sammelband – der zugleich ein Jubiläumsband, der 50. der „Frankfurter kriminalwissenschaftlichen Studien“ (mit bezeichnenderweise 500 Seiten), ist – verantwortlich zeichnen, meinen in der Tat die kriminalpolitischen Bemühungen um Expansion des Strafrechts und um Ausweitung der strafprozessualen Zugriffsmöglichkeiten mit jenem Ausdruck belegen zu müssen. Sie greifen damit freilich auch – wie ihr Vorwort zeigt – eine Formel auf, die im Wahlkampf 1994 durchaus in einem entgegengesetzten Sinne eine Rolle gespielt hat. Insofern sind die Positionen, die im Band vertreten werden, ungeachtet der dort anzutreffenden Vielfalt an Perspektiven, recht eindeutig. Sie werden denn auch im Vorwort entsprechend entschieden und klar auf den Nenner gebracht.

Die Autoren wenden sich gegen den seinerzeit stattgehabten „Überbietungswettstreit populistischer Konzepte der Bekämpfung Organisierter Kriminalität, von Gewaltdelikten und dem politischen Extremismus, von Programmen der Modernisierung des Strafrechts“, gegen die „Ausdehnung der Ermittlungsbefugnisse der Polizei, Beschleunigung der Strafverfahren, Vorverlagerung der Strafbarkeit, Verschärfung der Strafen“. Die Beiträge des Bandes halten „gerade die Folgen der Modernisierungs-Bemühungen für einen unmöglichen Zustand des Strafrechts, protestieren gegen die hektische Betriebsamkeit, die Gesetzgeber, Strafrechtspraxis und Teile der Strafrechtswissenschaft beherrscht, benennen die Übergriffe und Versäumnisse, die Verschärfungen, Verformungen und Zerstörungen, welche die offizielle Kriminalpolitik dem Strafrecht und dem Strafverfahrensrecht seit langem zumutet.“ (S. 5)

Schon diese kurze Kennzeichnung der gegenwärtigen Lage von Strafrecht und Kriminalpolitik deutet an, daß die „Frankfurter“ Sicht wissenschaftlich keineswegs unangefochten ist. Daß sie verbreiteten gesellschaftlichen Strömungen, die lieber auf das insoweit einfachere Instrument des Strafrechts setzen als unmittelbar an den sozialen Brennpunkten und Konflikten anzusetzen, zuwiderläuft, liegt ohnehin auf der Hand. Indessen haben die Basler (1993) und die Rostocker (1995) Strafrechtslehrertagung gezeigt, daß die Rolle und Funktion des Strafrechts in der heutigen „Risikogesellschaft“ (Ulrich Beck) – auch und gerade unter dem Vorzeichen des Rechtsgüterschutzes – zumindest teilweise anders gesehen werden. Freilich ist aber auch sichtbar geworden, daß theoretische Ausarbeitungen, die dazu beitragen könnten, das Strafrecht in einer grundrechtsverträglichen Weise umzugestalten (namentlich auf neue Aufgaben vorzubereiten), allenfalls ansatzweise vorhanden sind. Für die praktische Kriminalpolitik „löst“ sich das Legitimationsproblem weitgehend mit dem Verweis auf kriminelle Erscheinungsformen und Bedrohungsphänomene, die Effektivität verfügbarer Mittel sowie – letztlich – gesellschaftliche Erwartungen.

Daß der Sammelband an den – scheinbar oder anscheinend? – festgefühten kriminalpolitischen Fronten etwas ändern wird, ist schwerlich anzunehmen. Seine Wirkungen dürften eher darin bestehen, Zweifler oder Skeptiker im einen oder anderen Sinne zu beeinflussen. Aber wohl wesentlicher erscheint der Beitrag des Bandes zur aktuellen Diskussion in anderer Hinsicht: Er könnte die Klärung kriminalpolitischer Positionen vorantreiben und das – da und dort geschwundene – Bewußtsein dafür fördern, daß gerade ein so heikles Instrument wie das Strafrecht einer theoretisch befriedigenden (und vielleicht auch konsensfähigen) Grundlegung bedarf. Ob diese Ziele, die von den Autoren – neben der Überzeugungsarbeit – sicher auch verfolgt werden, tatsächlich erreicht werden, steht freilich auf einem anderen Blatt.

III. In Anlehnung an die im Vorwort verwendeten Charakterisierungen gegenwärtiger strafrechtlicher und kriminalpolitischer Tendenzen sind die 27 Beiträge des Bandes fünf Kapiteln mit entsprechenden Überschriften zugeordnet. Das erste Kapitel vereinigt sechs Beiträge zum Thema „Übergriffe“. Im zweiten Kapitel gehen sieben Beiträge „Versäumnisse(n)“ nach. Die drei Beiträge des dritten Kapitels benennen „Verschärfungen“. Mit „Verformungen“ befassen sich die sieben Beiträge des vierten Kapitels. Im fünften, abschließenden Kapitel klagen vier Beiträge „Zerstörungen“ an.

Das Spektrum der im einzelnen erörterten Themen reicht von Grundfragen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Kriminalpolitik bis hin zu Detailproblemen, an deren Behandlung der eingangs diagnostizierte Zustand von Theorie und Praxis beispiel-

haft verdeutlicht werden soll. Dabei wechseln philosophische Analysen mit strafrechtsdogmatischen und praxisbezogenen. Auffallenderweise ist kein einziger Beitrag speziell dem Strafvollzug, seiner rechtlichen Regelung, Praxis oder Reformdiskussion gewidmet. Dies kann gewiß nicht allein daran liegen, daß von jeher Strafrecht und Kriminalpolitik im Mittelpunkt der „Frankfurter Schule“ gestanden haben. Verschiedene ihrer Protagonisten – wie etwa Hassemer und Lüderssen – haben sich wiederholt zu Strafvollzugsfragen geäußert. Möglicherweise haben die Autoren des Bandes auf diesem Gebiet keinen vergleichbar starken Anlaß für Kritik an aktuellen Bestrebungen gesehen, obgleich Strafanstalten immer mehr zum „Abschiebeplatz“ für unzureichend gelöste gesellschaftliche Probleme (von der Drogen- über die Ausländer- bis hin zur Aidsproblematik) geworden sind. Man hätte also durchaus darüber nachdenken können, ob Strafvollzugsbeiträge – zur Abrundung des Gesamtbildes – in den Band gepaßt hätten.

IV. Die Liste der einzelnen Kritikpunkte scheint ebenso endlos, wie die Beiträge grundsätzlich sind. Der Versuch, diese im einzelnen zu würdigen, soll hier gar nicht erst unternommen werden. Statt dessen werden die verschiedenen Themen benannt und die Ergebnisse der Arbeiten in Kurzform vorgestellt, um dadurch einen Eindruck von der Vielfalt der Perspektiven und Fragestellungen des Bandes zu vermitteln.

1. Kapitel: Im ersten Beitrag bezeichnet Stefan Braum die verdeckte Ermittlung als rechtsstaats- und damit verfassungswidrig. Im zweiten Beitrag akzentuiert Regina Harzer – im Anschluß an E. A. Wolff – den Gedanken der Selbständigkeit als Begründungselement eines Strafrechts der Subjektivität. Im dritten Beitrag wendet sich Felix Herzog gegen den „Totalitätsanspruch der Verbrechensaufklärung“, der die Gefahr birgt, „in totalitäre Verbrechensbekämpfung umzuschlagen“. Walter Kargls strafrechtstheoretisches Konzept fußt auf der „Personenbezogenheit der Rechtsgüter“ und der „Gesellschaftsbezogenheit der Strafe“ (in ihrer Funktion als symbolische Normbegründung). Im Lichte des Rechtsgüterschutzes stellt sich für Cornelius Nestler die Strafbarkeit des Schußwaffenbesitzes als offen dar, während die Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln mit einem freiheitlichen Strafrechtsverständnis unvereinbar sein soll. Christine Pott kritisiert – vor dem Hintergrund der §§ 153 ff. StPO – die Aushöhlung des Legalitätsprinzips.

2. Kapitel: Winfried Hassemer klagt in seinem Beitrag die Verwirklichung des Datenschutzes – unter Rückgriff auf den Grundsatz der Zweckbindung – ein. Michael Kahlo spricht sich für mehr Begründungsrationalität durch Eingrenzung des Wegnahmebegriffs im Diebstahlstatbestand aus. Am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch sucht Marijon Kayßer Hassemers These zu belegen, daß das Prinzip des Rechtsgüterschutzes von einem negativen zu einem positiven Kriterium der Kriminalisierung geworden ist. Klaus Lüderssen möchte durch Beschränkung auf die private Selbsthilfe Strafelemente (etwa generalpräventiver Art) aus der Notwehr verbannt wissen. Reinhard Merkel ist am Beispiel des rechtfertigenden Notstandes um den Nachweis bemüht, daß philosophische Argumentationen auch in Einzelfragen der strafrechtlichen Dogmatik weiterführen können. Ulfrid Neumann sensibilisiert in seinem Beitrag für die rechtsstaatlichen Probleme der Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts. Frank Süß registriert einen zunehmenden Bedeutungsverlust des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots als Ausdruck eines allmählichen Verfalls rechtsstaatlich-liberaler Grundsätze und Werte.

3. Kapitel: Stefan Kirsch sieht die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit des Beschuldigten vom Selbstbeziehungszwang durch Absprachen im Strafverfahren gefährdet. Dorothea Rzepka spricht sich – unter Heranziehung empirischer Daten – gegen Strafverschärfungen als Mittel zur Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt aus. Gregor Staechelin hält das vom Bundesverfassungsgericht in seiner zweiten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch postulierte „Untermaßverbot“ mit einem liberalen Strafrechtskonzept für unvereinbar.

4. Kapitel: Jörg Arnold erblickt im strafrechtlichen Umgang mit der DDR-Vergangenheit Gefährdungen der „Idee des klassischen liberal-rechtsstaatlichen Strafrechts“ und „Verformungen der rechtsstaatlichen Errungenschaften“, namentlich des Rückwirk-

ungsverbotes. „Verformungen des Strafrechts“ konstatieren auch Hubert Beste und Michael Voß im Hinblick auf das Anwachsen privater Sicherheitsdienste. Dirk Fabricius analysiert das Verhältnis universitärer Theorie(bildung) und praktischer Kriminal- und Parteipolitik. Eva Graul diagnostiziert am Beispiel der jüngsten Diskussion und Rechtsprechung über die sachliche Berechtigung einer einschränkenden Auslegung der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme den „Zustand der Zeit im Umgang mit Gesetzen“. Rainer Hamm geht der Frage nach, inwieweit in der täglichen Praxis der Strafgerichte Gesetze offen oder verdeckt umgangen werden. Cornelius Prittitz tritt für die Verwirklichung klassischer Postulate der Strafrechtsbegrenzung (fragmentarischer und subsidiärer Charakter, Strafrecht als Ultima ratio) ein. Lorenz Schulz setzt die „Beschleunigung der Lebensverhältnisse“ zur Angemessenheit strafrechtlicher Reaktionen in Beziehung.

5. Kapitel: Die letzten vier Beiträge des Bandes greifen einmal mehr grundsätzliche, bereits anderwärts thematisierte Fragestellungen der heutigen Strafrechts- und Kriminalpolitik auf. Peter-Alexis Albrecht sieht in seiner – im wesentlichen schon vorher veröffentlichten – Arbeit „das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik“ befangen. Klaus Günther konstatiert einen „Paradigmawechsel“ „von der Rechts- zur Pflichtverletzung“ im Strafrecht. Jens Christian Müller-Tuckfeld plädiert – unter Problematisierung der realen und symbolischen Funktionen – für die „Abschaffung des Umweltstrafrechts“. Wolfgang Naucke kritisiert „Die Aushöhlung der strafrechtlichen Gesetzmäßigkeit durch den relativistischen, politisch aufgeladenen strafrechtlichen Positivismus“.

V. Man sieht: Der Band bietet, sowohl was seine Themen als auch was die in ihm dargelegten Auffassungen anlangt, vieles. Vor allem aber präsentiert er über Informationen hinaus reichlichen Diskussionsstoff. In der Rolle des Adressaten dürfte sich in erster Linie die Strafrechtswissenschaft sehen. Daß die Praxis in relevantem Umfang von den Beiträgen des Bandes Kenntnis nehmen wird, ist eher zu bezweifeln. Der negatorische, strafrechtsbegrenzende Zuschnitt der meisten Arbeiten dürfte von manchem kaum als Hilfe bei der Lösung praktischer Probleme empfunden werden, obgleich es auch aus praktischer Sicht durchaus lohnend sein könnte, über die Legitimation und Tragfähigkeit einzelner Rechtsinstitute und Verfahrensweisen nachzudenken. Vielleicht stellt der Band auch einen Beleg für die alte Erfahrung dar, daß es immer noch leichter ist, eine Art „negative Dialektik“ des Strafrechts zu begründen, als ein positives System zu errichten. Das nachgerade klassische Beispiel dafür bildet die Karriere, welche die Lehre vom Rechtsgüterschutz und ihre Praxis durchlaufen haben.

Ob die Risse, die das neuzeitliche Strafrechtsgebäude bekommen hat, durch Anleihen bei der philosophischen Tradition – der Aufklärung und des deutschen Idealismus – wieder ausreichend gekittet werden können oder ob an Abbruch des ganzen Gebäudes gedacht werden muß, wird weiter diskutiert werden müssen. Die Erinnerung an das, was einst (1933 und danach) als „Neubau des Strafrechts“ firmierte, erfüllt nicht nur den zeitgeschichtlich informierten Strafrechtstheoretiker oder -praktiker mit Beklemmung.

Heinz Müller-Dietz

Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs. Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1994, 433 S., kartoniert, DM 78,-

Einer der Reform- und Gestalter eines humanen, pädagogisch ausgerichteten Strafvollzuges, Prof. Dr. Albert Krebs, feierte am 7.10.1992 seinen 95. Geburtstag. Aus diesem Anlaß war zunächst ein Kolloquium geplant, doch war diese Art der Ehrung wegen des sich verschlechternden Gesundheitszustandes von A. Krebs nicht möglich. Statt dessen sollte dem Jubilar ein Heft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe mit Beiträgen von Freunden und Wegbegleitern gewidmet werden; allerdings mußte nach dem Tod von A. Krebs am 2.12.1992 auch dieses Projekt wieder verworfen werden. Dafür wurde von Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz eine Gedächtnisschrift in Angriff genommen, die Persönlichkeit und Werk des Verstorbenen in umfassenderer Form und durch viele zusätzliche Aufsätze und Dokumente ehren soll.

Der vorliegende Band beeindruckt schon durch seinen Umfang (über 430 Seiten) sowie durch die thematische Vielfalt der insgesamt 36 Beiträge. Es wäre außerordentlich schwierig und wohl auch eher verwirrend, im Rahmen dieses notwendigerweise knappen Besprechungsaufsatzes sämtliche Kapitel in gleichmäßig differenzierter Weise zu präsentieren. Darum soll hier ein etwas anderer Weg gewählt werden: Neben einer Vorstellung von Aufbau und Gesamtkonzept des Bandes werden lediglich einige Beiträge etwas näher dargestellt. Die dabei vorgenommene zweifelsohne subjektive Gewichtung soll dem Leser einen ersten Eindruck vermitteln und ihn zugleich ermuntern, sich eingehender mit diesem eindrucksvollen Werk zu beschäftigen.

Der Band ist in zwei Hauptteile gegliedert, wobei der erste „Interessengebiete von Albert Krebs“ umfaßt, während der zweite „Persönlichkeit und Werk von Albert Krebs“ gewidmet ist. Es liegt nahe, daß im ersten Hauptteil vor allem der Bereich und das nähere Umfeld des Strafvollzuges zur Sprache kommen. Lediglich ein, allerdings recht origineller Beitrag befaßt sich mit einer ethnologischen Fragestellung: Ursula Sagaster dokumentiert anhand eines Interviews mit einem Dorfvorsteher aus Nordpakistan „Ordnungsvorstellungen in einer schriftlosen Gesellschaft“.

Die „Interessengebiete“ werden eingeleitet durch geschichtliche des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe. Dabei beschreibt zunächst Max L. Baeumer „Strafe und Resozialisierung in der frühreformatorischen Auffassung Martin Luthers“, anschließend stellt Gerhard Deimling „Stephen Grellets Einfluß auf die Gefängnisreform Elizabeth Frys im Jahre 1813“ dar, und Heike Jung vermittelt einen „Blick in Benthams ‚Panoptikon‘“, einem Ende des 18. Jahrhunderts vorgestellten Modell eines Gefängnisses. Uta Klein beschließt diesen historischen Abschnitt mit einem interessanten Beitrag über die erste Gefangenenzeitung Deutschlands, „Die Brücke“. Diese Zeitung erschien erstmalig im Juli 1928 in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld in Thüringen, deren damaliger Leiter A. Krebs war. Neben dem Aspekt der Selbstverwaltung sollte durch die „Brücke“ auch eine Verbindung der Gefangenen nach außen ermöglicht werden. U. Klein spannt einen Bogen von der Vorgeschichte dieser Zeitung über deren weitere Entwicklung bis zu dem erzwungenen Ende im nationalsozialistischen Deutschland und geht abschließend auch kurz auf die heutige Gefangenenpresse ein. Die Wiedergabe des Titelblatts der Erstausgabe der „Brücke“ sowie einer weiteren Seite mit Diskussionsbeiträgen zum Thema Strafvollzugsreform vermitteln einen anschaulichen Eindruck dieser von A. Krebs maßgeblich geförderten Pionierarbeit.

Der nächste Bereich der „Interessengebiete“ enthält zwei Aufsätze zu internationalen Fragen des Strafrechts. Dabei geht zunächst Günther Kaiser auf den europäischen „Antifolterauschuß“ und den Schutz der Gefangenenrechte ein, anschließend erläutert Dieter Meurer das im griechischen Strafrecht verankerte Institut von „Freiheit durch Arbeit“. Bei diesem auf den ersten Blick etwas befremdlichen Konzept handelt es sich um die Möglichkeit, durch die sog. „wohltätige“ Anrechnung abgeleiteter Arbeitstage im Gefängnis eine Verkürzung der verhängten Strafzeit zu erreichen. Die Anrechnung erfolgt vollzugsintern und dient einerseits der Disziplinierung der Gefangenen innerhalb des Vollzuges, andererseits soll damit auch die spätere Resozialisierung erleichtert werden. Meurer diskutiert Vor- und Nachteile dieser Regelung sowie Möglichkeiten der Nachahmung in Deutschland. Ein Hauptproblem scheint darin zu bestehen, hinreichend gut organisierte und qualifizierte Arbeit für die Gefangenen zur Verfügung zu stellen.

Im dritten Themenblock werden „Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges“ erörtert. Georg Wagner beginnt diesen Teil mit einer Betrachtung über „Strafurteil und Freiheitsstrafe als kollektive Philosophie“. Dieser ungewöhnliche Text, der sich mit der „Einheit der Wissenschaften von einem scheinbar entlegenen Standort aus“ befaßt, knüpft an einem Fallbeispiel aus dem Strafvollzug und an Romanfiguren an. Er hinterläßt mehr Fragen als Antworten und zwingt zum Nachdenken. Jürgen Baumann plädiert im darauffolgenden Kurzbeitrag für den „Vorrang der Vollzugszielerreichung vor Sicherheits- und Ordnungs-Maßnahmen“; er bezieht sich dabei auf die Diskussion zur Einführung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. In einem bemerkenswerten Beitrag nimmt Gabriele Dolde zu dem schwierigen und vielschichtigen Thema

der Vollzugslockerungen Stellung; sie diskutiert diese im „Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit“. Ausgehend von allgemeinen Überlegungen zu Funktion und Wirkung von Vollzugslockerungen sowie zu der damit angeblich verbundenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit präsentiert sie Ergebnisse verschiedener empirischer Studien. Besonders aufschlußreich sind dabei neuere Befunde des von Dolde geleiteten Kriminologischen Dienstes von Baden-Württemberg zum Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug. Eine Differenzierung zwischen einfachem Lockerungsversagen (unerlaubtes Fernbleiben) und gravierendem Lockerungsmissbrauch (neue Straftaten) zeigt, daß die in der Öffentlichkeit immer wieder diskutierten Vorfälle gefährlicher Rückfälltäter höchst selten sind und „keinen restriktiveren Kurs bei der Gewährung von Lockerungen begründen“ (S. 118) können. Abschließend macht Dolde auf das „Prognose-Dilemma“ aufmerksam: Nur falsche positive Lockerungsprognosen sind unmittelbar empirisch überprüfbar, doch verschlechtern auch zu viele falsche negative Prognosen, die bei sehr enger Auslegung der Lockerungskriterien zu erwarten sind, die Bilanz der späteren Legalbewährung. Hans-Georg Mey beschließt diesen Themenblock mit „Erfahrungen mit Einweisungs- und Auswahlanstalten“ in Nordrhein-Westfalen. Er knüpft dabei an seine erste Begegnung mit Albert Krebs „Ende 1959 oder Anfang 1960“ (S. 126) an und vergleicht die seinerzeit skeptische Haltung von A. Krebs mit den „inzwischen bestehenden Meinungen und gewonnenen Erfahrungen“ (S. 128).

In der gezielten Auswahl und Qualifizierung des Personals sah A. Krebs stets eine wesentliche Voraussetzung zur Erneuerung des Strafvollzuges. Es ist daher naheliegend, daß in der vorliegenden Gedächtnisschrift den „Mitarbeitern des Strafvollzuges“ ein eigener Abschnitt gewidmet ist. Dabei äußert sich Klaus Koepsel zunächst zu den Aufgaben und Möglichkeiten des Anstaltsleiters, dem „ersten Repräsentanten einer Justizvollzugsanstalt“. Im Anschluß daran stellt Werner Päckert die „Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen“ vor. Diese nach dem Kriege gegründete Einrichtung wurde 1965 auf Betreiben von A. Krebs nach dem Anstaltspfarrer und Vollzugspraktiker H.B. Wagnitz (1755-1838) benannt. Das Seminar war ursprünglich in Rockenberg und befindet sich seit 1987 in attraktiven Räumen in Wiesbaden. Es dient primär der Ausbildung von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes. Daneben werden zahlreiche ein- oder mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen für die verschiedenen Mitarbeitergruppen und zu zahlreichen Themengebieten angeboten. Die in dem Beitrag vorgestellten Verläufe und Inhalte der jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vermitteln ein anschauliches Bild von der Vielfalt und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung.

Zu den in der einschlägigen Fachliteratur zu Unrecht meist eher am Rande behandelten Themen zählen Aspekte von „Strafvollzug und Öffentlichkeit“. Die Gedächtnisschrift für A. Krebs schließt hier mit insgesamt sieben Beiträgen eine wichtige Lücke. Eingeleitet wird dieser Themenblock von Gottfried Edel mit einem ebenso originellen wie unterhaltsamen fiktiven Dialog zwischen den Opernfiguren Rocco und Fidelio zur Frage „Was gehen uns die Gefängnisse an?“ Ihm folgt ein Beitrag des noch vor der Fertigstellung des Bandes im Juli 1993 verstorbenen Mitherausgebers Max Busch zum Thema „Berufliche Sozialarbeit und freie Helfer im Strafvollzug – Kooperation oder Konkurrenz?“ Daran schließt sich ein Kapitel von Karl Heinrich Schäfer über „Anstaltsbeiräte und parlamentarische Kontrolle im hessischen Justizvollzug“ an. Neben den rechtlichen Grundlagen und allgemeinen Aufgabstellungen dieser beiden Formen der „institutionalisierten Öffentlichkeit“ und Kontrolle werden auch die Ergebnisse einer Fragebogenaktion unter den Mitgliedern der Anstaltsbeiräte aller hessischen Vollzugsanstalten aus dem Jahre 1993 vorgestellt. Dabei zeigt sich im Vergleich zu einer 1984 durchgeführten Umfrage eine z.T. deutlich günstigere, insgesamt jedoch „nach wie vor leicht unterdurchschnittliche Gesamtschätzung der Aufgabenerfüllung“ (S. 211) der Beiräte. Schäfer diskutiert Ursachen und Änderungsmöglichkeiten dieses Befundes und verweist dabei insbesondere auf „eine Intensivierung der Kontakte zwischen dem Unterausschuß Justizvollzug und den Beiräten bzw. ihren Vorsitzenden (S. 213), während er der schon in der Vergangenheit

diskutierten Idee der Schaffung eines eigenen Landesbeirates nach den Umfrageergebnissen nur wenige Chancen einräumt. Demgegenüber stellt Alexander Böhm in seinem Beitrag über den „Landesbeirat für Strafvollzug und Kriminologie bei dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz“ ein offenbar gut bewährtes Modell der „Vollzugsberatung“ dar. Er knüpft dabei an seine erste persönliche Begegnung mit A. Krebs im Herbst 1957 an und erläutert die Entstehungsgeschichte dieses seit über 20 Jahren bestehenden Beirats. Dieser soll die Vollzugsarbeit weder kontrollieren noch der Allgemeinheit transparent machen, sondern berät das Ministerium der Justiz „in grundsätzlichen Fragen des Strafvollzuges und der Strafrechtspflege“ und unterstützt es „insbesondere bei der Entwicklung und Erprobung von Vollzugsmaßnahmen, bei der Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung sowie bei der Ausbildung der Vollzugsbediensteten“ (S. 232). Der vom Ministerium eingesetzte Beirat tritt monatlich im Beisein des Leiters der Vollzugsabteilung zusammen; er ist interdisziplinär zusammengesetzt (Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Psychiatrie) und weist eine hohe persönliche Kontinuität auf. Nach den Ausführungen von Böhm hat sich dieses Gremium für beide Seiten – Ministerium und Beiratsmitglieder – offenbar gut bewährt. Es scheint nicht an Themen zu mangeln, „weil sich ständig neue Fragen (oder alte neue) stellen, und es besteht ein gutes persönliches Einvernehmen“ (S. 240). Karl Peter Rotthaus spricht mit seinem Beitrag über „Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug und ihr Einfluß auf die Stimmung in den Vollzugsanstalten“ ein äußerst schwieriges Verhältnis an. Ausgehend von den fünfziger Jahren macht er dabei deutlich, wie sich die ursprünglich bestehende „Übereinstimmung über die Vollzugsziele bei Beamten, Gefangenen und Öffentlichkeit“ (S. 245) im Zuge der Diskussion um die Reform des Strafvollzuges zunächst in eine allgemein kritische Betrachtungsweise und letztlich in ein von widersprüchlichen Meinungen und Aussagen geprägtes Bild des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit gewandelt hat. Dies beeinträchtigt die Stimmung in den Anstalten nachhaltig und erfordert nach Rotthaus einen „neuen Konsens über die Vollzugsziele und die Schwierigkeiten, sie zu erreichen“ (S. 251). In der Tat wird sich dieser Konsens freilich „nicht plötzlich und nicht von selbst einstellen“, sondern läßt sich nur dann erreichen, „wenn alle Betroffenen daran mitarbeiten“ (S. 256). In enger Verwandtschaft zu den Ausführungen von Rotthaus steht der nachfolgende Beitrag „Zum Zerrbild des Strafvollzuges in den Massenmedien“ von Friedrich Geerds; auch er fordert eine intensivere und bessere Öffentlichkeitsarbeit für den Strafvollzug. Der letzte Beitrag dieses Themenblocks stammt von Heinz Müller-Dietz und befaßt sich unter dem Titel „Strafvollzug in der Presse“ mit einer Thematik, der auch A. Krebs in seinen letzten Lebensjahren nachhaltiges Interesse schenkte: dem Strafvollzug in der DDR und dem Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse in den neuen Bundesländern. In sehr anschaulicher und gründlich recherchierter Weise erläutert der Autor dabei Presseveröffentlichungen, die die „Wende“ in der DDR auf dem Gebiet des Strafvollzuges eindrucksvoll dokumentieren. Er macht u.a. deutlich, daß Presseberichte oft näher und unmittelbarer informieren können als wissenschaftliche Abhandlungen, verweist aber auch darauf, daß diese wie jene Publikationen kritische Leser erfordern, „die Einzel- und Teilaspekte noch nicht für das unverkürzte Ganze nehmen“ (S. 284).

Fragen der Straffälligenhilfe beschließen den Reigen der strafjustiziellen Interessengebiete von A. Krebs. Tilman Adolph stellt hier zunächst die „Universal-Stiftung Helmut Ziegner“ vor. Diese seit 1957 in Berlin bestehende „Einrichtung zur Resozialisierung von Strafgefangenen, Haftentlassenen und gefährdeten Jugendlichen“ geht auf eine private Initiative des Regisseurs und Schauspielers H. Ziegner zurück. Sie hat derzeit 189 hauptamtlich Beschäftigte und bietet eine breite Palette von Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Förderung in zahlreichen Arbeitsfeldern an; ein weiterer Schwerpunkt sind sozialpädagogische Wohnangebote (Heime, betreutes Einzelwohnen). Paul Wetterich dokumentiert anhand eines konkreten, beispielhaften Einzelfalles die „Öffentlichkeitsarbeit vor Ort“ eines kleinen Straffälligenhilfevereins bei der Schaffung einer Anlauf- und Beratungsstelle für Straftatlassene. Die Ausführungen verdeutlichen eindrucksvoll, daß bestehende „Vorurteile über die Straffälligenhilfe ... mit Hartnäckigkeit und dem Nachweis von Erfolgen ... zum Verstummen gebracht werden können“ (S. 312).

Der zweite Hauptteil der Gedächtnisschrift befaßt sich, wie schon erwähnt, eingehend mit „Persönlichkeit und Werk von Albert Krebs“. Einleitend formuliert hier Heinz Müller-Dietz „Annäherungen an Leben und Werk“ des Geehrten. Diese biographische Skizze, die bereits vorab in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (1993, S- 69-76) abgedruckt wurde, empfiehlt sich als Basislektüre des gesamten Bandes, da sie in gleichermaßen knapper wie anschaulicher Form ein eindrucksvolles Bild des Lebensweges von A. Krebs vermittelt. In Ergänzung dazu befaßt sich Arnold Köpcke-Duttler mit „Gustav Radbruch und Albert Krebs“. Er zeichnet in diesem Beitrag die „Spuren einer Begegnung“ jener zwei Persönlichkeiten nach, die in ähnlicher und dennoch jeweils spezifischer Weise für eine humane Gestaltung des Strafrechts eingetreten sind.

Das breite Wirken von A. Krebs in Praxis und Forschung wird beispielhaft in zwei weiteren Beiträgen zum Ausdruck gebracht. Dabei beschreibt zunächst Günter Neuland den Fließband-Verein Rockenberg und die nicht immer spannungsfreie, doch stets konstruktive Beziehung von A. Krebs zu diesem Hilfsverein für straffällige Jugendliche. Anschließend stellt Gerhard Deimling „Albert Krebs' Beitrag zum Aufbau des Lehr- und Forschungsschwerpunkts ‚Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe‘ an der Bergischen Universität Wuppertal“ dar. Dieser von zahlreichen persönlichen Erinnerungen geprägte Beitrag enthält auch eine bewegende Schilderung der Rückkehr von A. Krebs an seine frühere Wirkungsstätte in Untermaßfeld im April und Juni 1990.

Den Abschluß des Buches bilden zehn Kurzbeiträge, die Begegnungen mit und Erinnerungen an Albert Krebs beschreiben. Freunde, Kollegen und Weggefährten von Krebs äußern sich hier in beeindruckender Weise über ihr Verhältnis zu jener großen, durch den Band geehrten Persönlichkeit. Hierbei wird deutlich, daß es für die Gestaltung eines humanen Strafvollzuges und einer sinnvollen Straffälligenhilfe nicht genügt, das Vermächtnis von A. Krebs zu ehren; vielmehr gilt es, den von ihm hinterlassenen Auftrag durch praktisches Handeln weiterzuentwickeln.

Was bleibt am Ende der Rezension dieses außergewöhnlichen Bandes noch zu sagen? Selbstverständlich ist das Buch für jeden, der sich für die darin angesprochenen Themen von „Gefängnis und Gesellschaft“ interessiert, uneingeschränkt empfehlenswert. Wer unmittelbar mit diesem Bereich in Praxis, Wissenschaft und Verwaltung befaßt ist, darf das Werk sogar als Pflichtlektüre ansehen. Dabei ist es nicht erforderlich, vielleicht auch gar nicht sinnvoll, die Beiträge einfach in der vorgegebenen Reihenfolge von vorne bis hinten durchzulesen; vielmehr verlockt die angebotene Vielfalt dazu, sich einen Weg durch den Band zu erschließen. Daß das Buch nicht aus einem „Guß“ ist, sondern mehrere individuelle Stile und teilweise sehr unterschiedliche Zugangsweisen zur Thematik enthält, darf nicht als Schwäche angesehen werden. Diese breite Palette ist viel eher eine Stärke, die in gewisser Weise auch das facettenreiche Leben und das vielseitige Schaffen des Geehrten reflektiert. Lediglich eine kleine Anmerkung sei zum Schluß erlaubt: Das Autorenverzeichnis der Gedächtnisschrift liest sich zwar fast wie ein „Guß“ der Strafvollzugskunde und -praxis, dennoch wären zumindest für jene Leser, die mit der Materie nicht eng vertraut sind, genauere Hinweise zu den Autorinnen und Autoren hilfreich gewesen.

Rudolf Egg

Susann Bieri, Alexa Ferrel: Täter-Opfer-Ausgleich. Ansatz einer kriminalpolitischen Reform im Strafrecht (Soziale Arbeit Bd. 14). Verlag Paul Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1994. 122 S. DM 38,-

In der deutschen Sanktionspraxis hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als alternative Form der Reaktion auf Straftaten längst eingebürgert. Das gilt vor allem für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Inzwischen liegen – neben einschlägigen kriminalpolitischen Arbeiten – auch etliche Untersuchungen der sog. Begleitforschung vor. Daß es sich keineswegs um ein spezifisch deutsches Thema handelt, belegt die vorliegende Arbeit. Sie stellt die erste schweizerische Monographie zum TOA dar und bekräftigt einmal mehr den allgemeinen Eindruck, daß diese Form des Abschlusses eines Verfahrens oder des Umgangs mit Kriminalität

Neu auf dem Büchermarkt

durchaus zukunftsfruchtig erscheint, weitergehende Perspektiven eröffnet.

Die Verfasser handeln das Thema in sieben, ihrerseits übersichtlich gegliederten Kapiteln ab. Die Darstellung runden ein Literaturverzeichnis, ein Anhang, in dem der Gesetzesvorschlag des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung von 1992 abgedruckt ist, sowie ein Stichwortregister ab.

Im ersten Kapitel führen die Verfasser kurz in die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts – vor dem Hintergrund der Strafzwecke und dem Dreiecksverhältnis von Opfer, Täter und Gesellschaft – ein. Das zweite, ausführlichere Kapitel hat vor allem ausländische Entwicklungen, nicht zuletzt deutsche Ausgleichsprojekte, sowie die theoretische Grundlegung und kriminalpolitische Bedeutung des TOA zum Gegenstand. Im dritten und vierten Kapitel gehen die Verfasser auf praktische Erfahrungen mit dem Kölner Projekt Waage e.V. und mit dem Modellprojekt Waage Hannover e.V., das auf den Erwachsenenbereich gemünzt ist, ein. Die zusammenfassende Darstellung der deutschen Situation auf dem Gebiet des TOA mündet im fünften Kapitel in eine durchaus positive Zwischenbilanz, die mit Thesen über Voraussetzungen, Anwendungsbereich und Ausgestaltung jener alternativen Reaktionsform schließt. Hier stellen die Verfasser auch die überregionale Koordinations- und Beratungsstelle zur Förderung des TOA in Bonn vor.

Die beiden letzten Kapitel befassen sich mit der einschlägigen Situation in der Schweiz. Erste Ansätze auf rechtlischem Gebiet wie in der Praxis werden im einzelnen dargestellt. Dabei wird im wesentlichen dreierlei deutlich: Zum einen hat auch in der Schweiz der Grundgedanke des TOA kriminalpolitisch Fuß gefaßt. Dazu beigetragen haben u.a. Überlegungen und Vorschläge zur Revision des Sanktionensystems, die maßgeblich auf den Berner Strafrechtslehrer Hans Schultz zurückgehen. Zum zweiten gibt das schweizerische Jugendstrafrecht Möglichkeiten eines TOA Raum. Schließlich erscheint besonders bemerkenswert, daß entsprechende Projekte im Rahmen der Jugendanwaltschaften Basellandschaft und Basel-Stadt seit 1993 bzw. 1991 praktiziert werden. Die Verfasser können insoweit denn auch über erste Erfahrungen mit TOA berichten.

Im Anschluß an Vorschläge von Hans Schultz sowie Vorentwürfe und den Bericht der schweizerischen Expertenkommission von 1993 setzen sich die Verfasser im siebten Kapitel mit der sowohl inhaltlichen wie gesetzestechnischen Frage auseinander, auf welche Weise der TOA am besten in das dortige reformierte Erwachsenen- und Jugendstrafrecht integriert werden kann. Das führt dann zu konkreten Vorstellungen bis hin zu ausformulierten Gesetzesvorschlägen. Danach soll etwa der im Vorentwurf Schultz enthaltene Artikel 55 folgende Fassung erhalten:

- „1. Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch eine freiwillige Leistung die Tatfolgen wiedergutmacht hat. Insbesondere soll der Ausgleich zugunsten des Opfers erfolgen, wenn der Täter eine materielle und/oder immaterielle, angemessene und glaubwürdige Leistung erbringt, wodurch die Interessen des Opfers angemessen berücksichtigt werden.
2. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.
3. Jeder Fall muß auf seine Ausgleichseignung geprüft werden. Gegebenenfalls wird eine Vermittlungsstelle mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragt.“ (S. 97 f.)

Die Monographie bildet eine weitere Ermutigung, den TOA – ungeachtet mancher Schwierigkeiten der Umsetzung – auf eine breitere rechtliche und praktische Grundlage zu stellen. Sie ist mit dem nüchternen Realitätssinn und in dem knappen, Weitschweifigkeiten meidenden Stil geschrieben, wie er schweizerische Arbeiten zur Kriminalpolitik gemeinhin auszeichnet.

Heinz Müller-Dietz

Droits fondamentaux et détention pénale. Human rights and penal detention. Actes du 7e Colloque de la Fondation internationale pénale et pénitentiaire, Neuchâtel, 3 au 7 octobre 1992. Sous la direction de **Pierre Henri Bolle** (Collection de travaux publiés par la Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Neuchâtel: Serie Juridique 28). Neuchâtel: Ed. Ides et Calendes 1993. 264 S. ffr. 72,–

Sofie Auberger: Gefängnisleben. Erzählungen über die Dienstjahre im Gefängnis zu Altötting, Ebersberg und Weilheim. Passau: Neue Presse Verlag 1994. 108 S. DM 22,80

JVA-Verzeichnis. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzuges. Hrsg. vom Münchener Institut für Strafverteidigung. 3. Aufl. Bonn: Deutscher Anwaltverlag 1994. 128 S. DM 38,–

Olaf Grosch: Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Bd. 48). Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 1995. Ca. 500 S. Kart. DM 39,80

Armand Mergen: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung (Studienreihe Jura). 3. Aufl. Vahlen: München 1995. XXXII, 439 S. DM 68,–

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz (Beck'sche Kurzkommentare 48). 6., vollständig neubearb. Aufl. C.H. Beck: München 1995. XXXV, 1190 S. DM 148,–

Wolfgang Bullerdiek: Die sozialdemokratische Gefängnisreform 1972 bis 1975 in Bremen. Voraussetzungen, Konzept, Durchführung, Hindernisse (Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung Bd. 7). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. Ca. 200 S. Ca. DM 40,–

Heinz Müller-Dietz/Michael Walter (Hrsg.): **Strafvollzug in den 90er Jahren.** Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für **Karl Peter Rotthaus** (Studien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd. 3). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. Ca. 260 S. Ca. DM 60,–

Norbert Wolf: Erfolgskontrolle der Auswirkungen eines sportpädagogischen Programmes auf das Selbstkonzept von Strafvollzugsinhaftierten (Schriftenreihe zur Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 10). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. Ca. 320 S. Ca. DM 60,–

Jörg-Martin Jehle: Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Sonderauswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik 1989-1991. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (Reihe Recht). Bonn: Forum Verlag Godesberg 1995. Ca. 160 S. Kart. Ca. DM 26,–

Klaus Laubenthal: Strafvollzug. Springer-Verlag: Berlin-Heidelberg-New York-London-Paris-Tokyo-Hong Kong 1995. XX, 334 S. DM 39,80

Friedrich Schaffstein/Werner Beulke: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung., 12., überarb. Aufl. Verlag Kohlhammer: Stuttgart 1995. XII, 254 S. Kart. DM 45,–

Leser schreiben uns

Zu „Axel D. Neu: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung“, *ZfStrVo 3/95, S. 149, 154*

Die Ausführungen von *Neu* zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen sollten so, wie sie im o.g. Bericht und weit umfänglicher noch in seinem zugrundeliegenden Gutachten (S. 157 ff.) gemacht sind, nicht stehen bleiben.

Es trifft nicht zu, daß sich die Beiträge, welche die Justizverwaltungen für die versicherten Gefangenen an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben, an der „Beitragsbemessungsgrenze“ orientieren. Dementsprechend war dieses fiktive Einkommen auch nie Berechnungsgrundlage für die seitens der Bundesanstalt zu gewährenden Leistungen. In der Tat könnte sonst ein Arbeitslosengeld bezogen werden, das bei den allermeisten Gefangenen deutlich höher wäre als ihr volles Einkommen vor der Inhaftierung (so *Neu*, Gutachten S. 158). Denn „Beitragsbemessungsgrenzen“ sind bekanntlich die Höchstsätze, bis zu denen das Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung in der Sozialversicherung herangezogen werden kann (vgl. §§ 157 SGB VI, 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Im laufenden Kalenderjahr 1995 liegen sie für die Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 7.800,- DM monatlich. Daß dieser für „Spitzenverdiener“ interessante Wert bei den im geschlossenen Vollzug arbeitenden Gefangenen keine Berechnungsgrundlage sein kann, versteht sich eigentlich von selbst. Der Steuerzahler und die Rechnungshöfe würden sich zu Recht wundern, wenn der Justizfiskus die Gefangenen so teuer versichern und mit entsprechend überhöhten Arbeitslosengeldansprüchen ausstatten würde.

Richtig ist vielmehr, daß Bemessungsgrundlage für den Beitrag und für die Leistungen der Bundesanstalt von Anfang – also von 1977 – an 90 % des Durchschnittsentgelts der Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr waren (vgl. §§ 199 Abs. 2 Nr. 6, 190 Nr. 2 StVollzG). Dies sind 1995 monatlich 3.654,- DM, also noch deutlich weniger als die Hälfte des von *Neu* angenommenen Betrages (7.800,- DM).

Diese Bemessungsgrundlage ist für die *Beiträge* auch gleich geblieben, wie § 175 Abs. 1 Nr. 4 AFG (i.V.m. § 18 SGB IV) ausdrücklich für die Gefangenen bestimmt. Dagegen wird für die Bemessung des Arbeitslosengeldes eines ehemaligen Gefangenen seit 1992 hypothetisch auf ein Einkommen abgestellt, das der Arbeitslose (frühere Gefangene) konkret mit derjenigen Arbeit und vor allem mit derjenigen Berufsausbildung, die er im Vollzug geleistet bzw. absolviert hat, im entsprechenden Bereich der Privatwirtschaft verdienen könnte – § 112 Abs. 5 Nr. 10, Abs. 7 AFG. Diese Änderung kann man meines Erachtens aber nicht als deutliche Verschlechterung beurteilen – jedenfalls nicht so pauschal, wie es bei *Neu* klingt. Vielmehr kommt die Veränderung – weg von der totalen Nivellierung und hin zu einer leistungsbezogenen Differenzierung – denjenigen Gefangenen zugute, die während ihrer Haftzeit eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben. Ganz besonders gilt dies für diejenigen Gefangenen, die im Vollzuglichen Arbeitswesen (VAW) eine berufliche Ausbildung absolviert oder eine sonstige berufliche Förderung mit Grund- oder Teilqualifikation erfahren haben. Auf diese Weise findet hier also eine Rückkoppelung seitens der Arbeitslosenversicherung statt. Da wir im VAW

bekanntlich zunehmend Probleme haben, geeignete Gefangene zur Aufnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme zu motivieren, sollte auf diese Rückkoppelung verstärkt hingewiesen werden. Sie kann als Motivierungsmittel speziell zur Aufnahme einer Berufsausbildung im Vollzug – mit Blick auf den dann in der Arbeitslosenversicherung erreichbaren Facharbeitertarif – eingesetzt werden.

Insgesamt stellt sich deshalb die derzeit gültige Arbeitslosenversicherung der Gefangenen durchaus als ausgewogen dar. Ein von *Neu* aus seiner Darstellung geschlossener Bedarf, diesen Sozialversicherungszweig auf eine neue Grundlage zu stellen, besteht mithin – jedenfalls per se – nicht.

Walter Sigel



Zu „Joachim Steinke: Ausländer in der Untersuchungshaft sprachlos?!“, *ZfStrVo 4/95, S. 223 ff.*

In dem vorbezeichneten Beitrag zum Problem der Kostentragungspflicht bei der Inanspruchnahme von Dolmetschern bei Besuchen für Untersuchungsgefangene zitiert der Verfasser die Allgemeinverfügung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1986 (4572-VI/40) – Die Justiz 1987, S. 3 – als geltende Regelung. Er übersieht dabei, daß diese AV, die in der Tat nur die Übernahme der Dolmetscherkosten durch die Justizvollzugsanstalten für einen Angehörigenbesuch im Monat als Kosten der Untersuchungshaft vorsah, bereits mit AV vom 7.12.1994 (4572-IV/40) – Die Justiz 1995, S. 33 – mit Wirkung vom 1. April 1995 aufgehoben worden ist. Nach der seit diesem Zeitpunkt geltenden Neuregelung gehören die Dolmetscherkosten bei Besuchen für ausländische Untersuchungsgefangene auch in Baden-Württemberg zu den Auslagen des gerichtlichen Verfahrens, die von dem Verurteilten nicht eingezogen werden. Die notwendigen Dolmetscherkosten werden aus Haushaltsmitteln bestritten.

Manfred Nagel